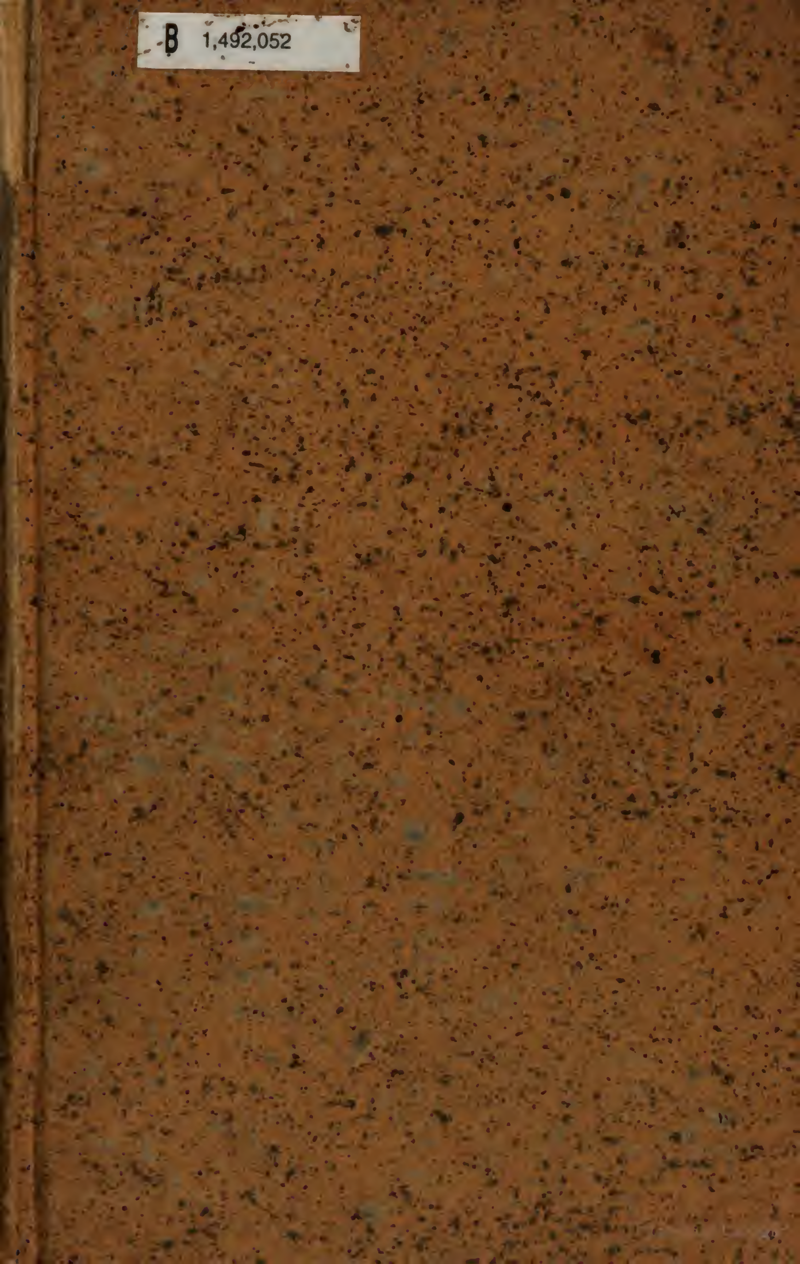




Verhandlungen

der

zweyten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Baiern

im Jahre 1822.

Amtlich bekannt gemacht.

Neunter Beylagenband.

München, 1822.

Im Verlage von E. A. Fleischmann.

[illegible]

Beylage CCI.

(Bd. IX. der Verhandlungen S. 330.)

Tagsordnung der drey und funfzigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten.

(Am 18. Mai 1822.)

1) Vorlesung des Protokolls.
2) Bekanntmachung der Eingaben.
3) Berathung über den Vortrag des zweyten Ausschusses, die Anträge wegen Aufhebung der Binnenzölle betreffend.
4) Fortsetzuug der Berathung über die Vorträge des zweyten Ausschusses hinsichtlich des Staatshaushalts.

Beylage CCII.

(Bd. IX. der Verhandl. S. 332.)

Eingaben vom 18. bis 20. Mai 1822.

1) Vorstellung der Gemeinden Mintraching, Moßham und mehrerer des königlichen Landgerichts Stadtamhof: das noch bestehende Steuerprovisorium betreffend.
2) Vorstellung des bürgerlichen Gärtners Bartl Schneider zu München: dessen Entschädigungsansprüche an den Staat betreffend.

3) Beschwerde des ehemaligen Gutsbesitzers Joh. Georg Moritz von Oberhochstadt, bey Weissenburg, gegen das fürstlich Wrede'sche Herrschaftsgericht: wegen gesetzwidrigen Gutsverkaufs.

4) Vorstellung des Georg Wilhelm Kragler, Kasimir- und Merinofabrikanten von Kreussen: den Wohlstand der gewerbetreibenden Bürger betreffend.

5) Vorstellung der Metzgerinnung zu Aichach: Gewerbsbeeinträchtigung betreffend.

6) Vorstellung des Archivsekretärs F. P. Schramel: den Stammbaum des Regentenhauses von Baiern betreffend.

7) Antrag des Abgeordneten von Faßmann: die Revision der im Jahre 1820 erschienenen Arzeneytaxe für die Wohlthätigkeitsinstitute des Königreichs betreffend.

Beylage CCIII.

(Diese Ziffer ist in den Verhandlungen übersprungen.)

Beylage CCIV.

(Bd. IX. der Verhandl. S. 412.)

Beschluß

der

Kammer der Abgeordneten

am 20. May 1822,

über die Anträge der Abgeordneten von Hornthal, Köster und Löwel: den Handelsverein südteutscher Staaten betreffend; dann den Antrag des Abgeordneten Köster: zur Bildung einer patriotischen Gesellschaft, um alle ausländischen Fabrikate und Produkte so viel möglich aus dem Königreiche Baiern zu verdrängen.

Die Kammer der Abgeordneten hat in ihrer 54. Sitzung über die Anträge der Abgeordneten v. Hornthal, Köster und Löwel: den Handelsverein südteutscher Staaten betreffend; dann über den Antrag des Abgeordneten Köster, zur Bildung einer patriotischen Gesellschaft, um alle ausländischen Fabrikate und Produkte so viel möglich aus dem Königreiche Baiern zu verdrängen, den Beschluß gefaßt:

I.

Im verfassungsmäßigen Wege Seine Majestät, den König, allerehrfurchtsvollst zu bitten, kräftige Maßregeln zu ergreifen, um die Nachtheile zu beseitigen, welche aus den Mautverfügungen anderer Staaten dem Handel Baierns zugehen.

II.

Den Beschluß, einer zu Wiederherstellung des Handels der südteutschen Staaten führenden Uebereinkunft, welche zu Darmstadt unterhandelt wird, zu beschleunigen, und ohne Rücksicht auf finanzielles Interesse, zum Beßten des vaterländischen Ackerbaues, Handels und der vaterländischen Gewerbe, zu Stande bringen zu lassen.

III.

Das königliche Staatsministerium der Finanzen zu ermächten, zum Behufe dieses Vereins, das Zollgesetz in seiner Ausdehnung und in seinen gesetzlichen Bestimmungen abzuändern.

VI.

Dem königlichen Staatsministerium der Finanzen für einen allenfallsigen Ausfall, welcher sich aus der Ausführung des genannten Handelvereins ergeben könnte, ein Kreditvotum zu bewilligen.

V.

Das königliche Staatsministerium der Finanzen zu ermäch=

tigen, bis zum Eintritte des in Frage stehenden Handelsvereins, in den Zollsätzen die nach der Erfahrung nothwendig erscheinenden Abänderungen eintreten zu lassen, welche dasselbe jedoch der nächsten Ständeversammlung zur Zustimmung vorzulegen verbunden seyn solle,

VI.

einen patriotischen Verein bilden zu lassen, um ausländische Produkte und Fabrikwaaren von dem vaterländischen Boden zu verdrängen, und auch diesen Verein durch die königlichen Staatsministerien kräftigst unterstützen zu lassen.

J. v. Utzschneider, als Referent.
Frhr. v. Schrenk, Präsident.
Häcker, Sekretär.

Beylage CCV.

(Bd. IX. der Verhandlungen S. 412.)

München, den 20. Mai 1822.

Die Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Abgeordneten.

Den Handelsverein der südteutschen Staaten ꝛc. betreffend.

Die Kammer der Abgeordneten übergibt der Kammer der Reichsräthe die hier anliegenden Anträge der Abgeordneten v. Hornthal, Köster und Löwel, in Betreff des Handelsvereins südteutscher Staaten; dann den gleichfalls hier anliegenden Antrag des Abgeordneten Köster zur Bildung einer patriotischen Gesellschaft, um alle ausländischen Fabrikate und Produkte so viel möglich aus dem Königreiche Baiern zu

verdrängen, nebst einigen von ihr damit verbundenen Anträgen und Wünschen, und verbindet damit das Ersuchen, obige Anträge und Wünsche gleichfalls der Berathung zu unterstellen.

Sie erneuert zugleich die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung.

Die Kammer der Abgeordneten.

J. v. Utzschneider, Referent.
Frhr. v. Schrenk, Präsident.
Häcker, Sekretär.

Beylage CCVI.

(Bd. IX. der Verhandlungen S. 413.)

Tagesordnung

der

vier und funfzigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten.

(Am 20. Mai 1822.)

1) Abstimmung im geheimen Ausschusse über den Vortrag des zweyten Ausschusses, den Handelsverein betreffend.
2) Vorlesung des Protokolls.
3) Bekanntmachung der Eingaben.
4) Fortsetzung der Berathung über die Vorträge des zweyten Ausschusses, in Betreff des Staatshaushalts.

Beylage CCVII.

(Bd. X. der Verhandlungen S. 3.)

Eingaben

vom 20. bis 21. Mai 1822.

1) Beschwerde des königlichen Medizinalraths von Haberl: das Malzreglement betreffend.

2) Vorstellung von 48 Gemeinden im Rheinkreise: Kontributionsgelder betreffend.

3) Beschwerde der Gemeinde zu Obermögesheim: die Ueberbürdung ihres Stiftungsvermögens betreffend.

Beylage CCVIII.

(Bd. X. der Verhandlungen S. 107.)

Tagesordnung

der

fünf und funfzigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten.

(Am 21. Mai 1822.)

1) Vorlesung des Protokolls.

2) Bekanntmachung der Eingaben.

3) Fortsetzung der Berathung über die Vorträge des zweyten Ausschusses hinsichtlich des Staatshaushalts.

Beylage CCIX.

(Bd. X. der Verhandlungen S. 109.)

Eingaben
vom 21. bis 22. Mai 1822.

1) Vorstellung der Sebastian Eber'schen Relikten zu Augsburg: Schäfereyrecht betreffend.

2) Vorstellung des Rothgerbermeisters Konrad zu Redwitz: dessen Prozeß betreffend.

3) Antrag des Abgeordneten von Oerthel: die schädliche Behutung der Wiesen durch Schafvieh betreffend.

4) Vorstellung des Benefiziaten Johann Evg. Löffler zu Ehring, bessere Arrondirung der Pfarrbezirke betreffend.

5) Vorstellung des Georg Elias Ritter, ehemaligen Stadtgerichtsassessors zu Regensburg, um Verwendung der hohen Kammer in seiner Prozeßsache.

Beylage CCX.

(Bd. X. der Verhandlungen S. 238.)

Tagesordnung
der
sechs und funfzigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung
der
Kammer der Abgeordneten.
(Am 22. Mai 1822.)

1) Vorlesung des Protokolls.

2) Bekanntmachung der Eingaben.

3) Fortsetzung der Berathung über die Vorträge des zweyten Ausschusses hinsichtlich des Staatshaushalts.

Beylage CCXI.
(Bd. X. der Verhandlungen.)

Eingaben
vom 22. bis 23. Mai 1822.

Vorstellung von Carron du Val, quiescirtem Stadtrichter von Wasserburg: dessen Guthaben von 100 fl. betreffend.

Beylage CCXII.

Vortrag des Abg., Frhr. von Aretin: über die Modifikationen des Hypothekengesetzes.
(In den Verhandl. Bd. X. S. 354—366 selbst enthalten.)

Beylage CCXIII.
(Bd. X. der Verhandlungen S. 366.)

Tagesordnung
der
sieben und funfzigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung
der
Kammer der Abgeordneten.
(Am 23. Mai 1822.)

1) Vorlesung des Protokolls.
2) Bekanntmachung der Eingaben.
3) Fortsetzung der Berathung über die Vorträge des zweyten Ausschusses hinsichtlich des Staatshaushalts.
4) Bericht der Ausschüsse über ihre Arbeiten, welche noch nicht zum Vortrage in der Kammer gekommen, und über die Gegenstände, welche von ihnen zur Vorlage in der Kammer nicht geeignet befunden worden sind.

Beylage CCXIV.

(Bd. XI. der Verhandlungen S. 3.)

Einlauf
vom 23. bis 24. Mai 1822.

1) Vorstellung des Stadtmagistrats Viechtach: das Zunftwesen betreffend.
2) Vorstellung des Kameralisten J. F. Schnetter aus Feuchtwangen: Judenorganisation betreffend.
3) Vorstellung des C. Wolfg. Prechtl und Konsorten zu Heroldsmühl: geleistete Vorspann betreffend.
4) Vorstellung des Christ. Albrecht Fürck: den Erbschaftsstreit der Benzischen Relikten betreffend.

Beylage CCXV.

(Bd. XI. der Verhandlungen S. 4.)

Sechste Berichterstattung
des
fünften Ausschusses
an
die hohe Kammer
in
der zweyten Ständeversammlung
über
die eingelaufenen Beschwerden
am 24. Mai 1822.

Die hohe Kammer wird es lediglich auf Rechnung meiner dreywochentlichen Krankheit setzen, daß der fünfte Ausschuß seit dem 24sten April nichts von sich hat hören lassen.

Es würde meine Leiden bis zum höchsten Grade gesteigert haben, wenn dadurch der Geschäftsgang des Ausschusses im Geringsten hätte können unterbrochen oder aufgehalten werden; aber dem freundschaftlichen Edelsinn meines verehrten Herrn Kollegen v. Wachter, welcher sogleich mit Kraft und eifrigem Willen in meine Stelle getreten ist, verdanke ich die Beruhigung, daß nicht eine einzige Arbeit der rastlos thätigen Herrn Mitglieder des Ausschusses liegen geblieben, sondern mehr geschehen ist, als ich vielleicht zu leisten im Stande gewesen wäre.

Dadurch ist mir das Vergnügen bereitet, der hohen Kammer anzuzeigen, daß der Ausschuß alle seine Arbeiten vollendet und seine Berathung geschlossen hat.

Was der Himmel mir selbst vergönnt hat, in den erträglichen und lichten Augenblicken meiner Krankheit zu erledigen, macht den Inhalt meines heutigen Vortrags aus. Die Berichterstattung ist abgebrochen mit Nr. 85.; ich habe daher die Ehre, fortzufahren mit

Nr. 86.

Vorstellung mit Bitte des Michael Huit und Konsorten, ihre Erbschaftssache betreffend.

Weissenhorn, den 4ten, präsent. den 12ten Febr. 1822.

Diese Vorstellung hat den aus der ersten Ständeversammlung vom Jahre 1819 wohlbekannten famösen holländischen Erbschaftsprozeß zum Gegenstande, wobey es sich, nach einer angeführten brieflichen Nachricht, von nicht weniger als einer Summe von 9 Millionen 800,000 fl. handelt.

Es ist kaum möglich, daß es eine verworrenere Eingabe geben kann, als diese ist. Im Anfange derselben nennt sich der Verfasser den unterthänigst gehorsamst unterzeichneten

Sachwalter, und dieser ist Michael Huit und Konsorten selbst, dennoch aber werden Michael Huit und Konsorten in der Vorstellung als dritte Person behandelt, und wörtlich, wie folgt, versichert:

„Alle Umstände und Verhältnisse sprechen laut die Wahrheit aus, daß Michael Huit und Konsorten ihre Sache, so lange dieselbe bey dem königlichen Kreis- und Stadtgerichte zu Memmingen hängig bleibe, nicht weiter mehr zu fördern vermögend seyn werden."

Sie bitten daher die Ständeversammlung, wie die Worte ferner lauten:

„Durch Abforderung der voluminösen, über diesen interessanten Rechtsfall vorhandenen, Akten, und Ernennung eines eigenen Untersuchungskomité Einsicht zu nehmen, in Sachen Vortrag erstatten zu lassen, und sodann den Beschluß dem Reklamanten zu seinem Wissen und weitern Benehmen mitzutheilen."

Der Ausschuß theilte mit dem Referenten, Herrn von Wachter, die vollkommene Ueberzeugung, daß bey dieser form- und beleglosen Vorstellung nichts zu thun sey, als sie ohne Weiteres zu den Akten zu verweisen.

87.

Ausführliche Darstellung des Rechnungsrevisors Philipp Jakob Hochbrand seiner Verhältnisse im Staatsdienste, in duplo nebst Beylagen 1—11. einschließig, nebst einem Exemplar seiner 1811 in Druck herausgegebenen Zinsenberechnung und einer gedruckten Ankündigung über ein neu verfaßtes Handbuch der praktischen Rechenkunst für alle Stände.

München, den 17ten, präsent. den 18ten März 1822.

Diese Darstellung enthält keineswegs eine Beschwerde im Geiste der Staatsverfassung, sondern vielmehr eine vertrauenvolle Herzensergießung der in 15jährigen Dienstverhältnissen getäuschten Erwartungen des Verfassers, um die hohe Kammer zu bewegen, die Feststellung seiner Lage im Staatsdienste, und einer damit verbundenen erhöheten Besoldung zu erwirken.

Der Bittsteller, ungehindert, seine Angelegenheit dem königlichen Staatsministerium selbst vorzutragen, hätte aus der Verfassungsurkunde wissen sollen, daß sein Verlangen eine ganz unangemessene Zumuthung enthält; weshalb dasselbe auch, auf das Gutachten des Frhrn. von Grayeureuth, ohne Weiteres zu den Akten gelegt worden ist.

88.

Vorstellung der gesammten Bürgerschaft zu Freysing, um Abhülfe ihres Erwerbsverfalles.

Freysing, ohne Jahr und Tag, präsent. den 9. März 1822.

Die Bürgerschaft zu Freysing, durch den allmäligen Verfall aller Gewerbe in eine Nahrungslosigkeit herabgesunken, welche, wie dargestellt wird, mit jedem Tage das allgemeine Elend vergrößert, glaubt, daß die Zurückverlegung des erzbischöflichen Sitzes nach Freysing ihrem Elende die kräftigste Abhülfe gewähren würde, und bittet daher die hohe Kammer, ihr dieses Glück von der allerhöchsten Gnade zu erwirken.

Diese Bitte aber mußte der Ausschuß, auf den Vortrag des Herrn Dekans Neubauer, bey aller Theilnahme, für eben so verfassungswidrig erklären, als er von der gemeinschaftlichen Ueberzeugung durchdrungen, daß die Bürgerschaft zu Freysing einer Abhülfe des gesunkenen Gewerbs- und Nahrungsstandes bedürftig und würdig sey, einstimmig beschloß,

ihren Nothstand dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung angelegentlich zu empfehlen.

89.

Bittvorstellung des Max Emanuel Grafen von Loesch zum Stein, um Revision des Edikts über die Gerichtsbarkeit, Berichtigung der Eingriffe in die Eigenthumsrechte und Beseitigung der dadurch veranlaßten Nachtheile.

Stein, ohne Monat und Tag, präsent. den 9. März 1822.

Mit der allgemeinen Klage über das Edikt der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit wegen der daraus entspringenden Nachtheile, auf dessen Erläuterung und Abänderung angetragen wird, ist in dieser Bittvorstellung eine Beschwerde wider das königliche Landgericht verbunden, welches bey der zu bestimmenden Entfernung der Grundholden vom Sitze des Patrimonialgerichts zur Verkürzung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, nicht gemeine Landstunden, sondern geometrische Stunden zum Maßstabe genommen habe.

Da die Bittvorstellung auf die Abänderungen eines verfassungsmäßigen Edikts gerichtet, und zugleich durch den Mangel bescheinigter Belege der gesetzlichen Form der Beschwerden nicht entspricht; so mußte sie, auf den Vortrag des Herrn von Wachter, beruhend zu den Akten gelegt werden.

90.

Vorstellung des Graf Lodron'schen Rentenverwalters, Kajetan Gulielmo, die österreichischen Staatsgläubiger betreffend.

Mühldorf, den 4ten, präsent. den 9ten März 1822.

Diese Vorstellung betrifft zwar einen in's Wohl vieler

Baiern eingreifenden Gegenstand, mußte aber, auf den Vortrag des Referenten, Herrn von Faßmann, wegen formeller und materieller Mangelhaftigkeit, die so weit geht, daß nicht einmal die Thatsachen, worauf es ankommt, näher angegeben sind, beruhend zu den Akten gelegt werden.

91.

Bitte des Stadtmagistrats Deggendorf, die hohe Kammer wolle sich verwenden, daß das Edikt über das Gemeindewesen dahin abgeändert werden dürfte, daß der darin enthaltene Unterschied zwischen den Städten zweyter Klasse mit und ohne königlichen Kommissär aufgehoben, und letztere den erstern wenigstens in Ansehung des Wirkungskreises und der Korrespondenzen mit höhern Behörden gleichgestellt werden möchten.

Deggendorf, den 15. Febr., präsent. den 5. März 1822.

Schon im Jahre 1819 mußte diese Bitte, weil sie auf die Abänderung eines konstitutionellen Ediktes gerichtet ist, zu den Akten gelegt werden, und konnte aus demselben Grunde, auf den Vortrag des Referenten, Herrn von Wachter, auch dieses Mal kein anderes Schicksal erwarten.

92.

Gesuch des Stadtmagistrats zu Deggendorf, die Zurückgabe der Jurisdiktion an die Städte betr.

Deggendorf, den 10. Febr., präsent. den 5. März 1822.

Der Magistrat zu Deggendorf kann den Verlust nicht verschmerzen, den die Stadt durch Entziehung der Gerichtsbarkeit erlitten hat, und bittet, mit klarer Entwickelung der Gründe, welche für die Wiedergewährung dieses entzogenen

Rechts sprechen, die hohe Kammer, sich dahin zu verwenden, daß ihr, wo nicht die ganze, doch wenigstens die freywillige Gerichtsbarkeit zurückgegeben werde.

Der Ausschuß hat auf den Vortrag des Referenten, Herrn von Wachter, in Beziehung auf die Betrachtungen, welche schon bey Gelegenheit derselben Bitte des Magistrats der Stadt Gundelfingen, unter Nr. 40., entwickelt worden sind, es für angemessen gefunden, die Vorstellung des Stadtmagistrats dem königl. Staatsministerium des Innern zur wohlwollenden Berücksichtigung empfehlend zu übergeben.

93.

Auch die Stadt Münchberg im Obermainkreise bittet angelegentlich um Zurückgabe der ihr entzogenen freywilligen Gerichtsbarkeit,

d. d. Münchberg, den 1sten, präsent. den 11. März 1822,

und hat ihre Bitte so angemessen motivirt, daß der Ausschuß auf den Vortrag des Referenten, Herrn Dekans Thomasius, sie für geeignet erkannt hat, dem königlichen Staats-Ministerium des Innern ebenfalls empfehlend zur angemessenen Berücksichtigung zu übergeben.

94.

Petition der königlichen Vasallen, Hauptmanns v. Waldenfels zu Gumpersreuth, Kammerherrn, Freyhrn. von Reitzenstein zu Conradsreuth und Konsorten, die Erleichterung des Zustandes der adelichen Vasallen im vormaligen Fürstenthume Baireuth betreffend.

Ohne Ort und Tag, präsent. den 28. Febr. 1822.

Da diese sogenannte Petition keine Beschwerde über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, sondern vielmehr Beschwerden wider die gesetzlich bestehende Lehensverfassung selbst

enthält, so mußte sie, auf den gutachtlichen Bericht des Herrn Dekans Neubauer, als ungeeignet zur weitern Berücksichtigung, zu den Akten gelegt werden.

95.

Bittvorstellung des Papierfabrikanten Alois Bullinger zu Christgarten, als Bevollmächtigten mehrerer Papierfabrikanten, die Papierfabrikation, und in specie das Hader- und Lumpensammeln betreffend. Christgarten, den 20. Febr., präsent. den 5. März 1822.

Der Inhalt dieser Bittvorstellung besteht in dem doppelten Vorschlage:

1) die Ausfuhr der Lumpen bey schwerer Geldstrafe und Konfiskation zu verbieten;

2) künftig nur den Papierfabrikanten zu gestatten, Lumpensammler mit oberpolizeylicher Genehmigung unter den Bedingungen aufzunehmen:

a) daß diesen bey schwerer Geldstrafe und Konfiskation verboten sey, aufgekaufte Lumpen an einem andern Orte, als den ihnen vorgesetzten Fabrikanten zu verkaufen;

b) Jenen, bey gleich schwerer Geldstrafe und Konfiskation der Waare, untersagt werde, einem fremden Lumpensammler Waaren abzunehmen.

Das nennt der Bittsteller eine gerechte Beschwerde. Da nun nicht der geringste Grund zu einer solchen wirklich vorhanden, und die Eingabe selbst ohne alle gesetzliche Bescheinigung ist; so mußte die Vorstellung, auf den Vortrag des Referenten, Herrn von Poschinger, ohne alle Berücksichtigung zu den Akten gelegt werden.

96.

Beschwerde des Stephan Glatzl, Eigenthümers des Eber- oder Hofrath Jägerguts bey Passau, gegen

die Vollziehung des ständischen Beschlusses, seine Demolitionsentschädigung betreffend.

Ebergut, den 21. Febr., präsent. den 7. März 1822.

Der Beschwerdeführer besitzt ein Gut auf der Spitze des sogenannten Fuchsberges, der Feste Oberhaus gegenüber, dessen Gebäude im Jahre 1809 bey'm Vorrücken der österreichischen Armee durch das Feuer der Belagerten zerstört wurde.

Kaum aber war die Belagerung aufgehoben, so wurde das Eigenthum des Glatzl, um die Festungswerke zu erweitern, zu einem Fort, unter dem Namen Rivoli, umgestaltet.

Erst im Jahre 1811 erhielt Glatzl die Erlaubniß, sein Anwesen wieder zu beziehen, und zur Befriedigung dringender Schulden die Abschlagsvergütung von 2000 fl. Aber schon im Jahre 1813 mußte derselbe, bey Annäherung der österreichischen Armee, sein Eigenthum binnen 48 Stunden auf's Neue räumen, und durfte dasselbe erst im Frühjahre 1814 wieder beziehen.

Glatzl erbaute darauf die nöthigen Gebäude wieder mit einem Aufwand, wie er versichert, von 9,125 fl. 22 kr., und gegen die Zusicherung, wie er angibt, einer Entschädigung von 8,804 fl. 20 kr. Allein er habe, behauptet er, 1000 fl. Lotterieloose erhalten, daran einen Schaden von 540 fl. erlitten, außerdem liegen 1539 fl. noch bey dem königlichen Landgerichte Passau, so daß ihm baar bisher nur 6725 fl. 20 kr. zugekommen seyen, während er seinen übrigen Verlust auf die Summe von 7000 fl. berechnet, und daher, außer der verwahrten Summe von 1539 fl., noch eine Entschädigung von 4000 fl. erwartet.

Die Beschwerde enthält nicht den geringsten Beweis, daß sie bereits an das königliche Ministerium gelangt sey, folglich

kann sie auch noch nicht für reif zu einer verfassungsmäßigen Beschwerde an die Ständeversammlung erachtet werden.

Da indessen die Depositalverwaltung der 1539 fl. wirklich durch die Signatur des königlichen Landgerichts Passau bestätigt wird, und einige andere Momente in der Beschwerde enthalten sind, welche Aufmerksamkeit verdienen möchten; so hat der Ausschuß, auf den Vortrag des Herrn von Wachter, beschlossen, die Beschwerde dem königlichen Staatsministerium des Innern zu übergeben.

97.

Vorstellung und Antrag des königlichen Land- und Kriminaluntersuchungsrichters, Julius Gottfried Heinrich Engelhardt zu Hof im Obermainkreise, in Betreff der Aufhebung der Kognitions- und Strafbefugniß der Kreissiegelämter in Stempel- oder Siegelpapierkontraventionen.

Hof, den 22. Febr., präsent. den 1. März 1822.

Der wesentliche Inhalt dieser Vorstellung besteht in dem Antrage, daß die Kognition und Strafbefugniß der Kreissiegelämter und der folgenden Instanzen aufgehoben, und den treffenden Gerichten übertragen, die Siegelämter aber angewiesen werden möchten, die Vergehungsfälle zu verzeichnen und den Gerichten mitzutheilen, damit diese nicht nur ihre eigenen, sondern auch die von den Kreissiegelämtern eruirten Fälle gebührenfrey untersuchen, bestrafen, und die Gelder, ohne allen Abzug, einziehen und an die Siegelämter zur Verrechnung abliefern können.

Diese Vorschläge, trägt nun der Bittsteller förmlich darauf an, dem treffenden Ausschusse zuzuweisen, in der hohen Kammer zu berathen, dann an die Kammer der Reichsräthe

zu bringen und, wenn auch diese ihre hohe Zustimmung ertheilt habe, Seiner Königlichen Majestät vorzulegen.

Es ergibt sich hieraus, wie unbekannt der Bittsteller mit dem Geiste der Verfassung in Beziehung auf Zuständigkeit, auf Form und Wesen, auf Bestimmung und Gränze der Anträge in der Ständeversammlung noch ist.

Seine Vorstellung mußte daher, auf den Vortrag des Referenten, Frhrn. von Gravenreuth, beruhend zu den Akten gelegt werden.

98.

Vorstellung der Munizipalgemeinde Stadtamhof im Regenkreise, in Betreff der Häuser- und Gewerbesteuer.

Stadtamhof, den 24. Januar, präsent. den 6. März 1822.

Die Gemeinde Stadtamhof bittet hier, auf den Grund des im Jahre 1809 erlittenen Brandschadens und des großen Verfalls ihrer Gewerbe, die hohe Kammer um Vermittelung, daß ihr durch eine baldige Revision der Gewerbesteuer und eine angemessene Herabsetzung der Haussteuer eine Erleichterung der zunehmenden Nahrungslosigkeit möge vergönnt werden.

Da nun der bedrängten Gemeinde die Revision der Gewerbssteuer von der Regierung selbst bereits den 15ten März 1820 zugesagt worden ist, und die Bitte um Mäßigung der Haussteuer nicht ungegründet zu seyn scheint; so hat der Ausschuß, auf den Vortrag des Referenten, Herrn v. Poschinger, beschlossen, die Vorstellung der Gemeinde dem königlichen Staatsministerium der Finanzen empfehlend zuzuschließen.

99.

Bittvorstellung der Katharina Dipplin zu Vollmarktsrieden königlichen Landgerichts Untergünzburg, Rekla-

mation einer behaupteten realen Taferngerechtigkeit betreffend.

Weissenhorn, den 26. Febr., präsent. den 7. März 1822.

Die Bittstellerin verkaufte im Drange ökonomischer Verhältnisse ihr Anwesen unter der Bedingung eines besondern Kaufschillings von 400 fl., wenn ihr die, wie sie behauptete, darauf haftende uralte reale Taferngerechtigkeit als unerlöschen würde zugesprochen werden. Aber vom Landgerichte bis zur allerhöchsten Behörde wurde sie abschläglich beschieden: die Bittstellerin ersucht daher die hohe Kammer, ihr auf dem Wege der Gnade von des Königs Majestät zu erwirken, was sie auf dem Rechtswege nicht habe erreichen können. Da es aber verfassungsmäßig unmöglich ist, einer solchen Bitte zu entsprechen, so mußte die Bittvorstellung der Dipplin auf den Vortrag des Referenten, Herrn von Poschinger, zu den Akten gelegt werden. Dabey steht es ihr frey, die Originalakten zurückzunehmen, wann es ihr beliebt.

100.

Antrag und Bitte des Johann Heinrich Schmidt, Besitzers des Schlosses und Ritterguts Colmdorf bey Baireuth, um Vertretung Behufs der Aufrechthaltung und Restituirung seiner theuer erkauften Privilegien.

Colmdorf, den 2ten, präsent. den 9ten März 1822.

Diese Angelegenheit, die schon im Jahre 1819 bey der hohen Kammer zur Sprache gebracht und hier wiederholt ist, ist keineswegs, wie der Bittsteller vermuthet, damals unerledigt geblieben, sondern aus Gründen, welche derselbe S. 484 Band IV. der Verhandlungen der zweyten Kammer vom Jahr 1819 nachlesen kann, zu den Akten gelegt worden; wobey die Sache, nach dem einstimmigen Beschluß des fünften Ausschusses, auf

das Referat des Herrn von Wachter, ihr unabänderliches Verbleiben hat.

101.

Vorstellung des Bierbrauers Georg Michael Voß, das Brauwesen betreffend.

Ansbach, den 5ten, präsent. 9ten März 1822.

Keine Beschwerde, vielmehr Vorschläge zur sichern Erhebung und Vermehrung der Aufschlagsgefälle, wodurch zugleich der redliche Brauer gegen den Betrüger in seinem Eigenthume geschützt würde.

In Erwägung, daß es die Zuständigkeit des fünften Ausschusses überschreitet, auf Vermehrung oder Vergrößerung der Belästigungen bey Erhebung des Aufschlages anzutragen, und das königliche Staatsministerium der Finanzen keiner neuen Vorschläge zur Sicherung der Gefälle bedürfen möchte, so mußte diese Vorstellung, auf den Vortrag des Referenten, Herrn v. Poschinger, ebenfalls zu den Akten gelegt werden.

102.

Beschwerdeführung eines Ausschusses des königlichen Landgerichtsbezirkes Eltmann entgegen den königlichen Landrichter Kummer.

Eltmann, den 6ten, präsent. den 28. März 1822.

Diese sogenannte Beschwerdeführung, entblößt von allen Belegen und Beweisen, und ohne die geringste Spur, daß sie bereits bey irgend einer Behörde vorgebracht und unberücksichtigt geblieben sey, mußte, auf den Vortrag des Referenten, Herrn Dekans Neubauer, als höchst unzulässig und unangemessen, ohne weiters zu den Akten gelegt worden.

103.

Eingabe des G. Haußmann in Paris, alte Forderungen der Stadt Nürnberg an die Krone Frankreich betreffend.

Paris, den 15ten, präsent. den 25sten März 1822.

Diese Eingabe handelt von nichts Geringerem, als einer Schuld von 3 Millionen, welche die Stadt Nürnberg zur Zeit des siebenjährigen Krieges der Krone Frankreich dargeliehen habe, und im Jahre 1794 anerkannt worden sey.

Haußmann, welcher sich abgeordneter Geschäftsführer der Stadt Nürnberg nennt, versichert in dieser französisch abgefaßten Eingabe, daß er sich bereits an das königlich baierische Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten in der Sache gewendet, aber keine Antwort erhalten habe, und sie daher, ihrer Wichtigkeit wegen, an die Kammer der Abgeordneten bringen zu müssen glaubte, damit diese den Münchner Hof veranlasse, die Sache durch seinen Gesandten zu Paris in Gemeinschaft mit ihm selbst zu betreiben.

Der Ausschuß, welchem die Sache, worin er ohnehin keine Beschwerde findet, völlig dunkel und räthselhaft erscheint, hat es, auf den Vortrag des Freyhrn. von Gravenreuth, für angemessen erachtet, die Eingabe auf jeden Fall dem königlichen Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur nähern Würdigung zu übergeben.

104.

Bitte der Pfarrerswittwe Anna Maria Haas zu Hof.

Hof, den 3ten, präsent. den 25sten März 1822.

Die Eingabe einer Unglücklichen, welcher die Bürde der Leiden durch Verlust, durch Mangel und Entbehrung geschärft, zu schwer wurde, und die Kraft entzog, einer hier in unver=

kennbaren Zügen sich aussprechenden Gemüthsverwirrung zu entgehen.

Diese Verfinsterung erhebt ihre Hülfsbedürftigkeit um so mehr zu einem Gegenstande mitleidiger Theilnahme, als, nach den sichersten Nachrichten, ein heller Verstand, Bildung und sittliche Haltung ihr in allen Verhältnissen des Lebens allgemeine Achtung erworben.

Der Ausschuß hielt es, auf den Vortrag des Referenten, Herrn Dekans Thomasius, für Pflicht, die Unglückliche dem königlichen Staatsministerium des Innern mit Uebergabe ihrer krankhaften Vorstellung zur milden Berücksichtigung zu empfehlen.

105.

Beschwerde und Bitte der Anna Mayer, verwittweten Melberin, wegen verfassungswidriger Rechtsverzögerung und Rechtsverletzung.

München, den 21sten, präsent. den 22sten März 1822.

Die Bittstellerin, eine siebenzigjährige Wittwe, beklagt sich dringend, daß sie aus dem Kaufschillinge eines am 23. Novbr. 1813 außergerichtlich geschehenen, und unter dem 12. Januar 1814 vom hiesigen Stadtgerichte bestätigten, Hausverkaufs noch 7700 fl. Kapital nebst bedeutenden Zinsrückständen zu fordern, und auf dem langsamen Rechtswege noch immer keine Befriedigung gefunden habe. Sie fleht daher die Kammer an, ihr doch endlich zum Besitze ihres Rechts zu verhelfen, da sie bey ihrem hohen Alter die gränzenlose Verzögerung ihrer Angelegenheit um so mehr mit verdoppeltem Schmerz fühle, als mit ihrer unglücklichen Lage die Noth mehrerer im Elend schmachtenden Familien verbunden sey.

Aus der Beschwerde erhellet nicht, daß die Klägerin bey

irgend einer höhern Behörde Unterstützung wider diese Rechtsverzögerung gesucht, und nicht erhalten habe.

Der Ausschuß mußte daher, auf den Vortrag des Referenten, Herrn Dekans Thomasius, ihre Beschwerde in dieser Hinsicht als ungeeignet zur Vorlage an die Kammer erachten, fand aber die Rechtsverzögerung selbst, worüber die bejahrte Wittwe sich beklagt, wenn sie gegründet seyn sollte, so unerhört und unverantwortlich, daß er es für Pflicht hielt, die Beschwerde dem königlichen Staatsministerium der Justiz zur streugen Untersuchung und Abhülfe zu übergeben.

106.

Bitte des bürgerlichen Bierbrauers Alban Haan in Unter-Günzburg, um Antragstellung einer allergnädigsten Moderation der allerhöchsten Anordnung über Malzaufschlagsstraffälle.

Günzburg, den 3ten, präsent. den 9ten März 1822.

Der Bittsteller, im Jahre 1818 zum Bürgermeister gewählt, und bey Einziehung der Stelle eines rechtskundigen Magistratraths zur Uebernahme der Geschäfte desselben verpflichtet, wurde dadurch mit allen seinen Kräften so sehr in Anspruch genommen, daß er die Besorgung seines Brauwesens und des Ackerbaues fremden Händen anvertrauen mußte.

So geschah es, nach seiner Angabe, daß durch die Unachtsamkeit seines Brauknechts das in die Mühle zum Brechen gesandte Malz einmal um 1/10tel, ein andermal um 1/12tel mehr, als die Pollete lautete, bey'm Abmessen befunden, und er daher als Defraudant belangt wurde.

Dieser Fall, meynt der Brauer Haan, könne dem allerredlichsten Manne begegnen, weßhalb er darauf anträgt, daß die Anordnungen über das Defraudationswesen des Malzauf-

schlags dahin abgeändert werden, daß der redliche, in öffentlichen Ansehen stehende, Mann gegen Fahrlässigkeit eines Dienstgesindes nicht stets Gefahr laufe, als Vergeher da zu stehen.

Abgesehen davon, daß durch eine solche Abänderung der Defraudation Thür und Thor geöffnet werden würde, mußte dieser Antrag, auf den Vortrag des Herrn von Poschinger, Theils deswegen, weil nur Mitglieder der Ständeversammlung Anträge zu machen berechtigt sind, Theils, weil der Antrag selbst auf die Abänderung eines Gesetzes gerichtet ist, als verfassungswidrig zu den Akten gelegt werden.

107.

Beschwerdevorstellung und Bitte des Stadtmagistrats Höchstadt im Obermainkreise, die Verwaltung der Nicolai- und Frühmessestiftung betreffend.

Höchstadt, den 26. März, präsent. den 3. April 1822.

Der vormalige Bürgerrath zu Höchstadt, behauptet der dasige Stadtmagistrat, war seit mehrern hundert Jahren Verwalter der Nicolai- und Frühmeßbenefizien, bis endlich im Jahre 1807 alle Stiftungen des Königreichs unter die allgemeine Stiftungsadministration gestellt wurden.

Am 1sten März 1819 erhielt der Magistrat zu Höchstadt die Verwaltung dieser Stiftungen zurück, aber schon unter dem 20. August 1820 die höchste Weisung, die beyden Benefizien mit Ende des Etatsjahres 1819/20 auszuliefern.

Alle Vorstellungen dagegen bey der königlichen Regierung waren fruchtlos: der Magistrat wendete sich daher an das königliche Staatsministerium des Innern, mit der Bitte, den Beschluß der königlichen Regierung aufzuheben, und dem Magistrate, der Verfassung gemäß, die Verwaltung der beyden Benefizien zu belassen. Allein der Beschluß der Regierung

wurde durch das königliche Staatsministerium unter dem 7ten Mai v. J. bestätigt.

Darauf wagte es der Magistrat unter dem 5ten Oktober v. J., seine Vorstellung an das königliche Staatsministerium zu wiederholen, wurde aber unter dem 26. November desselben Jahres durch das königliche Landgericht beschieden, daß es bey der Entschließung vom 7ten März sein Verbleiben haben müsse, und der Magistrat zugleich angewiesen, binnen 3 Tagen die Aktenstücke und den Aktivvorrath an Geld, bey Strafe von 10 Reichsthlrn., zu extradiren.

Darauf suchte der Magistrat bey'm königlichen Landgerichte um die Erlaubniß nach, den Rechtsweg zu ergreifen, und bat, mit der Extradition und der angedrohten Strafe bis zum Ausgang des Prozesses inne zu halten. Aber Beydes wurde abgeschlagen und das Landgericht durch die königliche Regierung angewiesen, die unter dem 14. Dezember angedrohte Strafe von 10 Reichsthlrn. zu erheben.

Die Entschuldigung des Magistrats, daß die Extradition in so kurzer Zeit nicht erfolgen könne, hatte die Einschärfung durch das königliche Landgericht zur Folge, daß der Magistrat, wenn derselbe in dem bis zum 17. Januar 1822 verlängerten Termin die befohlene Auslieferung der Benefizien nicht vollziehe, in eine Strafe von 30 Reichsthlrn. verfallen sey.

Indessen erfolgte zugleich auf die Vorstellung des Magistrats bey der königlichen Regierung unter dem 8ten Januar die Antwort, daß, nach wiederholter Untersuchung der Verhältnisse der Frühmeß- und Nicolaistiftungen, für den Magistrat ein obsiegendes Urtheil auf dem Justizwege nicht zu erwarten sey, und daher die Prozeßführung auf Kosten der Gemeinde nicht gestattet werden könne.

Hierauf verfügte sich eine Deputation zum königlichen Landgerichte mit der Erklärung, daß der Magistrat, unvermögend der drohenden Gewalt zu widerstehen, unter ausdrücklicher Verwahrung seiner Gerechtsame und Vorbehalt des Rechtsweges, die fraglichen Stiftungen ausliefern wolle, jedoch wenigstens um einen Termin von 8 Tage zur Herstellung der Vorarbeiten, und um Erlaß der verfügten Strafe bitte.

So wurde die Extradition am 24. Januar l. J. wirklich vollzogen, und auf die Bitte um Erlassung der auferlegten Strafe von 30 Thlrn. hat der Magistrat noch keine Entschließung erhalten.

Der Magistrat ruft nun die Kammer der Abgeordneten an, seine Beschwerde, nach erfolgter Prüfung, für gegründet zu erklären, und an Seine Königliche Majestät zur allergnädigsten Abhülfe zu bringen.

Der Ausschuß theilte dabey, auf den Vortrag des Herrn Dekans Neubauer, die Ueberzeugung, daß die Beschwerde sich auf keine Weise zur Vorlage an die Kammer eigne, weil der Stadtmagistrat weder auf irgend eine Art den Besitztitel dieser Verwaltung nachgewiesen, noch die verschiedenen Angaben seiner Vorstellnng mit den gesetzlichen Belegen versehen hat. Es wurde daher beschlossen, die Beschwerde dem königlichen Staatsministerium des Innern zur angemessenen Berücksichtigung zu übergeben.

108.

Beschwerde des Johann Michael Wurzinger von Oberrammersdorf, gänzliche Zerrüttung seines Wohlstandes durch den quieszirten Landrichter Schulz und Familie von Stromer betreffend.

Oberrammersdorf, den 23. Febr., präsent. den 8. März 1822.

Die gränzenlose Verwirrung, welche es unmöglich macht,

aus dieser Beschwerde ein bestimmtes Faktum heraus zu bringen, veranlaßte den Ausschuß, auf den möglichen Fall, daß irgend ein rechtlicher Sinn darin verborgen seyn könnte, die Eingabe dem königlichen Staatsministerium der Justiz mitzutheilen und um Sachaufschluß zu bitten. Diesen hat dasselbe sehr bereitwillig, der Hauptsache nach, dahin ertheilt, daß Wurzinger, erwiesen einer der unverständigsten Beschwerdeführer, die es geben könne, in Konkurs verfallen, wider das vom Landgerichte Ansbach am 24. November 1816 erlassene Klassifikationsurtheil protestire, und verlange, daß seine Sache durch eine unpartheyische Kommission von Neuem untersucht werde.

Die beygelegten Bescheinigungen beweisen nicht nur nicht, was sie beweisen sollen, sondern beweisen sogar gegen den Beschwerdeführer. Es mußte daher die sinnlose Beschwerde auf den Vortrag des Referenten, Herrn Dekans Neubauer, ohne alle weitere Berücksichtigung zu den Akten gelegt werden.

109.

Bitte der Gemeinde Laffenau, bestehend in 13 forstberechtigten Individuen, um Verwendung bey dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur Ablösung ihres Forst- und Erbrechtsholzes.

Laffenau, Landgerichts Hilpoltstein im Rezatkreise, den 2ten, präsent. den 14ten März 1822.

Johann Hauser, Gemeindebevollmächtigter, und Paul Hoffmann, Ortsvorstand, verlangen, im Namen der 13 forstberechtigten Gemeindeglieder, ohne Nachweisung einer dazu erhaltenen Vollmacht, daß ihr Forstrecht, unter dem Namen Erbrechtholz, bestehend in 62 Klafter Scheitholz, 1550 Wellen, dem bedürftigen Bauholze, und der nöthigen Nadelstreu

abgelöst und in einen der Gemeinde als Eigenthum abzutretenden Waldtheil verwandelt werden möge. Schon waren, nach ihrer Meynung, angemessene Vorschläge deswegen gemacht worden, als ihre Wünsche durch das Forstamt vereitelt, und ihr darauf an das königliche Staatsministerium der Finanzen gebrachter Vorschlag gänzlich verworfen wurde.

Sie bitten daher die Kammer der Abgeordneten, sich bey dem königlichen Staatsministerium der Finanzen dahin verwenden zu wollen, daß durch eine unparteyische Kommission, mit Zuziehung des Forstamts Gunzenhausen, diese Ablösung zu Stande gebracht werde.

Da hier von keiner Rechtsverletzung die Rede ist, und Verwendung für Privatabsichten und Wünschen nicht zum Wirkungskreise der Kammer gehört, so mußte die Bitte der Gemeinde, auf den Vortrag des Referenten, Herrn Dekans Neubauer, als ungeeignet zu den Akten gelegt werden.

110.

Bitte des quieszirten Hallverwalters Kirndorfer in Aschaffenburg, widerrechtliche Handlungsweise der königlichen Zolladministrativbehörden betreffend. Mit Beylagen 1 — 5.

Aschaffenburg, den 18. Febr., präsent. den 14. März 1822.

Der Hallverwalter Kirndorf wurde durch ein allerhöchstes Reskript vom 10ten Juni 1820 aus administrativen Erwägungen, wie er selbst hingegen angibt, Theils zufolge feindseliger Denunziationen gegen seine Amtsverwaltung und ihn persönlich, Theils wegen höchst unwichtiger Dienstgebrechen, wie sie bey allen Aemtern ungeahndet Statt fänden, auf eine verkürzende Weise in Quieszenz gesetzt. Diese, behauptet er, sey bloß durch die Absicht seiner Gegner bewirkt worden, freye

Hand zu betrüglichen, gesetzwidrigen Handlungen zu gewinnen, da das Alter und die Dienstunwissenheit seines, von zwey Oberämtern als blödsinnig und dienstünfähig erklärten, Nachfolgers, wie er hinzufügt, sehr gemißbraucht worden sey.

Dieser Deutung der Veranlassungen seiner Quiescenz sucht Kirndorfer ein eigenes Gewicht durch die Bemerkung zu leihen, daß er früher schon als Hallverwalter, und später als Quieszent verschiedene Anzeigen wegen Dienstversäumniß und Pflichtvergessenheit gegen Personen der Zollinspektion eingereicht, und um Untersuchung seiner Anzeigen sowohl, als der ihm zur Last gelegten Dienstgebrechen gebeten, die Generalzolladministration aber die Untersuchung der beschuldigten Inspektion selbst aufgetragen habe, so daß sie, ganz natürlich, ohne allen Erfolg geblieben sey.

Die im Ganzen wider seine Erwartung ausgefallene Entscheidung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen, an welches er sich darauf unter dem 12. Novbr. 1821 gewendet habe, sey erst den 1sten Februar 1822 erfolgt, als er bereits unter dem 24sten Januar den Rekurs an den königlichen Staatsrath, noch bis zur Stunde ohne Erfolg, genommen habe.

Kirndorfer, sehr derb hinweisend auf den unerhörten Schaden, welcher sowohl dem Staate, als auch den im Reiche sich befindenden Tabakfabriken und rechtlichen Kaufleuten, die ihre Güter pünktlich verzollen, zugehe, bittet daher die hohe Kammer, nicht zuzugeben, daß ein ehrlicher Staatsdiener, der seine Schuldigkeit gegen König und Staat pünktlich und untadelhaft beobachtete, wie er behandelt werde.

Da die Eingabe des Kirndorfer in materieller Hinsicht befriedigender Beweise ermangelt, und die Beylagen keine gesetzliche Beglaubigung haben, so konnte sie der Ausschuß,

auf den Bericht des Herrn von Poschinger, nicht für geeignet zur Vorlage halten, wurde aber durch die Wichtigkeit der nicht ganz grundlos scheinenden Angaben und Beschuldigungen darin gegen höhere und niedere Staatsdiener und Handelsleute bestimmt, die Eingabe dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur geeigneten Untersuchung zu übergeben.

111.

Bitte der kornbodenzinspflichtigen Unterthanen im ehemahligen Rentamtsbezirke Zeil, jetzt Eltmann, im Untermainkreise, den ungesonderten Erlaß der Kornbodenzinsen auf die Jahre 1816—1817 betreffend.

Zeil und Bischofsheim, den 27. Februar, präsentirt den 14. März 1822.

Die Einwohner zu Bischofsheim, Zell, Knetzgau und Zeil ersuchen durch einzelne Unterschriebene die hohe Kammer, sich bey des Königs Majestät dahin zu verwenden, daß ihnen, gleich andern Zensiten, der dritte Theil ihres in den Jahren 1816 und 1817 bezahlten Kornbodenzinses zurück vergütet werde, und berufen sich zu dem Ende auf eine allerhöchste Bekanntmachung im 20sten Stücke des Amts- und Intelligenzblattes für den Untermainkreis vom Jahre 1818, welche verordnet, daß den Zensiten, die Staatsrealitäten besitzen, von welchen Kornbodenzins bezahlt werden müsse, wegen des hohen Normalpreises in den Jahren 1816 und 1817 ein Drittheil auf beyde Jahre erlassen werden könne. Diese Wohlthat, sagen sie, sey allen Unterthanen im Untermainkreise, nur ihnen nicht, zu Theil geworden, und die königliche Regierung zu Würzburg habe auf ihre Bittvorstellung um gleichen Nachlaß erwidert, daß dieser nur für solche bestimmt sey, welche den vierten Theil der Zahlung als ein unablösbares Kapital auf ihren erkauften Realitäten hätten stehen lassen.

Dabey ist vor allen Dingen zu bemerken, daß die einzelnen Unterschriebenen sich über ihre Vollmacht von den Gemeinden zur Eingabe dieser Bittvorstellung nicht ausgewiesen, noch damit, bevor sie solche an die Ständeversammlung brachten, an das königliche Staatsministerium der Finanzen gewendet haben. Aber, auch abgesehen von dieser formellen Verfassungswidrigkeit, ist von einer bloßen Gnadensache die Rede, welche, als ein ausschließendes, heiliges Vorrecht der Krone, ganz außer dem Wirkungskreise der Stände liegt. Die Vorstellung der Bittsteller mußte daher, auf den Bericht des Herrn Dekans Neubauer, beruhend zu den Akten gelegt werden.

112.

Beschwerdevorstellung und Bitte der bürgerlichen assekurirten Floßmeistergesellschaft in München, ihre Privilegien und wohlerworbenen Rechte, dann deren Aufrechthaltung in Verführung der Güter und Ordinarien betreffend.

München, den 12ten, präsent. den 14ten März 1822.

Die Floßmeistergesellschaft in München glaubt sich durch das neue Mautgesetz in ihren Privilegien gekränkt, und ha sich dadurch veranlaßt gefunden, schon unter dem 7ten März und 16ten Mai 1821 eine Beschwerdevorstellung bey dem königlichen Ministerium der Finanzen einzureichen, ohne die gesuchte Abhülfe zu finden.

Das hat sie zu der vorliegenden Beschwerde an die Ständeversammlung bestimmt, worin sie sich über die Belegung des Essitozolls der Flöße an sich, dann der verschiedenen Floßbaumgattungen, und endlich über Erhebung eines Weggeldes, als eben so viele Verletzungen ihrer Privilegien, beklagen.

Was nun den Charakter dieser Beschwerde überhaupt und im Allgemeinen betrifft, so besteht er darin, daß sie wider ein ausdrückliches Gesetz gerichtet ist, folglich für unzuläßig erkannt werden muß. Das Mautgesetz nebst den betreffenden Tarifen hat, als ein Werk der gesammten gesetzgebenden Gewalt, allgemeingeltende Kraft, und nicht gegen die ordnungsmäßige Vollziehung, sondern lediglich gegen die verfassungswidrige Anwendung desselben, kann eine Beschwerde Statt finden.

Ihre in Anspruch genommenen Privilegien insbesondere aber wollen sie durch ein, in unbeglaubigter Abschrift beygelegtes, Schreiben der fürstlichen Haupt- und Generalmautdirektion vom 14. Mai 1765 an das Gränzmautamt Vilshofen beweisen, während solches nichts weiter, als eine zu ihrem Gunsten in dem damaligen Mautgesetz erlassene Verfügung enthält, welche schon in dem Mautgesetze von 1808, und noch mehr in dem von 1811, belästigende Abänderungen erlitten hat. Eine temporäre Begünstigung in Beziehung auf Ausgangszoll- und Weggeld ist kein Privilegium, und wird durch jede Abänderung in dem Mautwesen modifizirt.

Es wird daher der Flößergesellschaft immer unmöglich bleiben, ein anderes Privilegium zu beweisen, als, was in dem Rechte besteht, wöchentlich von München nach Oesterreich, mit gegenseitiger Verbindlichkeit, Flöße abgehen zu lassen, und Personen und Waaren dahin zu verführen. Eben so ungegründet scheint die behauptete Benachtheiligung ihrer Floßfahrt, jene der Holzhändler und Holzkauderer, zu seyn, da, nach ihrer eigenen Angabe, ihre Floßfahrt nicht auf Holzhandel, sondern auf das Kommerz, auf Gütertransport berechnet ist. Von den Flößen und dazu verwandtem Holze haben sie mit jenen Gleiches zu entrichten, ihre Auslagen auf Güter aber hindert sie

nicht, sich durch die Empfänger vergüten zu lassen. Es ist daher gar kein Grund vorhanden, den Ausgangszoll der Flöße und des Floßholzes zu ihrem Gunsten zu mindern.

Was über die verschiedenen Floßbaumgattungen gesagt wird, verdient durchaus keine Berücksichtigung.

Ein besonderes Gewicht aber endlich legen die Beschwerdeführer auf die Entrichtung des Weggeldes, die Art der Erhebung desselben, und der Güterladung. Nach dem alten Mautgesetz nämlich wurden die Güter auf der Halle gewogen, behandelt und das Weggeld von den Versendern entrichtet. Nach dem neuen Mautgesetz hingegen werden die Waaren unmittelbar von dem Versender, ungewogen und ohne Weggeld, auf das Floß gebracht. Da nun den Floßmeistern die Verifizirung des Gewichts der Waaren bey'm Auf- und Abladen nicht nur freysteht, sondern sogar, zur Vermeidung der Veruntreuung, durch die Gesetze geboten ist, die Bedingung der Fracht aber lediglich der Privatübereinkunft zwischen dem Versender und dem Verführer überlassen bleibt; so ist es schwer zu begreifen, wie die Floßmeister darauf kommen konnten, diese Abänderung zum Gegenstande einer Beschwerde an die Ständeversammlung zu machen.

Das sind die Hauptpunkte der vorliegenden Beschwerde, aus deren Darstellung sich ergibt, wie ungeeignet sie zur förmlichen Vorlage an die Kammer sey. Um indessen Nichts unbeachtet zu lassen, was irgend eine Berücksichtigung verdienen könnte, so hat der Ausschuß, auf den Vortrag des Herrn von Poschinger, beschlossen, die Beschwerde, wegen der darin enthaltenen Anträge auf Modifizirung mehrerer Bestimmungen in dem Mautgesetze, dem zweyten Ausschusse zur weitern Prüfung und allenfallsigen Berücksichtigung zu übergeben.

113.

Bitte und Beschwerde des königlichen baierischen Rechnungskommissärs **Bernard** in Regensburg wider den Fiskus, ein Depositum bey der königlichen Staatsschuldentilgungskasse betreffend.

Regensburg, den 3ten, präsent. den 16ten März 1822.

Der Rechnungskommissär **Bernard** hatte den Betrag einer Zahlung, welche er an das königliche Landgericht zu Amberg zu machen hatte, an den Vorstand dieses Gerichts, den Stadtrichter **Steinle**, gesandt, unbesorgt um die richtige Verwendung.

Der Stadtrichter **Steinle** starb, und bey Errichtung des Inventars wurde bemerkt, daß er dieses Geld eingenommen habe. Einige Zeit darauf liquidirte der königliche Kronfiskal unter dem 25. May 1814, in Folge der Verlassenschaftsbehandlung, diese Forderung mit 74 fl. 57 kr. als eine Aerarialforderung, die anderen vorgehe, und der Betrag wurde bey der königl. Spezialstaatsschuldentilgungskasse auf **Bernard's** Namen hinterlegt.

Erst gegen Ende des Jahres 1819 von dem Allen zufälliger Weise in Kenntniß gesetzt, forderte **Bernard** unter dem 17. November 1819 von dem Stadtgerichte Amberg den Depositalschein, um das Geld von der genannten Kasse in Empfang zu nehmen. Statt dessen aber erhielt derselbe eine Erklärung des Kronfiskals vom 20. Januar 1820, daß seine Forderung kein Depositum sey, und er von der für ihn ausgeklagten Schuld Nichts erhalten könne, weil das Aerar 435 fl. 19 kr. an den verstorbenen Stadtrichter **Steinle** zu viel bezogene Pension zu fordern habe.

Eine, bey dem königlichen Finanzministerium unter dem 14. März 1820 eingereichte, Vorstellung mit der Bitte um

Verfügung zur Auszahlung der 74 fl. 57 kr., wurde abgewiesen, und Bernard ergriff bey dem königlichen Kreis= und Stadtgerichte Amberg den Rechtsweg, auf welchen der Fiskus sich nicht einlassen zu können erklärte, weil er nur bey dem Appellationsgerichte belangt werden könne. Das Kreis= und Stadtgericht zu Amberg erkannte indessen unter dem 20. Oktober desselben Jahres, daß der Fiskus verbunden sey, auf die wider ihn eingereichte Reklamation sich einzulassen, wogegen derselbe die Berufung zum königlichen Appellationsgerichte des Regenkreises ergriff, von welchem noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Dieser noch fortdauernde Stand der Sache hat den Beschwerdeführer zu der Bitte an die hohe Kammer veranlaßt:

1) sich die betreffenden Akten vorlegen zu lassen, und daraus die vollkommene Bescheinigung der Beschwerde zu entnehmen;

2) den Kläger zu seinem Guthaben mit Zinsen und Kostenersatz zu verhelfen;

3) Sorge zu tragen, daß die Kronfiskale sich künftighin ein so widerrechtliches Verfahren nicht mehr erlauben dürfen.

So sehr auch der Ausschuß, auf den Vortrag des Herrn von Poschinger, einer Seite die Ueberzeugung theilte, daß das Verfahren des königlichen Kronanwaltes der rechtlichen Ordnung keineswegs entspreche; eben so wenig kann von der andern Seite mißkannt werden, daß da in der Sache keine Rechtsverweigerung vorgegangen, die Beschwerde selbst noch bey den Justizstellen anhängig, und so, wie sie hier vorliegt, ohne alle Bescheinigung ist, die vorgetragene Bitte aber mehr verlangt, als in dem Wirkungskreise der Stände liegt, die Eingabe, als ungeeignet zur Vorlage an die Kammer, zu den Akten gelegt werden mußte.

114.

Anzeige des quieszirten Polizeyaktuars Lever zu Eichstädt über Verletzung der Reichsverfassungsurkunde durch irrige Anwendung des Artikels XVI. im Konkordate.

Eichstädt, den 15ten, präsent. den 22sten März 1822.

Durch irrige Anwendung des Artikels XVI. im Konkordate, bemerkt der Verfasser dieser Anzeige, sey die Reichsverfassungsurkunde Tit. IV. Beylage IV. §. 43. verletzt worden, indem das Fastenpatent nicht mehr, wie vormals, an die Kirchthüren angeheftet, sondern nur, um dem Placeto regio auszuweichen, von den Kanzeln durch die Geistlichkeit verkündigt werde, woraus unter den Gläubigen Spaltungen entständen, weil ein Theil sich nicht eher an das Fastengebot binden wolle, bis es, nach altem Gebrauche, an die Kirchthüren, unter der Aufschrift: mit allerhöchster Genehmigung, angeheftet würde. Ein anderer Theil sey der Meynung, daß die bloße Verkündigung schon hinreichend sey, sich Dem zu unterwerfen, was von dem Pfarrer im Namen des Bischofs von den Kanzeln verkündigt werde.

Der quieszirte Polizeyaktuar trägt nun darauf an, die hohe Ständeversammlung wolle Seine Majestät, den König, im verfassungsmäßigen Wege bitten, daß den sämmtlichen Pfarrämtern des Bisthums Eichstädt die Verletzung der Reichsverfassungsurkunde Tit. IV. §. 9., bey Strafe der Sperrung ihrer Temporalien, so wie den bischöflichen Ordinariaten die willkürliche Auslegung des Artikels XVI. des Konkordats untersagt, und diese zur Vorlage ihres, in Hinsicht des diesjährigen Fastengebots gefaßten, geistlichen Regierungskollegialbeschlusses angehalten werden mögen.

Da der quieszirte Polizeyaktuar Lever diese Anzeige nach dem Edikte X. Tit. II. §. 33. vor Allem an das königliche

Staatsministerium des Innern hätte bringen sollen; so mußte sie, ohne auf den Inhalt einzugehen, auf den Vortrag des Herrn Dekans Neubauer, als unreif und ungeeignet für die Kammer, zu den Akten gelegt werden.

115.

Bitte des Johann Gruber, bürgerlichen Bierbrauers in Landshut, wegen Gültbarkeit gerichtlich vidimirter Dokumente als Belege.

Landshut, den 22sten, präsent. den 28sten März 1822.

116.

Bitte desselben wegen Verwerfung amtlicher Dokumente als Belege.

Landshut, den 22sten, präsent. den 28sten März 1822.

In beyden Eingaben ersucht der Bittsteller die hohe Kammer, abschriftlich beygelegte und beglaubigte, von den Gerichten aber verworfene Dokumente, fünf an der Zahl, welche er zur schnellern Beendigung zweyer langjährigen Prozesse nöthig habe, für gültig in demselben zu erklären. Da die hohe Kammer kein Gerichtshof ist, so mußte der Ausschuß, auf den Vortrag des Herrn Dekans Neubauer, diese ganz ungeeignete Zumuthung ohne weiters zu den Akten verweisen.

117.

Bitte des Johann Stephan Rupp, Müllers auf der Beutelmühle bey Absberg, königlichen Landgerichts Gunzenhausen.

Beutelmühle, den 14ten, präsent. den 21sten März 1822.

Diese Bitte besteht in dem Verlangen der Restitution durch Vertretung der Kammer wegen eines verlornen Prozesses mit seinem Nachbarn Adam Leykauf auf der Scherrmühle bey Absberg, in Betreff eines Wasserbaues, einem

Verlangen, welches schon in der ersten Ständeversammlung vom Jahre 1819 vorgebracht, und seiner Nichtigkeit wegen zu den Akten gelegt worden ist. (S. Bd. XIV. der Verhandl. S. 521. Nr. 300.)

Da sich in dieser, der Form und dem Wesen nach ungeeigneten, Angelegenheit des Beschwerdeführers nichts geändert hat, so wurde seine Bitte, auf den Vortrag des Herrn von Poschinger, abermals zu den Akten beschieden.

118.

Bitte des Weinhändlers, Johann Adam Oertel, zu Schirnding, die von dem königlichen Staatsministerium des Innern ihm verweigerte Gestattung einer Weinniederlage in dem Gränzorte Schirnding betreffend. Schirnding, königlichen Landgerichts Wunsiedel im Obermainkreise, den 15., präsent. den 22. März 1822.

Schon seit einer langen Reihe von Jahren, gibt der Bittsteller an, habe er sich und seine Familie von dem Ertrage eines Speditionshandels mit verschiedenen Sorten von Weinen genährt, die er zu Schirnding, an der Gränze von Böhmen und in der Nähe des Franzenbades, Karlsbades und Marienbades, in einem unter Kumulativsperre des königlichen Oberzollamtes befindlichen Keller lagern ließ, und davon bisher nur den Transitozoll entrichten durfte. Diese Weine, fügt der Bittsteller hinzu, blieben daselbst so lange eingelagert, bis sie zur Badezeit gegen österreichische Erlaubnißscheine an die Kurgäste abgingen; im Inlande hingegen sey davon nichts verkauft worden.

Diese Niederlage nun wurde im verflossenen Jahre durch die königliche Generalzolladministration aufgehoben, und die Aufhebung, der Verwendung des königlichen Landgerichts und der königlichen Regierung des Obermainkreises ungeachtet, von

dem königlichen Staatsministerium der Finanzen unter dem 26. Mai 1821 aus dem Grunde bestätigt:

weil der Niederlage von durchgehenden Gütern und der Durchgangszollbehandlung bey Austrittszollstätten durchaus nicht Statt gegeben werden könne.

Dadurch, wie Bittsteller versichert, in's tiefste Elend gestürzt, ersucht er die hohe Kammer, sein, bey dem königlichen Staatsministerium vergeblich angebrachtes, Gesuch um fernere Fortgestattung der besagten Weinniederlage in dem Gränzorte Schirnding einer gerechten Würdigung zu unterwerfen, und Seiner Königlichen Majestät zur allergnädigsten Abhülfe vorzulegen.

So wenig es auch zu bezweifeln seyn mag, daß dem Bittsteller durch Entziehung dieser Weinniederlage ein bedeutender Schaden zugefügt werde; so kann doch durch diese Verfügung, die dem Mautgesetze vollkommen entspricht, keine Rechtsverletzung begründet werden. Der Ausschuß theilte daher, auf den Vortrag des Herrn v. Poschinger, die Ueberzeugung, daß dem Bittsteller nicht zu helfen, sondern seine Bittvorstellung zu den Akten zu legen sey.

119.

Bittvorstellung des Handelsstandes zu Schweinfurt, die Waarenniederlage des Israeliten Mayer Jakob Kohnstamm von Niederwerrn, außer der Messe und den Jahrmarktstagen in der Stadt Schweinfurt betreffend.

Schweinfurt, den 17ten, präsent. den 25sten März 1822.

Im Jahre 1813, wo kriegerische Verhältnisse den Aufenthalt auf dem Lande unsicher machten, erhielt der Jude Jakob Hohnstamm auf sein Bittgesuch von der Großherzoglichen Landesdirektion in Würzburg die Bewilligung, zur Unterbringung seiner Waaren eine Stube und Kammer in Schweinfurt

zu miethen, wo bis dahin nie einem Juden gestattet war, außer der Messe eine Waarenniederlage zu halten.

Im Jahre 1816, wo überall vollkommene Sicherheit zurückgekehrt war, suchte der Handelsstand dieses Waarenlager wieder zu entfernen, konnte aber seinen Zweck weder bey dem königlichen Polizeykommissariate, noch bey der Landesdirektion in Würzburg erreichen, bis er endlich durch den Rekurs an des Königs Majestät unter dem 1sten März 1817 die allerhöchste Entschließung erhielt, daß dem Juden Kohnstamm die fernere Aufbewahrung seiner Handelswaaren zu Schweinfurt nicht weiter zu gestatten, demselben aber ein angemessener Termin zur Fortschaffung derselben zu gestatten sey.

Dieser Termin wurde aber einmal über das andere so weit hinausgeschoben, bis endlich unter dem 27. September 1818 die abändernde allerhöchste Entschließung erfolgte: „daß Kohnstamm sein Waarenlager auf Wohlverhalten und Widerruf beyzubehalten habe."

Durch diese Begünstigung findet sich der Handelsstand sehr benachtheiligt, weil Kohnstamm nicht nur im Großen, sondern öfters auch im Kleinen verkauft; weshalb jener die Ständeversammlung ersucht, sich bey des Königs Majestät dahin verwenden zu wollen, daß dem Kohnstamm auferlegt werde, sein Waarenlager alsobald aus der Stadt zu entfernen.

Der Ausschuß ist dabey, auf den Vortrag des Herrn von Poschinger, der einstimmigen Ueberzeugung, daß die Eingabe des Handelstandes keine Beschwerde über Verletzung konstitutioneller Rechte, sondern lediglich eine Bitte um Verwendung in einer Angelegenheit enthält, die ihm selbst, nach Wunsch zu beendigen, nicht gelang. Dazu kommt aber noch, daß die Eingabe sich ohne alle Beweise und Belege lediglich

auf Darlegung der Sache beschränkt, folglich, in formeller und materieller Hinsicht zur Vorlage an die hohe Kammer ungeeignet, zu den Akten gelegt werden mußte.

120.

Bittvorstellung der Handelsvorsteher zu Schweinfurt, den Waarenverkauf der benachbarten Israeliten auf Bestellung in hiesiger Stadt betreffend.

Schweinfurt, den 17ten, präsent. den 25sten März 1822.

Schon von dem vormaligen reichsstädtischen Magistrate der Stadt Schweinfurt war den Juden der Waarenverkauf auf Bestellung gestattet worden, und dabey blieb es, unter mancherley fruchtlosen Beschwerden des Handelstandes wider diese Vergünstigung, bis zum Jahre 1817, in welchem die für die ältern Kreise des Königreichs früher erlassenen Gesetze über den Hausirhandel auch in Schweinfurt gesetzliche Kraft erhielten.

Durch diese Gesetze, schließt nun der Handelsstand, seyen alle frühern particllen Bestimmungen und Observanzen, also auch die Erlaubniß des Waarenverkaufs auf Bestellung, um so mehr aufgehoben, als durch ein allerhöchstes Reskript vom 21. November 1820 alle Kreisregierungen angewiesen wurden, streng auf Vollzug der gegen den Hausir- und unberechtigten Handel bestehenden Gesetze und Verordnungen zu halten.

Auf diese Voraussetzungen gestützt, reichte der Handelsstand eine Bittvorstellung um Untersagung des Waarenverkaufs auf Bestellung durch die Juden bey dem Stadtmagistrate ein, welche durch denselben mit Bericht an die königliche Regierung des Untermainkreises befördert, die Entschließung unter dem 17. Oktober vorigen Jahres zur Folge hatte, daß der Waarenverkauf auf Bestellung nicht untersagt werden könne.

Da nun auf den Rekurs an die allerhöchste Behörde dieses Erkenntniß bestätigt wurde; so glaubt der Handelsstand zu Schweinfurt sich in der Gleichheit vor dem Gesetze verletzt, und verbindet mit der Beschwerde darüber die Bemerkung, daß Schweinfurt ohnehin über alles Verhältniß mit Kaufleuten übersetzt, und von ehemaligen reichsritterschaftlichen Ortschaften umgeben, welche mit Juden angefüllt seyn, das Unglück haben, von dem Hausirhandel derselben, unter dem Namen des Verkaufs auf Bestellung, ganz überschwemmt zu seyn. Dadurch, wie sie versichern, um allen Absatz gebracht, bitten sie die hohe Kammer, auf verfassungsmäßigem Wege darauf anzutragen, daß der Waarenverkauf der Juden auf Bestellung, als den Gesetzen zuwider, untersagt werde.

Auch diese Eingabe ist, ohne verfassungsmäßige Belege, zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet, enthält aber so mannigfaltige Bemerkungen über den Handel der Stadt Schweinfurt und der Umgegend, daß der Ausschuß, auf das Referat des Herrn von Poschinger, beschloß, die Eingabe dem dritten Ausschuß zur etwaigen Berücksichtigung bey seinen Berathungen über den Handel zuzuschließen.

121.

Entschädigungsgesuch der Stadt Miltenberg wegen entzogenen Marktrechts.

Miltenberg, den 6. Februar, präs. den 28. März 1822.

Schon im Jahre 1819 wurde von der Stadt Miltenberg in obigem Betreff eine Vorstellung bey der Kammer eingereicht, und von dem fünften Ausschusse dem königlichen Staatsministerium der Finanzen empfehlend zugeschlossen, worauf dieses sie dem königlichen Generalfiskalate zum Vortrage mittheilte.

Letzteres aber hatte ein für dasige Stadt ungünstiges Rechts-

gutachten abgestattet, welches derselben von der königlichen Regierung des Untermainkreises unter dem 5. Juni 1820 abschriftlich mit der Aufforderung mitgetheilt wurde, ihre gründliche Aeusserung über diese Ansichten ehemöglichst einzubefördern.

Dem gemäß reichte die Stadt, jedoch erst unter'm 28. September 1821, eine Widerlegung der Ansichten des königlichen Generalfiskalats bey der königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, ein, welche durch dieselbe mit Bericht der allerhöchsten Stelle vorgelegt worden, aber darauf noch keine Entschließung erfolgt ist.

Daher hat die Stadt diese Angelegenheit noch einmal mit der Bitte an die Ständeversammung gebracht, „sie in reifste Berathung zu ziehen, und bey Seiner Königlichen Majestät oder bey den allerhöchsten Stellen dahin zu wirken, daß der dasigen Stadtkasse für die ihr entzogenen fraglichen Gefälle recht bald eine angemessene Entschädigung sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft, ausgemittelt und allergnädigst geleistet werden möge."

Aus den ganz gleichen Gründen, welche schon vor 3 Jahren entwickelt, und in Erwägung, daß sich der Magistrat die Verzögerung der gewünschten Entscheidung größten Theils dadurch selbst zuzuschreiben hat, daß derselbe seine Widerlegung des ihm bereits unter dem 5. Juni 1820 zur baldigen Gegenäusserung mitgetheilten Fiskalatsgutachten erst den 28. September 1821 einreichte; in der weitern Erwägung, daß keine Rechtsverweigerung vorliegt, und noch keine Rechtsverletzung erwiesen ist, verbunden mit der formellen Mangelhaftigkeit der von demselben in Druckschriften übergebenen Vorstellungen und Belegen, denen die verfassungsmäßige Bescheinigung fehlt, mußte der Ausschuß, auf den Vortrag des Hrn. v. Poschinger,

das Entschädigungsgesuch der Stadt für ungeeignet zur Vorlage an die Kammer erklären, beschloß aber, die Sache an das königliche Staatsministerium der Finanzen zur geeigneten Berücksichtigung empfehlend zu übergeben.

122.

Bitte des Johann Joseph Forsthuber, ehemaligen Oberrottmeisters zu Schongau im Isarkreise.

Schongau, den 22. März, präsent. den 3. April 1822.

Nach einer 25jährigen ehrenvollen Dienstzeit als Oberrottmeister, Magazinsverwalter und Postexpeditor, sagt der Bittsteller, sey er von der Polizey- und Justizbehörde, ohne Kläger und Richter zu kennen, ehrlos und infam gemacht, und ihm der Eintritt in die Hauptstadt verboten worden, da er doch nur die deutschen Karbonari dem königlichen Ministerium des Innern angezeigt, solche durch Ablieferung von Originalkorrespondenzen dem Vaterlande unschädlich gemacht, dafür große Versprechungen erhalten habe, und jetzt von Ort zu Ort verfolgt, alles Rechtes beraubt sey.

Er wendet sich daher an die Ständeversammlung mit den Worten: „Gebt mir, o heilige Richter, meine Freyheit wieder, untersucht meine Akten nach der Lage der Dinge, gebt mir einen Kerker, damit ich während der Untersuchung Nahrung habe, und der elenden Hungersnoth nicht sterben muß. Verschafft, ihr heiligen Richter, mir das älterliche Vermögen, das ich aus Nachlässigkeit des Magistrats in Schongau verloren habe, und mich nicht einmal in einem Fache habe ausbilden können, womit ich jetzt meine Lebensexistenz hätte fortfristen können. Zwingt mich nicht, o Herrn der Gerechtigkeit, mich des Selbstmordes schuldig zu machen, oder mich vielleicht gar zu vergessen, eine That zu begehen, die mir einen Richter verschaffen wird."

Um aus dem Labyrinthe leidenschaftlicher Verworrenheit der ganzen Eingabe wenigstens einen Faden zur eigentlichen Thatsache zu finden, wodurch der Bittsteller in die Lage gerathen ist, worin er sich befindet, wandte sich der Ausschuß an das königliche Staatsministerium der Justiz mit der Bitte um Aufschluß, welcher dahin ausfiel, daß Forsthuber gegen ein Erkenntniß des Appellationsgerichts des Isarkreises unter dem 16ten, präsent. den 18ten März 1821, an das königliche Staatsministerium der Justiz mit einer Beschwerdeschrift wandte, wovon dasselbe das Duplikat der zuständigen Behörde, dem königlichen Oberappellationsgerichte, „zur geeigneten Bescheidung des gegen ein Erkenntniß des königlichen Appellationsgerichtes für den Isarkreis ergriffenen Rekurses zufertigte." Am 12ten, präsent. den 14ten Dezember 1821, hat der Quärulant abermals um Aufstellung eines Anwaltes im Armenrechte, und diese einfach eingereichte Eingabe wurde am folgenden Tage, den 15. Dezember 1821, dem Appellationsgerichte des Isarkreises mit dem Auftrage übermacht, über das darin enthaltene Gesuch das Geeignete zu verfügen, und den Bittsteller von der getroffenen Verfügung in Kenntniß setzen zu lassen." Aus dem eigenen Geständniß des Forsthuber geht hervor, daß dieses auch vollzogen wurde.

Das ist der Stand der Sache, woraus sich ergibt, daß hier weder von einer Rechtsverletzung, noch von einer Rechtsverzögerung, die Rede seyn könne. Da außerdem die Eingabe selbst ohne alle gesetzliche Belege ist, Drohung und Verzweiflung aber den Mangel der Rechtsgründe weder ersetzen, noch den Unglücklichen dem Mitleiden empfehlen können; so erkannte der Ausschuß, auf den Vortrag des Herrn Dekans Thomasius, daß die Beschwerde zu den Akten zu verweisen sey.

Ueber den noch übrigen Theil der Eingaben und ihre Erledigung wird Herr von Wachter Bericht erstatten.

Dr. Mehmel, Sekretär.

Beylage CCXVI.

(Bd. XI. der Verhandlungen S. 8.)

Siebente Berichtserstattung des fünften Ausschusses an die Kammer der Abgeordneten in der zweyten Ständeversammlung über die eingelaufenen Beschwerden am 24. Mai 1822.

Meine Herrn!

Ich habe die Ehre, der hohen Kammer den Inhalt der Geschäftsprotokolle des fünften Ausschusses vom 28. April anangend bis auf die letztverflossenen Tage vorzulesen.

Die Menge der Gegenstände, die sich in dieser Periode angehäuft hat, machte es nothwendig, die Protokolle in etwas gedrängter Kürze abzufassen.

Allein, ich gebe im Namen des Ausschusses die Versicherung, daß dessenungeachtet Alles, was vorkam, gründlich und unparteyisch in formeller und materieller Hinsicht behandelt worden ist.

Die Referenten haben über jede einzelne Beschwerde einen schriftlichen Vortrag erstattet, und, nach vorausgeschickter Geschichtserzählung, die Gründe für und wider die Sache aufgestellt: worauf alsdann der Ausschuß erst nach reiflicher Prüfung den Schluß faßte. Die Akten des Ausschusses liefern diesfalls den überzeugenden Beweis.

von Wachter, Sekretär.

Sitzungsprotokoll des fünften Ausschusses.

München, den 28. April 1822.

In Gegenwart:

des zweyten Herrn Präsidenten der Kammer, Staatsraths v. Seuffert
" Herrn Dekans Neubauer, als Vorstandes des Ausschusses.
" Freyherrn von Gravenreuth.
" Herrn von Poschinger.
" Herrn Dekans Thomásius.
" von Wachter, als Sekretärs.

Nachdem der Sekretär des Ausschusses, Herr Hofrath Mehmel, durch Krankheit verhindert ist, den Sitzungen beyzuwohnen, so hat der Ausschuß die Verrichtungen des Sekretariats einstweilen dem Ausschußmitgliede von Wachter übertragen.

Sofort wurden von den einzelnen Referenten nachstehende Gegenstände zum Vortrage gebracht, und die beygefügten Beschlüsse des Ausschusses gefaßt.

123.

Beschwerden des Elias Ritter, vormaligen Stadtgerichtsassessors von Regensburg, in Betreff verweigerter und verzögerter Justiz.

Regensburg, den 22. Februar, präsentirt 22. März 1822.

Die vorliegende Eingabe des Ritter enthält ein Monitorium in Hinsicht auf die von ihm schon vor drey Jahren an die hohe Kammer gebrachten Beschwerden: er bittet um Wiederaufnahme dieser Beschwerden.

Nachdem der Ausschuß unter'm 13. Juli 1819. (Ständeverhandlungen vom Jahre 1819. Band 14. S. 514. Nr. 32) auf den damals über diese Beschwerden erstatteten Vortrag den Beschluß gefaßt hat, daß sie, als ungeeignet, lediglich auf sich beruhend zu den Akten zu legen seyen; und in der gegenwärtigen Eingabe gar keine neuen Thatumstände vorgebracht worden sind, so vereinigte sich der Ausschuß mit dem Referenten, Freyherrn von Gravenreuth, daß auch diese Eingabe zu den Akten zu legen sey.

124.

Vorstellung des Felix Bauer, Bäckers, und Lorenz Hell, Müllers von Marquartstein, königlichen Landgerichts Traunstein, wegen Errichtung eines Landgerichts zu Marquartstein.

d. d. München, den 13. und präsentirt den 16. April 1822.

Die so eben Genannten erneuern, als Bevollmächtigte der zum ehemaligen Pfleggerichte Marquartstein gehörig gewesenen Gemeinden, ihre bey der ersten Ständeversammlung unter'm 27. April 1819 eingereichte Vorstellung wegen Wiederherstellung eines Landgerichts 2ter oder 3ter Klasse zu Marquart-

stein. (Man sehe die Ständeverhandlungen vom Jahre 1819 Band 7. S. 108. Nr. 29.)

Sie legen 2 Entschließungen des vormaligen Generalkommissariats des Salzachkreises vom 23. Januar und 5. Dezember 1814, dann eine von der königlichen Regierung des Isarkreises vom 2. Dezember 1818 an, nach welch letzterer sie mit ihrem Gesuche in Folge allerhöchsten Auftrags abgewiesen wurden.

Der 5te Ausschuß erkannte vor 3 Jahren diesen Gegenstand als ungeeignet für die hohe Kammer, und signirte denselben ad acta; den nämlichen Antrag, gestellt von dem Referenten, Frhrn. von Gravenreuth, bestätigte der Ausschuß durch einstimmigen Beschluß.

125.

Beschwerde des Adolph von Busch, angeblichen Majors, dermalen zu Königshofen im Untermainkreise, wegen Rechtsverletzung und Bruchs der Verfassungsurkunde durch königliche Behörden.

d. d. 2., präsentirt den 6. März 1822.

Der Beschwerdeführer beklagt sich gegen das vormalige königliche Ministerium des Aeussern, während der Jahre 1808 bis 1817, wegen eines an ihm verübten Justizmordes, und einer willkürlichen Beraubung seiner Freyheit ohne Urtheil und Recht; eben so klagt er gegen die Regierung des Untermainkreises und gegen das königliche Staatsministerium des Innern wegen erlassener Machtsprüche.

Der Ausschuß beschloß unter'm 18. März, durch das hohe Präsidium der Kammer von dem königlichen Staatsministerium

des Innern über die Verhältnisse des von Busch Aufklärung zu erholen; diese erfolgte unter'm 16. April des Inhaltes:

Durch bestimmte Erklärungen der königlichen hannöverischen und preussischen Regierungsbehörden sey hergestellt, daß der Beschwerdeführer, welcher zuerst in der Eigenschaft eines dänischen Freyherrn von Ahlefeld aufgetreten war, zu der Familie von Busch, von der er sich später den Namen beygelegt habe, nicht gehöre, und daß er vielmehr von einem bereits verstorbenen Juden Maier in Berlin herstamme, wo seine Mutter vor einigen Jahren noch lebte, und wo er wegen erloschenen Staatsbürgerrechtes nicht mehr angenommen wurde. Uebrigens sey dem Juden Maier der Rechtsweg niemals versperrt gewesen; endlich habe die Regierung selbst bey dem Appellationsgerichte des Isarkreises auf Kriminaluntersuchung wider ihn, wegen Betruges, Diebstahls und Anmaßung den fiskalischen Antrag gestellt.

Bey dieser Sachlage, wo aus der durchaus unbelegten und unbescheinigten Eingabe weder in formeller, noch materieller Hinsicht eine Verletzung der Verfassung hervorging, mußte der Ausschuß im Einklange mit dem Freyherrn von Gravenreuth, als Referenten, die Beschwerdeschrift als grundlos zu den Akten hinterlegen.

126.

Beschwerde des Peter Laire und mehrerer Sattlermeister zu Augsburg, wegen einer Forderung an die Krone Frankreich.

d. d. Augsburg, den 18., präsentirt den 21. April 1822.

Die Bittsteller wollen im Jahre 1809 für die französisch-polnische Weichsel-Legion Equipirung und Armatur geliefert,

und hiefür die Summe von 60,486 Fr. 15 Cent. gutgemacht haben. Hievon hätten sie sogleich 24,971 Fr. erhalten, ihr weiteres Guthaben von 35,514 Fr. 75 Cent. sey durch die königliche französische Liquidationskommission im Jahre 1815 auf die Summe von 17,236 Fr. 72 Cent. reduzirt, und von der französischen Regierung an die damals bestandene königliche baierische Rheinkasse in Renten behändigt worden. Diese Renten seyen nach einem zu dieser Zeit sehr niedrig stehenden Kurse umgesetzt, und ihnen dadurch ihr Guthaben auf die Summe von 9958 Fr. 93 Cent. herabgestellt, auch nicht mehr als 4762 fl. 54 kr. behändigt worden. Ihr Guthaben bestehe daher noch in 3236 fl.

Der Ausschuß bedauert, daß die Bittsteller ihre Angelegenheit einem Rechtsanwalte anvertraut haben, der mit den klaren Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht bekannt zu seyn scheint; denn abgesehen davon, daß ihre sämmtlichen Asserte sowohl auf die Forderung selbst, als auch auf die erhobene Reklamation, durchaus unbescheinigt vorliegen; so erscheint ihre Beschwerde auch um deßwillen als ungeeignet, weil sie bey ihrer vermeyntlichen Verkürzung, im Falle des herzustellenden Beweises, zuvörderst den Rechtsweg gegen den Fiskus zu betreten gehabt hätten.

Diese Gründe bestimmten den Referenten, Freyherrn v. Gravenreuth, mit ihm den Ausschuß, die Beschwerde beruhend zu den Akten zu legen.

127.

Beschwerde des Balthasar Uebelhör, Bauers zu Wiedersbach, königlichen Landgerichts Leutershausen im

Rezatkreise, wider den Gutsinhaber von Eyb, wegen einer Forderung.

d. d. Wiedersbach am 30. März, präs. am 8. April 1822.

Die Forderung besteht in 1538 fl. welche der Bauer Uebelhör an seinen Gutsherrn wegen eigenmächtig ihm veräusserten Anwesens stellt. Er behauptet, seine vielen Vorstellungen nach Ansbach und München seyen vergeblich gewesen, und beklagt sich, daß ihn kein Advokat annehmen wolle, weil er nicht, wie es Sitte seyn soll, 10 — 12 fl. Vorschuß geben könne, erwähnt aber zugleich eines appellationsgerichtlichen Urtheils, wornach er mit seiner Klage abgewiesen worden. Er bittet, die Akten vom Landgericht Leutershausen abzufordern, und geneigtest zu befehlen, daß seine Sache ausgemacht, und ihm zu seiner Forderung geholfen werde.

Bey dieser Eingabe ist dem §. 33. Tit. II. des Edikts über die Ständeversammlung nicht entsprochen, eben so wenig ist sie in materieller Hinsicht begründet.

Eines Theils hat der Beschwerdeführer selbst zur Verzögerung seiner Sache dadurch Anlaß gegeben, daß er seine Eingaben ohne Unterschrift eines Anwaltes überreichte, wie die angelegte Protokollsabschrift des Landgerichts vom 28. Dezember 1821 beweiset; andern Theils bekennt er selbst ein, daß er vom Appellationsgerichte ein abweisendes Urtheil empfangen habe.

Gegen dieses Urtheil konnte er die Berufung ergreifen: hat er es nicht gethan, so ist dasselbe in Rechtskraft übergegangen, und sein Prozeß ist am Ende.

Der Referent, Freyherr von Gravenreuth, folgerte hieraus, daß die Eingabe in keinerley Beziehung sich zu dem

Wirkungskreise der Ständeversammlung eigne; und dieselbe wurde, konform mit dem Schlusse des Ausschusses, beruhend zu den Akten gewiesen.

128.

Eingabe des Magistrats der Stadt Burghausen, wegen Erhebung dieser Stadt zum Sitze des Appellationsgerichtes für den Isarkreis.

d. d. Burghausen, den 7., präs. den 14. April 1822.

Der Stadtmagistrat erinnert im Eingange dankbar, daß auf die Verwendung der hohen Kammer bey der im Mai 1819 eingereichten Bitte seit der Zeit aus allerhöchster Gnade mehrere ersprießliche Erleichterungen und Unterstützungen für die Stadt angeordnet worden seyen. Jedoch sey dadurch der Noth der Bürgerschaft noch nicht geholfen, indem sie, an der Gränze, von der Hauptkommerzialstraße entlegen, ohne Feldbau und Gemeindegründe, gänzlich erarmen und zu Grunde gehen müßte.

Nur durch Verlegung einer Regierungsstelle in ihre Mauern könnte der Stadt eine Nahrungsquelle eröffnet werden, und der Magistrat bittet die hohe Kammer, sich bey Seiner Majestät kräftig zu verwenden, daß die Stadt Burghausen zum Sitze des Appellationsgerichts des Isarkreises erhoben werden wolle.

Die traurige Lage der Bürger von Burghausen kann nicht verkannt werden; ihr Schicksal ist recht sehr zu bedauern, und ist ihnen die möglichste Verbesserung ihrer Verhältnisse zu wünschen; allein ihre Bitte berührt den Wirkungskreis der Ständeversammlung und insbesondere des 5ten Ausschusses nicht, da hier von keiner Verletzung der Verfassung die Rede ist.

Zudem liegt die Stadt Burghausen nicht einmal im Isarkreise, sondern ist dem Unterdonaukreise einverleibt; somit müßte zuvor eine neue Kreisformation Statt finden; dabey könnte aber die Berücksichtigung des allgemeinen Wohls des Kreises es kaum jemals gestatten, daß der Sitz des Appellationsgerichtes ganz an die Gränze des Kreises verlegt würde; demnach wird die Eingabe lediglich ad acta gelegt.

Dieses ist der Antrag des Referenten, Freyherrn von Gravenreuth, und Schluß des Ausschusses.

129.

Bitte des Schullehrers Dorfler zu Stockau im Obermainkreise, eine rheinpfälzische Lit. D=Obligation betreffend.

d. d. 9., präsentirt den 13. April 1822.

Der Verfasser dieser Eingabe gibt an, daß er vor 20 Jahren auf 2 Staatsobligationen mit Lit. D. bezeichnet, und auf die Kurpfalz verhypothezirt, die Summe von 2000 fl. dargeliehen habe, wovon er nur ein Jahr lang die Zinsen bezogen, und seitdem Nichts mehr erhalten habe. Das Traurigste sey, daß er unter diesem Anlehen einige hundert Gulden fremdes Geld habe, das er selbst verzinsen müsse, wodurch er, bey seinem geringen Einkommen von 150 fl., in Schulden verfallen müsse.

Er ruft daher die hohe Kammer um Verwendung an. Ein wahrhaft trauriges Loos eines Staatsgläubigers!

Da indessen wegen Repartition und Verzinsung dieser churpfälzischen Lit. D=Obligationen unter die verschiedenen Besitzer der Hypothek dermalen noch diplomatische Verhandlungen ge=

pflogen werden; so trägt der Referent, Herr Dekan Thomasius, mit Bezugnahme auf eine frühere Eingabe des Pfarrers Leidl zu Eltersdorf in ähnlichem Betreff darauf an, daß diese Vorstellung durch das Präsidium der Kammer dem königlichen Staatsministerium des Aeußern zur förderlichen Berücksichtigung zugeschlossen werde, da sie nur auf diese Weise unterstützt werden kann. Aus diesen Gründen bestätigt der Ausschuß den gemachten Antrag.

130.

Vorstellung mehrerer Pfarrgemeinden im Landgerichte Ottobeuern, die an fremde Gemeinden und Kirchen vorgeschossenen Stiftungsgelder betreffend.

d. d. Memmingen, den 10., präsentirt den 15. April 1822.

Die Pfarrer: Klaus zu Memmingerberg, Kleinknecht zu Erkheim, und Koflisch zu Herbeshofen, bitten Namens ihrer Gemeinden die hohe Kammer, zu bewirken, daß

1) die noch rückständigen Rechnungen der früheren Stiftungsverwaltungen angefertigt, und den Gemeinden übergeben werden; und

2) daß in Rücksicht der vorgeschossenen Stiftungsgelder förmliche Obligationen ausgestellt, und den kreditirenden Gemeinden oder Stiftungen eingehändigt, die rückständigen und weiter verfallenen Interessen pünktlich bezahlt, und die Kapitale selbst aufkündbar gemacht, oder in Fristen bezahlt werden.

Obgleich diese Vorstellung aller formellen Erfordernisse ermangelt, so trifft dieselbe doch in dem ersten Gesuche mit dem

Antrage des Abgeordneten, Herrn Dekans Thomasius, über die baldige und vollkommene Rechnungsablage aller vormaligen Distriktsstiftungsadministrationen vollkommen überein; dieselbe wurde daher auf den Antrag des nämlichen Abgeordneten, als Referenten, mit Zustimmung des Ausschusses, dem hohen Präsidium der Kammer zugestellt, um sie demjenigen Ausschuß zuzuschließen, welcher den benannten Antrag zur Bearbeitung zugewiesen erhalten hat.

J. Neubauer, Vorstand.
v. Wachter, Sekretär.

Sitzungsprotokoll des fünften Ausschusses.

München, den 30. April 1822.

Gegenwärtige:

Herr Dekan Neubauer, als Vorstand.
" Freyherr v. Gravenreuth.
" v. Poschinger.
v. Wachter, Sekretär.

Freyherr von Gravenreuth legt das Konzept zu einem Monitorium an das Staatsministerium des Innern, im Betreff

a) der Zahlungsretardaten der Stadt Kaufbeuern,
b) die Beschwerde der Soldaten und Pensionisten daselbst,
c) der Garben'schen Stiftung zu Augsburg

vor. Der Ausschuß genehmigte dasselbe, und beauftragte den Sekretär zur Ausfertigung desselben durch Mittheilung an das Präsidinm der Kammer.

Sofort wurden nachstehende Vorträge erstattet, und Beschlüsse darüber gefaßt.

131.

Bitte der organisirten Pfarrer des königlichen Landgerichts Regen im Unterdonaukreise: die Abzüge der Jahrstagsgebühren von der Besoldung betreffend.

d. d. 1., und präsentirt den 11. April 1822.

Die Pfarrer: Kastenauer zu Regen, Hinterobermeyer in Reichen, Schluderer in Klebdorf und Wifling in Marsch, bringen an, daß ihnen die gestifteten Jahrtage nicht mehr bezahlt, sondern an ihrem Gehalte von 600 fl. abgerechnet würden, obgleich jeder organisirte Pfarrer den freyen Genuß der Stole beziehen sollte.

Sie tragen darauf an, daß die hohe Kammer sie bey dem Staatsministerium der Finanzen unterstütze, damit ihnen, wie zuvor, die Jahrstagsgebühren wieder bezahlt würden.

Diese Eingabe ist mit gar Nichts belegt und es ist daher nicht zu ersehen, ob die Bittsteller schon irgend wohin um Abhülfe sich gewendet haben; aus diesem Grunde mußte die Vorstellung zu den Akten gelegt werden. Da indessen aus dem Vortrage so viel hervorgeht, daß wenn sich die Sache also verhält, bey den Klosterpfarreyen eine große Ungleichheit bestehe, so trug der Referent, Herr Dekan Neubauer, darauf an, diese Bitte dem königlichen Ministerium der Finanzen mitzutheilen. Der Ausschuß tritt dieser Meynung bey.

132.

Vorstellung und Bitte der katholischen Gemeinde zu Kirchahorn, Landgerichts Hollfeld im Obermainkreise, die Erlangung eines katholischen Pfarrers und Gottesdienstes betreffend.

d. d. Kirchahorn, den 24. März, präsent. den 12. April 1822

Die katholischen Bewohner zu Kirchahorn, Christanz und Weiher, suchten schon im Jahre 1810 bey der Regierung des Obermainkreises um einen eigenen Pfarrer nach. Dieses Ansuchen wurde mit allen Belegen dem königlichen Staatsministerium des Innern übergeben, allein es erfolgte bis jetzt noch keine Entschließung darüber.

Die Bittsteller wollen deßwegen die Verwendung der hohen Kammer in Anspruch nehmen.

Diese Vorstellung betrifft bloß einen Gegenstand der Administration, und keine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte.

Indessen glaubt der Referent, Herr Dekan Neubauer, daß die Eingabe dem königlichen Staatsministerium des Innern zur Berücksichtigung mitzutheilen wäre; welcher Antrag die Zustimmung des Ausschusses erhält.

133.

Bitte der Gemeinde Wettelsheim, Landgerichts Heidenheim im Rezatkreise, um Abhülfe wegen übermäßiger Besteuerung.

d. d. Wettelsheim, den 19. und präsentirt den 21. April 1822.

Diese Gemeinde behauptet, seit der provisorischen Steuerbelegung von 1812 unerschwinglich hoch in die Steuer einge-

legt worden zu seyn, indem ihre Grundstücke, 1200 Morgen haltend, zu 400,200 fl. und die 1 1/2 Stunde davon entlegene Gemeinde Auernheim, mit einer Feldflur von ohngefähr gleicher Größe und Beschaffenheit, nur zu 100,000 fl. in die Steuer eingeschätzt worden seyen.

Sie bitten die Kammer der Abgeordneten, dahin einzuwirken, daß ihre unverhältnißmäßige Steuer gemildert werde.

Dieses Gesuch ist ohne alle Belege, woraus entnommen werden könnte, ob schon eine geeignete Reklamation bey den betreffenden Stellen angebracht und verfolgt worden; sie eignet sich daher nicht, vor die Kammer gebracht zu werden; jedoch beschloß der Ausschuß, dem Antrage des Referenten, Herrn Dekans Neubauer, gemäß, dieselbe, gleich andern ähnlichen Eingaben, dem 2ten Ausschuß, als einen abermaligen Beleg der vielen Ueberbürdungen des Steuerprovisoriums, durch das hohe Präsidium der Kammer zugehen zu lassen.

134.

Vorstellung des gräflich Pappenheimischen Justizkanzleyraths Kern zu Pappenheim, konstitutionelle Rechte und legislative Bestimmungen betreffend.

d. d. Pappenheim, den 23., präs. den 27. März 1822.

Diese Eingabe, welche in rubro den Beysatz enthält: zum konstituirten Ausschuß für die Gesetzgebung, gelangte mit 6 dazu gehörigen Manualakten-Faszikeln zum 1sten Ausschuß; dieser Ausschuß wies dieselbe aber, als nach seiner Ansicht mehr zur Beschwerde sich eignend, an den 5ten Ausschuß.

Die geschichtlichen Resultate sind in Kürze folgende:

Graf Pappenheim bestimmte im Jahre 1810 für einen Justizkanzleyrath zu Pappenheim eine jährliche fixe Besoldung von 600 fl. Damit war Justizkanzleyrath Kern nicht zufrieden, sondern forderte 700 fl. Gehalt, weil nach dem königlichen Bestätigungsreskripte die Besoldung des 2ten Rathes wenigstens dem letzten Grade der Besoldung der königlichen Stadtgerichtsräthe gleich seyn sollte.

Es kam zum Prozeß, und Kern wurde durch Erkenntniß des Appellationsgerichtes für den Rezatkreis vom 19. Oktober 1819 mit seiner Forderung abgewiesen.

Auf seinen unter'm 6. Dezember 1819 bey dem obersten Gerichtshofe dagegen eingereichten Rekurs erkannte das königliche Oberappellationsgericht am 6. Juni 1820 motivirt zu Recht, daß

der Beklagte schuldig sey, dem Kläger an Besoldung als Kanzleyrath vom 1. Juli 1809 bis 1. Oktober 1816 jährlich 100 fl., folglich 725 fl. nachzubezahlen.

Die andern Punkte und Posten anbelangend, so wurden die Afferte, worüber ihm vom Appellationsgerichte der Beweis auferlegt worden war, als desert erkannt, und auch in allem Uebrigen das erste Erkenntniß bestätiget, und in Folge dessen appellantischer Kern zum Erlage von 6 Thalern Sukkumbenzstrafe verurtheilt.

Hierauf suchte er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach, wurde aber abgewiesen.

Zu gleicher Zeit führte er Prozeß wegen einer Hypothekarforderung von 1000 fl. und deren Lozirung durch das Herrschaftsgericht Pappenheim; endlich erhob er wider einen Schmiedmeister zu Pappenheim Klage bey dem Herrschaftsgericht, wegen der seinem Pathen, einem Knaben von 12 Jahren, zugefügten Realbeleidigungen, welcher

Handel aber durch die Dazwischenkunft des Vaters des Beleidigten vor Gericht verglichen wurde.

Durch diese verschiedenen Prozeßangelegenheiten glaubte sich Kanzleyrath Kern veranlaßt, die Kammer der Abgeordneten mit seinen Standes- und Prozeßverhältnissen bekannt, und auf die in der bestehenden Gesetzgebung aufmerksam zu machen. Er trägt an:

1) auf Gleichstellung der Mediatjustizbeamten mit den unmittelbar königlichen Staatsdienern;

2) auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als beneficium legis et juris;

3) auf die Aufhebung der Insinuationsbücher der Gerichtsboten;

4) Abschaffung der Sukkumbenzgelder;

5) Beseitigung der Schwierigkeit in der neuern Gesetzgebung, daß die Beschwerde gegen den Unterrichter demselben Richter zugestellt werden muß;

6) Gleichstellung des Sportulirens.

Er schließt mit der Bitte um Unterstützung seiner Anträge, in Berücksichtigung, daß sie allgemeine Angelegenheit seyen, wie auch insbesondere Rücksicht auf seine darin geschilderte Lage zu nehmen.

Der Ausschuß glaubt mit dem Referenten, Freyherrn von Gravenreuth, daß der erste Ausschuß, an den die Eingabe gerichtet war, dieselbe füglich hätte zu den Akten hinterlegen können, weil in den Kernischen sehr voluminösen Prozeßakten durchaus in Rechtskraft erwachsene richterliche Erkenntnisse vorliegen, und folglich hierauf keine Beschwerde begründet werden

kann; seine Wünsche und Anträge aber nicht zum 5ten Ausschusse gehören.

Uebrigens wird er sich bey seiner aus den vorgelegten Manualakten bewiesenen Streitlust und Prozeßkenntniß wegen vermeyntlicher Rechtsverzögerung und Justizneckerey des pappenheimischen Herrschaftsgerichtes auf gesetzlichem Wege Recht und Schutz zu verschaffen wissen.

Diese Eingabe bleibt also auf sich beruhen, und kann der Bittsteller die reklamirten Aktenfaszikel in dem ständischen Archive zu seinem weitern Gebrauche wieder erholen.

135.

Bittvorstellung des Georg Lauer, königlichen Würtembergischen Oberrevisors zu Stuttgard, dessen Entschädigungsgesuch wegen seines elterlichen, in Ergersheim, Landgerichts Uffenheim gelegenen, zu einem russischen Lazareth weggenommenen Hauses betreffend.

d. d. Stuttgard, den 22., präsentirt den 28. März 1822.

Der Vater des Bittstellers war im Orte Ergersheim fürstlich ansbachischer Oberamtsschultheiß, und hatte sich daselbst ein eigenes Wohnhaus erbaut, das seine Wittwe nach dem Tode ihres Mannes verließ, und ihren Aufenthalt in Ansbach nahm, weil die gegenseitige Erbitterung, die schon bey Lebzeiten des Lauer herrschte, nach dessen Tode keineswegs erloschen war.

Im Jahre 1815 mußte das Haus, nach Angabe der Lauerischen, auf Befehl des Landgerichtes geöffnet werden, und es wurde zu einem russischen Lazareth verwendet; die Eigenthümer erklärten hierauf, daß sie diese Wegnahme für einen

Kauf für die von ihnen festgesetzte Summe von 6,000 fl. ansähen.

Von diesem Zeitpunkte an wurden vielfältige Eingaben bey der Kreisregierung, dem königlichen Ministerium, dem königlichen Staatsrath, bey der allerhöchsten Person Seiner Majestät, des Königs, selbst und endlich an die Ständeversammlung eingereicht, und zwar schon im Jahr 1819, durch die Laurischen Töchter.

Es kann keinen Augenblick zweifelhaft scheinen, daß der vorliegende Gegenstand eine reine Privatsache zwischen den Laurischen Relikten einer, und der Gemeinde Ergersheim anderer Seite sey, indem die Laurischen einen rechtlichen Anspruch auf den Kaufschilling von 6,000 fl. für gedachtes, der Gemeinde überlassenes, Haus machen zu können überzeugt sind. Hierdurch entscheidet sich der ganze Streit. Und was geschah bisher, um diese Entscheidung herbeyzuführen? Nichts! gar Nichts!

Während ganze Dutzende von Eingaben Theils selbst, Theils durch Advokaten gefertigt, an die Administrativstellen abgingen, haben die Betheiligten stets fort versäumt, den Rechtsweg zu betreten.

Sie haben es sich daher selbst zuzumessen, daß ein an sich so einfacher Gegenstand nach Verlauf von 5 Jahren nicht einmal bey der geeigneten richterlichen Behörde anhängig ist.

Da nun weder eine Rechtsverweigerung, noch eine Rechtsverletzung, vorgegangen ist, so wurde dieses Gesuch durch die Uebereinstimmung des Ausschusses mit dem Referenten, Herrn von Poschinger, als unbegründet zu den Akten signirt.

136.

Bittvorstellung der Laurischen Töchter: Aufstellung eines Offizialanwaltes und Verpflegung betreffend.

Sine dato und präsentirt den 21sten April 1822.

Vorgetragen durch Herrn von Poschinger, als Referent.

Die Eingabe von den Schwestern des Oberrevisors Lauer steht in engem Zusammenhange mit der vorhergehenden, und es bleibt daher nichts weiter darüber zu sagen, als den Laurischen Töchtern den wohlgemeynten Rath ihres Offizialanwaltes zu wiederholen, daß sie trachten sollten, ihren schon zu lange gedauerten Streithandel durch einen Vergleich zu endigen, indem sie bey der Lage, in der ihre Sache sich befindet, von der Kammer keine Unterstützung erhalten können.

137.

Bitte der Stadtgerichtsdirektors von Seutter Wittwe, Rückbezahlung eines Kapitals und Nachlaß von Taxen betreffend.

München, den 6ten, präsentirt den 15ten April 1822.

Die Bittstellerin besitzt ein Kapital von 2,000 fl. und ein anderes von 250 fl. Diese Kapitalien waren bey der Stadt Ulm ursprünglich zu 5 Prozent angelegt, und wurden bey der Uebernahme auf den baierischen Staatsschuldentilgungsfond, gleich den Kapitalien aller ehemaligen Reichsstädte, auf 4 Prozent Zinsen im Jahre 1809 herabgesetzt.

Frau von Seutter kündigte im Jahre 1820 diese Kapitalien auf, um sie alsdann wieder zu 5 Prozent anlegen zu können, und forderte zugleich das seit 1809 zurückgebliebene 5te Prozent nach.

Dieses Gesuch wurde ihr abgeschlagen. Eben so ein ähnliches Ansuchen um Nachlaß der Taxen aus der Verlassenschaft ihres Mannes mit 111 fl. und eines Steuerbetrags von 50 fl., wiewohl ihr für Miethzins 323 fl. wieder rückbezahlt wurden.

Sie hofft nunmehr bey den Ständen Hülfe zu finden, und glaubt nicht, daß es ihr Wille seyn könne, daß den Reichen die sicher als 5prozentig anliegenden Kapitalien heimbezahlt, und die 4prozentigen dagegen unaufkündlich bleiben müßten.

Da nach dem Schuldentilgungsgesetze vom 22sten Juli 1819 nur eine Summe von 10,000 fl. monatlich für die letzte Klasse der Staatsgläubiger, worunter die Forderungen der Frau von Seutter gehören, bestimmt ist, und zwar nur zu Befriedigung der dürftigsten Gläubiger; so ist durch diese Abweisung keine Rechtsverletzung vorhanden, weil Frau von Seutter nicht unter diese Klasse der dürftigsten Gläubiger gehört; eben so wenig ist dieser Fall dadurch eingetreten, daß ihr die schuldigen Taxen nicht auch noch nachgelassen wurden, nebst dem, daß ihr der Miethzins wieder herausbezahlt wurde.

Bey diesen Verhältnissen, beschloß der Ausschuß, nach der Meynung des Referenten, Herrn v. Poschinger, diesen Gegenstand als gänzlich ungeeignet zu den Akten zu legen.

138.

Vorstellung mehrerer fahrenden Boten, Wiederaufhülfe des Botenwesens und Abstellung eingerissener Beeinträchtigungen betreffend.

München, den 6ten, präsentirt den 9ten April 1822.

Die fahrenden Boten von München, Freysing, Rosenheim, Landsberg, Memmingen, Reichenhall, Ingolstadt, Augsburg und Kützbühl klagen über den schlechten Zustand ihres Gewer=

des, nachdem sie sich, wie sie sagen, überall um Erleichterung beworben haben.

Sie glauben, nebst der Verordnung vom 15ten Juli 1808, den Grund ihres traurigen Zustandes zu finden,

1) in der drückenden Gewerb- und Zugviehsteuer, in den Anlagen der Straßenbaukonkurrenz;
2) in den ausserordentlichen Beeinträchtigungen durch Getreidfuhrleute, Salzfahrer, Schaffner;
3) in dem schlechten Gange des Handels in Baiern, wegen zu hohen Weggeldes.

Sie bitten, sich für sie zu verwenden, daß sie nicht mehr so viele Leistungen zu entrichten, daß den Beeinträchtigungen gesteuert, das Botenwesen überhaupt in einen bessern, wenigstens erträglichern Zustand, versetzt würde.

Hier handelt es sich offenbar wieder nicht von einer Verletzung konstitutioneller Rechte. Der Referent, Herr von Poschinger, würde daher darauf antragen, die Eingabe zu den Akten zu legen, wenn er nicht aus dem Grunde, weil Beschwerden gegen Steuern und Weggelder darin vorkommen, für angemessen hielte, solche dem 2ten Ausschusse zugeben zu lassen. Mit dieser Meynung vereinigte sich der Ausschuß.

139.

Bitte des Georg Frank zu Langwaid, königlichen Landgerichts Pfaffenberg: Rückersatz des Heirathgutes seiner Tochter betreffend.

d. d. den 8ten, präsentirt den 11ten April 1822. Referent: Herr von Poschinger.

Bittsteller hatte das mütterliche Vermögen seiner Tochter, welches in 700 fl. bestand, verzinslich angelegt; der Schuldner

kam auf die Gant, und das Geld ging verloren. Der 75jährige Mann stellt die Bitte an die hohe Kammer: dieselbe wolle, noch ehe er sterbe, seiner Tochter zu ihrem Muttergut, nebst Zins und Streitkosten, verhelfen, und die Zurückgabe der vom Landgericht Pfaffenberg weggenommenen Brautbettüberzüge bewirken.

Diese Bitte mußte, wie ihr Inhalt anzeigt, ad acta signirt werden.

140.

Vorstellung und Beschwerde mehrerer Vasallen des Obermainkreises, die Erzwingung der Ritterpferdablösungstaxen betreffend.

Die Grafen und Freyherrn von Hirschberg, Alexander von Sauerzapf, Moriz von Armin und Freyherr von Lindenfels beschweren sich darüber, daß das Lehenedikt vom 7ten Juli 1808 statt der ehemaligen Ritterpferdestellung eine jährliche Ablösungstaxe mit 2 fl. von Hundert der sämmtlichen reinen Leheneinkünfte an den obersten Lehenhof festsetze.

Dabey dürfe nichts für Ausgaben in Abzug gebracht werden, als bloß die provisorische Steuer, die Fassion müsse nebst Beylagen in duplo eingereicht, und mit dem Klassenstempel versehen seyn.

Das königliche Finanzministerium habe diese Lehentaxen durch Verordnung vom 14ten Jänner 1819 von allen königlichen Ritterlehen für die letzten drey Jahre, also dreyfach, und für die Zukunft, vom Jahre 18 19/20 anfangend, jährlich gefordert.

Auf die dagegen eingelegte Protestation erfolgte die Ministerialentschließung vom 23sten Februar 1820, worin sich ledig-

lich auf den Satz berufen wird, daß der Ritterdienst zu den naturalibus feudi gehöre, und ein Vasall, der angebe, daß die Ritterdienste nicht herkömmlich seyen, die Negation beweisen müsse.

Einige Vasallen hätten sich hierauf an den Staatsrath gewendet; allein es sey keine Entschließung erfolgt.

Hierauf sey die Regierung zu Drohungen, und endlich zum wirklichen Exekutionsverfahren geschritten.

Nebenbey beschweren sie sich auch noch darüber, daß die Exekution durch das Rentamt erfolgt sey, indem nach dem Buchstaben des Lehenediktes dieselbe durch die ordentliche Gerichtsstelle verfügt werden solle.

Sie schließen mit der Bitte, daß Seine königliche Majestät gebeten werden möge:

1) die vorliegende Beschwerde und die attentirte Ueberbürdung der königlichen Vasallen mit 2prozentigen Ritterpferdsabträgen vorläufig abzustellen.

2) Die Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels in dieser Hinsicht im verfassungsmäßigen Wege berathen, und

3) bis dahin jedes weitere behördliche Fürschreiten gegen denselben einstellen zu lassen.

Die Beschwerde ist vorzüglich gegen das Lehensedikt gerichtet, und bezweckt die Abstellung der aus demselben hervorgehenden Ueberbürdung für die Besitzer von Ritterlehen.

Da nun Anträge auf Abänderung bestehender Gesetze von Privaten nicht an die Kammer gebracht werden können, jedoch bereits ein Antrag eines Abgeordneten auf die Abstellung dieser nämlichen Verfügung des Lehensedikts eingegeben, und an den geeigneten Ausschuß verwiesen worden ist; so wurde

diese Eingabe, auf den Vortrag des Referenten v. Wachter, durch den Ausschuß dem hohen Präsidium mit dem Ansuchen zugestellt, um solche als weiteren Beleg und Bestätigung des Antrages jenes Abgeordneten bey der Bearbeitung des Vortrages an die hohe Kammer benutzen zu können.

141.

Gesuch der Besitzer grund- und erbzinsbaren Grundstücke im Bezirke der Stadt und des Rentamts Bayreuth, ungleiche Besteuerung betreffend.

Bayreuth, den 11ten, präsentirt den 21sten März 1822.

Dieses Gesuch, welches durch den Abgeordneten, Herrn Popp, der Kammer noch besonders empfohlen worden ist, enthält die Beschwerde, daß bey Einführung des Steuerprovisoriums alle und jede Grundbesitzungen, ohne alle Rücksicht auf die darauf haftende Grundabgaben, ganz gleich taxirt und in die Steuer gelegt worden seyen.

Dadurch sey die größte Ungleichheit entstanden, indem die mit Abgaben belasteten Güter jetzt eben so hoch in der Steuer liegen, als die ludeigenen.

Sie bitten die hohe Kammer, dieselbe wolle die Vorstellung würdigen, und sich für die bedrängten Gutsbesitzer verwenden.

Die vorliegende Vorstellung bezweckt lediglich eine Verwendung, sie enthält auch gar nichts davon, daß schon Beschwerden bey den königlichen Stellen eingereicht worden wären, und daß weder Abhülfe, noch Entschließung, erfolgt sey; sie kann demnach nicht vor die Kammer gebracht werden.

Nachdem aber eine auffallende Ungleichheit in der Be-

steuerung unter eine der größten Lasten der Staatsbürger zu zählen ist, und den Grundprinzipen der Verfassung ganz entgegen läuft, so trug der Referent von Wachter darauf an, die Eingabe dem königlichen Staatsministerium der Finanzen mitzutheilen, um im Falle der Richtigkeit den vorgebrachten Angaben abhelfen zu können.

Der Ausschuß trat diesem Antrage des Referenten bey.

142.

Bitte des Magistrats Gunzenhausen wegen Uebernahme französischer Kantonnementskosten.

Gunzenhausen, am 21sten Februar, präsentirt den 6ten März 1822.

Die Stadt Gunzenhausen mußte für ein sehr kostspieliges Kantonnement und die sehr bedeutenden Lazarethkosten französischer Truppen im Jahre 1806 die Summe von 69,576 fl. aufnehmen.

Von diesen Kosten habe die damalige oberste Provinzialbehörde die Summe von 48,293 fl. als für den allgemeinen Landesausschlag sich eignend erklärt, und im Jahr 1807 und 1809 sey feierlich ausgesprochen worden, daß dieses Anlehen von den Staate, der die Peräquationsumlagen erhob, verzinset werden müßte.

Auch sey an dieser Summe aus der allgemeinen Peräquationskasse im Jahre 1809 6000 fl., und 1812 und 1813 2,526 fl. bezahlt worden.

Ein Regierungsreskript vom April 1810 erkennt diese Kosten als bereits auf den allgemeinen Landesausschlag übernommen an, so wie ein anderes Reskript der Regierung vom 1sten Juni 1812 die baldige Tilgung der Zinsrückstände zusichert.

Allein seitdem geschah bis jetzt nichts mehr; so daß bey Eintritt des Magistrats ein Zinsrückstand von 13,652 fl. bestand.

Der Magistrat übergab dießfalls unter'm 21sten Dezember 1821 eine Vorstellung bey dem königlichen Staatsministerium des Innern; allein sie blieb bisher ohne Entschließung. Er wendet sich daher an die Ständeversammlung mit der Bitte: daß sich dahin für die Stadtgemeinde Gunzenhausen verwendet werden möchte, damit entweder die vom Staat anerkannten 48,293 fl., nach Abzug der bereits getilgten 8,526 fl., sammt allen rückständigen Zinsen baldigst bezahlt, oder der angeordnete Kreisausschlag nun ohne Verzug in Wirklichkeit trete.

Was nun die Formalien anbelangt, so hat sich der Magistrat über die angegebenen faktischen Umstände durch die beygebrachten vidimirten Belege ausgewiesen.

Daraus geht allerdings genügend hervor, daß die fraglichen Kriegslasten als eine Landeslast anerkannt worden sind, daß diese Kosten daher unter diejenigen gehören, die nach Art. 19 des Peräquationsgesetzes vom 22sten Juli 1819 als rechtlich begründet zur Ausgleichung erscheinen, ob sie gleich von dem Jahre 18 9/10 herstammen.

Wenn daher das königliche Staatsministerium des Innern die gebetene Ausgleichung verweigern würde, so schiene für die Stadt Gunzenhausen eine wahre Beschwerde wegen Ueberbürdung von ungeeigneten Kriegslasten vorhanden zu seyn, welche sich zur Vorlage an die Kammer eignete.

Nachdem aber die Vorstellung des Magistrats erst unter'm 21sten Dezember 1821 dem königlichen Staatsministerium eingereicht worden ist, und daher wohl nächstens eine Entschließung zu erwarten steht; so beschloß der Ausschuß, nach dem

Antrage des Referenten v. Wachter, diese Eingabe dem königlichen Staatsministerium des Innern mit vorzüglicher Empfehlung zuzustellen.

143.

Vorstellung mehrerer Bürger zu Uffenheim, im Betreff eines Darlehens zu den französischen Kriegs- und Kantonnementskosten im Jahre 1806.

Uffenheim, den 6ten, präsentirt den 11ten April 1822.

Dieses Gesuch hat ganz gleiche Tendenz, und das Anlehen die nämliche Eigenschaft, wie das so eben vorgelesene. Die hier unterschriebenen Bürger der Stadt Uffenheim machten mit Genehmigung und auf die Aufforderung der damaligen Regierung der Stadt ein Anlehen von 32,835 fl. Bisher konnte mehr nichts erwirkt werden, als eine Abschlagszahlung, wodurch die Zinsen bis ultimo Juni 1818 abgetragen werden konnten.

Referent, Herr Dekan Thomasius, begutachtete diese Eingabe zur Mittheilung an das königliche Staatsministerium des Innern mit nachdrücklicher Empfehlung und dem Wunsche baldiger Erledigung. Der Ausschuß trat diesem Antrage bey.

144.

Beschwerde der Ortschaften Ober- und Nieder-Hummel, königlichen Landgerichts Freysing, mit Bitte um Verwendung wegen übermäßiger Bonitirung und zu hoher Besteuerung sämmtlicher Gutsgründe; auch Ueberlastung mit grundherrlichen Abgaben.

Ober-Hummel, den 22sten Februar, präsentirt den 22sten März 1822.

Die Beschwerde ist vorzüglich dahin gerichtet, daß die Steuerpflichtigen bey Einführung des Steuerdefinitivum durch

die Bonitirung übermäßig belastet worden seyen. Nach der Beschaffenheit ihrer Fluren hätten sie in die 4te oder 5te Klasse eingereibt werden sollen, sie seyen aber in die 11te und zum Theil sogar in die 14te Klasse gesetzt worden. Diese Klassifikation sey nicht durch die beeidigten Schätzer, sondern durch den Obertaxator bewirkt worden, denn erst 4 — 6 Wochen nachher habe man die Schätzer das Protokoll unterschreiben lassen, welche der Meynung gewesen, sie hätten die Resultate ihrer Einschätzung, die auf die 7te und zum Theil 11te Klasse gegangen, unterzeichnet. Die Beschwerdeführer beweisen dieses durch ein landgerichtlich legalisirtes Zeugniß der Schätzleute.

Auf ihre erhobene Reklamation sey eine eigene Kommission ernannt worden, allein ohne günstigen Erfolg für sie. Sie setzen den Grund hiervon darin, daß gegen die bestimmte Verordnung bey Reklamationen wieder der nämliche Obertaxator zugezogen worden. Eben so habe man keinen der Reklamanten dazu berufen, vielmehr die dabey erschienenen auf eine unhumane Weise entfernt.

Endlich beklagen sie sich auch über die zu hohen grundherrlichen Abgaben; vormals unter dem Bischof zu Freysing hätten sie nicht nur mancherley Vortheile durch Weidenschaft und wohlfeile Beholzung genossen, sondern auch an ihren Reichnissen alle Jahr 1/3 Nachlaß genossen.

Die angeführten Thatsachen, die zum Theil belegt sind, lassen kaum bezweifeln, daß bey der vorgenommenen Untersuchung der Reklamation Unregelmäßigkeiten und ein vorschriftwidriges Verfahren Statt gefunden haben.

Da es nun sehr zweckmäßig seyn dürfte, alle Gelegenheiten zu ergreifen, wodurch die königlichen Ministerien auf die, Miß-

griffe, dann auf gewaltthätige und einseitige Amtshandlungen der Unterbehörden aufmerksam gemacht werden können; so beschloß der Ausschuß, auf den Antrag des Referenten v. Wachter, diese Vorstellung dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zuzuschließen, welches nicht verfehlen wird, die Sache genau und unpartheyisch prüfen zu lassen, und nach Befund der Umstände unverweilte Abhülfe anzuordnen.

Freyherr von Gravenreuth.
von Wachter, Sekretär.

Sitzungsprotokoll des fünften Ausschusses.

München, den 6ten Mai 1822.

In Gegenwart:

des Freyherrn von Gravenreuth.
" Herrn von Faßmann.
" Herrn von Poschinger.
" Herrn Dekans Thomasius.
" von Wachter.

145.

Beschwerde des Grafen Lamberg, Präsidenten des Appellationsgerichts zu Bamberg, gegen das königliche Staatsministerium der Finanzen, wegen verfassungswidriger Eingriffe in die Justizpflege.

Bamberg, den 27sten Februar, präsentirt den 16ten März 1822.

Bey Gelegenheit eines Prozesses welcher im Jahre 1820 gegen den Fiskus vor dem Appellationsgerichte geführt wurde,

erging gegen den Fiskus, der fortwährend jede Einlassung auf die Klage verweigerte, unter'm 10ten Oktober 1820, der richterliche Spruch, daß der Fiskus den mit Protestation und Reservation abgeführten Betrag von 2,883 fl. 53 kr. zurückzubezahlen habe.

Da erließ das königliche Finanzministerium am 25sten August 1821 an die königliche Kreisregierung ein Reskript, welches, in Konformität der instruktionsmäßigen Bestimmungen vom Jahr 1817, die Kompetenz der Justizstellen in dieser Administrativsache nicht anerkannte, und gegen jede Folgeleistung für den richterlichen Spruch ausdrücklich und in den stärksten Ausdrücken warnte.

Auf dießfalls an das Ministerium der Justiz gestellte Anfrage, erhielt das Appellationsgericht die Weisung, das Geeignete nach Richterpflicht zu verfügen.

Hierauf faßte der Präsident von Lamberg den Entschluß, in der Voraussetzung, daß Staatsdiener gegen ein Ministerium Beschwerden an die Ständeversammlung zu bringen berechtigt seyen, wirklich die Beschwerde dahin zu richten, damit solche Ministerialreskripte in formeller und materieller Hinsicht nicht mehr erlassen werden.

Der Referent, Freyherr v. Gravenreuth, der über diesen Gegenstand dem Ausschusse in einem umfassenden Vortrage Bericht erstattet hatte, schließt damit, daß der vorliegende Fall auf eine gefährliche Lücke in der Gesetzgebung aufmerksam mache; daß es sich nicht um den einzelnen Fall, sondern um die gelegenheitlich desselben aufgestellten Grundsätze handle. Er trägt darauf an, daß die Kammer, zu Beseitigung mehrerer ähnlicher Beschwerden für die Zukunft, bey Seiner königlichen Majestät darauf antragen möge, damit ein umfassen-

der Gesetzentwurf den Ständen zur Berathung vorgelegt, einsweilen aber, bis zur Verkündung dieses Gesetzes, durch eine Provisionalverfügung dem aus den Kompetenzkonflikten der Staatsbehörde entstehenden Unheile eben so kräftig, als nachdrücklich, begegnet werde.

Der Ausschuß theilte die Ansichten des Referenten hinsichtlich der Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes, wodurch für die Zukunft aller Anlaß zu Kompetenzkonflikten der Staatsbehörden gehoben, und die daraus hervorgehenden vielseitigen Beschwerden der Staatsbürger beseitiget werden. Zugleich aber ist derselbe der Meynung, daß, weil es sich von dem Vorschlage eines neuen Gesetzes handle, es zweckmäßig erachtet werde, einen Zusammentritt mit dem ersten Ausschusse zu veranlassen, wo der Referent persönlich den Fall vortragen, und mit diesem Ausschusse die zu treffenden Maßregeln berathen könnte; zugleich aber solle das hohe Präsidium der Kammer hiervon in Kenntniß gesetzt werden.

146.

Bitte mehrerer Ruralgemeinden im Landgerichte Bayreuth im Obermainkreise, die Reparatur der Bayreuther-Kemnatherstraße, dann den Holzverkauf an die Meistbietenden betreffend.

d. d. den 28sten März, präsentirt den 15ten April 1822.

Im Jahr 1820 wurden den Gemeinden Colmdorf, Laineck, St. Johannis, Aichig, Neukirchen, Lessau, Lehen, Hauendorf, Emtmansberg und Schoneberg vom Landgerichte eröffnet, daß fragliche Straße in die Klasse der Vizinalstraßen gesetzt worden sey, und nunmehr von den Gemeinden selbst unterhalten werden müsse. Da sie bey der königlichen Regierung

keine Abhülfe gefunden, so wenden sie sich an die hohe Kammer.

Referent, Herr v. Faßmann, trägt darauf an, daß diese übrigens ganz unbelegte, Eingabe dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, gleich anderen in ähnlichem Betreffe eingekomenen Vorstellungen, zugeschlossen werde.

Zugleich haben die Bittsteller auf einen andern nachtheiligen Umstand aufmerksam gemacht. Es werden nämlich, sagen sie, seit mehreren Jahren die herrschaftlichen Brennhölzer meistbietend verwerthet. Die mehresten Ortseinwohner, als arme Leute, hätten jedes Jahr eine Klafter Holz um den gewöhnlichen Tax erhalten, dieses aber müßten sie jetzt, wie ein jeder Andere, ersteigern, wodurch es oft dahin komme, daß das Holz so vertheuert werde, daß sie nicht kaufen könnten, und mit leerer Hand abziehen müßten.

Auch diesen Umstand glaubte der Ausschuß, im Einverständnisse mit dem Referenten, der Berücksichtigung des königlichen Staatsministeriums empfehlen zu müssen.

147.

Beschwerde der Relikten des Franz Wenger von Hettershausen, wegen Vorenthaltung einer Entschädigungssumme für zum Straßenbau abgetretene Gründe.

Pfaffenhofen, den 6ten, präsentirt den 16ten April 1822.

Die Beschwerdeführer geben an: im Jahre 1811 und 1816 seyen dem Franz Wenger zwey auf 180 fl. gerichtlich geschätzte Feldgründe weggenommen, und zu Kießgruben bestimmt worden. Auf alle Reklamationen hätten sie mehr nicht erwirken können, als daß ihnen einmal 17 fl. für ihre ganze Forderung offerirt worden seyen.

In Erwägung, daß der Beschwerde ein amtliches Attest darüber beyliegt, daß von ihrem Gute 2 1/2 Tagwerk Grundstücke zu erwähntem Behufe wirklich abgetreten worden; in fernerer Erwägung, daß die Wenger'schen Relikten, gemäß dieses nämlichen Attestes, in höchst dürftigem hülfslosen Zustande sich befinden, trägt der Referent, Herr v. Faßmann, darauf an, diese Beschwerde dem königl. Staatsministerium der Finanzen mit Empfehlung zu einer baldigen Entschädigung zuzuschließen, obgleich sie den angeblichen Werth der abgetretenen Grundstücke nicht bescheinigt haben.

Der Ausschuß tritt dieser Ansicht bey.

148.

Beschwerde des quieszirten Amtsdieners Johann Friese zu Kulmbach im Obermainkreise, verkürzten Quiescenzgehalt betreffend.

Kulmbach, den 16ten, präsent. den 21sten April 1822.

Friese beklagt sich, daß ihm, nachdem er im Oktober 1804 von der königlich preußischen Kreis- und Domainenkammer in Bayreuth mit 800 fl. als Justizamtsbote zu Kulmbach angestellt, und im Juli 1812 mit 602 fl. 40 kr. jährlicher Pension zur Ruhe gesetzt worden, nach einer kurzen Zeitfrist dieser Quieszenzgehalt wieder bis auf 140 fl. reduzirt worden sey.

Dagegen hat Friese unter'm 2ten Januar 1822 an das königliche Staatsministerium der Justiz, und unter'm 25sten Januar an den königlichen Staatsrath rekurrirt, welche beyde Eingaben er beylegte.

Da nun diese Sache noch der Entscheidung der königlichen Staatsbehörden unterliegt, so mußte für dieses Mal die angebrachte Beschwerde, übereinstimmend mit dem Referenten,

Herrn von Faßmann, als zu frühzeitig angebracht, zu den Akten hinterlegt werden.

149.

Beschwerde des Eisenhändlers Ruf zu Sulzbach, wegen Einziehung des Handels mit eisernen und messingenen Pfannen.

Sulzbach, den 6ten, präsent. den 14ten März 1822.

Diese Beschwerde beruht auf einem Prozesse über Gewerbsbeeinträchtigung, welchen Ruf gegen einen Kupferschmied zu Sulzbach, wegen des Handels mit eisernen und messingenen Pfannen in allen Instanzen verlor, und zwar auf den Grund einer Verordnung vom 31. Juli 1803.

Da nun Anträge auf Modifizirung einer gesetzlichen Bestimmung nur von den Ständen des Reichs, und nicht von einzelnen Staatsbürgern ausgehen können, so bestätigte der Ausschuß den Antrag des Referenten, Herrn von Faßmann, daß diese Beschwerde beruhend zu den Akten gelegt werde.

150.

Beschwerde des Wundarztes Zettl zu Laufen, wegen Einziehung seiner Apotheke.

Laufen, den 9ten, präsent. den 16ten April 1822.

Der Wundarzt Zettl gibt vor: er habe im Jahr 1801 ein Bad plus licitando um 4686 fl. erstanden.

Jeder Besitzer solle das Recht gehabt haben, zugleich auch Arzeneyen zu bereiten und zu verkaufen, welches auch Zettl bis zum Jahre 1815 ausübte. In diesem Jahre wurde in Laufen eine eigene Apotheke errichtet, und hierauf dem Wundarzte untersagt, ferner Arzeneyen zu verkaufen. Die dagegen erhobene Beschwerde des Zettl wurde von der Regierung

des Salzachkreises abgeschlagen. Er wendet sich an die Ständeversammlung, und bittet um das Recht zu fernerer Ausübung; oder daß er für sein angebliches Realrecht mit 2500 fl. entschädigt werde.

Allein, aus den beygebrachten Belegen geht hervor, daß Zettl wohl eine reale Badgerechtigkeit, aber keine reale Apothekergerechtigkeit erkauft habe, daß er als Wundarzt auf dem Lande zwar das Recht habe, so lange an seinem Orte keine Apotheke bestand, die nothwendigsten Arzeneyen zum Verkaufe zu haben, daß dieses Recht aber auf der Stelle gesetzlich erlosch, als eine Apotheke nach Laufen kam; ferner hat der Beschwerdeführer weder angeführt, noch dargethan, daß er sich an die obersten Behörden gewendet; folglich erhält der Antrag des Referenten, Herrn von Faßmann, die Beystimmug des Ausschusses, daß diese Vorstellung zu den Akten gelegt werde.

151.

Bitte der Stadt Eichstädt um einen verhältnißmäßigen Antheil von den zur Bestreitung der Polizeykosten den Städten bewilligten 80,000 fl.

Eichstädt, den 5ten, präsent. den 14ten März 1822.

Der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt nehmen ebenfalls einen Antheil an den 80,000 fl. zur Bestreitung der Polizeykosten in Anspruch, gleich den Städten Regensburg, Amberg und Ingolstadt. Sie bescheinigen legal, daß sie bey der Regierung des Regenkreises und dem königlichen Staatsministerium des Innern diesfalls abgewiesen worden, und zwar aus dem Grunde, weil die Leitung der Lokaldistriktspolizey dem Herrn Herzog von Leuchtenberg zustehe, und das Aversum von 80,000 fl. nur unter diejenigen

Städte vertheilt werde, die unter den unmittelbaren königlichen Regierungsstellen stehen.

Da es sich hier um Ansprüche handelt, welche die Stadt Eichstädt an ihr Fürstenhaus zu machen hat, als welchem, nach dem königlichen Edikte, die staatsrechtlichen Verhältnisse vormals reichsständischer Fürsten, Grafen und Herrn betreffend, Nr. III. §. 26. S. 99, die obere Leitung der Polizey zusteht, so mußte diese Beschwerde ad Acta signirt werden, wie solches auch der Referent, Herr von Faßmann, begutachtet hatte.

152.

Bitte der Bierbrauer zu Amberg, die Amovirung des Unteraufschlägers Bachmayer daselbst betreffend.

Amberg, den 1sten, präsent. den 11ten März 1822.

Diese Vorstellung, von 27 Brauern aus Amberg unterzeichnet, enthält die Beschwerde, daß die Unteraufschlagsstelle daselbst mit einem Menschen besetzt sey, der rücksichtlich seines moralischen Charakters nicht nur im übelsten Rufe stehe, sondern, von dem es erwiesen sey, daß er in München in Verhaft, daß er in der Eisenfrohnveste zu Amberg peinlich verhaftet, und 3 Jahre im Strafarbeitshause eingesperrt war.

Ungeachtet dieser ausgestandenen infamirenden Strafen, die doch gewiß ein infamirendes Vergehen voraussetzen, genieße derselbe das unbedingte Zutrauen seiner Vorgesetzten. Die Brauer finden sich äußerst beschwert, rücksichtlich ihres Gewerbes von den Angaben eines solchen Menschen abzuhängen; sie bitten daher die hohe Kammer, ihnen beyzustehen, und das königliche Ministerium davon in Kenntniß zu setzen, indem sie unmöglich glauben könnten, daß bey seiner Anstellung sein moralischer Charakter bekannt gewesen, oder seine Qualifikationsnoten gehörig angegeben worden seyen.

Obgleich diese Vorstellung zur Vorlage an die Kammer, wegen Mangels der Belege über die durch alle Instanzen geführte Beschwerde, sich nicht eignet, so ist der Gegenstand dennoch von Erheblichkeit, indem ein solcher Mann bey der Perzeption von bedeutenden Aerarialgefällen, in einer Stadt, wie Amberg, keineswegs an seinem Platze ist, und überdies das Vertrauen aller Amtsuntergebenen schon verloren hat.

Zudem ist es die höchste Unwahrscheinlichkeit, daß eine Anzahl von 27 angesessenen Bürgern der Ständeversammlung in einer Sache falsche Angaben machen würde, indem in kurzer Zeit solche falschen Denunziationen ohnehin sich offenbaren müßten. Aus diesen Gründen bestimmte sich der Ausschuß, nach dem Antrage des Berichtserstatters, Herrn von Faßmann, die Eingabe dem hohen Präsidium der Kammer zuzuschließen, um sie dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur Kenntnißnahme und geeigneten Abhülfe mitzutheilen.

153.

Vorstellung des Matthias Götzinger und Konsorten in der Stadt Weißenburg im Rezatkreise.

d. d. 13ten, präsent. 10ten April 1822.

Die Supplikanten wiederholen ihre Bitte um Beförderung ihres Wunsches in Betreff der Gemeindewaldabtheilung. Dieser Wald besteht angeblich in 20,000 Morgen. Dem sichern Vernehmen nach soll derselbe aber nur circa 5000 Morgen halten. Hiernach wird also auch die angebliche Rente von 10,000 fl. zu beurtheilen seyn, so wie die übrigen faktischen Umstände. Denn, wenn Einmal in einer Geschichtserzählung in Einem Punkte die Wahrheit außer Augen gelassen wird, so wird auch der Glaube an die übrigen aufgeführten Thatsachen wankend.

Götzinger und Konsorten brachten schon im Jahre 1819 ein Gesuch im nämlichen Betreff vor (Ständeverhandlungen Bd. XIV. S. 521 Nr. 74.). Der Schluß des Ausschusses geht dahin, diese Eingabe, welche aller Belege über die Rekurse an die obersten Staatsbehörden ermangelt, als beruhend zu den Akten zu hinterlegen. Diesem Schlusse trat der Berichtserstatter, Herr von Poschinger, bey.

154.

Beschwerde der Magistrate und Gemeinden der Landgerichte Waldsassen und Tirschenreuth im Obermainkreise, Unzweckmäßigkeit und Ungerechtigkeit des Steuerfußes als Maßstabes zu Distriktsumlagen betreffend.

d. d. 10ten, präsent. den 20sten April 1822.

Die Gemeinden zu Tirschenreuth, Bärnau, Falzenberg, Mitterteuch, Komesreuth und Walleshof halten den im Gesetze vom 22. Juli 1819 über Gemeinde-, Distrikts- und Kriegskostenumlagen angeordneten Maßstab nach dem Steuerfuße für ein großes Uebel, dessen Fortdauer ihren unvermeidlichen Ruin hervorbringen würde. Sie bitten, daß der Steuerfuß nach dem Steuerprovisorium als Maßstab für die Umlagen abgeschafft, und bey ihnen der vorige Hoffuß, bis zur Einführung des Definitivums, wieder als Maßstab beybehalten werde.

Diese Eingabe, als die Abänderung eines bestehenden Gesetzes bezielend, kann nicht als geeignet vor die Kammer anerkannt werden; überdies bleibt es nach der Verordnung über die Umlagen der Gemeinden Art. VI. den Gemeinden überlassen, einen andern zweckmäßigen Maßstab, als den Steuerfuß, zu wählen. Demnach mußte die Beschwerde als ungeeig-

net auf sich beruhen; worauf auch der Berichtserstatter, Herr von Poschinger, antrug.

155.

Beschwerde des königlichen Landgerichts- und Salinenarztes, Dr. Osterhammer zu Reichenhall, über seine Versetzung dahin.

d. d. Reichenhall, den 10ten, präsent. den 14. Febr., und 28sten Febr., präsent. den 1sten März.

1) Darüber, daß er nach 19jähriger Verwaltung des Physikats Traunstein wider seinen Willen, und zu großer Benachtheiligung wegen Besitzes eines eigenen Hauses von da weg, und nach Reichenhall versetzt worden;

2) daß ihm dabey keine Umzugskosten bezahlt worden;

3) daß er einen beträchtlichen Verlust erlitten, wofür er durch den Mehrbezug von 300 fl. nicht entschädigt sey, weil er dagegen ein beträchtlich zahlreiches Salinenpersonal zu bedienen habe.

Als er dagegen protestirte, und bat, auf das flache Land, jedoch mit Beybehaltung der zu Reichenhall ihm gewordenen Zulage von 300 fl., also mit 900 fl., versetzt zu werden, wurde ihm solches abgeschlagen, weil 300 fl. seines gegenwärtigen Gehaltes, als aus dem Salinenfond fließend, von Reichenhall nicht weggezogen werden können, indessen bleibe ihm unbenommen, einen Tausch mit einem andern Arzte zu suchen.

In dem Nachtrage vom 28. Febr. trägt Osterhammer einige, aber ganz unlegalisirte, Zeugnisse des Landgerichts Traunstein nach, aus denen hervorgeht, daß er sich bey gefährlichen Epidemien in den Spitälern ausgezeichnete Verdienste erworben, und eine bedeutende Zahl inländischer Mili-

täre gerettet haben soll, so daß er bey seinem Gesuche um die Verdienstmedaille durch das Landgericht unterstützt worden.

Dr. Osterhammer brachte seine Protestation gegen die Verletzung nicht bis zum königlichen Staatsministerium, folglich verliert seine Beschwerde dadurch schon alle formelle Eigenschaften zur Würdigung für die hohe Kammer.

Indessen glaubte der Ausschuß, das königl. Staatsministerium des Innern durch das hohe Präsidium der Kammer um Erläuterung über einige Punkte ersuchen zu müssen. Diese Erläuterung erfolgte unter'm 29. April; nach dem Inhalte derselben ist die Versetzung des Osterhammer wegen vieljährigen ordnungswidrigen Benehmens auf dringende Beschwerden der Unterthanen sowohl, als mehrerer Lokal= und Bezirksbehörden geschehen. Hinsichtlich der Umzugsgebühren gibt das königliche Staatsministerium den Aufschluß: daß die verzögerte Ausbezahlung derselben zum Theil von dem Beschwerdeführer selbst veranlaßt worden, und daß sie nachträglich geleistet werden würde.

Die Versetzung eines Staatsbeamten ist eine administrative Maßregel, gegen die derselbe nicht protestiren kann, wenn ihm an seinem statusmäßigen Gehalte nichts entzogen wurde. Die Beschwerde wegen nicht erhaltener Umzugskosten hebt sich nach der Erläuterung des königlichen Staatsministeriums ebenfalls; folglich beschloß der Ausschuß mit dem Referenten, Hrn. Dekan Thomasius, die Eingabe des Dr. Osterhammer nunmehr zu den Akten zu reponiren.

156.

Bitte des Dr. Engelhardt, ehemaligen Pfarrers zu Oberhochstadt, um Unterstützung seiner Reklamation als Staatsdiener.

Weissenburg, den 25. Febr., präsent. den 7. März 1822.

Der Beschwerdeführer, aus Weissenburg gebürtig, hatte Anfangs die Lebküchnerey erlernt, später aber sich zu den Studien gewendet, und ward im Jahre 1806 zu Crailsheim als Rektor angestellt.

Schon im Jahre 1807 nahm er daselbst seine Entlassung, und wurde auf dringendes Ansuchen auf die Pfarrey Triensbach versetzt; von da wurde ihm, gemäß seiner weitern Bitten, das zweyte Diakonat zu Feuchtwang übertragen.

Die von dem Referenten, Herrn Dekan Thomasius, eingesehenen Akten des königlichen Oberkonsistoriums geben im Einklange mit der Erläuterung vom 20sten April, welche das königliche Staatsministerium des Innern auf Ersuchen des fünften Ausschusses über die gegenwärtige Beschwerde ertheilte, die Ueberzeugung, daß Engelhardt schon 1811 wieder um Versetzung nachsuchte, aber auch zugleich, daß er wegen pflichtwidrigen Verhaltens als Prediger und Seelsorger; sogar wegen Herumlaufens in den Wirthshäusern, Zankes und Haders mit den Leuten, Unanständigkeit bey einer Kindtaufe, Ungehorsams gegen den Dekan verklagt wurde.

Ein über ihn abgefordert ärztliches Gutachten vom 1sten März 1813 versichert, daß Engelhardt sich in einem Zustande von Geistesverkehrtheit befinde, und zu befürchten sey, daß dieser Zustand sich noch mehr verschlimmern werde.

Nachmals wurde er auf die Pfarrey Oberhochstadt versetzt, unter Bedrohung gänzlicher Remotion bey fernerem pflichtwidrigen Verhalten.

Obgleich er selbst gesteht, daß seine Einkünfte sich höher als die fatirten 744 fl. beliefen, so gingen doch seine Beschwerden bald von Neuem an, so wie sein amtswidriges Betragen.

Die Gemeinde und das Herrschaftsgericht führten daher im Dezember 1815 wieder Klagen gegen ihn; ähnliche Berichte liefen von dem Generaldekanate im November 1816 ein, worauf im Jahre 1817 die Suspension auf unbestimmte Zeit erfolgte.

Hierauf gab Engelhardt das Gesuch um gänzliche Entlassung ein, mit der Erklärung, daß er entschlossen sey, zur katholischen Kirche überzutreten. Diesem Gesuche erfolgte die gebetene Entlassung. Indessen hatte das Generaldekanat unter'm 26. April 1817 die Anzeige erstattet, daß er sich in einem Zustande von Geistesverwirrung befinde, der Sicherheitsmaßregeln nöthig mache. Zu einiger Unterstützung für ihn und seine Kinder, die ihm aus der indessen erfolgten Ehescheidung zugefallen waren, wurden 147 fl. jährlich ausgeschätzt; worunter 75 fl. aus der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalt.

Endlich wurde auf dessen immer wiederkehrende Gesuche im Jahre 1820 gestattet, durch Uebertragung eines Vikariats zu Steinach den letzten Versuch mit Engelhardt zu machen. Da er nun auch dieses Vikariat bald darauf, ohne Erlaubniß seiner Vorgesetzten, verließ, so erfolgte endlich auf die Anzeige des Oberkonsistoriums die allerhöchste Entschließung vom 9ten August 1821, durch welche Engelhardt gänzlich vom geistlichen Stande ausgeschlossen wurde.

Gegen diese Entschließung bittet Engelhardt um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Eingabe ermangelt aller Belege: wenn sie aber auch mit diesen versehen wäre, so könnten und würden sie nur gegen den Beschwerdeführer zeugen.

Der Referent glaubt demnach, diese Eingabe dürfte in formeller und materieller Hinsicht ungeeignet für die Kammer erscheinen, und zu den Akten zu legen seyn, wenn nicht der Ausschuß zur Erleichterung der sehr belasteten Pfarrunterstützungkasse, aus welcher Engelhardt jährlich 75 fl. erhält, das königliche Staatsministerium des Innern, in Bezug auf das allerhöchste Entlassungsdekret, ersuchen wollte, dem Entlassenen durch eine andere, seinen Kenntnissen angemessene, Verwendung seinen nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen.

Der Ausschuß, in der Ueberzeugung, daß ein Mann, wie Engelhardt, in keiner Beziehung einem Staatsdienste vorzustehen vermöge, beschloß einstimmig gegen den Antrag des Referenten, daß die Eingabe lediglich auf sich beruhend, bey den Akten zu hinterlegen sey.

157.

Bitte des Schullehrers Wermuth zu Fürstenfeldbruck um Ersatz für die abgenommene Lottokollekte.

Referent, Herr Dekan Thomasius.

Die Abnahme dieser zufälligen Einnahmsquelle eignet sich zu keiner Entschädigung, und wird diese Eingabe ad Acta signirt.

158.

Beschwerde des Schullehrers und Kantors Siebbachmayer zu Neuhof, Landgerichts Markt-Erlbach, im Rezatkreise, wegen widerrechtlicher Entziehung der Stelle eines Unteraufschlägers.

Neuhof, den 12ten, präsent. den 21sten April 1822.

Beschwerdeführer klagt darüber, daß ihm, in Folge einer Visitation, wobey sich einige, von ihm nicht zugegebene, Un-

richtigkeiten gefunden haben sollen, die Verwaltung des Unteraufschlagsamts abgenommen worden sey.

Zwar ist diese Funktion nicht von der Art, daß sie eine stabile Anstellung, und die Rechte eines Staatsdieners begründet, folglich ohne Klagrecht dem damit Beauftragten wieder abgenommen werden kann; sollte jedoch der klagende Siebbachmayer bey Abnahme dieser Funktion wiederrechtlich behandelt worden seyn, so stand ihm zu, sich auf dem geeigneten Wege Recht zu verschaffen. Dieses hat er nicht gethan, und nicht zu thun versucht, und demnach muß die Eingabe durch den Ausschuß, wie solches der Berichtserstatter, Herr Dekan Thomasius, beantragt hat, ohne Weiteres zu den Akten gelegt werden.

159.

Beschwerde der Gemeinde Hohenried, und Bitte um Wiederherstellung einer Wässerungsanstalt für die Wiesen im Donaumoose.

Hohenried, den 3ten, präsent. den 11ten April 1822.

Die Gemeindevorsteher und Bevollmächtigten, unter Mitunterschrift des Ortspfarrers, geben an, daß durch die Trockenlegung des Donaumooses ihre Wiesen und Weiden, bey 500 Tagwerk, in einen solchen Grad von Trockenheit versetzt worden seyen, daß der Torfboden ungeheuere Risse bekommen, und ganz ausgedorrt wäre. Sie wünschen daher, daß Schleusen angelegt werden möchten, wie sie ihnen versprochen worden und bereits vorhanden waren. Endlich erbaute die Gemeinde selbst eine solche Schleuse, die ihr 1000 fl. kostete, aber nur von kurzer Dauer war, doch wurde dadurch, zu großer Freude der Besitzer, zum erstenmale wieder Heu eingeerntet. Auch eine zweyte Schleuse hielt den Druck des Wassers nicht

aus, und eben so wurde von der Wasserbauinspektion die Wegräumung des zur Wässerung noch bestehenden Dammes anbefohlen. Die verarmte Gemeinde bittet, zu bewirken, daß ihr auf Kosten des Staats eine Schleuse gebaut werde; sie selbst vermöge es nicht mehr.

Diese Eingabe ist zwar von allen Belegen entblößt, da es sich jedoch von einem so bedeutenden Verluste für diese Gemeinde handelt, wodurch ihr Untergang herbeygeführt werden kann, so hielt es der Ausschuß mit dem Referenten, Herrn von Poschinger, für Pflicht, die vorliegende Eingabe dem königlichen Staatsministerium der Finanzen mit dringender Empfehlung zu möglichster Berücksichtigung zuzuschließen.

Freyhr. von Gravenreuth.
von Wachter, Sekretär.

Sitzungsprotokoll
des
fünften Ausschusses.

München, den 12. Mai 1822.

In Gegenwart

des Herrn Dekans Neubauer, als Vorstand.
" Freyherrn v. Gravenreuth.
" Herrn v. Faßmann.
" Herrn Dekans Thomasius.
" v. Wachter.

160.

Beschwerde von 92 Demolitionsbeschädigten zu St. Nikola in Passau, die Vollziehung des stän:

dischen Beschlusses von 1819, hinsichtlich ihrer Entschädigung betreffend.

d. d. St. Nikola und Passau, den 10. Jänner, präsentirt den 22. Februar 1822.

Georg List, Johann Steinleuthner, Simon Heichel und Franz Pfeiffer, von den übrigen Demolitionsbeschädigten nach den beygebrachten Urkunden gesetzlich bevollmächtigt, bringen in ihrer Beschwerde vor, daß sie, ungeachtet des ständischen Beschlusses vom Jahr 1819 und der Zusicherung im Landtagsabschiede, noch keineswegs eine hinlängliche Entschädigung für ihren erlittenen Verlust erhalten hätten.

Diese Eingabe ist gedruckt, und unter die Herrn Abgeordneten vertheilt worden; es dürfte daher überflüssig scheinen, die von den Beschwerdeführern in dieser Schrift aufgestellten Gründe hier weitläufig zu wiederholen. Der Ausschuß hielt es für angemessen, nach dem Antrage des Referenten, Herrn von Wachter, zuvörderst durch das hohe Präsidium der Kammer von dem königlichen Staatsministerium des Innern und der Finanzen Aufklärung darüber zu erholen, in wie weit diese Entschädigung während der letzten drey Jahre realisirt worden.

Diese königlichen Ministerien haben mittelst Note vom 3., präsentirt 7. Mai, die nachgesuchte Aufklärung gegeben, wie folgt:

Die Entschädigung wurde geleistet:

A. für demolirte Gebäude.

B. für Gärten und Gründe.

Die Schätzung der demolirten Gebäude betrug im Jahr 1810 606,627 fl.

Hieran fand die Regierung billig, folgende weitere Abzüge zu machen:

1) an den Forderungen der Privaten, also von 553,967 fl. den zwanzigsten Theil mit . 27,698 fl.

2) an denen der Stiftungen den zehnten Theil mit 5266 fl.

Die Zahlungen selbst anbelangend, so bestanden sie in folgenden:

1) an die Privaten im Jahr 1815 an Lotterieloosen 179,484 fl.
von 1811 bis 1818 inclus. an baarem Gelde 281,600 fl.
endlich im Jahr 1820 aus den Peräquationsüberschüssen baar 65,184 fl.

2) An Stiftungen im Jahr 1817 baar 300 fl.
1820 aus der Peräquationskasse 42,990 fl.
43,290 fl.

3) An die Kommune 1820 aus der Peräquations- 4,104 fl.

573,662 fl.

Diese Summe, mit Zurechnung des in Abschlag gebrachten zwanzigsten und zehnten Theils, beträgt die obigen 606,627 fl.

Als Gründe zu dem gemachten Abzuge werden angeführt:

1) Das Peräquationsgesetz vom 22. Juli 1819 gebe den Demolitionsbeschädigten zu Passau kein ausschließliches Recht auf die Reste der Peräquationskasse, eben so wenig der Landtagsabschied, der nur eine vorzügliche Bedachtnahme ausspreche.

2) Die zur Richtschnur genommene Schätzung vom Jahr 1810 sey höchst überspannt.

3) Es seyen Gebäude zu 30,000 fl., 35,000 fl. 36,000 fl. geschätzt, und die meisten, bloße Taglöhnerhäuser, stehen in der Schätzung zu 3—4000 fl.

4) Die Beschädigten hätten überdieses den Grund und Boden wieder zurückerhalten.

5 Man müsse dabey den geringen Peräquationsüberschuß im Auge behalten.

ad B. Die Schätzung vom Jahr 1810 der Gärten und Gründe besteht in 202,108 fl.

Bey der im Jahr 1820 vorgenommenen Rückschätzung dieser Gründe erklärten jedoch die eidlich verpflichteten Schätzleute von Straubing, daß diese Schätzung so hoch und überspannt sey, daß man sie zu gar keinem Anhaltspunkte gebrauchen könne.

Die Rückschätzung gab das Resultat, mit Einrechnung der verlornen Obst- und Waldbäume, der Wiederherstellungskosten und des Nutzungsentganges von resp. 3 bis 10 Jahren, von 128,002 fl. Diese Vergütung wurde in Vollzug gesetzt, wie folgt:

a) Durch Zurückgabe an Gärten und Gründen	30,677 fl. 45 kr.
b) Durch Zahlungen in den Jahren 1811 bis 1818	13,139 fl. 49 kr.
c) Unverzinsliche Lotterieloose im Jahr 1815	20,516 fl. — kr.
d) 1820 aus der Peräquationskasse	63,669 fl. 20 kr.
zusammen	128,002 fl. 54 kr.

Dabey wird bemerkt, daß obige 20,516 fl. Lotterieloose nur zu 50 Prozent bey der Vergütung in Anschlag gebracht

worden, wodurch sich die letzte Baarzahlung um 10,258 fl. erhöhte.

Die ganze Vergütungssumme für die Beschädigten zu Passau beläuft sich demnach auf 735,718 fl.

Hierunter sind jedoch die wieder zurückgegebenen Grundstücke mit einbegriffen per 30,677 fl.

Durch diese Entschädigung, glauben die königlichen Staatsministerien, daß jede mit dem Stande der Peräquationskasse zulässige Hülfe geleistet worden sey, und daß die Betheiligten sich hiebey füglich beruhigen dürften.

Es fragt sich: ist eine Beschwerde in formeller und materieller Hinsicht vorhanden?

Was die Form anbelangt, so haben die Bittsteller zwar ihre Vorstellungen bey den Ministerien angebracht, indessen bleibt ihnen noch der Weg an den Staatsrath offen, und wenn sie sich auch dann noch an ihren Rechten verletzt glauben, so können sie den Rechtsweg ergreifen. Aus dieser Ursache besteht keine Verletzung konstitutioneller Rechte gegen die Beschwerdeführer.

In materieller Hinsicht fragt es sich:

1) haben die Demolitionsbeschädigten ein wohlerworbenes Recht auf eine Entschädigung zu einer angemessenen Summe?
2) oder regulirt sich der Maßstab ihrer Entschädigung nach den Kräften der Peräquationskasse?
3) konnten die Beschädigten rechtlich gezwungen werden, im Jahre 1815 Lotterieloose, al pari, an ihrer ihnen ausgesprochenen Entschädigung statt baaren Geldes anzunehmen?

Ad 1. Die Verfassungsurkunde sagt Tit. 2. §. 8. S. 27: Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst

für öffentliche Zwecke, abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches die Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt.

Ferner ist in dem Peräquationsgesetze vom 22. Juli 1819 Art. 4 festgesetzt, daß Entschädigungen wegen entzogener Gründe, Demolitionen von Häusern zum Behuf von Festungsbauten rc. als allgemeine Landeslasten anzusehen seyen; und Art. 11 dieses Gesetzes wird verordnet, daß die angegebenen Normen auch für die Vergangenheit angewendet werden sollen, nachdem Art. 9. Nr. 5 ausgesprochen ist, diese Entschädigung solle auf eidlicher Schätzung sachverständiger Männer, mit Vorbehalt der Moderationen, beruhen.

Wendet man diese Gesetze auf die Demolitionsbeschädigten von Passau an, so ergibt sich, daß im Jahr 1810 eine Einschätzung der betreffenden Häuser und Gründe durch beeidigte Sachverständige Statt gefunden habe, daß aber keine Bezahlung erfolgte, obgleich die Häuser sogleich abgebrochen, und die Gründe verwendet wurden.

Erst 6, 8 bis 10 Jahre darauf erfolgte die Zahlung in sukzessiven Raten, und zwar mit Abzug des 20sten Theils der Schätzungssumme, und zum großen Theil in Lotterieloosen in vollem Nennwerthe.

Nach dem Gesetze waren die Demolitionsbeschädigten befugt, vorgängig ihre nach der Schätzung sich ergebenden Entschädigungsquoten vom Staate zu verlangen, und nicht erst nach mehrern Jahren. Sie hätten daher auch ein Recht, auf die Verzugszinsen Anspruch zu machen.

Zwar steht der Regierung das Recht der Moderation der Schätzung zu, allein diese Moderation hätte gleich zur Zeit



geschehen sollen, wo man über die Beschaffenheit des fraglichen Objekts noch Augenschein einnehmen konnte, wenn der Betheiligte gegen eine solche Moderation protestirte. Jetzt, nachdem die damalige Beschaffenheit der Gegenstände nicht mehr erhoben werden kann, beruht eine solche Moderation auf einer bloßen Willkür.

Dabey muß nicht übersehen werden, daß, wenn die zu demolirenden Häuser zu hoch eingeschätzt wurden, die Schätzleute die Verpflichtung hatten, nicht ausser Acht zu lassen, daß für den Schätzungswerth wieder neue Häuser ganz von Grund aus erbaut werden mußten, folglich die bauliche Beschaffenheit derselben nicht in dem Grade in Betrachtung kommen konnte, als bey Häusern, die zum gewöhnlichen Kauf und Verkauf eingeschätzt werden.

Die erste Frage dürfte also dahin entschieden werden: daß die Demolitionsbeschädigten zu Passau ein wohlerworbenes Recht haben, ihre Entschädigung nach der eidlichen Schätzung von 1810 zu fordern.

Dadurch erledigt sich die zweyte Frage von selbst.

Die Entschädigungsansprüche der Passauer nämlich hängen nicht von dem größern oder geringern Bestande der Peräquationskasse ab; ihre Ansprüche gründen sich auf Entschädigung aus dem Staatsvermögen für ihr zum Beßten desselben abgetretenes Eigenthum.

Der Staat ist ihnen diese schuldig; in so weit die Peräquationskasse dazu hinreicht, mag sie aus derselben erholt werden, ist diese Kasse aber erschöpft, so muß der Staat das Fehlende aus andern Mitteln decken.

ad 3. Wenn von Leistung einer Entschädigung auf den Grund einer vorgängigen Schätzung die Rede ist, so ist es all-

gemein in Baiern angenommen, daß man baares Geld darunter versteht, wenn nicht besondere Bestimmungen dießfalls vorausgingen.

Wenn daher die Ministerien im Jahr 1815 179,000 fl. in verzinslichen Lotterieloosen, die sie selbst kurz vorher zu 46 Prozent und noch niedriger ausgaben, den Passauern für voll an Zahlungsstatt überwiesen, so können sich die Betheiligten um so mehr darüber beschweren, als es ihnen zur Bedingung gemacht wurde, sogleich wieder zu bauen. Dazu brauchten sie baar Geld; sie mußten alsbald diese Papiere zu ihrem größten Schaden verschleudern, und es ist wohl glaublich, daß sie im Drange der Umstände bey der bedeutenden Summe kaum 36 fl. für das Hundert erhielten, wie sie versichern. Hierdurch erlitten sie einen sehr großen Verlust, der den ihnen zugemutheten Abzug von 5 Prozent an der ganzen Entschädigungssumme um das Dreyfache übersteigt; er ist um so empfindlicher, als ihnen das Gesetz bey dem Anspruche auf volle Entschädigung zur Seite steht.

Bey der Entschädigung der Gärten- und Grundbesitzer scheinen die königlichen Staatsministerien das Billige dieser Beweggründe wohl eingesehen zu haben; denn es wird in der Note erwähnt, daß diesen Beschädigten in baarem Gelde ein Nachtrag von 50 Prozent auf die Lotterieloose im Betrag von 10,258 fl. gemacht worden sey.

Allein bey den Häuserbesitzern geschah in dieser Hinsicht Nichts.

Diese kürzlich zusammengestellten Motive bieten dem Referenten die Ueberzeugung dar, daß die Demolitionsbeschädigten von Passau in materieller Hinsicht mit allem Rechte Beschwerde führen können. Zwar steht ihnen der Rechtsweg of-

fen, um ihre Rechte gegen den Staat geltend zu machen; allein es ist einleuchtend, daß dieser kostspielige und langwierige Weg von Staatsbürgern, die ohnehin schon durch die sie betroffenen unglücklichen Ereignisse in ihrem Vermögen sehr geschwächt wurden, nur sehr ungern und als allerletztes Hülfsmittel ergriffen werden kann.

Schluß des Ausschusses nach dem Antrage des Referenten.

Die Beschwerde der Passauer Demolitionsbeschädigten wird dem königlichen Staatsministerium des Innern und der Finanzen mit vorzüglichster Empfehlung zugeschlossen, damit diese Ministerien, denen die vollgültigen Ansprüche der Betheiligten nicht unbekannt seyn können, sich dazu herbeylassen möchten, den Beschwerdeführern noch eine weitere Abfindungssumme zu ihrer endlichen Beruhigung zufließen zu lassen, indem die Bittsteller selbst, eine solche vermittelnde Ausgleichung zu erlangen, nachsuchen. Auch soll der Vortrag des Referenten mit angelegt werden.

An diese Beschwerden reihen sich nachstehende an: als

161.

von Johann Kümminger, Bauer am Landrichterhof bey Passau.

Eggendobl bey Passau, den 26. Februar, präsentirt den 11. April 1822.

162.

von Nikolaus Kapfhammer, Gärtner zu St. Nikola.

d. d. den 8., präsentirt den 21. April.

163.

von Jakob Guodenbauer, Gärtner zu St. Nikola.

d. d. den 5., präsentirt den 21. April 1822.



164.

von Klara Heumader, Wittwe und Bäuerin auf der Rist bey Passau.

d. d. den 7., präsentirt den 21. April 1822.

165.

von Joseph Frankenweiler, Haus- und Grundbesitzer auf dem Stadtberge bey Passau.

d. d. den 12., präsentirt den 21. April 1822.

166.

von Sebastian Bernstetter und Konsorten.

d. d. den 19., präsentirt den 26. Februar 1822.

167.

von Franz Saletmayer, Müller.

d. d. den 15. Jäner, präsentirt den 26. Februar.

Alle in dem nämlichen Betreffe.

Der Referent von Wachter begutachtete gleiche empfehlende Mittheilung an die königlichen Ministerien, und der Ausschuß genehmigte diesen Antrag.

168.

Vorstellung und Bitte des Zehendbesitzers Lorenz Schneider zu Lenkersheim, Landgerichts Windsheim im Rezatkreise: Abstellung des Sportulirens und der Kapitalskündigungen vor Ausgang, und um Beschleunigung des Prozesses mit dem quieszirten Landrichter Schulz.

d. d. Lenkersheim den 9., präsentirt den 16. März 1822.

Der Bittsteller führt an, er habe von dem Landrichter

Schulz den Zehend zu Lenkersheim, den derselbe erst kurz vorher selbst erkauft habe, um 67,000 fl. gekauft.

Nun stellt er die Behauptung auf: Schulz habe ihn durch allerley Vorgeben irre geführt, und verfolge ihn jetzt seit 1817 unaufhörlich mit Prozessen, obgleich er ihm seine Befriedigung vollständig durch Ueberweisung und Schuldenübernahme geleistet habe.

Er bittet:

1) daß auf Unrechtskosten eine Kommission zur Bearbeitung dieses Prozesses abgeordnet werde,

2) daß dem königlichen Landgericht Windsheim, so lange der Prozeß dauere, der Auftrag zugebe, mit dem Kapitalaufkündigen, Sportuliren und Exequiren inne zu halten.

Hier ist von Forderungen aus einem Kontrakte die Rede, und der Bittsteller hat sich keineswegs ausgewiesen, daß er sein Recht auf gesetzlichem Wege bereits verfolgt, und daß er auf eine inkonstitutionelle Weise daran gehindert worden wäre.

Die beygelegten Bruchstücke aus Akten beweisen keineswegs eine Verletzung konstitutioneller Rechte, und eben so wenig steht das Verlangen des ꝛc. Schneider an die hohe Kammer im Einklange mit dem Wirkungskreise der Stände.

Die vorliegende Eingabe wurde daher, nach dem Antrage des Berichterstatters v. Wachter und nach dem Beschluß des Ausschusses, als ungeeignet zu den Akten hinterlegt.

169.

Anträge und Beschwerden der Stadt Augsburg, d. d. den 7., präsentirt den 16. März 1822.

und nachträgliche Einsendung der dazu gehörigen legalisirten Abschriften.

d. d. den 20., präsentirt den 25. März 1822.

Diese Schrift enthält 9 verschiedene Eingaben und Beschwerden, welche der Referent, Freyherr v. Gravenreuth, alle einzeln vortrug, und mit seinem Gutachten begleitete.

I. Das erste ist der Antrag, daß die Magistrate der Städte erster Klasse von der Verbindlichkeit losgezählt werden möchten, die Genehmigung der Regierung erholen zu müssen, wenn sie einen Rechtsstreit mit dem Fiskus beginnen wollen.

Hierdurch wird die Aenderung des Gemeindeedikts beabsichtigt; und da solche Anträge von außen nicht an die Kammer gebracht werden können, so kann auch hierauf keine Rücksicht genommen werden. Die zur Motivirung vorgetragenen einzelnen Fälle hingegen, als noch immer verweigerte Entschädigung für den Exerzierplatz und Ersatz der Forderung des Leihhauses wegen Reisach betreffend, so sind diese zwey Gegenstände mit Empfehlung baldiger Erledigung dem königlichen Staatsministerium des Innern und der Finanzen zuzuschließen.

II. Beschwerde, daß das Kreis- und Stadtgericht Augsburg Hauskäufe an Auswärtige protokolliren lasse, ohne vorgängige Billigung des Kaufes durch den Magistrat.

Da dieser Gegenstand schon an das königliche Staatsministerium des Innern gebracht, und für die Gemeinden höchst wichtig ist; so wird es für angemessen erachtet, dieses königliche Ministerium unter Mittheilung dieser Beschwerde um Herbeyführung der Erledigung zu ersuchen.

III. Der Magistrat bittet um theilweise Vergütung der Aufopferungen in den Theuerungsjahren 1816/17 und 1817/18.

Diese Bitte wurde dem königlichen Staatsministerium des Innern zur Kenntniß gebracht.

IV. Der Magistrat berechnet, gestützt auf den Reichsdeputationsrezeß vom 25. Febr. 1803. §. 27, 63, 65, eine Rückforderung von mehr als 323,000 fl. vom Finanzärar, nebst Rückersatz von 18,364 fl. für bestrittene Pensionen.

Der Ausschuß beschloß die Mittheilung an das königliche Ministerium des Innern gegen den Antrag des Referenten, der auf Einholung von Aufschlüssen durch das Finanzministerium angetragen hatte.

V. Der Magistrat findet sich bey der Uebernahme der Personal- und Realexigenz der sechs katholischen Pfarreyen auf den Staat gekränkt, weil das Aerar seiner Verbindlichkeiten nicht entspreche.

Beschluß des Ausschusses: Mittheilung, wie bey'm vierten Punkt.

VI. Beschwerde, daß die Augsburger Stiftungen zum protestantischen Kultusfond in München beytragen müssen, während ihre eigene Exigenz nicht gedeckt ist.

Beschluß, wie oben, um das königliche Staatsministerium des Innern zu veranlassen, von weiterer Konkurrenz aus allen denjenigen Kultusstiftungen der Gemeinden abzustehen, die ihren eigenen Bedarf zu bestreiten nicht im Stande sind.

VII. Beschwerde über die seit 3 Jahren zum Kreis- und Zentraldienste bezahlten 15,475 fl.

Beschluß: empfehlende Mittheilung an das Staatsministerium des Innern zu möglichster Erleichterung dieser Last.

VIII. Beschwerde über die nicht zugestandene Verwaltung des englischen Instituts zu Augsburg durch den Magistrat.

Beschluß: soll dem Ministerium Kenntniß davon durch Mittheilung gegeben werden.

IX. Beschwerde, daß die benachbarten Ortschaften rücksichtslos mit städtischen Gewerben zum Ruin der Stadt überfüllt werden.

Beschluß: zur Kenntnißnahme und möglichsten Abhülfe, dem königlichen Staatsministerium des Innern durch das hohe Präsidium der Kammer zuzuschließen.

Zugleich wurde beschlossen, daß das über das Ganze dem Ausschuß abgestattete Referat des Freyherrn von Gravenreuth mit hinübergegeben werde.

170.

Beschwerde des Magistrats zu Augsburg, die Abtheilung des von Garben'schen Stiftungsvermögen betreffend.

d. d. den 26. Februar, präsentirt den 4. März

und nachträgliche Eingabe.

d. d. den 14., präsentirt den 21. März 1822.

Durch einen Staatsvertrag wurde das Vermögen der v. Garben'schen Stiftung, deren Renten in Gemäßheit des Testamentes zum Theil für Augsburg, zum Theil für Ulm bestimmt sind, nach Maßgabe der an jede dieser Städte fließenden jährlichen Beyträge getheilt.

Hierdurch findet sich der Magistrat beschwert, indem er bey dem der Stadt Augsburg zugekommenen Antheile verkürzt worden zu seyn behauptet.

Der fünfte Ausschuß beschloß unter dem 20. März, durch das Präsidium der Kammer um Aufschlüsse vom königlichen Staatsministerium des Innern zu ersuchen.

Dieses Ministerium erließ unter'm 1. Mai eine die konstitutionelle Stellung des Ausschusses sehr ehrende Note, welcher eine beglaubigte Abschrift des von Garben'schen Testaments und die Erklärung beygefügt war, mit aller Bereitwilligkeit die Akten und Rechnungen dieser Stiftung mitzutheilen.

Diese Note wurde von dem Berichtserstatter, Freyherrn v. Gravenreuth, nach ihrem ganzen Inhalte dem Ausschusse vorgelesen.

Aus derselben geht hervor, daß zur Ablösung des Stadt Ulmischen Antheils nach den Bestimmungen des Testamentes nur so viel in Kapital abgetreten wurde, als der Zinsbetrag ausmacht; daß folglich dadurch keine Verletzung der Rechte der Augsburger Interessenten Statt fand. Es wird daher diese Beschwerde als unbegründet zu den Akten gelegt, und ist die Testamentsabschrift dem königlichen Staatsministerium zurückzustellen.

171.

Vorstellung des Magistrats zu Höchstädt im Oberdonaukreise, die Zurückzahlung geleisteter Vorschüsse per 5898 fl. zur Bezahlung des Schulpersonals, und Aufhören der noch immer bestehenden Bezahlung von 396 fl. an dasselbe betreffend.

d. d. den 9., präsentirt den 15. April 1822.

Nach Antrag des Referenten, Herrn Dekans Neubauer, wurde diese unbelegte Vorstellung, aus dem Grunde, weil

das Interesse der Stiftungen dabey betheiligt ist, dem königlichen Staatsministerium des Innern zur Berücksichtigung zugeschlossen.

172.

Gesuch der Charlotte Mayer, Wittwe zu Zweybrücken: die Verweigerung gesetzlicher Pensionsansprüche betreffend.

Zweybrücken, den 6., präsentirt den 17. April 1822.

Referent: Herr Dekan Neubauer.

Als gänzlich unbelegt muß dieses Gesuch auf sich beruhen.

173.

Vorstellung des Martin Erdinger, quieszirten Baumschulgärtners zu Augsburg: verweigerten Quieszenzgehalt betreffend.

d. d. den 18., präsentirt den 21. April 1822.

In Erwägung, daß der Bittsteller nachgewiesen hat, daß er 7 Jahre eine Pension vom königlichen Aerar bezogen, und erst hernach ihm diese entzogen wurde, und er an den Magistrat überwiesen werden wollte, welcher ihn aber zu übernehmen sich beharrlich weigerte, beschloß der Ausschuß, auf das Referat des Herrn Dekans Neubauer, von dieser Eingabe dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur nähern Prüfung und Abhülfe Mittheilung zu machen.

174.

Vorstellung und Bitte des Jakob Werner Göb aus Bamberg im Obermainkreise, um Erwirkung der ihm gebührenden Verpflegung zu 30 kr. pr. Tag auf der Vestung Rothenberg, und um Erwirkung der allerhöchsten Gnade zu seiner Befreyung auf dem Wege der Abolition.

Als ein der Kompetenz der Stände fremder Gegenstand, mit dem Referenten Herrn Dekan Neubauer einverstanden, beschließt der Ausschuß die Reponirung ad acta.

175.

Gesuch der Gemeinde Witzelhofen, um Erlassung und Aufhebung der Erbzinsen.

Den 15., präsentirt den 23. April 1822. Referent: Herr Dekan Neubauer.

Ist ganz unbescheinigt, daß das Gesuch schon bey den königlichen Regierungsstellen angebracht worden; daher zu den Akten zu legen.

176.

Bitte des Michael Spiegel zu Hollenbach, königlichen Landgerichts Neuburg, ihm das Landgericht Schrobenhausen zur Wiederaufnahme seines Prozesses anweisen zu wollen.

Den 23., präs. den 27. April 1822. Referent: Herr Dekan Neubauer.

Unbescheinigt, ungeeignet, in einer verwirrten Schreibart abgefaßt, daher zu den Akten gelegt.

177.

Antrag des Abgeordneten, Herrn Hilz, die Verletzung der Konstitution in Anwendung von Laudemialexzessen.

München den 21., präs. 23. April 1822.

Herr Hilz führt Beyspiele an, daß bey Gutsveränderungsfällen mehr als das doppelte Handlohn gefordert, und von den königlichen Rentämtern bezogen wurde; wodurch also dem Tit. 1. §. 10. des Edikts über die gutsherrlichen Rechte gerade zu entgegen gehandelt worden, und trägt darauf an, daß diesem Edikte genaue Folge gegeben werde.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Referenten, Dekan Neubauer, beschloß der Ausschuß die Mittheilung dieses Antrages an das königliche Staatsministerium der Finanzen zur Prüfung und Würdigung.

178.

Vorstellung des Georg Andreas Lämmermann, Bauers zu Atzenhof, Landgerichts Nürnberg, Gemeindegütervertheilung betreff.

Atzenhof den 27. präs. den 30. April 1822. Referent: Herr Dekan Neubauer.

Als eine unbescheinigte, keine Konstitutionsverletzung betreffende, Eingabe zu den Akten gelegt.

179.

Wiederholte Bitte des Lieutenants Ludwig Ödder zu Plassenburg.

Den 12., präsentirt den 18. April 1822.

Ueber diesen Gegenstand ist bereits Vortrag erstattet, daher erledigt sich dieses Monitorium von selbst.

180.

Beschwerde der ehemaligen Landschaft Babenhausen, ihre landschaftlichen Schulden und Mißverhältnisse ihrer doppelten Güter- und Häusersteuer betreff.

Babenhausen, den 14., präs. den 28. April 1822. Uebergeben von dem Abgeordneten, Herrn Kretz.

Nur Beschwerden über Verletzung konstitutioneller Rechte, wenn ihnen auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege nicht abgeholfen wird, können zur Vorlage an die Kammer gebracht werden. Hier übergibt die Landschaft Babenhausen Eingaben an Seine königliche Majestät, und an den Staatsrath, beyde vom 14. April d. J. datirt, bittet dabey um Beförderung derselben an die geeigneten Stellen und um die Verwendung der Kammer.

Hiernach erübriget Nichts, als, nach dem Gutachten des Berichterstatters, Freyherrn v. Gravenreuth, die Vorstellung als ungeeignet zu den Akten zu legen, indem die Kammer der Abgeordneten nicht den Insinuationsmandatar machen kann; — vielmehr verdient der Advokat eine starke Rüge, daß er nicht besser den Wirkungskreis der Stände kennt, und der Gemeinde die unnöthigen Kosten von 14 fl. verursachte.

181.

Beschwerdevorstellung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kaufbeuern, wegen Uebernahme ihrer städtischen Retardaten auf die Staatskasse, dann die Bediensteten, Pensionisten und Handwerksleute wegen verzögerter Ausbezahlung ihrer Guthabensrückstände betreff.

Den 10. und 21., und präsentirt den 24. Febr. 1822.

Der fünfte Ausschuß beschloß unter'm 12. März, sich Aufklärung von dem königlichen Ministerium des Innern zu er-

bitten, worauf unter'm 1. Mai die verlangte Erläuterung erfolgte, die der Referent, Freyherr v. Gravenreuth, dem Ausschusse dem ganzen Inhalte nach mittheilte. Hieraus geht hervor, daß zu schleuniger Abhülfe des angeführten Nothstandes der Stadt Kaufbeuern nachstehende Hülfsmittel angewendet werden sollen:

1) ein Lokalmalzaufschlag auf 8 Jahre;
2) Uebernahme vom Staat an Pensionisten 250 fl., und von den Ortsstiftungen 469 fl.;
3) ein Pflasterzoll mit einem jährlichen Ertrag von 500 fl.
4) ein regelmäßiger Bezug des Mehlaufschlages, und dadurch 1365 fl. Mehreinnahme;
5) Zurückgabe des städtischen Weggeldes an die Kommunalkasse, zu 500 fl. jährlich angeschlagen.

Durch die Realisirung dieser Mittel dürfte dem zur Klage gebrachten Nothstande der Stadt in kurzer Zeit abgeholfen werden, und dadurch der weitere Grund zur Klage wegfallen.

Da es aber sehr zu wünschen ist, daß diese Hülfe nunmehr recht bald eintrete, so trat der Ausschuß der Meynung des Referenten dahin bey, daß die Vorstellung dem königlichen Staatsministerium des Innern zugestellt werde, und zwar mit nachdrücklicher Empfehlung zu baldiger Verwirklichung der vorhabenden Hülfe.

182.

Beschwerde des vormaligen Pontonierhauptmanns, jetzt quieszirten Oberlieutenants der Gendarmerie, Joseph von Hebenstreit in München, wegen Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte durch das königliche Armeeministerium.

Den 12. und präsentirt den 23. März 1822.

Ans Anlaß des Ausschusses ersuchte das hohe Präsidium der

Kammer das königliche Staatsministerium der Armee unter'm 15. April um Aufschluß über die in der Beschwerdeschrift angeführten Thatsachen. Dieser erfolgte unter'm 29. April sehr ausführlich, und die faktischen Verhältnisse vollkommen erklärend, wie sich der Ausschuß bey dessen Vorlesung überzeugte.

v. Hebenstreit erhielt 1809 die Stelle eines Feldbrücken-Inspektors mit Kapitäns Achtung, und die Zusicherung, nach dem Frieden wieder in Zivildienste eintreten zu können. Aber hieraus geht noch nicht eine wirkliche Anstellung als Kapitän hervor, da er auch kein Patent erhielt.

Uebrigens, da er mit dem aus der Zivilanstellung hervorgegangenen Quieszenzgehalte nicht zufrieden war, betrat er den Rechtsweg gegen den Fiskus, welche Klage noch anhängig ist. Der Referent, Freyherr v. Gravenreuth, erkannte hierin keinen Grund zur Beschwerde bey der Kammer, und trug darauf an, die Eingabe als beruhend zu den Akten zu hinterlegen.

Der Ausschuß trat dem Antrage bey.

183.

Vorstellung des Advokaten Oppert zu Mindelheim, im Namen aller Lehensvasallen des Landgerichts Mindelheim, die Ablösung der gemeinen Lehen, und die Leheneignung im Steuerdistrikte Wermersried betreff.

Mindelheim den 12. und 24. April, präs. den 2. Mai 1822.

Eignet sich, als Antrag zur Abänderung der Normen bey Lehensablösungen, nicht vor die Kammer. Den in der Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichneten Wirkungskreis der Stände gehörig beachtend, hätte Advokat Oppert den als sehr arm geschilderten Landleuten mit den eingereichten zwey Vor-

stellungen nicht die unnöthigen Kosten zu 9 fl. 20 kr. und 10 fl. 5 kr. verursacht.

Da jedoch hieraus ein abermaliger Beweis hervorgeht, wie mangelhaft und drückend die bestehenden Verwandlungsnormen für Staatsaktivlehen seyen; so stimmte der Ausschuß dem Antrage des Referenten, Freyherrn v. Gravenreuth, bey, und beschloß, diese Eingabe dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur Berücksichtigung zuzuschließen.

184.

Beschwerde der Justizrath Hergott'schen Relikten von Markt Dachsbach, wegen verfassungswidriger Vorenthaltung der fünfjährigen Besoldung ihres Vaters.

Nürnberg, den 8. und präs. den 25. April 1822.

So sehr diese Relikten eines durch oberstrichterliches Erkenntniß als unschuldig erkannten Vaters zu bedauern sind, daß sie die nachgesuchte Herausbezahlung des Besoldungsrückstandes noch nicht erlangen konnten, so begründet dieses dennoch keine verfassungsmäßige Beschwerde, indem ihnen zur Verfolgung ihrer Rechte der Rechtsweg offen steht.

Dessenungeachtet findet es der Referent, Freyherr v. Gravenreuth, sehr hart, diese Beschwerdeführer auf einen solchen Ausweg hinweisen zu müssen, den zu betreten, ihnen bey ihrer notorischen Armuth doppelt hart fallen wird.

Er stellt daher den Antrag, dem königlichen Finanzministerium, unter Mittheilung der bezüglichen Aktenstücke und seines Vortrages, dringendst die möglichste Berücksichtigung dieser bedauernswürdigen Familie zu empfehlen.

Der Ausschuß konnte es sich nicht versagen, diesem Antrage einstimmig beyzutreten.

185.

Beschwerde zweyer Schwestern Rebhiendl, die ihnen entzogene Verlassenschaft ihres Bruders betreff.

München den 24., präs. den 29. April 1822.

Betrifft mehrere Ansprüche Theils vom Jahre 1811, Theils von neuerer Zeit, allein ohne alle Ordnung, und ohne erforderliche Belege vorgetragen; daher war der Schluß des Ausschusses mit dem Referenten, Herrn v. Faßmann, die Eingabe zu den Akten zu legen.

186.

Beschwerde der Apotheker zu Regensburg wegen gesetzwidriger Uebertragung einer Apotheke an ein unfähiges Subjekt, so wie mehrere Pfuschereyen betreffend.

Den 8., präs. den 13. April 1822.

Da die Apotheker zu Regensburg ihr vermeyntliches Recht auf dem Rechtswege verfolgen können, so hält der Referent, Herr v. Faßmann, dieses Anbringen für ungeeignet vor die Kammer, und trägt auf die Reponirung zu den Akten an; mit ihm der Ausschuß.

187.

Vorstellung von Sebastian Ellerdörfer, Müller in Kamb und Konsort.: Kriegserlittenheiten betreff.

Kamb den 22., präsent. den 29. März 1822.

Referent: Herr von Faßmann.

Die Bittsteller suchen Ersatz für den bey'm Vorspann in dem Kriegsjahre 1809 erlittenen Verlust von 22 Pferden und 6 Ochsen. Da nach dem Peräquationsgesetz vom J. 1819 dergleichen Erlittenheiten zu den Distriktslasten gehören; so haben die Beschwerdeführer ihre Entschädigung durch eine Di-

striktsumlage nachzusuchen, und kann ihre Eingabe keine Berücksichtigung von der hohen Kammer erwarten.

188.

Beschwerde des Chirurgen Buchenrieder von Offenstetten, Landgerichts Kellheim, wegen eines bey'm Rentamte Mallersdorf hinterlegten Geldes.
d. d. den 10ten, präsent. den 18ten März 1822.

Referent: Herr von Faßmann.

Diese verwirrte, ganz unbescheinigte, Eingabe mußte lediglich ad Acta signirt werden.

189.

Bitte des Magistrats der Stadt Mühldorf um Einschreitung, daß die Ufer des Innflusses zunächst der Stadt Mühldorf ausgebessert werden.
d. d. den 26. März, präsent. den 1. April 1822.

Wurde, nach dem Referate des Herrn von Faßmann, durch den Ausschuß dem königlichen Staatsministerium der Finanzen empfehlend zur Abhülfe übergeben.

190.

Bitte der Hofbauern zu Limbach, Landgerichts Würzburg, links des Mains, Wildschaden und vereitelte Entschädigung betreffend.
Limbach, den 28. April, präsent. den 2. Mai 1822.

Referent: Herr von Faßmann.

Diese Eingabe ist wegen Mangels aller Belege ad Acta zu legen.

191.

Bitte des Gemeindeausschusses zu Kist, im Landge-

richte Würzburg, links des Mains, verspätete Einschätzung des Wildschadens betreffend.

Kist, den 29. April, präsent. den 3. Mai 1822.

Da gegen die Verfügung der Kreisregierung noch nicht rekurrirt ist, so mußte die Vorstellung, nach dem Antrag des Referenten, Herrn von Faßmann, auf sich beruhen.

192.

Beschwerde des Balthasar Wolf und Konsorten, Wildschadenersatz betreffend.

Kleinrinderfeld, den 28. April, präsent. 2. Mai 1822.

Referent: Herr von Faßmann.

Die Eingabe wird wegen Mangels aller Belege ad Acta gelegt.

193.

Beschwerde der Gemeinde Rettenbach und des Magistrats zu Freystadt, die Straße von Nürnberg über Freystadt nach Ingolstadt und München betreffend.

d. d. Rettenbach, den 22. März, und Freystadt, den 4ten, präsent. den 12. Febr. 1822.

Die Beschwerdeführer beklagen sich, daß die von Nürnberg über Rettenbach ꝛc. führende Kommerzialstraße in die Klasse der Vizinalstraßen herabgesetzt, und dadurch die kostbare Unterhaltung derselben den Gemeinden aufgebürdet sey.

Daß hierüber bey den geeigneten königlichen Stellen Beschwerde geführt worden, ist gehörig belegt.

Der fünfte Ausschuß beschloß, auf den Antrag des Berichtserstatters, Herrn von Faßmann, von dem königlichen Finanzministerium Aufschlüsse zu erholen, und die Erwiderung erfolgte unter'm 7ten, präsent. den 10ten Mai, welche

in der heutigen Sitzung des Ausschusses vorgelesen wurde. Das königliche Staatsministerium der Finanzen bezieht sich auf eine abschriftlich angelegte ausführliche Note an das königl. Staatsministerium des Innern, in welcher zwar nicht in Abrede gestellt wird, daß die fragliche Straße, wegen ihres örtlichen Nutzens, im guten, fahrbaren Stande erhalten zu werden verdiene; allein die Ausmittelung der Konkurrenz zur Unterhaltung dieser Straße müsse dem königlichen Staatsministerium des Innern überlassen werden, indem der Wasser- und Straßenbaufond ohnehin sich nur auf die dringendsten Bedürfnisse beschränke, und nur zur Befriedigung allgemeiner Staatszwecke verwendet werden könne. Dieser Grund trete hier nicht ein, wie durch den Regierungsbericht der beyden Kammern des Rezatkreises bestätigt worden sey.

Das Ministerium sagt ferner in dieser Note zur Beruhigung der Betheiligten, daß zur Beschwichtigung der Beschwerden ein Weggeld nach den Normen und nach dem Tarif des Gesetzes vom 22. Juli 1819 erhoben, und jenem Bezirke überlassen werden könnte, welcher die chausséemäßige Unterhaltung der Straße übernimmt.

Der Ausschuß beschloß, im Einverständniß mit dem Referenten, daß in Bezug auf die erhaltene ministerielle Note die beyden Vorstellungen mit dem darüber erstatteten Referate an das königliche Staatsministerium des Innern zu übergeben wären, und zwar mit vorzüglicher Empfehlung, damit die Betheiligten, nach dem eigenen Antrage des königlichen Finanzministeriums, zu einer Entschädigung gelangen möchten.

194.

Bitte des Bierbrauers Georg Nikolaus Erdinger zu Wettelsheim, Landgerichts Heidenheim, erlittenen

Betrug und zu fordernden Schadenersatz von dem Juden Nathan Levi zu Dittenheim betreffend.

Wettelsheim, den 20. März, präsent. den 3. April 1822.

Die Klage kommt von einem Anlehen im Jahre 1806 her, ist ganz ungeeignet zur Vorlage an die Kammer, denn auch nicht von Ferne zeigt sich Verletzung konstitutioneller Rechte; sie ward daher, mit dem Antrage des Referenten, Herrn Dekans Thomasius, einverstanden, zu den Akten gelegt.

195.

Bitte des Freyhrn. von Crailsheim, Interzession wegen Grundholdenaustausches betreffend.

Rügland und Ansbach, den 30. März, präsent. den 16. April 1822.

Diese, mit den erforderlichen Belegen versehene, Eingabe wurde, nach dem Antrage des Berichterstatters, Herrn Dekans Thomasius, vom fünften Ausschusse dem Staatsministerium des Innern zur Berücksichtigung zugeschlossen.

196.

Bitte des B. von Schedl, königlich baierischen Kapitäns, um Verwendung für eine Pension.

Wenkenried, den 24. März, präsent. den 18. April 1822.

Obgleich nicht im Mindesten nachgewiesen ist, ob und mit welchem Erfolge der Bittsteller schon um eine Pension nachgesucht habe, so scheint doch eine Reihe von 18 Dienstjahren, besonders, wenn der Dienstesaustritt eine Folge körperlicher Unfähigkeit gewesen, Ansprüche zu begründen. In dieser Beziehung, und in Berücksichtigung der als gänzlich mittellos angegebenen Lage des Bittstellers, konnte sich der Ausschuß dem Antrage des Referenten, Herrn Dekans Thomasius, an-

schließen, daß die Eingabe dem königlichen Staatsministerium der Armee zur Kenntniß und Berücksichtigung zuzustellen wäre.

197.

Vorstellung der Elisabeth Schneider, ledigen Brauerstochter zu Landshut, die Wiedererlangung ihres Vermögens betreffend.

Landshut, den 17ten, präsent. den 21sten April 1822.

Es ist nicht angegeben, noch weniger bescheinigt, daß diese Angelegenheit bey den Gerichtsstellen gehörig verfolgt worden; es kann also, nach dem Gutachten des Referenten, Herrn Dekans Thomasius, und nach dem Beschlusse des Ausschusses, von dieser Eingabe auch keine Notiz genommen werden.

198.

Bitte des Joseph Anton Weiß, Wundarztes und Accoucheurs zu Herrieden im Rezatkreise, Realgerechtigkeitskapitalverlust betreffend.

d. d. 9ten, präsent. den 21sten April 1822.

Referent: Herr Dekan Thomasius.

Ist die nämliche, ganz unbelegte, Eingabe, welche schon im Jahre 1819 (Ständeverhandlungen Bd. XIII. S. 546) beruhend zu den Akten gelegt worden, und jetzt wieder das nämliche Schicksal erleiden muß.

199.

Gesuch der zum Herrschaftsgerichte Guttenberg im Obermainkreise gehörigen Ortschaften, deren Forderungen für verlorenes Vieh, Wagen u. s. w. aus den Kriegsjahren 1806 und 1809 betreffend.

d. d. 26. April, präsent, den 3. Mai 1822.

Diese aus dem französisch-preußischen Kriege herrührende,

durch gewaltsame Requisition erzwungene und unbescheinigte Wegnahme von Wagen und Pferden stellt sich einer feindlichen Plünderung gleich. So sehr daher der Referent, Herr Dekan Thomasius, die erlittene Kriegsbeschädigung der armen Gemeinden bedauert, so findet er doch nichts weiter für sie zu thun; welchen Ansichten der Ausschuß beytritt.

200.

Beschwerde des Mich. Brunner, ehemaligen Brauers und Schloßbesitzers zu Eggmühl, über Justizverzögerung.

Landshut, den 1sten, präsent. den 7ten Mai 1822.

Wiewohl diese Beschwerde, ihrer Rubrik nach, vollkommen zum Wirkungskreise der Kammer gehört, wenn sie gehörig belegt wäre, so kann doch hier nichts weiter geschehen, als sie beruhend zu den Akten zu reponiren; denn der 68jährige Greis sagt durchaus nicht, was für eine Bewandtniß es mit seiner Forderung habe; auch hat er keine Beschwerde über die angebliche Justizverzögerung des Kreis- und Stadtgerichts Landshut bey den höhern Stellen eingereicht.

Dieses war auch die Ansicht des Referenten, Herrn Dekans Thomasius.

201.

Vorstellung der Theresia, Freyfrau von Schönbrunn, geb. von Waibling, genannt Seitz, ihr mehrjährig unter Administration liegendes Vermögen betreffend.

Ohne Ort und Datum, präsent. den 23. April 1822.

Der Berichtserstatter, Herr Dekan Thomasius, sagt am Ende seines Referates, daß, wenn auch in dieser An-

gelegenheit wirklich Irrung oder Fehler vorliegen sollten, zu deren Abhülfe nichts auf dem geeigneten Wege geschehen sey, und selbst die veraltete Beylage in keinen Betracht kommen könne, sohin bey diesem Mangel für die Bittstellerin nichts zu thun sey, sondern die Eingabe auf sich zu beruhen habe.

Der Ausschuß bestätigte diesen gutachtlichen Antrag.

Freyhr. von Gravenreuth.
von Wachter, Sekretär.

Sitzungsprotokoll
des
fünften Ausschusses.

München, den 16. Mai 1822.

In Gegenwart:

des Freyherrn von Gravenreuth.
" Herrn von Faßmann.
" Herrn von Poschinger.
" Herrn Dekans Thomasius.
" von Wachter.

Freyherr von Gravenreuth referirt über die Resultate des Zusammentritts mit dem ersten Ausschusse, in Betreff der Beschwerde des Grafen von Lamberg, und lies't die Abschrift des Koreferates von dem Abgeordneten, Freyherrn von Aretin, so wie den Beschluß des ersten Ausschusses über diesen Gegenstand.

Der fünfte Ausschuß vereinigt sich mit diesem Beschlusse, und ist demnach die Beschwerde der Kammer zur Vorlage zu bringen.

Hierauf wurde mit den Vorträgen der Referenten fortgefahren, wie folgt:

202.

Beschwerde des Ferdinand von Reichardstöttner, Landgerichts Waldmünchen im Regenkreise, wegen Verletzung konstitutioneller Rechte.

d. d. Lixenried, den 26. Febr., präs. den 9. März 1822.

Die Beschwerde betrifft die dem Bittsteller nach seiner Angabe konstitutionsmäßig gebührenden Rechte der Ausübung einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Das königliche Staatsministerium des Innern wurde unter'm 20. März um Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse ersucht, welche zwar am 31. März gegeben wurden, allein die zurückgebliebene Eingabe des von Reichardstöttner wurde erst am 5. Mai retradirt, wodurch die Berichtserstattung verzögert wurde.

In formeller Hinsicht ist zu bemerken, daß in dieser Eingabe ordentlich nachgewiesen ist, daß die Beschwerde bey dem königlichen Ministerium vorgebracht wurde, worauf aber noch keine Entschließung erfolgte; hierdurch eignete sich dieselbe zur Vorlage an die Kammer.

Nachdem aber das königliche Staatsministerium des Innern in seiner Note vom 31. März anführt, daß dieser Gegenstand von ihm keineswegs unerledigt geblieben, sondern seiner Wichtigkeit wegen dem königlichen Staatsrathe vorgelegt worden, und nachdem sich gedachtes Ministerium selbst anerbietet, die Beförderung der fraglichen Angelegenheit bey dem Staatsrathe zu betreiben, so glaubt der Ausschuß, nach dem Antrage des Freyhrn. von Gravenreuth, sich dabey beruhigen zu können, und schließt die Eingabe dem gedachten

königlichen Staatsministerium empfehlend zur Betreibung bey dem Staatsrathe zu.

203.

Vorstellung der Soldatenwittwe Anna Margaretha Heller zu Rehau im Obermainkreise, rückständigen Gnadengehalt ihres verstorbenen Mannes, königlich Preussischen Invaliden, betreffend.

Rehau, den 10ten Februar, präsentirt den 30. März 1822.

Referent: Freyherr von Gravenreuth.

Die Bitte wird als unstatthaft erklärt, da Sergeant Heller ein Preussisches Landskind und Mitglied der Magdeburger Garnison war, und bloß als Hausbesitzer in Rehau an Baiern übertrat: der formellen Mängel der Eingabe nicht einmal zu erwähnen.

204.

Beschwerde des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Neuburg im Oberdonaukreise: die Zumuthung eines Hauptwachtbaues und dessen Unterhaltung für das königliche Militär betreffend.

d. d. Neuburg, den 4ten, präsentirt den 18ten April 1822.

Es erscheint auffallend, daß eine Stadt, welche vor allen übrigen des Kreises so sehr begünstigt ist, daß sie, nebst einem Hof, ein Appellationsgericht, ein Gymnasium mit einer bedeutenden Erziehungsanstalt, ein Regiment und mehrere Unterämter in ihren Mauern besitzt, dennoch wegen eines im Voranschlage zu 421 fl. berechneten Kostenaufwandes der Hauptwache seit dem Jahre 1813 mit der Regierung kämpft, und den Rechtsweg zu ergreifen Willens ist.

Indessen wird der 5te Ausschuß keineswegs trachten, sie in der Verfolgung ihrer vermeyntlichen Rechte zu hindern; nur ergibt sich der Umstand, daß der Magistrat auf erfolgte abschlägliche Verbescheidung der königlichen Kreisregierung wegen nachgesuchten Konsenses ad litigandum nicht den Rekurs an das königliche Staatsministerium des Innern ergriffen hat. Indem ihm dieses zu thun noch anheim gestellt wird, so hat der Ausschuß mit dem Referenten Freyherr von Gravenreuth sich dahin vereinigt, dieses Anlangen um Entschädigung durch Ueberlassung eines Holztheiles dem königlichen Staatsministerium des Innern zur möglichsten Berücksichtigung zu empfehlen, und dießfalls die vorliegende Bitte demselben zuzuschließen.

205.

Beschwerde der lehenbaren Unterthanen des Rentamtes Füssen im Oberdonaukreise: die Aufhebung der Augsburger, Vilsegger und Kemptner Lehen betreffend.

München, den 4ten, präsentirt den 13ten April 1822.

Diese Beschwerde liefert einen neuen Beweis, wie unverhältnißmäßig und drückend der zu Ablösung der Lehen angenommene Maßstab sey, welcher nur Reklamationen veranlaßt; demnach begutachtete der Berichtserstatter, Freyherr von Gravenreuth, daß die Vorstellung dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur Kenntniß der erneuerten Klagen mitzutheilen sey. Der Ausschuß genehmigte diesen Antrag.

206.

Beschwerde-Vorstellung der sämmtlichen Gemeinden des königlichen Landgerichts Feuchtwangen im Rezatkreise: Grundsteuerüberbürdung betreffend.

Feuchtwangen, am 4ten, präsentirt den 28sten März 1822.

Und Beschwerde des Steuerdistrikts Ziemetshausen, königlichen Landgerichts Ursberg, im Oberdonaukreise.

Eingereicht und unterstützt durch den Abgeordneten, Herrn Alois Schmid von Steinkirch. München, den 2ten, präsentirt den 3ten April 1822.

Diese beyden Eingaben sind von allen Belegen entblößt, wodurch bescheinigt würde, daß Eingeber sich wegen der Steuer-Ueberbürdung bereits auf vorgeschriebenem Wege beklagt hätten; in so ferne dürfte dieselbe nach Inhalt des Edikts über die Ständeversammlung zu den Akten gelegt werden. Indessen glaubte der Ausschuß wegen der Wichtigkeit der Sache, die den wesentlichsten Einfluß auf das Wohl und Wehe dieser Gemeinden hat, dem Antrage des Referenten, Freyherrn von Gravenreuth, beystimmen zu müssen, nämlich die Eingaben dem 2ten Ausschusse zur geeigneten Berücksichtigung zuzuschließen.

207.

Vorstellung der Gemeinde Rieneck im Untermainkreise, wegen Verminderung ihrer Steuer; übergeben durch den Abgeordneten Herrn Wankel.

Rieneck, den 8ten, präsentirt den 23sten April 1822.

Referent: Freyherr von Gravenreuth.

Der Gemeinde wurde durch Entschließung der königlichen Kreisregierung zu Würzburg vom 4ten Jänner 1822 bedeutet,

daß ihr Steuerverminderungsgesuch bereits zur allerhöchsten Stelle einberichtet sey: die Gemeinde hat demnach diese Verbescheidung zu erwarten.

208.

Erläuterung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen über die Beschwerde des Freyherrl. von Freibergischen Lehenverwalters Eberle, die ungleiche Behandlung der Aktiv- und Passivlehen betreffend.

d. d. den 15, präsentirt den 18. April 1822.

Referent: Freyherr von Gravenreuth.

Diese Beschwerde war durch den Ausschuß dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur möglichsten Erleichterung der Parthey und zu zweckmäßiger Modifikation der Lehenverordnungen durch konstitutionsmäßige Vorschläge empfohlen worden.

Dieses königliche Ministerium hat für angemessen gefunden, hierüber dem Präsidium der Kammer eine Note zu übergeben, und in derselben, statt den billigen Wünschen des Ausschusses nur im Mindesten zu deferiren, die Beschwerde des Eberle noch einmal zu prüfen, und sie als gänzlich ungeeignet zu erkennen.

Daß die Eingabe in der Form mangelhaft sey, wurde von dem fünften Ausschuß eben so wenig in Zweifel gezogen, als derselbe anderer Seite gleichfalls anerkannte, daß sie gegen bestehende Gesetze gerichtet sey, denn aus diesen Gründen wurde dieselbe nach §. 34. Abschn. III. der Beylage X. zur Verfassungsurkunde als ungeeignet zum Vortrage an die Kammer erkannt, jedoch dem Staatsministerium der Finanzen mit

dem Verlangen mitgetheilt, dasselbe wolle eine Erleichterung gegen die Unbilligkeit der Gesetze und eine konsequente Abänderung derselben veranlassen.

209.

Bitte des Max Westermayer, Lehrers in Burglengenfeld, um Rückvergütung der für das Amt eines Lottokollekteurs baar ausgelegten 400 fl.

Burglengenfeld, den 26. März, präsent. den 3. April 1822.

Der Beschwerdeführer hatte die Lottokollekte schon im Jahr 1797 von seinem Vorgänger übernommen, und dessen Erben in 4 Jahresfristen 400 fl. bezahlt.

Zu dem Gesuche um Rückvergütung dieser Summe, nach Verlauf von 18 Jahren, ist kein Grund vorhanden, und sollte er dennoch einen zu finden wissen, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Die Beschwerde wird, nach Antrag des Referenten, Herrn von Poschinger, als ungeeignet zu den Akten gelegt.

210.

Beschwerde des Magistratsraths Grünwedel, die Beytreibung einiger aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden Gefälle betreffend.

d. d. Pappenheim, den 29. März, präsentirt den 3. April 1822.

Da dieser undeutlich abgefaßten Eingabe alle Belege mangeln, so mußte dieselbe, nach Antrag des Referenten, Herrn von Poschinger, auf sich beruhen bleiben.

211.

Vorstellung des Magistrats der Stadt Vilshofen: Kriegsschuldenumlage betreffend.

Vilshofen, den 22. Februar, präsentirt den 13. April 1822.

Mit wahrer Theilnahme erblickt man in der Gemeinde Vilshofen ein abermaliges Opfer der Kriegsdrangsale der verflossenen Zeiten, indem die beygelegten Rechnungen die enormen Erlittenheiten dieser kleinen Stadt nur zu wahr bezeugen; allein eine Verletzung ihrer konstitutionellen Rechte liegt keineswegs in der Weigerung, diese vor dem Jahre 1809 entstandenen Kriegsschaden dem Peräquationsgesetze gemäß aufzunehmen: daher kann auch ihr Gesuch bey der Kammer keinen Eingang finden, und mußte, nach Antrag des Referenten, Herrn von Poschinger, zu den Akten reponirt werden.

212.

Interzessionsgesuch der Ortsvorstände in den Gemeinden der vormals Nürnbergischen Pflegämter Hersbruck, Engelthal und Reicheneck: Verzinsung und Rückzahlung eines im Jahr 1800 der Stadt Nürnberg gemachten Darlehens betreffend.

Nürnberg, den 22. Jänner, präsentirt den 12. Februar 1822.

Auf dießfalls nachgesuchten Aufschluß hat das königliche Staatsministerium der Finanzen unter'm 15. April erwidert, daß die Zinsen bis 1807/8 inclus. berichtigt, und daher nicht seit 22, sondern nur seit 13 Jahren rückständig seyen; der Erhebung sämmtlicher Zinsrückstände bey der königlichen Spezialschuldentilgungskasse zu Nürnberg stehe Nichts im Wege.

Eben so seyen diese Gläubiger unter'm 30. März l. J. aufgefordert worden, ihre Liquidationsbelege beyzubringen, wenn sie ein Mehreres fordern zu können glaubten, wo ihnen dann nicht verweigert werden sollte, was sich für sie als Recht ergebe. Allein als Staatsgläubiger könnten sie dermal das Kapital selbst nicht aufkündigen, welches in der letzten Klasse stehe.

Der Referent, Herr von Poschinger, und mit ihm der Ausschuß, erkennen durch die Erläuterung des königlichen Ministeriums die angebrachten Beschwerdegründe für gehoben, und beruht die Eingabe.

213.

Bitte des Magistrats zu Forchheim: Kriegskosten von den Jahren 1796 und 1800 betreffend.

Forchheim, den 15., präsentirt den 18. April 1822.

Dieses Gesuch, welches Herr von Poschinger vortrug, mußte mit Bedauern über das harte Schicksal, das der Krieg über die Bewohner Forchheims gebracht hat, gleich mehreren ähnlichen, als Kriegserlittenheiten vor dem Jahre 1809 betreffend ad acta gelegt werden, da der Nichtgewährung desselben gesetzliche Bestimmungen zum Grunde liegen.

214.

Beschwerde und Bitte des Tabakfabrikanten Wagenschwanz in Königsberg: zuviel erhobenen Eingangszoll von Tabaksblättern aus dem Rheinkreise betreffend.

d. d. Königsberg, bey Haßfurth, den 9., präsentirt den 29. April 1822.

Uebergeben durch den Abgeordneten, Herrn v. Wankel.

Da der Beschwerdeführer durch unterlassene Beobachtung der im Zolltarife vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln bey der Einfuhr der Tabaksblätter aus dem Rheinkreise die daraus entstandene Nachzahlung sich selbst beymessen muß, so fand keine Verletzung konstitutioneller Rechte Statt, als er mit seinem Rekurs abgewiesen wurde.

Die Beschwerde wurde sonach, auf das Referat des Herrn von Poschinger, zu den Akten gelegt.

215.

Beschwerde der Gallsterischen Eheleute um Erledigung ihrer frühern Gesuche.

d. d. Lenkersheim, bey Windsheim, den 9., präsentirt den 29. April 1822.

Da das Gesuch bereits erledigt ist, so hat dieses Monitorium zu beruhen.

216.

Vermüssigte Anfrage des Friedrich Schnetter aus Feuchtwang, in Betreff einer Billardkonzession des Schenkwirths, Michael Blumenstock, daselbst.

d. d. den 12., präsentirt den 29. April 1822.

Da die Beurtheilung des fraglichen Gegenstandes von der Bestimmung des Gesetzes vom 2. Oktober 1811 über die evidente Nothwendigkeit eines Gewerbes abhängig ist, und die abweisenden Verbescheidungen in Beziehung auf dieses Gesetz erfolgten, so konnte der Referent, Herr von Poschinger, keine Rechtsverletzung für den Beschwerdeführer auffinden.

Der Ausschuß beschloß folglich die Repouirung zu den Akten.

217.

Beschwerde der Floßmeistergesellschaft in München: Moderation ihrer Gewerbesteuer betreffend.

d. d. München, den 24., präsentirt den 27. April 1822.

218.

Nachtrag zu obiger Eingabe.

d. d. München, den 30. April 1822, präsentirt eodem.

Diese angebliche Steuerüberbürdung, welche nach den Lokalverhältnissen beurtheilt werden muß, und bey Gewerbtreibenden nur durch Lokalkenntnisse genügend gewürdigt werden kann, ist nicht der Art, um auf den Grund derselben und auf die verweigerte Moderation eine Beschwerde vor die Kammer bringen zu können. Vielmehr müssen nach dem Gutachten des Berichterstatters, Herrn von Poschinger, die Bittsteller auf die bevorstehende Gewerbsteuerrevision verwiesen werden, wo eine mit Gründen zu belegende Beschwerde über Prägravirung ihre gerechte Berücksichtigung finden wird.

219.

Wiederholte Bitte und Beschwerde der Bäcker zu Passau: Revision und Abänderung des Brodtarifes betreffend.

Passau, den 3., präsentirt den 8. Mai 1822.

Die Bittsteller haben nunmehr die in ihrer ersten, der hohen Kammer unter'm 24. April l. J. zur Kenntniß gebrach-

ten, Eingabe gerügten Mängel ergänzt. Der Berichtserstatter, Herr von Poschinger, glaubt, daß nunmehr, in Erwägung der hohen Wichtigkeit des Brodtarifs für die Gewerbspolizey, diese neuerliche Bitte, so wie die erste Eingabe der Bäcker vom 27. Januar l. J., dem königlichen Staatsministerium des Innern zu geeigneter Würdigung zu übergeben seyn dürfte.

Dieser Ansicht tritt der Ausschuß bey, da es ihm in seiner Stellung nicht möglich ist, den Gehalt der angebrachten Beschwerden auch nur oberflächlich zu prüfen.

220.

Erläuterung des königlichen Staatsministeriums des Innern.

München, den 3., präsentirt den 4. Mai 1822.

(Die Beschwerde der Gemeinden Heugrumbach und Bücholdbetr.)

Dieses Staatsministerium hielt es für zweckmäßig, auf die durch den fünften Ausschuß zu weiterer Untersuchung mitgetheilten Beschwerden geeignete Aufschlüsse zu ertheilen. Bey der Aufmerksamkeit, welche diese Sache, ihres wichtigen Inhalts wegen, bey der hohen Kammer erregen mußte, glaubt der Ausschuß, es werde zweckmäßig seyn, die erhaltene Aufklärung, nach ihrem ganzen Inhalte, vorzulesen, was hiermit geschieht.

Das
königliche Staatsministerium des Innern
an
das Präsidium der Kammer der Abgeordneten der Ständeversammlung.

Auf das geehrte Schreiben vom 25sten v. M. werden zur Würdigung der anher gegebenen Beschwerde der Gemeinde-Verwaltungen zu Heugrumbach und zu Bückold wegen angeblicher Haftung für Jagdfrevel und zur Aufklärung über den in seiner einseitigen und unrichtigen Darstellung so sehr auffallenden Vorgang nachstehende aktenmäßige Aufschlüsse mitgetheilt.

Schon mehrere Jahre waren im Untermainkreise die Wilddiebereyen an der Tagesordnung, und ungeachtet von Seite der Finanzbehörden jeder Anhäufung des Wildes in den dortigen Staatsforsten immer mit bedeutenden Kosten wirksam begegnet, und strenge darüber gewacht worden ist, daß die wirklichen Wildschaden nach den positiven Zusicherungen der Finanzbehörden vorschriftmäßig und rechtzeitig vergütet wurden, wie besonders in den letzten theuern Jahren mit großem Aufwande geschah, so konnte doch jenem Unfuge weder dadurch, noch durch die gewöhnlichen Polizeymaßregeln, ein Ziel gesetzt werden, sondern derselbe vermehrte sich vielmehr gerade in den letzten drey Jahren auf eine auffallende Weise.

Die im Sommer des Jahres 1819, namentlich in den Forstamtsbezirken Neustadt, Bischofsheim, Aschach und Grammschatz, von zusammengerotteten Banden verübten, eben so bedeutenden, als in ihren Folgen für die öffentliche Sicherheit der Personen und des Eigenthums bedenklichen, Wilddiebereyen gaben daher der königlichen Regierung zu Würzburg zuerst

Veranlassung, zum Schutze der Jagden und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit das Forstpersonal der benachbarten Gegenden zur wechselseitigen Aushülfe anzuweisen, die bestehenden Gesetze gegen den Wilddiebstahl und gegen unbefugtes Waffentragen durch die Gemeindevorsteher von Neuem verkünden, und die Ortsnachbarn von deren Uebertretung nachdrücklichst abmahnen zu lassen, nebenbey auch andere polizeyliche Anordnungen durch das Kreisintelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Wilddiebstähle griffen indessen immer mehr um sich, und es konnten von den sich zeigenden bewaffneten und vermummten Banden nicht ohne Grund gefährlichere Unternehmungen befürchtet werden.

Gleichwohl hat man es auf die ersten Einleitungen um Anwendung strengerer Maßregeln bey den ebenberührten gewöhnlichen Vorkehrungen bewenden lassen, und sich lediglich darauf beschränkt, das königliche Staatsministerium der Justiz auf die hierunter nachtheilig einwirkenden Mängel der in den verschiedenen Theilen des Königreichs bestehenden Gesetzgebungen über den Wilddiebstahl zur Berücksichtigung bey deren Revision aufmerksam zu machen. Noch während des wechselseitigen Benehmens der einschlägigen Staatsministerien hierüber lief die Anzeige ein, daß der Forstgehülfe, Ignatz Geisse, ein hoffnungsvoller junger Mann von musterhafter Aufführung, bey dem Begehen der Forstrevier Höchberg, Forstamts Guttenberg, sohin in seinem Dienstberufe, durch einen Schrotschuß getödtet, bis auf das Hemd beraubt, und in einer Grube verscharrt gefunden worden.

Alle Umstände machten es sehr wahrscheinlich, daß Wilddiebe diesen Mord verübt hatten, der seit dem Jahre 1811

bereits der dritte an dem schützenden Forst- und Jagdpersonale in dem Landgerichtsbezirke Würzburg links des Mains war.

Kurz vorher war der Forstgehülfe Kerbes in der Revier Bildhausen, Forstamts Neustadt, von Wildfrevlern seines Gewehres beraubt, und durch körperliche Verletzung äusserst mißhandelt worden; und kaum konnte er seinem Dienste wieder nachkommen, als er neuerdings durch einen verwegenen Wilddieb mit einem Schuß verwundet ward, der, ohne einen glücklichen Zufall, ihn unvermeidlich würde getödtet haben.

Der zu Straubenbach, Forstamts Ebenhausen, stationirte Gehülfe Kraus war in Gefahr, in seinem Wohnzimmer, auf dessen Fensterladen drey Flintenschüsse fielen, erschossen zu werden.

Im Forstamte Neustadt, und vorzüglich in den Revieren Burgwaldbach und Ebersbach, scheuten sich die Wilderer gar nicht mehr, rottenweis öffentlich und mit förmlichem Treiben zu jagen.

Gleiches geschah im Forstamte Aschaffenburg, wo eine Bande von ungefähr 30 Mann mit geschwärzten Gesichtern Furcht und Schrecken verbreitete.

Dieser auf einen so hohen Grad gesteigerte Uebelstand, wobey es sich nicht so sehr um den gänzlichen Ruin der königlichen und der Privatjagden, als vielmehr um den Schutz der Waldungen selbst, und um die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, handelte, mußte allerdings beunruhigen, zumal dabey nicht unbeachtet bleiben konnte, daß durch längere Duldung einer höchst strafbaren Vereinigung von wahrscheinlich arbeitscheuem und liederlichem Gesindel über kurz oder lang

förmliche Räuberbanden erzogen würden; — daß dem Jagdpersonale die Aufbringung des nöthigen Beweises gegen den Wilddiebstahl durch die Gesetze bis zur Unmöglichkeit erschwert; das Schießen oder Verwunden eines mit Schießgewehr bewaffneten Frevlers zur Herstellung der nöthigen Ueberzeugung bey Strafe verboten war; dann, daß es zum Theile auch an der pflichtmäßigen polizeylichen Aufsicht und an der den Gemeinden obliegenden Wachsamkeit ermangeln müsse, indem es außerdessen nicht wohl zu erklären wäre, wie in einem der kultivirtesten Theile des Königreichs, bey einer seit langer Zeit eingeführten geregelten Gemeindeverfassung, in Landgerichts- und Polizeybezirken von verhältnißmäßig kleinem Umfange, Verbrechen solcher Art und Menge jahrelang bestehen, und die Verbrecher unentdeckt bleiben konnten, während in keinem der übrigen Kreise ein solches Unwesen sich zeigte.

Es ward demnach:

1) den sämmtlichen Polizeybehörden des Untermainkreises aufgegeben, ihre Aufmerksamkeit auf die Wildschützen zu verdoppeln, und in den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen bey strenger Verantwortlichkeit mit allem gesetzlich zulässigen Nachdrucke einzuschreiten;

2) den Gemeindeobrigkeiten eröffnet, daß sie zur Verhinderung der häufigen Jagdfrevel und der zu diesem Behufe statthabenden Zusammenrottungen nach Kräften mitzuwirken, sohin die in ihrer Mitte bekannten Wildschützen anzuzeigen hätten, widrigenfalls sie für jede dießfallsige Vernachlässigung und Unthätigkeit streng verantwortlich seyen;

3) um aber den Einschreitungen gegen die Wildschützen auch den entsprechenden Erfolg zu sichern, wurde gleichzeitig verfügt, daß die Gendarmeriemannschaft nicht nur dem

Forst- und Jagdpersonale, so wie den Gemeindevorständen, auf jedesmaliges Verlangen die erforderliche Assistenz leisten, sondern auch den Polizeybehörden auf den Fall Bedürfens in der gestatteten Versammlung mehrerer Brigaden ein Mittel zur Unterdrückung des Uebels zur Disposition gestellt seyn solle. —

Es zeigte sich jedoch bald, daß auch diese Maßregeln nicht hinreichend waren, der Kühnheit der Wilddiebe Einhalt zu thun, daß vielmehr die Frechheit und der Uebermuth der Banden mit jedem Tage zunahmen.

Es liefen nacheinander Anzeigen ein, daß auf den Landrichter Maier von Neustadt, im Ebersbacher Walde, wo ihm der Revierförster sein Besoldungsholz auszeigte, von einem Wildschützen angeschlagen wurde: —

daß der Revierförster Voll zu Erbshausen, Forstamts Gramschatz, einer der ausgezeichnetesten Forstbeamten, welchem die in der dortigen Gegend einheimischen und bekannten Wilddiebsbanden schon längst öffentlich den Tod geschworen hatten, eines Abends mit zerschlagenem Kopfe tödtlich verwundet, und ganz besinnungslos an den äussersten Häusern von Erbshausen liegend gefunden worden; —

daß der Forstpraktikant Schmidt zu Burgwaldbach bey'm Besuche der dortigen Revierwaldungen im Distrikte Winterleiten unversehens von Wilddieben angefallen, durch einen Kugelschuß am Arm verwundet, und noch über eine Viertelstunde Weges weit verfolgt worden sey, ohne von seiner Seite hiezu die mindeste Veranlassung gegeben zu haben; —

daß der Brigadier Jungklaus von der zur Aufsicht beorderten Gendarmeriemannschaft bey dem Etzleber Wäldchen, Bezirks Werneck, auf Wilddiebe mit geschwärzten Gesichtern gestoßen, welche scharf auf ihn gefeuert, ihn am Arm verwundet, sein Tschako aber ganz unbrauchbar geschossen hatten, und vor denen er sich, nachdem er einen niedergeschossen, nur durch die Flucht habe retten können.

Diese Vorfälle, die immer weitere Ausbreitung der verlarvten Banden, und zwar nicht bloß in entlegenen, sondern häufig besuchten Waldungen; die traurige Lage der Forstbeamten, welche in ihrem Dienste täglich ihr Leben auf das Spiel setzen mußten, und am Ende fast ganz aus den der Verheerung preisgegebenen Waldungen vertrieben wurden; dann die lange andauernde öffentliche Unsicherheit, welche noch weit größern Verbrechen die Bahn zu öffnen drohte, und keineswegs der Nachtheil des bloßen Wilddiebstahles allein, heischten endlich außerordentliche Vorkehrungen, um nach jahrelangen, fruchtlosen Aufforderungen, insbesondere der Gemeinden und ihrer Obrigkeiten, dem Gesetze wieder die erforderliche Achtung, dem Eigenthume und den Personen die gebührende Sicherheit zu verschaffen.

Diesemnach wurde im Monat April v. J. auf die durch die Militärbehörden erhaltene Nachricht über die von der Regierung zu Würzburg requirirte militärische Assistenz in der Hauptsache nichts erinnert, weil man voraussetzen zu können glaubte, daß solche ohnehin nicht verlangt werden wird, solange der beabsichtete Zweck durch die der genannten Regierung gestattete momentane Zusammenziehung mehrerer Gendarmeriebrigaden erreicht werden kann; auf die wiederholten Anträge aber sonach am 1sten August von Sr. Königlichen

Majestät ausdrücklich genehmigt, daß die betreffenden Gemeinden bedroht werden dürfen: „wie bey fernern Wahrnehmungen von Wildfrevlern in ihrem Bezirke nach Verhältniß eine Anzahl Militär zur Handhabung der Sicherheit werde einquartirt werden, und daß diese Drohung, nach erhaltenen pflichtmäßigen Anzeigen, vorbehaltlich der augenblicklichen Berichtserstattung, wirklich vollzogen werden soll.“

Mit welcher Schonung hierbey verfahren wurde, mag der Umstand beweisen, daß hinsichtlich der hierauf zur Anzeige gebrachten, jedoch schon vorher verübten, Erzesse der angedrohten militärischen Einquartierung durchaus nicht Statt gegeben worden ist.

Doch auch diese den Gemeinden bekannt gemachte Drohung allein hatte die erwartete Folge nicht. Die Erzesse der Wilddiebe dauerten fort, und die Forstbeamten wurden noch immer bedroht.

Insbesondere ward der Revierförster Fehrer zu Oberweissenbrun auf dem Wallfahrtsorte Maria-Ehrenberg, ohne den mindesten Anlaß gegeben zu haben, von einer, mit starken Stöcken versehenen, Rotte Bauern und von einigen beurlaubten bewaffneten Soldaten am offenen Tage im Angesichte vieler Menschen lebensgefährlich verwundet.

In der Wohnung des Revierförsters zu Waldberg geschahen zwey Schüsse, und es war sehr wahrscheinlich, daß sie von Wilddieben oder mit ihnen in Verbindung stehenden Menschen herrührten, deren Existenz durch eine Hausuntersuchung zu Waldberg, wobey man Jagdgeräthschaften und bey drey Individuen eine kurz vorher abgeschossene Flinte fand, außer Zweifel gesetzt ward.

In der Heugrumbacher und Büchholder Markung wurde

von dem Forstgehülfen Pfister, so wie auch von mehreren andern Individuen, mehrere Schüsse gehört, dann Wildschützen und förmlich in Rotten treibende Bursche gesehen. Pfister und ein Schäfer haben hierüber eidlich deponirt, und die nämliche Aussage machte auch ein, wegen seines 17jährigen Alters nicht eidlich vernommener, Bursche.

Am nämlichen Tage endlich ward der oben genannte Forstgehülfe, als er sich nach Hause begab, auf der Markung der Gemeinde Bücholb, bey der Vogelsmühle, von einem Burschen, der aus einem Erlenbusche hervorsprang, mit einem Prägel auf den Kopf getroffen, seiner Flinte unter Schelten beraubt, und mit derselben ebenfalls geschlagen.

Die Flinte wurde nachhin zerbrochen von dem dortigen Müller eingeliefert.

Unter solchen dringenden Umständen war es daher gewiß an der Zeit, die ausgesprochene Drohung in Vollzug zu setzen, und die öffentliche Sicherheit durch die noch allein übrig gebliebenen energischen Einschreitungen, nämlich durch Abordnung eines kleinen Gendarmeriekommandos in die Gemeinde Waldberg, dann, wegen des bey der Unzulänglichkeit des ausgesetzten Exigenzaversums sehr erklärbaren Mangels der nöthigen Gendarmeriemannschaft, durch Einlegung eines Militärkommandos von 10 Mann in die Gemeinde Heugrumbach, und von eben so viel Mann in die Gemeinde Bücholb herzustellen, und die Verpflegungskosten aus dem Privatvermögen der einzelnen Gemeindeglieder (nicht aus der Kommunalkasse) bezahlen zu lassen.

Diese Maßregel hatte auch eine so gute Wirkung, daß sich nicht nur keine Wildfrevler in Rotten, sondern auch nicht Einzelne zeigten, ja kein Schuß gehört wurde, und überhaupt

seit dem Vorgange vom 12. November v. J., welcher der königlichen Kreisregierung die Militäreinquartierung als nothwendig vorzeichnete, kein weiterer Frevel sich ereignet hatte.

Nach dieser aktenmäßigen Darstellung erscheint die Beschwerdevorstellung der Gemeindeverwaltungen zu Heugrumbach und zu Büchold im Allgemeinen von selbst als durchaus ungegründet. Insbesondere ist ganz falsch, daß das Jagdwesen im Untermainkreise in Wildhegen ausarte, und zum Drucke der dortigen Ortsnachbarn gereiche; dann, daß die genannten Gemeinden wegen des Jagdwesens mit militärischer Exekution (!) belegt werden. Es handelte sich hier nicht, wie behauptet werden will, um den Grundsatz: „daß der steuerbare Unterthan dem Jagdpächter für Entwendungen von Hasen haften soll," sondern von der Unterdrückung der im Angesichte der Gemeinden stets kühner und zahlreicher verübten Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit, zu deren Verhinderung die Gemeinden mitzuwirken verpflichtet sind, und, wenn sie ihre Pflicht fortwährend vernachlässigen, sich gefallen lassen müssen, daß die Erfüllung derselben auf ihre Kosten dem Militär übertragen werde, sofern anders nicht ruhig zugesehen werden soll, wie sich nach und nach alle Bande der Ordnung lösen, und die Herrschaft der Verbrecher immer fester begründet und weiter ausgebreitet werde.

Daß die Gemeinden gerade zur Verhinderung der angezeigten Verbrecher ganz vorzüglich beytragen können, unterliegt, nach den obigen Voraussetzungen, keinem Zweifel, so wie auf der andern Seite nicht abzusehen ist, welche nachtheilige Wirkung die sogleich nach der angedrohten militärischen Einquartierung in den genannten drey Gemeinden vorgefallenen Exzesse auf alle übrigen Gemeinden geäußert haben würden, wenn der Einquartirung selbst keine Folgen gegeben worden

wäre, und wenn es die Kreisregierung lediglich bey der Androhung hätte bewenden lassen.

Man findet nicht angemessen, auf eine weitere Berichtigung und Widerlegung des Inhalts der Beschwerdevorstellung einzugehen, oder die darin vorkommenden unanständigen Ausdrücke zu rügen; aber man kann nicht umhin, bey dieser Gelegenheit aufmerksam zu machen, welche große Nachtheile es für das Ansehen und für die ohnehin schon durch die Unzulänglichkeit der Gendarmeriemannschaft gelähmte Wirksamkeit der vollziehenden Gewalt herbeyführen müsse, wenn solche Vorstellungen Eingang finden, und die Vollziehungsbehörden in die Nothwendigkeit setzen sollten, ihre, durch die Dringenheit der Umstände gebotenen und in ihrem Erfolge erprobten, polizeylichen Maßregeln weitläuftig zu rechtfertigen, und den einzelnen Gemeinden und Privaten als Parteyen gegenüber zu stehen.

Hierdurch glaubt man die Unstatthaftigkeit einer weitern Untersuchung über das Verfahren der königlichen Regierung zu Würzburg hinreichend dargethan zu haben, und empfiehlt sich mit ausgezeichneter Hochachtung.

München, den 3. Mai 1822.

Graf Thürheim.

Die Beschwerde der Gemeindeverwaltungen zu Heugrumbach und Bücholo, wegen angeblicher Haftung für Jagdfrevel.

221.

Berufung und Bitte des Stadtpfarrers Baur zu Ro-

thenburg an der Tauber um Bewirkung seiner Entschädigung für frühere Dienstesemolumente.

d. d. Rothenburg an der Tauber, den 22. März, präsent. den 24. April 1822.

Auf das umständliche Referat des Herrn Dekans Thomasius beschloß der Ausschuß, diese Eingabe, nebst dem darüber erstatteten Vortrage, dem königlichen Staatsministerium des Innern zu übergeben, und zu geeigneter Berücksichtigung zu empfehlen.

Freyhr. von Gravenreuth.
von Wachter, Sekretär.

Sitzungsprotokoll des fünften Ausschusses.

München, den 18. Mai 1822.

In Gegenwart:

des Freyhr. von Gravenreuth.
" Herrn Dekans Thomasius.
" Herrn von Poschinger.
" von Wachter.

222.

Vorstellung des Liz. v. Klessing, die ehemaligen Verhältnisse der Gerichtsbarkeit betreffend.

Adelstein, den 6ten, präsent. den 16ten Mai 1822.

Der Verfasser spricht sich ausführlich über diese vormaligen Verhältnisse aus; da dieselben aber mit jenen, die aus der Verfassung hervorgingen, im Widerspruch stehen, folglich von

ihrer Wiederherstellung keine Rede seyn kann; so wurde die Eingabe, nach Antrag des Referenten, Freyherrn von Gravenreuth, mit Beystimmung des Ausschusses, ad Acta gelegt.

223.

Anzeige des Pfarrers Wolf zu Kleinrinderfeld, eine Aeußerung des Abgeordneten und Sekretärs, Herrn Schultz, betreffend.

d. d. 3ten, präsent. den 18ten April 1822.

Der Pfarrer Wolf versichert, daß ihm das von Herrn Abgeordneten Schultz behauptete Unglück, als habe ihm, Herrn Pfarrer, ein Hase ein Stück Kraut gefressen, niemals widerfahren sey.

Der Ausschuß bezeugt dem Herrn Pfarrer seine Theilnahme darüber, daß seine Krautsköpfe unbeschädigt geblieben sind, und legt, nach der beystimmenden Ansicht des Berichtserstatters, Freyherrn v. Gravenreuth, diese, wirklich ganz unnütze, Eingabe als ungeeignet zu den Akten, mit der Bemerkung, daß es unschicklich sey, Mitglieder der Kammer nach Zeitungsnachrichten anzugreifen.

224.

Bitte des Pfarrers Wolf, Hinweisung des Abgeordneten, Herrn Häcker, auf das Konkordat betreffend.

d. d. 16ten, präsent. den 28sten März 1822.

Pfarrer Wolf hält sich berufen, den Herrn Häcker, hinsichtlich eines Antrages desselben, auf das Konkordat verweisen zu müssen.

Diese, zum Bereiche des fünften Ausschusses nicht gehörige, Vorstellung wurde, nach Antrag des Berichtserstatters, Freyhrn. v. Gravenreuth, vom Ausschusse dem hohen Prä-

sidium der Kammer zugestellt, um durch dasselbe demjenigen Ausschusse mitgetheilt zu werden, welcher die Prüfung des Antrages vom Abgeordneten, Herrn Häcker, zu besorgen hat.

225.

Erinnerung des Adolph von Busch um Ertheilung einer Entschließung über sein unter'm 1sten Februar eingereichtes Gesuch.

d. d. Königshofen, den 6ten, präsent. den 13. Mai 1822.

Da obiges Gesuch bereits erledigt ist, so beruht diese Eingabe.

226.

Beschwerde der katholischen Gemeinde Grönenbach gegen die reformirte Gemeinde daselbst, wegen Abnahme der grundherrlichen Renten der katholischen Pfarrkirchenstiftung und Zuwendung zur reformirten Kirchenstiftung.

Grönenbach, den 11ten, präsent. den 16ten Mai 1822.

Diese Eingabe, ohne eigentliche Unterschrift, außer jener des Advokaten, als Schriftverfassers, enthält die Beylage eines Rekurses, welchen der Ortspfarrer und die Stiftungspfleger erst unter'm 27. April l. J. an den königl. Staatsrath in der erwähnten Angelegenheit ergriffen haben.

Es ist daher augenfällig, daß noch von keiner Verletzung konstitutioneller Rechte die Rede seyn könne, in einer Sache, die noch nicht entschieden ist.

Der Ausschuß beschloß, in Uebereinstimmung mit dem Referenten, Freyhrn. von Gravenreuth, daß die Vorstellung ad Acta zu legen, und sich mißbilligend gegen den Rechtsanwalt auszusprechen sey, weil derselbe, gegen alle richtige Ansicht von dem Wirkungskreise der Kammer der Abgeordneten, der Gemeinde eine Vorstellung verfaßte, welche dieser Gemeinde eine unnütze Ausgabe von 13 fl. 42 fl. verursachte.

227.

Bitte des Advokaten Krampfert zu Würzburg, die an die königliche Kreisregierung des Untermainkreises gerichteten Eingaben betreffend.

Würzburg, den 7ten, präsent. den 18ten April 1822.

Advokat Krampfert beklagt sich über eine Verordnung der Kreisregierung vom 13. März 1818, welche den Advokaten die Fertigung von Vorstellungen in Administrativangelegenheiten untersagt.

Der Referent, Herr Dekan Thomasius, trägt in seinem gutachtlichen Vortrage, in Bezug auf die Gründe des Bittstellers und auf die Verordnung vom 22. Juli 1819, die Verbesserung der Gerichtsordnung betreffend, darauf an, daß diese Eingabe den königlichen Staatsministerien des Innern und der Finanzen zu geeigneter Berücksichtigung zu übergeben seyn dürfte. Der Ausschuß schloß sich dieser Meynung an.

228.

Ansuchen des Abgeordneten, Freyhrn. von Aretin, den Rathsdiener Mang von Neuburg und dessen Straferkenntniß betreffend.

Wurde, nach dem Antrage des Referenten, Freyherrn von Gravenreuth, beschlossen, daß dem Verlangen des Freyherrn von Aretin durch Vorlesung seiner Eingabe willfahrt werden solle.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Vor drey Jahren wurde ich in mehreren an die hohe Kammer gebrachten Beschwerdeschriften des Mißbrauchs der Amtsgewalt in der Untersuchungssache gegen den ehemaligen Rathsdiener, Johann Georg Mang von Neuburg, verläumderisch be-

schuldigt. Zwar glaube ich durch meine öffentliche Vertheidigung die gegen mich vorgebrachten Beschuldigungen vollständig widerlegt zu haben, doch bin ich es meiner Ehre schuldig, die hohe Kammer mit dem inzwischen erfolgten Ausgange der erwähnten Untersuchung bekannt zu machen.

Johann Georg Mang, weit entfernt, als ein Opfer der Verfolgung und Leidenschaft betrachtet werden zu müssen, wurde im vorigen Jahre von dem königlichen Appellationsgericht für den Isarkreis, wegen Betruges, zu einer Arbeitshausstrafe von fünf Jahren verurtheilt.

Er ergriff dagegen die Berufung zum königlichen Oberappellationsgericht, die Strafe wurde aber von dieser obersten Justizstelle durch ein im März d. J. erfolgtes Erkenntniß noch erhöht, und Mang zur achtjährigen Arbeitshausstrafe kondemnirt.

Indem ich dieses Resultat der durch Schmähschriften in ein so schiefes Licht gestellten Mang'schen Untersuchungssache der hohen Kammer anzeige, glaube ich mich gegen die, ohnehin in den Augen Derer, die mich kannten, schon im ersten Augenblicke als nichtig erscheinende Beschuldigung hinlänglich gerechtfertigt zu haben, und der fortwährenden Achtung meiner verehrlichen Herrn Kollegen nach, wie vor, würdig zu seyn.

München, den 16. Mai 1822.

Mit der größten Verehrung ꝛc.

der hohen Kammer der Abgeordneten,

gehorsamster
Freyhr. von Aretin,
Abgeordneter zur zweyten Kammer.

229.

Bitte des Friedr. Wilhelm Reichelt um Verwendung, daß er zu Ansbach als Nagelschmied aufgenommen werde.

d. d. Markt-Bergel, den 12ten, präs. den 16. Mai 1822.

Referent: Herr von Poschinger.

Als ungeeignet ad Acta gelegt.

230.

Wiederholte Beschwerde der Musiker Wimmer und Konsorten zu Pappenheim, Gewerbsbeeinträchtigung betreffend.

Pappenheim, den 7ten, präsent. den 13ten Mai 1822.

Da die frühere Eingabe dem königlichen Staatsministerium des Innern mitgetheilt worden war, so erfolgte nach Antrag des Berichterstatters, Herrn von Poschinger, auch in Betreff dieser Beschwerde der nämliche Beschluß des Ausschusses.

231.

Wiederholte Bitte des Rechnungskommissärs Bernard zu Regensburg, einzufordern habendes Depositum betreffend.

Regensburg, den 12ten, präsent. den 16ten Mai 1822.

Referent: Herr von Poschinger.

Als Monitorium eines bereits erledigten Gegenstandes ad Acta gelegt.

232.

Vorstellung sämmtlicher Drathwerkbesitzer im Obermain-

kreise, Gewerbsbeeinträchtigung durch Ertheilung neuer Konzessionen betreffend.

Weidenberg, den 27. April, präsent. den 13. Mai 1822.

Eine Vorstellung, die auf Vorbeugung künftiger Beeinträchtigung durch allenfalls zu ertheilende Konzessionen gerichtet ist, kann keinen Gegenstand zur Vorlage an die Kammer als Beschwerde darbieten, und wird, einverstanden mit dem Berichterstatter, Herrn von Poschinger, durch den Ausschuß zu den Akten signirt.

233.

Bitte des Franz Xaver Schmid, Brauhausbesitzers zu Steingarten, im Namen mehrerer Gemeinden des königlichen Landgerichts Schongau, wegen Vergütung ihrer Lieferungs- und Verpflegsforderungen an die k. k. österreichische Armee.

München, den 8ten, präsent. den 12ten Mai 1822.

Diese Forderungen rühren aus den Kriegsjahren 1796 und 1797 her, sind daher, nach dem Peräquationsgesetze vom 22. Juli 1819, nicht mehr peräquabel; folglich ist die Eingabe, nach Antrag des Referenten, Herrn von Poschinger, als ungeeignet ad Acta zu legen.

234.

Vorstellung des Johann Andreas Grünwedel, Bevollmächtigten eines Ueberrestes eines provokantischen Konsortiums.

Pappenheim, den 20. März, präsentirt den 13. Mai 1822.

Eine Eingabe, in welcher, nebst mehrfachen Beschwerden gegen Saumseligkeit, Arbeitsverweigerung und Aktenzurückhaltung durch Advokaten, auch über eine nicht genehmigte Wald-

vertheilung geklagt, und worin keine Rechtsverletzung nachgewiesen wird. Sie wurde daher, auf das Referat des Herrn v. Poschinger, als beruhend zu den Akten gelegt.

235.

Vorstellung des Joseph Hoßreuther, Wirths zu Moos, königlichen Landgerichts Deggendorf, wegen seiner Injurienprozesse.

München den 8., präsentirt den 13. März 1822.
Referent: Herr Dekan Thomasius.

Sie enthält lauter unbescheinigte Angaben; zuletzt sagt der Bittsteller, seine Eingabe solle als keine Beschwerde angesehen werden, und äußert den guten Vorsatz, er wolle keinen Prozeß mehr führen.

Der Ausschuß nimmt dieses Versprechen sammt der Eingabe ad acta.

236.

Bitte des Studirenden Johann Stiglbauer zu München, um Prüfung der Untersuchungsakten seines Bruders zu Mitterfels.

Den 1. Mai, präsentirt den 16. Mai 1822.

Muß nach Referat des Herrn Dekans Thomasius, als nicht zur Kompetenz der Kammer geeignet, lediglich zu den Akten gelegt werden.

237.

Klage der Ottilie Horner, Unteraufschlagsbeamtenswittwe: Pension betreffend.

Neuburg den 10., präsentirt den 16. Mai 1822.

Obgleich zu einem Pensionsanspruche gesetzlich nicht be-

rechtigt, so beschloß der Ausschuß dennoch, auf den gutachtlichen Antrag des Referenten, Herrn Dekans Thomasius, die Lage dieser hülflosen Wittwe mittelst Zuschlusses der Eingabe dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur Kenntniß zu bringen.

238.

Vorstellung des Joseph Arnold, Hufschmiedes und Konsort. in Neumarkt an der Roth, Landgerichts Mühldorf: Gewerbskonzession und Einziehung eines Realrechtes betreff.

München den 19. April, präsentirt den 1. Mai 1822.

Da in der vorliegenden Angelegenheit eine Verletzung konstitutioneller Rechte nicht besteht, so wurde dieselbe, gemäß Vortrages des Berichterstatters, Herrn v. Poschinger, zu den Akten gelegt,

239.

Vorstellung des Stadtmagistrats Pappenheim, das dortige Volksschulwesen betreff.

Pappenheim den 9., präs. den 18. April 1822.

Diese Angelegenheit dürfte in mancher Beziehung noch einer näheren Prüfung bedürfen; um diese zu veranlassen, trägt der Berichtserstatter, Herr Dekan Thomasius, darauf an, die Eingabe nebst allen Beylagen dem königlichen Staatsministerium des Innern mit Empfehlung zuzuschließen.

Der Ausschuß stimmt diesem Antrage bey.

240.

Bitte des Lorenz Schmid zu Vorderkleebach, Schadensersatz betreff.

Den 25. März, präs. den 1. April 1822.

Referent: Herr Dekan Thomasius.

wurde dem königlichen Staatsministerium der Justiz mit Empfehlung zu baldiger Beendigung dieser Anlegenheit übergeben.

241.

Eingabe des Appellationsgerichtssekretärs Wunderlich zu Amberg, um Verwendung für seine Entschädigung, wegen ehemaliger Accidenzenbezüge.

Amberg den 24., präs. den 28. März 1822.

Da Bittsteller bey seiner Versetzung von Ansbach nach Amberg an seinem Standesgehalt nichts verloren, und das Staatsdienstverhältniß nur darauf einen Rechtsanspruch gültig zuläßt, so ist eine Rechtsverletzung gegen ihn nicht nachgewiesen, und muß folglich die Bitte, nach Referat des Herrn Dekans Thomasius, und nach Beschluß des Ausschusses, lediglich auf sich beruhen.

242.

Beschwerde des Chirurgen Thomas Buchenrieder zu Niederteindorf, Landgerichts Pfaffenberg, angebliche Rechtsverletzung betreff.

Vom 11., präs. den 16. März 1822.

Referent: Herr Dekan Thomasius.

Diese verworrene, von allen gültigen Belegen entblößte, Eingabe, die sich um einen schon vor mehr als 10 Jahren statt gefundenen Gantprozeß dreht, mußte als ungeeignet ad acta signirt werden.

243.

Beschwerde der Erben des Poststallmeisters Wächter in Hof, die Gerechtigkeit, als Lohnkutscher zu fahren, betreff.

Den 6., präsentirt den 16. März 1822.



Es ist weder angeführt, noch weniger belegt, ob die angebliche Beschwerde vorschriftmäßig bey den geeigneten Stellen angebracht worden; sie mußte folglich, im Einverständniß mit dem Referenten, Herrn Dekan Thomasius, unberücksichtigt gelassen werden.

244.

Vorstellung des Pfarrers Müller zu Rohr, Landgerichts Schwabach: eine konstitutionswidrige Belästigung der besteuerten Geistlichkeit betreff.

Den 10., präsentirt den 16. März 1822.

Diese Vorstellung ist gegen den Grundsatz gerichtet, daß der Geistliche als bloßer Nutznießer der ihm in partem salarii angewiesenen Realitäten und Rechte eben so besteuert werde, als wenn er Eigenthümer wäre.

Der Ausschuß beschloß, nach Antrag des Referenten, Herrn Dekans Thomasius, diese Eingabe, welche auf Abänderung einer bisher bestandenen Steuernorm abzielt, daher zur Vorlage an die Kammer sich nicht eignet, durch das hohe Präsidium der Kammer dem zweyten Ausschuß zur allenfallsigen Prüfung zustellen zu lassen.

245.

Reklamation des Johann Eichhammer, Bauers von Sterten, Landgerichts Regenstauf: Rechtsverletzung betreffend.

Den 10., präs. den 22. März 1822.

Diese Reklamation betrifft einen Gütertausch und die über diese Verhandlung entstandenen Streitigkeiten, worüber das Oberappellationsgericht wegen Mangels einer Summa revisibilis die Abweisung erkannte.

Der Bittsteller verlangt, die hohe Kammer solle die Akten von dem Gerichte abfordern, und seinen Prozeßgegenstand durch eine Kommission prüfen lassen, sodann einem andern Landgericht übertragen, vorzüglich aber eine neue Abschätzung der Grundstücke vornehmen.

Das Ungeeignete dieses Gesuches fällt von selbst in die Augen, indem die Stände des Reichs keine Revisionsstelle bilden, und eine Entscheidung der obersten Justizstelle, die sich auf gesetzliche Motive gründet, weder umstoßen wollen, noch können. Indem der Ausschuß mit dem Referenten v. Wachter den Schluß faßt, die Eingabe zu den Akten zu legen, so drückt er zugleich sein Bedauern aus, daß der Bittsteller sich nicht früher guten Rath erholte, ehe er die Schrift verfaßte, weil er sich dadurch, nebst Zeitversäumniß, auch die unnöthige Auslage für 34 Siegelbogen, worunter 5 zu 15 kr., hätte ersparen können.

246.

Bitte des Xaver Purreiner, gewesenen Werkmeisters in dem Strafarbeitshause in München, wegen Schadensvergütung.

Den 1., präsentirt den 7. Februar 1822.

Purreiner wiederholt seine Beschwerde, welche er unter'm 22. April 1819 eingelegt, und die unter'm 8. Juli 1819 an das königliche Staatsministerium des Innern übergeben wurde, weil aus den Akten hervorging, daß die angeordnete Untersuchung noch nicht ganz geschlossen sey.

Da sich die Akten noch bey dem königlichen Ministerium befanden, so wurde, auf Antrag des fünften Ausschusses, durch das hohe Präsidium der Kammer das Ersuchen um Rücksendung

derselben, und um Aufklärung über den Stand dieser Angelegenheit gestellt.

Unter'm 13. April ertheilte das königliche Staatsministerium des Innern mittelst Note an das Präsidium der Kammer, mit Beylegung der Akten, den Aufschluß dahin, daß die Anschuldigungen des Purreiner gegen den Freyherrn von Weveld, als Vorstand des Strafarbeitshauses, bey den von mehrern Stellen gepflogenen, und insbesondere in Folge der Mittheilung der zweyten Kammer vom 6. Juli 1819 wiederholt verfügten Untersuchungen, nach dem hierüber ausführlich erstatteten Berichte des königlichen obersten Rechnungshofes als grundlos und zur weitern Einschreitung ungeeignet erfunden worden; dagegen aber wiederholte Dienstesgebrechen, Kränklichkeitszeugnisse, Bitte um Versetzung und Reklamation die Quieszirung des Purreiner herbeygeführt haben.

Da Purreiner seine Satisfaktions- und Ersatzklage auf die gegen v. Weveld erhobenen Beschuldigungen gründet, indem er nicht gegen den Staat auftritt, von dem er seine Pension mit 450 fl. genießt, diese Denuntiationen aber nach der Ministerialnote bey dießfalls angestellter ausführlicher Untersuchung als grundlos befunden worden sind, so mußte der Ausschuß, in Uebereinstimmung mit dem Referenten v. Wachter, das Gesuch des Purreiner als beruhend zu den Akten legen.

247.

Bitte des Abgeordneten, Herrn Dorfner, Kriegsforderungen der Bürgerschaft zu Hirschau betreff.

München den 26. Februar, präsentirt den 5. März 1822.

Der Antrag betrifft die Uebernahme einer Kriegserlitten-

heit vom Jahre 1809, welche durch Ministerialreskript nicht als peräquabel erklärt wurden.

Nach dem Peräquationsgesetze vom 22. Juli 1819 eignen sich zur Vergütung aus der Peräquationskasse nur die allgemeinen Landeslasten, wie sie im Art. 4. des Peräquationsgesetzes von Nr. 1 — 10. aufgezählt sind; keine von den hier angegebenen Kriegserlittenheiten der Stadt Hirschau eignet sich unter die Kategorie dieser allgemeinen Kriegslasten, und konnte daher auch von dem Ministerium auf die Peräquationskasse nicht übernommen werden.

Aus diesen Gründen stimmte der Ausschuß mit dem Referenten von Wachter darauf, daß dieses Gesuch als beruhend erklärt werden müsse, und zugleich dem Verlangen gemäß die Belege dem Bittsteller wieder zurückzustellen seyen.

Freyherr von Gravenreuth.

v. Wachter, Sekretär.

Sitzungsprotokoll
des
fünften Ausschusses.

München, am 21. Mai 1822.

In Gegenwart
des Freyherrn von Gravenreuth.
„ Herrn von Faßmann.
„ „ Dekans Thomasius.
„ „ von Peschinger.
„ von Wachter.

248.

Vorstellung des Pfarrers Wolf von Kleinrinderfeld,

die verfassungswidrige Gegenwart des Landrichters **Häcker** bey der hohen Ständeversammlung betreff.

Kleinrinderfeld den 3., präs. den 18. April 1822.

Diese Eingabe wurde, als Beschwerde, von dem verehrlichen Präsidium dem fünften Ausschuß zugewiesen, und von diesem dem Abgeordneten, Herrn Hofrath **Mehmel**, zum Vortrage zugetheilt.

Bey dem plötzlichen Erkranken des Referenten blieb diese Sache liegen, wurde aber unter'm 17. Mai dem Freyherrn von **Gravenreuth** zum Referate übergeben, welcher dasselbe ungesäumt erstattete.

Der fünfte Ausschuß, nach reifer Berathung über den ihm verfassungsmäßig gebührenden Wirkungskreis, erklärt sich zur Prüfung und Beurtheilung dieses allerdings wichtigen Gegenstandes, welcher eines unserer verehrtesten Mitglieder betrifft, einstimmig als inkompetent.

Es begründet derselbe den gefaßten Beschluß auf die Erwägung, daß zu dessen Bereiche nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 21. und deren Beylage X. Titel II. Abschn. III. §. 33. u. 34. nur die Prüfung jener Beschwerden gehöre, welche gegen die obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung gerichtet sind.

Die Formalitäten, nach welchen die Prüfung solcher Beschwerden geschehen sollen, sind genau vorgeschrieben, und müssen gewissenhaft eingehalten werden.

Die Denuntiation, resp. Anklage des Pfarrers **Wolf** läßt sich unter keinem der bestehenden §§. der Verfassungsurkunde subsumiren, denn dieselben sprechen bloß von Verfassungsverletzung durch die Staatsbehörden; sie ist vielmehr, nach den

wörtlichen Ausdrücke des Pfarrers selbst, gegen die Einweisungs-kommission, eine ständische Behörde, gestellt.

Der Fall einer solchen Anklage ist in der Verfassungsurkunde nicht vorausgesehen, daher auch zur Beurtheilung derselben keine gesetzlichen Normen vorgeschrieben sind.

Es vermag der fünfte Ausschuß diese Normen nicht zu suppliren.

Uebrigens enthielt sich der Ausschuß in Erwägung, daß die gegenwärtige Sitzung der Stände ihrem Ende schon nahe ist, aller weitern Begutachtung über die nun vorzunehmende Behandlung dieses Gegenstandes, und stellt es der hohen Kammer anheim, was allenfalls in ihrer künftigen außerordentlichen Sitzung über die wichtige Frage: Wer die Prüfung der gegen eine ständische Behörde allenfalls geführte Beschwerde über Verfassungsverletzung anzuordnen und zu verfügen habe? festgesetzt werden wolle.

249.

Bitte der Pfarrgemeinden Alesheim und Strzelbach: die Verwendung für die Entfernung ihres Pfarrers betreff.

Ohne Datum, präs. den 28. April 1822.

Obgleich der Pfarrer durch sein Amtsbenehmen keinen Anlaß gegeben hat, seine Entfernung durch Versetzung einzuleiten, so glaubt der Ausschuß doch in Erwägung der nachtheiligen Folgen, die für die Wirksamkeit eines Seelsorgers aus der Uneinigkeit mit seiner Gemeinde unausbleiblich entspringen, es sey zweckmäßig, die vorliegende Eingabe dem königlichen Staatsministerium des Innern, zugleich mit dem Vor-

trage des Referenten, Herrn Thomasius, zu geeigneter Berücksichtigung zuzuschließen.

250.

Nachtrag zu der Vorstellung des Justizkanzleyrathes Kern zu Pappenheim.

Den 18., präsentirt den 23. April 1822.

Da über die Hauptsache schon Vortrag erstattet ist, so beruht diese Eingabe.

251.

Vorstellung der Metzerinnung zu Aichach, Gewerbsbeeinträchtigung betreff.

Aichach den 18., präs. den 20. Mai 1822.

Referent: Freyherr von Gravenreuth.

Die Eingabe ist in formeller und materieller Hinsicht mangelhaft, und geht daher zu den Akten.

252.

Beschwerde des Gutsbesitzers Johann Georg Moritz von Oberhochstadt bey Weissenburg: gesetzwidrigen Gutsverkauf betreff.

Den 16., präsent. den 20. Mai 1822.

Als von allen Belegen entblößt, nach verfassungsmäßigen Grundsätzen, auf Vortrag des Freyherrn von Gravenreuth, zu den Akten.

253.

Bitte der Hofraths- und Doktorswittwe Katharina von

Hornstein, Besoldungsrückstand ihres Gatten betreffend.

München, den 12., präs. den 16. März, und Nachtrag den 15. März 1822.

Der letztere enthält die Anzeige, daß in ihrer Angelegenheit eine Resolution indessen erfolgt sey, und die Bittstellerin daher ihre Petition zurücknehme.

254.

Beschwerde des Christian Feldner, Stadtmüllers zu Pappenheim, wegen Verletzung konstitutioneller Rechte.

Den 4., präs. den 11. April 1822.

Die vom königlichen Staatsministerium des Innern nachgesuchte Erläuterung erfolgte unter'm 14. Mai dahin, daß die königliche Regierung des Rezatkreises zwar bereits unter'm 17. März l. J. zum Berichte aufgefordert worden, daß aber noch keine Entscheidung in der Sache ergangen sey.

Demnach mußte die Eingabe, nach Vortrag des Freyherrn von Gravenreuth, als zu frühzeitig, für beruhend erklärt werden, und sind dem königlichen Staatsministerium des Innern die mitgetheilten Aktenstücke zu remittiren.

255.

Beschwerde des Georg Rügemer zu Frankfurt am Mayn, wegen unerhörter Mißhandlung. *)

Den 25. April, präs. den 13. Mai 1822.

Da alle Förmlichkeiten, die von der Verfassungsurkunde vorgeschrieben sind, fehlen, so blieb nichts übrig, als, auf das

*) Georg Rügemer von Frankfurt am Mayn erklärte in einer nach dem Schlusse der Sitzungen überreichten Eingabe vom 4. Juni d. J., daß er, der Einzige dieses Namens zu Frankfurt am Mayn, die Veranlassung zu diesem Referate nicht gegeben habe, und nicht geben konnte, weil er von keiner Mißhandlung etwas wisse.

Referat des Freyherrn v. Gravenreuth, die Eingabe zu den Akten zu legen.

256.

Beschwerde des Johann Heichele und Alois Schmelcher zu Achsheim, königlichen Landgerichts Göggingen, wegen verweigerter Justiz.

München, den 12., präs. den 13. Mai 1822.

Abgesehen von den formellen Mängeln, erscheint diese Eingabe auch dadurch als ungeeignet zur Vorlage, weil bereits ein in Rechtskraft erwachsenes Erkenntniß des königlichen Appellationsgerichts vorliegt, die Beschwerdeführer gegen die abweisende Entschließung des Landgerichts Göggingen die Berufung an die Kreisregierung nicht ergriffen haben, auch ein Vergleich vom 17. Juli 1820 in der Mitte liegt, den alle Mitglieder der Gemeinde, außer dem Johann Heichele, angenommen haben.

Der Ausschuß trat daher der Meynung des Berichterstatters, Freyherrn von Gravenreuth, bey, und beschloß die Hinterlegung zu den Akten.

257.

Eingabe der Müllermeister im Rentamte Baireuth, die Aufhebung der Schweinemast = Getreidabgabe, resp. Hunde = Atzungsgelder betreffend.

d. d. den 15. März, präsentirt 1. April 1822.

Die Eingabe ist allerdings nicht so belegt, wie sie seyn sollte, um alle Zweifel zu lösen, ob die fragliche Getreidabgabe durch die Aufhebung der Hundeatzungssteuer gleichfalls wegfalle.

Der Antrag des Referenten, Hrn. Dekans Thomasius, ging dahin, die Eingabe dem königlichen Staatsministerium

der Finanzen zuzuschließen, damit die Beschwerdeführer auf diese Weise hinlänglich belehrt werden möchten, um sie von dem, unter solchen Umständen wahrscheinlich vergeblichen, Rechtswege zurückzuhalten. Der Ausschuß stimmte bey.

258.

Beschwerde des quieszirten Landrichters Schulz zu Ansbach, Monitorium desselben, und neueste Eingabe, den Fortgang seines Prozesses betreffend.

Der vormalige Landrichter, Wilhelm Julius Schulz zu Ansbach, erneuerte in einigen nach einander eingereichten Vorstellungen seine im Jahr 1819 schon vor die Kammer der Abgeordneten gebrachten Beschwerden über Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte, und erweiterte dieselben auf mehrere neue, welche in den letzten drey Jahren vorgefallen seyn sollen.

Obgleich derselbe in seiner letzten Vorstellung noch erwähnt, daß seine Beschwerden zur Vorlage an die Kammer geeignet seyen, so fühlt er doch, bey Berücksichtigung der sehr beengten Sitzungszeit, und des deshalb entstehenden Vordrangs allgemeiner Angelegenheiten, daß es unmöglich werden dürfte, daß Vortrag und Beschlußnahme in seiner Sache in der hohen Kammer erfolgen könnten.

Er stellt daher folgende Bitten:

1) seine Beschwerde bis zur nächsten Ständeversammlung lediglich als pendent bey den Akten zu lassen, somit von einer etwaigen Abgabe und Empfehlung derselben an die königlichen Ministerien zur Abhülfe Umgang zu nehmen;

2) sämmtliche Beylagen seiner Beschwerden und Eingaben von 1819 und 1822 zu seinem unentbehrlichen Gebrauche

ihm, oder seinem Anwalte, dem Hofrath von Ehrne, vom ständischen Archivariate zurückstellen zu lassen.

Der Ausschuß fand um so weniger Anstand, diesem Gesuche des Bittstellers zu willfahren, als, nach den umständlich und gründlich erstatteten Vorträgen des Referenten, Frhrn. von Gravenreuth, keine einzige der vielfältigen Beschwerden des quieszirten Landrichters Schulz von dem Ausschusse als zur Vorlage an die Kammer geeignet anerkannt werden konnte.

Indem der Ausschuß dem bezeigten Wunsche des quieszirten Landrichters Schulz entsprochen hat, erwartet er nun von demselben, daß er sich in Zukunft in seinen Vorstellungen an die verschiedenen Staatsbehörden sowohl, als auch an die Ständeversammlung, einer gemäßigtern und würdigern Schreibart befleissigen werde.

Uebrigens hat der Ausschuß, bey dem bewährten Gerechtigkeitssinn der königlichen Ministerien der Justiz und des Innern, die gegründete Ueberzeugung, daß diese, so lange andauernde, Untersuchungssache bey dem Wiederzusammentritt der Ständeversammlung wegen ihrer definitiven rechtlichen Erledigung nicht mehr in Anregung kommen werde.

259.

Vorstellung mehrerer Pfarrer des Landgerichts Roggenburg, die Einrechnung der Jahrtagsdeputate in die fixe Besoldung betreffend.

d. d. 28. April, präsentirt den 5. Mai 1822.

Zwar können die Pfarrer, wenn sie sich in ihren Rechten gekränkt glauben, den Rechtsweg ergreifen; indessen glaubt

Referent, Hr. Dekan Neubauer, daß es geeignet seyn dürfte, aus den angeführten Gründen, diese Eingabe dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur Berücksichtigung zu übergeben.

Der Ausschuß glaubte, diesem Vortrage ohne Anstand beytreten zu können.

260.

Beschwerde des Magistratsraths und Lehenfischers, Johann Kleinle von Dillingen: Entschädigung für erlittenen Schaden durch Hochwasser betreffend.

d. d. den 15. März, präsentirt den 29. April 1821.

Es wird dem Beschwerdesteller kein anderes Mittel bleiben, als gegen den motivirten Bescheid des königlichen Finanzministeriums seine vermeynten Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen, und somit mußte seine Eingabe als beruhend zu den Akten hinterlegt werden, weil keine Verletzung konstitutioneller Rechte vorliegt, wie der Referent, Freyherr von Gravenreuth, dargethan hat.

261.

Beschwerde des Michael Plank von Neuburg und Bartl Norr von Ildorf, Lehenfischer und Konsorten, wegen Einwerthung ihrer Lehengüter zur Ablösung.

d. d. den 3., präsentirt den 13. April 1822.

Diese Eingabe wird, auf das Referat des Freyherrn von Gravenreuth, dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur Kenntnißnahme zugestellt.

262.

Vorstellung des Wirths Hofstetter zu Malzing, Landgerichts Traunstein, und Konsorten, um Einziehung, wenigstens Zurückweisung der sogenannten trocknen Gastungen.

d. d. den 4., präsentirt den 18. Mai 1822.

Referent: Herr von Poschinger.

Die Bittsteller haben die gewünschte Hülfe auf dem gesetzlichen Instanzenzuge nachzusuchen, und kann dermal ihre Eingabe nicht berücksichtigt werden.

263.

Beschwerde der Frau von Wöllwarth zu Birkenfeld bey Haßfurth, Verletzung mehrerer gutsherrlichen Rechte betreffend

d. d. den 8., präsentirt den 13. April 1822.

Da der Rekurs bey dem königlichen Staatsrathe seit dem 18. Februar l. J. angebracht ist, so beschloß der Ausschuß mit dem Referenten, Hrn. v. Poschinger, die Beschwerde zu den Akten zu legen, weil nunmehr eine Entscheidung durch den königlichen Staatsrath ohne Zweifel demnächst erfolgen muß.

264.

Beschwerde mehrerer Patrimonialgerichtsbesitzer im Obermainkreise: Verletzung der Konstitution durch Leuteration oder Aufhebung mehrerer Bestimmungen im Edikte über die gutsherrlichen Rechte betreffend.

d. d. Reuth am 28. März, präsentirt den 13. April 1822.

Dieser Gegenstand, welcher wegen Krankheit des Herrn

Referenten liegen geblieben, und erst den 20. d. M. dem Ausschusse zurückgestellt wurde, wird nach dem Antrage des nunmehrigen Referenten, Herrn von Faßmann, dem königlichen Staatsministerium des Innern zu vorzüglicher Berücksichtigung übergeben, indem besonders der erste und zweyte Beschwerdepunkt eine wirkliche Verletzung des Ediktes über die gutsherrlichen Rechte zu involviren scheinen.

265.

Vorstellung des Freyherrn von Guttenberg im Untermainkreise: Verletzung der Reichsverfassung betreffend.

d. d. Nürnberg, den 27. April, präsentirt den 18. Mai 1822.

Wird nach Antrag des Referenten, Herrn Dekans Thomasius, zur Prüfung und Würdigung an die königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen übergeben.

266.

Bitte der Freyherrn von Crailsheim um Verwendung für vollkommene Entschädigung wegen entzogener Umgelder.

Rügland, den 21. April, präsentirt den 16. Mai 1822.

Nach erstattetem gutachtlichen Vortrage des Berichterstatters, Herrn Thomasius, wird diese Eingabe dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur weitern geeigneten Würdigung zugeschlossen.

Dasselbe geschah mit

der Vorstellung der nämlichen Bittsteller wegen Entschädigung für ein ständiges Umgeld im Betrage von 9 fl. 36 kr., auf Vortrag des Herrn Dekans Thomasius.

267.

Beschwerde der Erben des Freyherrn von Plotho darüber, daß die Präsentation eines Pfarrers dem königlichen Landgericht, und nicht dem Patrimonialgerichte übertragen worden.

Zedtwitz, den 28. April, präsentirt den 13. Mai 1822.

Da die Beschwerdeführer noch nicht die gesetzlichen Schritte gethan, welche einer Beschwerde an die Stände vorgehen müssen, so kann bloß aus dem Grunde, weil schon eine ältere Bestimmung zu Gunsten der Reklamanten besteht, die Eingabe dem königlichen Staatsministerium des Innern zur Kenntniß gebracht werden, worauf auch der Referent, Herr Dekan Thomasius, antrug.

268.

Vorstellung des Gärtners Barth. Schneider, Entschädigungsansprüche an den Staat betreffend.

München, den 15ten, präsent. den 20sten Mai 1822.

Wurde, nach Antrag des Herrn von Faßmann, gleich den übrigen Beschwerden von 1819, dem königlichen Staatsministerium des Innern zugestellt.

269.

Bitte der Gemeinde des Marktes Hals im Unterdonaukreise, wegen gänzlicher Vergütung des im Jahre 1810 durch französische Truppen erlittenen Brandschadens.

d. d. 10ten, präsent. den 29sten April 1822.

Der Ausschuß überzeugte sich, nach dem Referate des Herrn von Faßmann, daß den Betheiligten, nach den durch

freywillige Beyträge und durch Entschädigung aus der Brand-assekuranzkasse geleisteten Unterstützungen für das, durch Zufall entstandene, Brandunglück keine weitere Hülfe mehr werden kann, und signirte die Eingabe zu den Akten.

270.

Note des königlichen Finanzministeriums, wegen Steuerreklamation der Gemeinden des königlichen Landgerichts Obergünzburg.

d. d. 27sten April, präsent. den 1sten Mai 1822.

Diese Note wurde durch den Referenten, Freyhrn. von Gravenreuth, vorgelesen, und beruht auf sich, da dieser Gegenstand bey dem Vortrage über den Finanzhaushalt bereits der Kammer vorgelegt worden ist.

271.

Bitte des Adam Aicher, Glasermeisters zu Freysing, um Wiedererlangung seiner realen Glasergerechtigkeit.

d. d. 21sten, präsent. den 23sten April 1822.

Da dem Beschwerdesteller der Weg zur Verfolgung seiner Beschwerde bey den höhern und höchsten Stellen offen steht, so muß diese Vorstellung als ungeeignet, nach dem Referate des Herrn von Faßmann, zu den Akten gelegt werden.

272.

Vorstellung des Buchdruckers Rotermund in Regensburg um Entschädigung wegen unverschuldeten Verlustes.

d. d. 20sten, präsent. den 23sten April 1822.

273.

Bitte der Gemeinden Thurnau, Salzung und Kollberg um Erleichterung ihrer Abgaben.

d. d. 15ten, präsent. den 18ten April 1822.

274.

Vorstellung des Pfarrers Wolf, Beeinträchtigung im Genuß des Pfarrwaldes betreffend.

d. d. 18ten, präsent. den 28ten März 1822.

275.

Bitte desselben Pfarrers, Wildschaden des Jahres 1818 betreffend.

d. d. 19ten, präsent. den 27sten März 1822.

Da diesen 4 Eingaben Theils gar alle, Theils die Belege in gesetzlicher Form mangeln, so mußten sie, in Uebereinstimmung mit dem Referenten, Herrn von Faßmann, zu den Akten gelegt werden.

276.

Bitte der Gemeinde Steußberg, königlichen Landgerichts Reichenhall, mehrere Anträge derselben betreffend.

d. d. 25sten März, präsent. den 18ten April 1822.

Referent: Herr von Faßmann.

Da Anträge nur von Mitgliedern der Kammer gestellt werden können, so beruht diese Eingabe.

277.

Bitte des Liz. Karl Binder in Regensburg um öffentliche Vorlesung seiner im Jahre 1819 eingereichten Vorstellung.

d. d. 12ten, präsent. den 18ten April 1822.

Diese im Jahre 1819 übergebene Vorstellung, eine nicht gehörig nachgewiesene Justizverweigerung betreffend, befindet sich noch bey dem königlichen Staatsministerium der Justiz,

und wird, nach Antrag des Herrn von Faßmann, die gegenwärtige Eingabe eben dahin abzugeben beschlossen.

278.

Beschwerde der Grafen und Freyherrn von Rothenhan und mehrerer Gutsbesitzer über Beschränkung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

d. d. Merzbach, den 18. April, präs. den 16. Mai 1822.

Diese Beschwerde wird, auf das Referat des Herrn von Faßmann, den königlichen Staatsministerien der Finanzen und des Innern zur Kenntnißnahme und Abhülfe übergeben.

279.

Bittliche Remonstration des Mich. Elgoni, vormaligen Armaturlieferungsentrepreneurs von Fortschau in der obern Pfalz, aufgehobenen Gewehrlieferungsakkord betreffend.

München, den 13ten, präsent. den 16. Mai 1822.

Wird wegen Mangels gesetzlicher Bescheinigung, nach Vortrag des Referenten, Herrn von Faßmann, zu den Akten gelegt.

280.

Beschwerde des Auditors Süßmayer in Zweybrücken, Verletzung wohlerworbener Rechte durch Verweigerung des Uebertrittes in den Zivildienst betreffend.

d. d. 31sten Dezbr. 1821, präs. den 7ten Mai 1822.

Wird, auf erstatteten Vortrag des Herrn von Faßmann und Beschluß des Ausschusses, dem königlichen Staatsministerium der Armee zur Berücksichtigung übergeben.

281.

Bitte mehrerer Gemeindevorstände aus dem Rheinkreise,

ihr Guthaben aus der Liquidation mit Frankreich betreffend.

d. d. 23sten März, präsent. den 21sten Mai 1822.

Ist nach Antrag des Referenten, Freyherrn von Gravenreuth, dem königlichen Staatsministerium des Innern zuzuschließen, mit dem Ansinnen, diesen Gegenstand durch die niedergesetzte Kommission erledigen zu lassen.

282.

Beschwerde der Gemeindeverwaltung zu Obermögersheim, Ueberbürdung ihres Stiftungsvermögens betreffend.

d. d. 21. Februar, präsent. den 21. Mai 1822.

Wird, nach dem Referate des Freyhrn. von Gravenreuth, dem königlichen Staatsministerium des Innern zur Berücksichtigung empfehlend zugeschlossen.

283.

Vorstellung der bürgerlichen Branntweinbrenner in Straubing um bäldeste Hülfe gegen Gewerbsbeschränkungen, oder Ausmittelung einer Entschädigung.

d. d. 28. März, präsent. den 1sten April 1822.

Erneuerung einer, schon vor 3 Jahren bey der Ständeversammlung eingereichten, Bitte um Ausmittelung einer Entschädigung für den durch Verfügungen der Regierung erlittenen Verlust; eine Eingabe, welche, als völlig mangelhaft in der Form, ohne einen einzigen Namen, bloß die Unterschrift: bürgerliche Branntweinbrenner, führt, und daher, auf den Bericht des Herrn von Poschinger, zu den Akten gelegt werden mußte.

284.

Vorstellung des Joseph Pfeiffer in Regensburg um Entschädigung seines eingestellten Hausbaues.

Regensburg, den 18ten, präsent. den 28sten März 1822.

285.

Vorstellung desselben Joseph Pfeiffer, wegen verweigerter weiterer Anstellung, resp. Entschädigung oder jährlichen Unterstützungsbeytrages.

d. d. 6ten, präsent. den 28sten März 1822.

286.

Bitte des Joseph Gruber zu Oberding um zu erwirkende Bezahlung eines Lidlohns.

Oberding, den 25sten. präsent. den 30sten März 1822.

287.

Bittvorstellung des Johann Dietrich Steinbrecher, Proviant- und Kasernenverwalters in Regensburg und Konsorten, entgegen die königliche Lottodirektion, resp. den königlichen Finanzfiskus, nunmehr aber gegen die königliche Generallottoadministration, wegen Ausbezahlung eines Lottogewinnstes von 6005 fl., zugleich aber auch als gründliche Beylage zur Abschaffung des, für das Königreich im Allgemeinen so verderblichen, Lottoinstituts betreffend.

Regensburg, den 26. März, präsent. den 1. April 1822.

Diese vier verschiedenen Eingaben, worunter sich Nr. 287. durch Scharfsinn und treffende Bemerkungen auszeichnet, haben Das mit einander gemein, daß darin keine Verletzung konstitutioneller Rechte begründet ist, sie folglich als ungeeignet zur Vorlage an die hohe Kammer, auf den ausführlichen Vortrag des Herrn v. Poschinger, beruhend zu den Akten gelegt werden mußten.

Die Originale zu Nr. 286. liegen zur Rückgabe bereit.



288.

Vorstellung und Bitte des Pfarrers **Wolf** zu Kleinrinderfeld, Wildschaden betreffend.

Hier sind die zu ergreifenden Rekurse an die höhern Stellen nicht nachgewiesen; sonach muß, gemäß dem Vortrage des Referenten, Herrn von **Faßmann**, diese Eingabe lediglich zu den Akten gelegt werden.

Bey diesem Anlasse und zugleich bey dem Schlusse der Berichterstattung kann der Ausschuß nicht unterlassen, den schon oft wiederholten Wunsch auch hier nochmals vorzubringen, daß nämlich die Betheiligten den §. 33. des 3ten Abschnitts 2ten Titels des Edikts über die Ständeversammlung vor Einreichung ihrer Gesuche wohl erwägen, und daß besonders auch die Rechtsanwälte, ihren Pflichten gemäß, ihre Klienten redlich warnen möchten, keine solche Eingaben, denen die in der Verfassung vorgeschriebenen Formen mangeln, bey der Kammer der Abgeordneten einzureichen.

Dadurch könnten nicht nur sehr viele, ganz zwecklos verwendete, Mühe und Aufwand erspart, sondern auch der fünfte Ausschuß des undankbaren und leidigen Geschäftes überhoben werden, größten Theils bloß für Füllung der Aktenschränke arbeiten zu müssen.

Uebrigens werden Diejenigen, deren Eingaben vom 22. d. M. an eingelaufen sind, sich von selbst zu bescheiden wissen, daß ihre Gesuche und Beschwerden nicht mehr geprüft, und Beschlüsse darüber gefaßt werden konnten, sondern lediglich dem hohen Präsidium der Kammer zurückgestellt werden mußten.

Freyhr. von **Gravenreuth**.
von **Wachter**, Sekretär.

Zur Beylage CCXVI.

München, den 16. April 1822.

Vortrag des Abgeordneten, Freyhrn. von Gravenreuth, über die Beschwerde des Grafen von Lamberg, Präsidenten des königlichen Appellationsgerichts für den Obermainkreis, gegen das königliche Staatsministerium der Finanzen, wegen verfassungswidriger Eingriffe in die Justizpflege.

A.

Veranlassung des Vortrags.

Eduard von Welling, Inhaber einer Tabaksfabrik zu Bamberg, führte seit dem Jahre 1812 ausländischen Tabakgeiz ein, bezahlte die Konsumomaut, und erhielt hiefür unbedingte Quittirung.

Plötzlich wurde eine Nachzahlung von 2883 fl. gefordert; derselbe verweigerte zwar die Zahlung, wurde aber zu deren Leistung gezwungen.

Dieses veranlaßte benannten Fabrikanten, im Monate März 1817 den Fiskus mit einer Klage bey'm königlichen Appellationsgerichte für den Obermainkreis zu belangen. Das Appellationsgericht wies die Klage, als nicht dahin gehörig, zurück; der Kläger rekurrirte an das königliche Oberappellationsgericht, welches die entgegengesetzte Ansicht aussprach.

Der Fiskus ließ sich jedoch nicht ein; endlich kam die Sache auch zum königlichen Staatsrathe, und dieser beschloß am 8ten Oktober 1818:

> daß, nach der Natur der Sache und der hierüber entstandenen Frage, die Verhandlung zur Administration gehöre.

Das königliche Appellationsgericht fand in diesem Beschlusse den Grund, um die neuerlich an dasselbe gebrachte Klage am 17. Novbr. 1818 wiederholt zurückzuweisen.

Dagegen nahm der Kläger die Berufung an das königliche Oberappellationsgericht, wovon die Folge war, daß am 11ten Juli 1819 die appellationsgerichtliche Entschließung als nichtig aufgehoben wurde.

Die Verhandlungen wurden nun fortgesetzt, der Fiskus verweigerte fortwährend jede Einlassung, so, daß der Kläger das Kontumazialpetitum stellte, welchem das Appellationsgericht am 4ten Januar 1820 deferirte; sodann führte der Kläger den Beweis, und am 10. Oktober 1820 erging der richterliche Spruch:

> daß der Fiskus den mit Protestation und Reservation abgeführten Betrag von 2883 fl. 53 kr. zurück zu bezahlen habe.

Die Mittel zur Vollstreckung wurden bezeichnet; da erließ das königliche Finanzministerium am 25. August 1821 an die königliche Kreisregierung ein Reskript, welches, in Konformität der instruktionsmäßigen Bestimmungen vom Jahre 1817, die Kompetenz der Justizstellen in dieser Administrativsache nicht anerkannte, und gegen jede Folgeleistung für den richterlichen Spruch ausdrücklich, und in den stärksten Ausdrücken warnte.

Das königliche Appellationsgericht wandte sich in dieser Lage an das königliche Staatsministerium der Justiz, welches am 15. Oktober 1821 erwiderte:

> daß, in dieser anhängigen Sache das Geeignete nach Richterpflicht zu verfügen, dem Appellationsgerichte überlassen sey.

Hierauf faßte der Präsident des Appellationsgerichtes den Entschluß:

> In der Voraussetzung, daß Staatsdiener gegen ein Ministerium Beschwerden an die Ständeversammlung zu bringen berechtigt seyen, wirklich die Beschwerde dahin zu richten, damit solche Ministerialreskripte in formeller und materieller Hinsicht nicht mehr erlassen werden.

Ich erachtete es für nothwendig, durch Voransendung dieser gedrängten Darstellung die Veranlassung des gegenwärtigen Vortrags näher zu bezeichnen; da jedoch die eigenthümliche Wichtigkeit des Gegenstandes und der durch denselben zur Erörterung kommenden Fragen die vollste Aufmerksamkeit und die umsichtigste Würdigung erheischt, so halte ich mich verpflichtet, die in vielfacher Beziehung merkwürdige Beschwerdeschrift, so wie das zur Bescheinigung beygefügte Reskript des königlichen Staatsministeriums der Finanzen umständlich vorzulesen.

Hohe Ständeversammlung.

Ungern, und von keiner andern Absicht geleitet, als von der Besorgniß, seinem — auf die Konstitution abgelegten Eid ungetreu werden zu müssen, findet sich der Unterzeichnete bemüssigt, Einer hohen Ständeversammlung eine Beschwerde gegen das allerhöchste Finanzministerium gehorsamst vorzubringen.

Es dürfte dabey problematisch scheinen, und als Vorfrage zu erörtern seyn: ob ein Staatsdiener überhaupt, und in dieser Eigenschaft, nach dem Geiste der Verfassung eine Beschwerde gegen was immer für ein königliches Ministerium an die Stände zu bringen, berechtigt sey?

Um diese Vorfrage zu erörtern, muß ich vorläufig den Standpunkt berichtigen, auf welchen es gegenwärtig hier ankommt, und erlaube mir daher, in gedrängter Kürze den Hergang der Sache, so wie die Veranlassung zu dieser Vorstellung, gehorsamst vorzutragen.

§. 1.

Eduard von Welling, Inhaber einer Tabaksfabrik dahier, kam bey dem hiesigen Gerichtshofe gegen den königlichen Fiskus am 1. März 1817 mit einer Klage ein:

Es sey ihm von dem seit 1812 nach Bamberg eingeführten ausländischen sogenannten Tabaksgeiz, wofür er die tarifmäßige Konsumomaut jedesmal richtig bezahlt, und dafür unbedingte Quittung von dem dortigen Hallamte ausgestellt worden, dennoch nachher noch eine erhöhte Nachzahlung mit 2883 fl. 53 kr. abgefordert, und, bey seiner Weigerung dieser Nachzahlung, Zwangsverfügung gegen ihn angeordnet worden.

Diese Abgabe begründe sich auf keine Gesetze, noch auf eine Maut- und Tabaksregieverfügung; daher sey diese Abforderung widerrechtlich, und er bitte: den königlichen Fiskus zur Zurückgabe anzuhalten.

§. 2.

Am 5. März 1817 wurde der Kläger, ohne Kommunikation des Klagelibells an den Gegentheil, mit seiner Klage, als zum

königlichen Appellationsgerichte nicht geeignet, a limine judicii abgewiesen.

Er beschwerte sich hierüber bey dem königlichen Oberappellationsgerichte, welches am 2. Mai 1817 erkannte, daß diese Klage noch zur Zeit von Amtswegen auf den Grund der Inkompetenz nicht abzuweisen, sondern hierauf vom königlichen Appellationsgerichte das Rechtliche selbst zu verfügen, und zu erkennen sey.

Als Hauptentscheidungsgrund wurde angeführt, weil von Welling behauptete, und seine Klage darauf gründete, daß von ihm eine Mautabgabe gefordert werde, wofür gar kein Gesetz existire.

§. 3.

Aller Aufforderung ungeachtet ließ sich der königliche Fiskus auf diese Klage nicht ein, sondern bezog sich auf bestimmte Ministerialweisungen, jede Antwort zu versagen.

Die Sache wurde an den geheimen Staatsrath gebracht, und von diesem am 8. Oktober 1818 der dem Appellationsgerichte zur Nachachtung mitgetheilte Beschluß gefällt, daß, nachdem es bloß darauf ankomme, ob, und welche Mautgebühren von den Tabaksblättern, welche man Geiz nennt, zu entrichten seyen, beyde Fragen aber in die Sphäre jener Stellen gehören, welchen die Vollziehung der Mautgesetze übertragen ist; so müsse dieser Fall als ein Administrativgegenstand behandelt werden, und seyen hienach die Regierung und das Appellationsgericht zu bescheiden.

§. 4.

Von Welling rief neuerdings richterliche Hülfe dagegen an, und es wurde ihm am 17. November 1818 vom hiesigen

Appellationsgerichte eröffnet, daß dasselbe, als reine Justizstelle, die Beschlüsse des geheimen Staatsraths nicht abändern könne, sohin, bey ausgesprochenem Mangel an Kompetenz, dem von Welling hierorts die Abweisung bedeutet werde.

Das königliche Oberappellationsgericht, an welches von Welling hierüber rekurrirte, hob am 11. Juni 1819 diese Entschließung als nichtig auf, indem bereits durch in Rechtskraft erwachsenes Erkenntniß vorliege, daß der königliche Fiskus sich einzulassen schuldig sey.

Es befahl daher, in Sachen weiter fürzufahren.

Aller Aufforderung ungeachtet, war der königliche Fiskus nicht zu vermögen, seine Einrede abzugeben; der Kläger stellte daher das Kontumazialpetitum nach Cod. Jud., die Klage für abgeläugnet anzusehen, und ihn zum Beweise derselben zuzulassen.

Es erkannte auch hierauf das Appellationsgericht am 4. Jänner 1820; und nachdem Eduard v. Welling seinen Beweis in gesetzlicher Rechtsform geführt hatte, so wurde am 10. Oktober 1820 vom hiesigen Appellationsgerichte erkannt, daß die vom Kläger im Beweiswege beygebrachten Urkunden in contumaciam für anerkannt erklärt, und der königliche Fiskus schuldig sey, die von dem Kläger nur cum protest. et reservatione bereits bezahlten 2883 fl. 53 kr. wieder zu vergüten.

Seit dieser Zeit schwebt die Sache in der Exekution. Von Welling schlug Anfangs vor, die Sportelkasse in Beschlag zu nehmen; allein, um diesem auszuweichen, ließ die königliche Regierung täglichen Kasseabschluß und Einsendung der Gelder anbefehlen, damit der Richter ja Nichts finden solle. Sodann schlug Kläger vor, das hiesige Filialzahlamt in Beschlag zu nehmen; und als man eben im Begriffe war, hiezu die nö-

thigen Einleitungen zu treffen, wurde dem hiesigen Gerichts-hofe durch die königliche Regierung des Obermainkreises das hier in der Beylage in Abschrift anliegende allerhöchste Ministerialfinanzreskript vom 25. August 1821 mitgetheilt, welches die Veranlassung zu gegenwärtiger — von mir an die hohen Stände eingereichten — Vorstellung ist.

Das hiesige Appellationsgericht hat dieses allerhöchste Reskript dem allerhöchsten Justizministerium, mittels Berichts vom 29. September 1821, allerunterthänigst vorgelegt, um dasselbe gegen die hierin gemachten ungerechten und tiefkränkenden Vorwürfe in Schutz zu nehmen, und, die bedrohte Unabhängigkeit des Gerichtes zu sichern, gebeten, und hievon auch Anzeige an das königliche Oberappellationsgericht gemacht.

Das allerhöchste Justizministerium hat aber, mittels allerhöchsten Reskripts vom 15. Oktober 1821, es lediglich dem hiesigen Appellationsgerichte überlassen, in dieser dort anhängigen Sache das Geeignete nach Richterpflichten zu verfügen.

§. 5.

Aus dieser kurzen Darstellung werden die hohen Stände ersehen, daß

1) das königliche Appellationsgericht, welches Anfangs selbst der Meynung huldigte, daß diese Streitsache nicht zu seiner Kompetenz gehöre, per rem jud. revisorii sich als kompetenzmäßige Stelle aufgeworfen habe, und daß

2) das königliche Justizministerium die gegen das allerhöchste Finanzministerialreskript nachgesuchte Schutznahme, und respect. Genugthuung dem hiesigen Gerichtshofe zu ertheilen, von sich abgelehnt habe.

§. 6.

Der Gerichtshof selbst hat auf gemachten Vortrag es nicht geeignet gefunden, eine Kollegialbeschwerde hierüber abzugeben, sondern diesen Schritt dem — vermög organischen Edikts vom 24. Juli 1808 — mit der Geschäfts- und Disziplinaraufsicht beauftragten Präsidenten überlassen.

Derselbe sieht sich nun bemüssigt, vor Allem die Frage zu erörtern, und sohin seine Berufung in formeller Hinsicht zu begründen:

Ob einem Staatsdiener überhaupt nach dem Geiste der von ihm beschwornen Konstitution gestattet sey, Beschwerden in Geschäftssachen an die Landesstände zu bringen?

Nach der Konstitutionsurkunde §. 21. Tit. 7 kann jeder Staatsbürger, so wie jede Gemeinde, Beschwerde über Verletzung konstitutioneller Rechte an die Ständeversammlung bringen. Die Staatsdiener sind hierin freylich nicht genannt, und es dreht sich also Alles um die Frage herum:

Gehört ein Staatsdiener auch in die Klasse der Staatsbürger?

Nach meiner Ueberzeugung, kann diese Frage nur bejahend beantwortet werden.

Staatsbürger ist Jeder, welcher dem Staate und seinem Monarchen mit persönlichen Pflichten zugethan ist, und zur Erhaltung des Staates beyträgt. Letzteres führt der Staatsdiener nicht nur allein durch seine Kopfarbeit aus, sondern es gibt Fälle, wo er sogar auch durch Abgaben und Pekuniärlasten hierzu beyträgt. Geschieht es auch nicht fortwährend, weil man ihn dießfalls begünstigt, so geschieht es doch in gewissen Fällen, und in Kriegszeiten wurden bey einem großen An-

drange die Staatsdiener keineswegs mit Quartierlasten verschont.

Naturalabgaben, allgemeine Beyträge wurden ihnen nach Verhältniß abgefordert, ja sogar zur Vaterlandsvertheidigung wurden sie in jener kriegerischen Epoche von 8 bis 9 Jahren zurück vorbereitet, und selbst nach der gegenwärtigen Konstitution Tit. 10. §. 3. leisten sie denselben Eid, wie alle Staatsbürger.

Wenn also gleich nicht jeder Staatsbürger Staatsdiener ist, so ist doch umgekehrt jeder Staatsdiener Staatsbürger, und als solcher kann er nicht nur Beschwerde über Verletzung konstitutioneller Rechte anbringen, sondern er ist es sogar seinen beschwornen Pflichten schuldig.

§. 7.

Daß übrigens die Pflicht einer solchen Anzeige von Vorkommenheiten, wodurch die Konstitution erschüttert zu werden auch nur bedroht wird, und also besonders bey den Richtern die ihnen konstitutionsmäßig zugesicherte Unabhängigkeit ihrer amtlichen Befugniß problematisch gemacht wird, dem Vorstande eines jeden Gerichtshofes, und also bey den Appellationsgerichten vorzüglich dem Präsidenten obliege; dieses scheint mir ganz klar aus der organischen Verfügung vom 24. Juli 1808 hervorzugehen, wornach die Leitung, Geschäfts- und Disziplinaraufsicht demselben übertragen ist.

Diese Aufsicht kann sich nun nicht bloß auf das Formelle, sondern sie muß sich auch auf das Materielle ausdehnen.

Es entspräche der Würde eines solchen Amtes keineswegs, wenn man sich damit begnügte, Sorge zu tragen, daß Das, was um 11 Uhr beschlossen worden, auch schon in der nächstfolgen-

den Stunde hinausgeschrieben, oder, was heute einläuft, morgen ausgetheilt, und übermorgen referirt seyn müsse.

Dieses, wenn schon Schnelligkeit in Geschäftsbeförderung mitunter eine wesentliche Sorge des Gerichtsvorstandes seyn soll, gehört jedoch nur zum postmäßigen Zweige des Geschäftes; allein es erschöpft den hohen Sinn der Geschäftsaufsicht noch keineswegs.

Das Materielle desselben besteht vielmehr in Erhaltung der Würde eines Gerichtshofes in dem ganzen Kreise, welchem derselbe vorgesetzt ist, in Erhaltung der Unterwürfigkeit und des Gehorsams jeder Parthey ohne Unterschied gegen denselben, in der Sorge, daß die Richter nach den bestehenden Gesetzen Recht sprechen, daß sie sich durch keine Nebenabsichten hierin abzuweichen verleiten lassen, in Entfernung von allen Umtrieben, wodurch sie in dieser Pflicht irre, von allen Drohungen, wodurch sie schüchtern, und von allen Aufforderungen an die nur zu gehorchen habenden Partheyen, wodurch sie zu einer Art von Renitenz gegen die richterlichen Beschlüsse lüstern gemacht werden.

§. 8.

Da nun das vorgelegte allerhöchste Finanzministerialrestript allerdings diese Tendenz verräth; da sohin die Unabhängigkeit des Gerichtshofes hiedurch gefährdet zu werden bedroht ist; da das dem Gerichtshofe unmittelbar vorgesetzte allerhöchste Justizministerium die von ersterm hierüber bey demselben geführte Beschwerde von sich abgelehnt, und dem Gerichtshofe selbst überlassen hat, weiter zu verfügen; da endlich der Gerichtshof selbst in corpore es nicht geeignet fand, hierüber Beschwerde bey der hohen Ständeversammlung zu übergeben,

jedoch nicht mißkannt wurde, daß diese Befugniß jedem einzeln aus ihnen zustehe; so fragt sich:

ob es nicht in den beschwornen Pflichten des Vorstandes desselben liege, seines Orts Beschwerde hierüber bey der hohen Ständeversammlung zu führen?

§. 9.

Im bejahenden Falle werde ich sogleich die weitern Beschwerdegründe näher anführen, im verneinenden aber muß ich vor Allem bitten, meine ganze Vorstellung, welche — ich betheuere es bey Allem, was heilig ist! — keine andere Ursache, als die Besorgniß, den von mir so feyerlich abgeschwornen Verfassungseid zu verletzen, zur Veranlassung hat, ad acta zu nehmen, und unerörtert beruhen zu lassen.

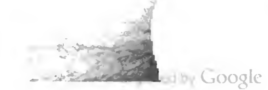
Im entgegengesetzten Falle erlaube ich mir, hierüber folgende weitere Beschwerdegründe zu erheben.

§. 10.

Vor Allem bin ich dem hiesigen Gerichtshofe das ehrenvolle Zeugniß schuldig, daß sich derselbe bey Vorlesung des allerhöchsten Finanzministerialreskripts nicht einen Augenblick abschrecken ließ, von der betretenen Bahn, und von den Beschlüssen des königlichen Oberappellationsgerichts, welche ihm eine bessere Ueberzeugung gewährten, und welche er sich daher pflichtmäßig auch ganz eigen zu machen wußte, abzugehen, daß jedes Mitglied dabey kalt geblieben, und freymüthig geäußert habe:

„es könne hierin nur jene Weisungen zur Norm nehmen, „welche ihm im verfassungsmäßigen Wege zu Theil werden.“

Dieses würdevolle Benehmen gewährte mir seit 25 Dienstjahren den schönsten Augenblick meines Lebens.



Es machte mich stolz, einem solchen Kollegium anzugehören, welches sich das inpavidum ferient ruinae so entschieden eigen zu machen wußte; und wenn es noch gewöhnlich wäre, nach alter Sitte Leichen zu verbrennen, so wüßte ich in jener Welt nicht eher Ruhe zu finden, als bis meine Asche in jenem Sitzungszimmer aufbewahrt würde, worin ich solche einstimmige Züge von Gerechtigkeitsliebe und unpartheyischer Justizpflege wahrgenommen habe.

Allein, verehrungswürdige Väter des Vaterlandes! Wer bürgt dafür, daß nicht bey andern ähnlichen Gelegenheiten andere Erscheinungen hervorgebracht werden?

Wer bürgt dafür, daß drückende Verhältnisse, zahlreiche Familien, Wunsch nach Beförderung, nicht hie und da ein Individuum eines höhern oder niedern Gerichtshofes bey Vorlesung eines mit solchen Donnerworten abgefaßten allergnädigsten Reskriptes in seiner Ueberzeugung schwankend machen, oder wohl gar verleiten könnte, eingedenk des Virgilischen „manet alta mente repostum etc.," von seinem Pflichtgefühle abzuweichen, und einer Nachgiebigkeit Gehör zu geben, welche zwar an sich sträflich wäre, wovon aber das Strafwürdige nur auf die Veranlassung hiezu fallen würde?

Die Gefahr der Pflichtverletzung geht hier gleichen Fußes mit der vorbereiteten Möglichkeit zu derselben.

§. 11.

Auf keinen Fall kann ein solches allerhöchstes Reskript der gesetzliche Weg seyn, um die Gerichte zu überzeugen, daß eine Sache, welche sie als Rechtsgegenstand ansehen, kein Rechtsgegenstand sey.

Es wurde im gegenwärtigen Falle per rem judicatam revisorii ausgesprochen, daß der königliche Fiskus auf die Klage sich vernehmen lassen müsse; es wäre also in den Pflichten desselben gelegen, im Wege der Exception darzuthun, daß hier kein Rechtsgegenstand obwalte, und hierüber richterlichen Spruch abzuwarten.

Die Parthey selbst aber kann dießfalls ihre eigene Ueberzeugung nicht mehr zum unumstößlichen Probierstein aufwerfen; sie kann nur in ihrer Rechtsnothdurft ausführen, daß hier kein Rechtsobjekt vorwalte; allein sie kann nicht sagen:

ich gebe keine Antwort, weil hier ein Rechtsgegenstand nicht vorhanden ist.

Wenn solch eine Befugniß den Partheyen eingeräumt würde, so müßte man bey jeder Klagemittheilung den Beklagten gleichsam ersuchen, sich ein zulassen, oder ihn vorläufig befragen, ob er denn auch wirklich glaube, schuldig zu seyn, auf diese Klage zu antworten, oder ob es ihm gefällig wäre?

Quousque tandem etc. etc.

§. 12.

Das allerhöchste Finanzministerium erscheint hier, so wie bey jeder Klage gegen eine jede Administrativbranche, als Parthey, und die Administrativstellen als ihre Vertreter.

Wie kann aber zugegeben werden, daß eine Parthey ihrem Stellvertreter geradezu auftrage, den richterlichen Beschlüssen Folgeleistung zu versagen?

Der königliche Fiskus hat hierin nichts vor jeder andern Parthey voraus.

Ich frage nun:

Wenn ein Standesherr, ein Herrschafts- oder Patrimonialgerichtsinhaber, seinem Verwalter oder Administrator auf-

tragen würde, den richterlichen Exekutionsverfügungen sich mit Gewalt zu widersetzen; würde ein solcher nicht mit Recht in die Bestimmungen des Theils I. Art. 315 unsers Kriminalgesetzbuches fallen?

Die Anwendung dieser Schlußfolge auf den gegenwärtigen Fall erlaubt mir meine gränzenlose Verehrung für die allerhöchsten Ministerien nicht weiter fortzusetzen.

§. 13.

Die Stellung eines jeden Gerichtes, es sey Appellations-Stadt-, Land-, oder Patrimonialgericht, muß so seyn, daß es in Rechtssachen selbst jenen Individuen und Behörden, gegen welche es ausserdem im Subjektionsverhältnisse steht, Weisungen zu erlassen habe, sobald sie als Parthey vor diesen Gerichten stehen, und daß sie sich diesen Weisungen, wenn sie nicht dagegen berufen, strenge unterwerfen müssen.

Dazwischenlegung und Geltendmachung eines Befehlshaberrechtes in anderer Beziehung gegen einen solchen Richter darf hier ein- für allemal nicht Statt finden.

Wenn nun schon die königlichen Administrativbehörden gegen höhere Gerichte und die Beschlüsse derselben ihren Widerstand bezeigen, um wie viel mehr ist nicht zu befürchten, daß sie dergleichen auch bey jenen Streitigkeiten geltend zu machen sich bemühen werden, worüber sie bey Untergerichten, die in anderer Beziehung in Subjektionsverhältnissen gegen sie stehen, Recht zu nehmen haben? Wie sehr, sage ich, steht nicht zu befürchten, daß man ihnen ein ähnliches allerhöchstes Ministerialreskript gleichsam als einen Schreckschuß entgegen halten wird, um sie in Ausübung ihrer Amtspflicht schüchtern zu machen!

Was bleibt einem solchen Untergerichte für ein Exekutionsweg übrig, wenn die königlichen Administrativstellen geradezu ermächtigt werden, ihm den Gehorsam zu versagen?

Wie leicht wird sich, ich wiederhole es, so manches Untergericht aus tausenderley Rücksichten durch solch einen Schreckschuß, von dem es nicht hinlänglich zu unterscheiden vermag, ob dessen Ladung in wirklichem Schlag-, oder nur in Knallpulver bestehe, betäuben, oder verblenden lassen?

Dergleichen Fälle werden bey Untergerichten um so häufiger eintreten, als es selbst bey dem hiesigen Appellationsgerichte in gegenwärtiger Sache der Fall war. Denn dasselbe glaubte auch, daß auf die allerhöchste Entscheidung im Staatsrathe:

„der Gegenstand sey kein Rechtsgegenstand",

nunmehr dessen Kompetenz im verfassungsmäßigen Wege abgesprochen sey, und erst das Oberappellationsgerichtserkenntniß vom 11ten Juni 1819 gewährte ihm eine bessere Ueberzeugung, und hielt es fortwährend zur Ausübung seiner Richteramtspflicht an.

§. 14.

Durch solche Renitenz einer Parthey muß also die gute Sache Gefahr laufen, das Ansehen und die Würde des Richters heruntergesetzt, und die Ordnung, welche den gesellschaftlichen Verband erhält, gestört werden. Die Unabhängigkeit der amtlichen Befugnisse, welche die Konstitution so heilig zusichert, würde bald nur ein leerer Wortschall werden, und der schönste Theil unserer Verfassung aus seinen Fugen herausgerissen seyn.

§. 15.

Aber auch abgesehen von allen Dem. Selbst in dem zugegebenen, jedoch nicht eingestandenen Falle, das königliche Fi-

nanzministerium habe in materieller Hinsicht ganz Recht, und der Gegenstand sey kein Rechtsgegenstand; so bleibt die Sprache, welche in dem bemeldeten allerhöchsten Reskripte, welches, um es ja recht allgemein bekannt zu machen, auch den Militärbehörden sogar ausgeschrieben worden ist, herrscht, die darin, wenn schon nicht direkt an das königliche Appellationsgericht ergangen, gegen dasselbe jedoch im direkten offiziellen Wege mitgetheilten enthaltenen Beschuldigungen und Aeusserungen so kränkend, herabsetzend und niederschlagend für einen Gerichtshof, welcher mit dem stolzen Bewußtseyn, nur seiner Ueberzeugung, so wie den Bestimmungen der ihm vorgesetzten höhern Justizstelle, gehuldigt zu haben sich gerne jeder bessern, im konstitutionellen Wege herbeygeführten, Zurechtweisung unterwirft, daß man unmöglich hierzu schweigen kann. Wenn eine solche Sprache an die Tagesordnung käme, so würde fürwahr jede schuldige Achtung gegen Gerichtshöfe in kurzer Zeit zum Mährchen werden.

Ich diene, verehrungswürdige Stände! schon 26 Jahre meinem Vaterlande, meinem K ö n i g e! Es sind mehrere unter Ihnen, mit welchen ich, in derselben Geschäftsbahn mehrere Jahre hindurch zu laufen, das Glück genoß. Ich erinnere Sie an manche stürmische Zeiten, wo Eingriffe der Administrativgewalt in die Rechtsbefugniß zu bekämpfen waren; ich erinnere Sie an ministerielle Weisungen, wodurch man Gerichtshöfe zurechtweisen wollte; aber ich fordere Sie bey Ihrem Eide an die Verfassung auf, mir Zeugschaft zu leisten, ob jemals irgend ein allerhöchstes Reskript in solch einem Tone abgefaßt war, wie das gegenwärtig vorliegende? wobey man in Zergliederung der einzelnen Phrasen desselben nur durch die Erinnerung an die gegen königliche Ministerien schuldige Achtung überhaupt zurückgehalten wird.

Ich mache Sie wiederholt darauf aufmerksam:

Welche nachtheiligen Folgen und welche Verfassungsverletzung daraus entstehen müssen, wenn, in Partheysachen eine solche Sprache zu führen, an die Tagesordnung kommt, und wie die Gerichtshöfe hierdurch gekränkt, bey Erfüllung ihrer Pflicht niedergeschlagen und der Gefahr, gegen ihre Ueberzeugung zu handeln, ausgesetzt werden.

Ich stelle daher den gehorsamsten Antrag:

„Sie wollen bey Seiner Majestät, unserm allergnädigsten Könige, bewirken, daß solche allerhöchste Ministerialreskripte, wie das vorliegende, in formeller und materieller Hinsicht nicht mehr erlassen werden, und daß das vorliegende die letzte Erscheinung dieser Art in der königlich-baierischen Geschäftswelt seyn möchte."

Schließlich bemerke ich, daß, wenn eine hohe Ständeversammlung die Einsicht der Originalakten nöthig haben sollte, das allerhöchste Justizministerium gleichwohl veranlaßt werden wolle, dem hiesigen Gerichtshofe zur Mittheilung derselben an die hohe Versammlung den Auftrag zu erlassen.

Uebrigens bürge ich jedoch mit meinem Kopfe für die Richtigkeit der Akten und der Prozeßgeschichte, und verharre in tiefer Ehrfurcht.

Bamberg, am 27. Februar 1822.

Einer hohen Ständeversammlung,
Kammer der Abgeordneten,

gehorsamster
Graf v. Lamberg,
Appellationsgerichtspräsident."

„Königreich Baiern.
Staatsministerium der Finanzen
an die
Königliche Regierung des Obermainkreises

Derselben wird hiermit auf ihren Anzeigbericht vom 16ten dieß Monats zur Entschließung erwidert, wie folgt:

Seine Königliche Majestät werden nie entstehen, in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen den königlichen Fiskus bey den ordentlichen Gerichtshöfen Recht nehmen zu assen, der Justiz freyen Lauf zu gestatten, und den rechtskräftigen Erkenntnissen, welche die Gerichte innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß gegen den Fiskus erlassen, den genauesten Vollzug zu gewähren. Allein eben so wenig können und werden Seine Königliche Majestät jemals zugeben, daß die Gerichtsstellen die Gränzen des Richteramtes überschreiten, und durch inkompetente Richtersprüche den allerhöchsten Regierungsrechten, so wie dem Staatsärar, zu nahe treten. Bey der Beschwerde, welche der Tabaksfabrikant v. Welling zu Bamberg, zuerst selbst bey den administrativen Behörden erhoben, in der Folge aber an die Gerichtsstellen gebracht hat, kommt es lediglich darauf an, ob, und welcher Staatsabgabe die von ihm im Jahre 1812 eingeführten Tabaksblätter, welche Geiz genannt werden, nach den damals bestandenen Zoll- und Mautgesetzen unterliegen.

Die Entscheidung einer solchen Beschwerde kommt nur jenen administrativen Behörden zu, denen die Vollziehung der einschlägigen Abgabengesetze übertragen ist; ein Grundsatz, der nicht nur aus der Natur der Sache und dem Wesen einer geregelten Staatsverwaltung hervorgeht, sondern der auch von der Ständeversammlung des Königreiches bey den Berathun-

gen über das Zollgesetz vom 22. Juli 1819 §. 72. anerkannt worden ist. Die Entscheidung der Beschwerde des v. Welling von den Verwaltungs- oder Regierungsbehörden ist durch die auf Bericht der Generalzoll- und Mautdirektion und auf Antrag der ehemaligen Ministerialsteuer- und Domainensektion unter'm 16. September 1814 erlassene allerhöchste Entschließung wirklich und zwar billiger erfolgt, als der v. Welling nach bloßen Ansichten des strengen Rechtes hätte je ansprechen und erwarten können.

Durch allerhöchste Entschließungen vom 8. Oktober und 9. Juni l. J. haben Seine Königliche Majestät, nach Vernehmung und nach dem Gutachten des königlichen Staatsrathes, die Inkompetenz der Justizstellen in dieser reinadministrativen Sache ausgesprochen. —

Diese allerhöchsten Entschließungen sind ganz der allerhöchsten organischen Verordnung vom 3. Mai 1817 über die Formation und Dienstesinstruktion des königlichen Staatsrathes konform, in welcher Seine Königliche Majestät, Tit. II. Lit. A. Nr. 8. Sich ausdrücklich vorbehalten haben, die Kompetenzkonflikte zwischen verschiedenen Staatsministerien sowohl, als zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen, mit Vernehmung des königlichen Staatsrathes zu entscheiden. Diese Bestimmungen der angezogenen Verordnung endlich sind durch die Verfassungsurkunde oder andere konstitutionelle Bestimmungen nirgends aufgehoben, und müssen daher in so lange in Kraft bleiben, bis es Seine Königliche Majestät allenfalls räthlich finden, im verfassungsmäßigen Wege über die Entscheidung der Konflikte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen etwas Anderes zu verordnen.

Bey dieser Lage der Sachen spricht sich von selbst aus, daß es sich bey der in Frage stehenden Angelegenheit nicht

bloß darum handle, das Staatsärar von der Hinüberzahlung der von dem Beschwerdeführer erhobenen Mautgebühren zu entheben; denn dieser unbedeutende Nachtheil hätte nach dem Erkenntnisse des Appellationsgerichts vom 18. Oktober vorigen Jahres zuverlässig auch noch im Rechtswege abgewendet werden können, wenn der Fiskus sich in dieser Sache vor dem Gerichte hätte einlassen dürfen. Es handelt sich vielmehr darum, ob es den Gerichten gegen die klaresten organischen Bestimmungen zukommen könne und dürfe, unter dem Titel der ihnen innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß gesicherten Unabhängigkeit, und der ihnen bey Konflikten zwischen den Gerichtsstellen selbst zustehenden Kompetenz auch die Entscheidung der Konflikte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen sich anzumaßen, die offenbarsten Regierungssachen nach ihren Ansichten in Justizsachen zu verwandeln, als Richter in eigener Sache ihren Wirkungskreis nach Belieben zu erweitern, die Schranken aller Gewalten zu durchbrechen, den Souverän eines der wichtigsten Prärogativen zu berauben, und am Ende alle Regierungsgewalt an sich zu reissen.

Die königliche Regierung erhält daher den Auftrag, dem königlichen Appellationsgerichte des Obermainkreises zu allem Ueberflusse von der allerhöchsten Entschließung vom 9. Juni l. J. sowohl, als von gegenwärtiger Weisung, vidimirte Abschriften zuzustellen, anbey die Erklärung, daß seinem wegen Mangel der Kompetenz mit unheilbarer ewiger Nichtigkeit behafteten Erkenntnisse keine Folge gegeben werden könne, zu wiederholen, und im Falle aber, daß dasselbe dessenungeachtet es wagen sollte, zum Vollzug seines Erkenntnisses mit Zwangsmitteln einzuschreiten, nicht nur mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegen zu gehen, und

die Beamten, bey denen voraussichtlich solche Einschreitungen versucht werden mögen, nachdrücklich anzuweisen, alle solche Versuche unbefugter Gewalt, bey persönlicher Verantwortlichkeit, standhaft abzuhalten, und unbefugte Eingriffe in die Gefälle des Staates in keinem Falle zu gestatten, sondern auch sogleich wieder Anzeigebericht zu erstatten, um das königliche Staatsministerium in den Stand zu setzen, zur Handhabung und Aufrechthaltung der souveränen Staatsrechte Seiner Königlichen Majestät nach Umständen weiter geeignet einzuschreiten.

München, den 25. August 1821.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten
Befehl.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Durch den Minister
der Generalsekretär v. Geiger.

Die Beschwerden des Tabaks-Fabrikanten Eduard v. Welling zu Bamberg gegen den königlichen Fiskus wegen einer Staatsabgabe vom Tabaksgeize betreffend.

Höchst bedauerlich ist es, das feindselige Ringen und Kämpfen der Gewalten im Staate als Schau- und Beschwerdegegenstand vor den Schranken der Ständeversammlung zu treffen! Und doch soll und muß die Präsumtion gelten, daß im verfassungsmäßigen Staate alle Behörden, alle

Staatsbeamten nur verfassungsmäßig handeln können und wollen.

Die Erscheinung des vorliegenden Falles führt, nach meiner Meynung, auf eine äusserst gefährliche Lücke in der Gesetzgebung, wie in der Verwaltung überhaupt, und auf das Nichtbestehen geordneter Relationen der Justiz zur Administration, und der Administration zur Justiz insbesondere. — Somit tritt auch klar hervor, daß es nicht so sehr auf den Fall selbst, als auf die gelegenheitlich desselben aufgestellten Grundsätze, ankomme.

Diese sind in den Folgen nicht zu berechnen; die konsequente oder inkonsequente Verfolgung derselben, die mehr oder minder leidenschaftliche Einwirkung der Vorstände bey deren Anwendung, wird die Quelle der mannigfaltigsten Ereignisse werden. Diese Grundsätze greifen in das Herz der Gesetzgebung und der Verwaltung, sie vermögen es, den ganzen Staatsorganismus zu bedrohen, alles Wirken zu paralysiren, und den Boden eines konstitutionellen Staates in einen Tummelplatz für unwürdige Kämpfe umzuwandeln.

B.

Beurtheilung und Antrag.

Um nun ein bestimmtes und umfassendes Urtheil, und einen entsprechenden Antrag begründen zu können, wie dieses Pflicht und Ordnung fordern, müssen, nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten, vorerst mehrere Fragen erörtert werden, nämlich:

I. allgemeine Fragen, oder Fragen in Beziehung auf die gesetzlichen Verhältnisse, und

II. besondere Fragen, oder Fragen in Beziehung auf die vorliegenden faktischen Verhältnisse.

ad I.

Die allgemeinen, auch in der Beschwerdeschrift angedeuteten, Fragen sind:

1. kann ein Staatsdiener an die Ständeversammlung rekurriren?
2. können Staatsbehörden einen solchen Rekurs ergreifen?

ad 1.

Persönlich oder dienstlich ist das Verhältniß, welches den Staatsdiener zur Beschwerdeführung bestimmen kann, denn Kränkung ist in dieser doppelten Hinsicht möglich. — Wenn nun aber die Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 21. jedem Staatsbürger, jeder Gemeinde das Recht der Beschwerdeführung einräumt, so muß auch der Staatsdiener sich des nämlichen Rechtes erfreuen; er muß als Staatsbürger erscheinen, wenn er auch für seine Angehörigen häufig erst um das Domizilsrecht in einer Gemeinde zu kämpfen hat; gleiche Voraussetzungen bedingen seine Beschwerdeführung, wie die Beschwerde eines jeden andern Staatsbürgers, wo es sich um persönliche oder gewöhnliche Beziehungen handelt. Ergreift man den Geist der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 5. 6., so wird nicht ferner bezweifelt werden können, daß, weil die gesetzlich ausgesprochene Folge möglich ist, auch in reiner staatsdienerlicher Beziehung eine Beschwerdeführung denkbar und zu rechtfertigen sey. Wo der Eid an Beobachtung der Verfassung bindet, da muß es eine gesetzliche Gränze für das Befehlen, wie für das Befolgen geben; Gewissenhaftigkeit gegen das Gesetz kann und darf keinem ungesetzlichen Zwange erliegen! —

ad 2.

Was von Staatsdienern überhaupt entwickelt worden ist,

muß auch auf die Staatsbehörden, als solche, eine Anwendung haben; — die Wahrheit ist nur eine. —

Wollte man Willkür an die Stelle des Gesetzes bringen, oder eine Dunkelheit im Gesetze annehmen, wegen welcher keine Fragelösung möglich wäre, so würden allerdings die Staatsbehörden im konstitutionellen Staate Rechtfertigungsgründe haben, wenn sie zur Ableitung der Verantwortlichkeit unter außerordentlichen Umständen sich selbst an die Ständeversammlung wenden wollten.

Es ist unverträglich mit dem Begriffe einer Verfassung und einer verfassungsmäßigen Geschäftspflege, daß die primitive Vorfrage, über die Natur der Geschäftsgegenstände, über die Kompetenzen, über die Relationen der Justiz und der Administration, im Ungewissen schwebe; — denn es würde sonst das Unglaubliche, das Unbegreifliche erfolgen, daß die konstitutionellen Staatsbehörden statt eines segenreichen Wirkens für das Allgemeine, um die Gränze der Kompetenz erst kämpfen, oder gar eine neue Art legaler Nothwehr gegen einander üben müssen, um den konstitutionellen Verpflichtungen zu genügen!!

Zum ersten Male ist es, daß solche Fragen an die hohe Ständeversammlung gelangen; Fragen, die, ihrem Wesen nach, nicht möglich wären, wenn erschöpfende Gesetze jedem Mißstande begegnet hätten, wenn gegen jede Störung im organischen Wirken bereits Vorsorge getroffen wäre.

Wie nun aber die Lage ist, da würde eine unvorsichtige Allgemeinheit in Beantwortung der Frage selbst entweder alle Bande der Unterordnung im Dienste lösen, oder die Respektirung der bequemen Einwendung, — daß stets nur der höhere Beamte für den Vollzug der Befehle verantwortlich

bleibe, — Ausführungen begünstigen, welche die Wohlthat der Konstitution aufheben könnten.

Oder sollte nicht z. B. eine Kreisregierung oder deren Chef vor der Ständeversammlung mit einem Finanzminister in Anklagestand gesetzt werden können, wenn dieselben willfährig, auf bloße Anordnung eines Finanzministers, Steuern und Konkurrenzen beyzutreiben sich erlaubten? —

Diese flüchtigen Reflexionen über das Allgemeine lassen ahnen, welche zahllose Schwierigkeiten, ohne scharfe Bestimmungen, sich allenthalben entgegenstellen, — welche Verlegenheiten Staatsdiener und Staatsbehörden, die in ihren Handlungen doch nur Pflichtgefühl leitet, zu überwinden haben; nicht zu gedenken der herben Empfindung, die der ruhig und leidenschaftlos urtheilende Beamte haben muß, wenn man auf eine so klägliche Weise die öffentliche Meynung, in Beziehung auf staatsdienerliches Ansehen, auf Staatswürde überhaupt, erschüttert sieht!! — Offenbar sollen die Justiz-, wie die Administrativbehörden, nur dasselbe Ziel: die Beförderung des allgemeinen Wohles — verfolgen.

Man könnte es als eine hohe Wohlthat betrachten, daß die Zeit eine schärfere Scheidungslinie zwischen Justiz und Administration gezogen hat; dieß jedoch bloß deßwegen, weil dann ein geregelteres Wirken, eine wahre Einigung in der Zweckerreichung zu hoffen war. Der Administration kann es nicht erlaubt seyn, von Administrationswegen die Justiz zu verschlingen; aber eben so wenig kann aus der Unabhängigkeit der Justiz die Befugniß kommen, von Rechtswegen die Administration zu verschlingen; Krieg und Zerstörung wären die Folge mitten im bürgerlichen Frieden! — Da, wo das Gesetz durch weise Anordnungen jene Einheit im Wirken gesichert hat; da, wo die Ressorts richtig geordnet sind,

ist kein Interregnum für Anarchie denkbar. Das Gesetz, nicht die Meynung des Dieners der Gesetze, muß entscheiden; der Richter oder der Administrationsbeamte, welcher bey'm Handeln in konkreten Fällen sich einen Akt der Legislation anmaßt, rüttelt am Fundamente, auf welchem das Gesammtwohl ruhet. — Klarheit und Bestimmtheit muß die Eigenschaft des Gesetzes für die Justiz, wie für die Administration seyn, kein Zweifel darf über die Linie bleiben, welche den Pfad der Justiz und der Administration zu bezeichnen hat; ihre Relation zu einander muß aus dem Gesetze hervorgehen, und nicht aus willkürlichen Ansichten der Ausleger; wie sollte denn sonst die Sache noch bestehen, wenn Kämpfe über Formen einen höhern Werth, als die Sache selbst, gewinnen würden?! —

ad 2) Lenkt man nach diesen Betrachtungen den Blick auf den Fall, welcher die Beschwerdeführung des Grafen von Lamberg entwickelt, welche Bestätigung dringt sich uns dann auf, meine Herrn?! Das Appellationsgericht weiset Welling's Klage von der Schwelle; dasselbe findet den Gegenstand seiner Natur nach nicht zu seiner Beurtheilung gehörig, und handelt mit Ueberzeugung. — Der Staatsrath spricht sich eben so aus, unter Anwendung der Vorschrift vom 3. Mai 1817 Tit. II. Nr. 8.; deßwegen erneuert das Appellationsgericht, ungeachtet eines erfolgten entgegengesetzten Oberappellationsgerichtsbeschlusses, denselben Spruch auf Zurückweisung. — Wenn nun das Oberappellationsgericht diesen Spruch als nichtig aufhebt, so muß das Appellationsgericht nach der bestehenden Anordnung sich in den vorgeschriebenen richterlichen Formen weiter bewegen; ohne Respektirung des oberstrichterlichen Spruches würde eine Gerichtsstelle die Wohlthat des Instanzenzuges vernichten, den Anspruch auf ein jus de non appel.

lando für sich gegen Gesetz und Verfassung behaupten. Wenn das Kontumatialpetitum eine Folge gründet, so ist dieß nach dem richterlichen Verfahren konsequent, und wenn nach geführtem Beweis der Fiskus kondemnirt wird; so ist dieß eben hieraus erklärbar, und von jedem Geschäftsmanne zum Voraus zu berechnen. — Sind nun in einem solchen Falle wirklich mit Grund verschiedene Ansichten über die Natur des Klagegegenstandes möglich, und ist hievon die Kompetenz der Justiz oder der Administration abhängig, so bleibt es Pflicht der mit der allgemeinen Oberleitung der Geschäfte beauftragten Staatsministerien, rechtzeitige Berichtigungen an der Quelle, am Sitze der Ministerien, zu bewerkstelligen. Konnivenz, ohne beförderliche Einsichtnahme, in solchen Fällen muß verantwortlich machen. — Es ist unmöglich, daß im konstitutionellen Staate die Minister dem Unwesen solcher Konflikte ruhig zusehen, bis in irgend einer Form der Ausgang erfolgt; immer wird dieser die Ministerien am Ende selbst erreichen, und sie zwingen, eine Thätigkeit zu äußern, für die in den Unterbehörden bedrohte Existenz der eignen Kompetenz. — Präjudizialfragen erörtern, wenn Prozesse formell schon geschlossen sind, wird ein lächerliches Bemühen, da auch ein formelles Recht die im Gesetze vorzugsweise bezeichnete Rechtskraft erlangen kann. — Das formell Rechtskräftige mit Gewalt und Waffen unkräftig machen, würde den Rechtsbegriff, die Rechtsanstalten im Staate, vernichten. —

Wenn daher in dem oft erwähnten Falle das Staatsministerium der Finanzen zur Zeit, wo der Richter gesprochen hat, ein donnerndes Reskript erläßt, den Richter der Beraubung des dem Regenten zuständigen Souveränetätsrechtes beschuldigt, und zur Vertheidigung gegen den Vollzug richterli-

cher Urtheile mahnt; dann ist alles das in der Erfahrung vorhanden, was ich bereits erörtert habe. Auch eine Anzeige des Appellationsgerichtes an das Staatsministerium der Justiz ist in dieser Periode ohne Zweck.

Das Staatsministerium der Justiz verweiset bloß auf die Richterpflicht in einer anhängigen Sache, und beweiset dadurch, daß dieses Justizministerium in dieser Periode des Streites Nichts thun könne, oder Nichts thun dürfe.

Freylich ist es denkwürdig für die Annalen einer Staatsregierung, daß der Staatsrath ohne Erfolg über die Kompetenz in dieser Sache spricht, daß die Richterstelle im entgegengesetzten Sinne die Kompetenz durchführt, und daß am Ende das Staatsministerium der Finanzen sich in eine drohende und abwehrende Stellung gegen die Justiz setzt. Und alle diese Aussprüche und Verfügungen erfolgen im Namen der Majestät, des Königs, welche nicht belastet, nicht kompromittirt werden soll.

Wenn dieser Fall in den klaren Folgen, wie er jetzt vor uns steht, keinen zureichenden Kommentar über Das liefert, was im konstitutionellen Staate nicht seyn soll, nicht seyn darf, dann verzweifle ich meines Orts an der Möglichkeit, jemals noch auf die Nachtheile dieses Geschäftsunwesens die Aufmerksamkeit leiten zu können.

Das beklagte Skandal bestände nicht, hätte ein erschöpfendes Gesetz für Hülfe gesorgt, oder würde auch nur die instruktive Bestimmung vom Jahre 1817 noch respektirt!! — Denn, wäre bestimmt, wann und wie lange sich die Administrativbehörde frey in ihrem Geschäftskreise bewegen dürfe; denn, wann die Administration wegen administrativer Verfügungen sich vor der

Gerichtsbehörde zur Frage ziehen lassen dürfe, so würde die vor uns liegende Beschwerde nie in's Leben getreten seyn. —

Was hilft es, wenn das Appellationsgericht eine Mautsache als seinem Ressort fremd ansieht; wenn ein Appellationsgericht die Aussprüche des Staatsraths ehrt, dagegen das königliche Oberappellationsgericht andere Ansichten theilt? — So unbegränzt meine Hochachtung gegen den obersten Gerichtshof ist, so bedaure ich doch, daß nicht auch dieses ehrwürdige Tribunal die Reklamation des Welling über eine Mautsache so lange zurückgewiesen hat, bis die Administration diesen Gegenstand noch näher gewürdigt und erledigt haben würde. In gleichem Maße beklage ich, daß das Staatsministerium der Finanzen in einer Sache, wo nur am Sitze der Ministerien eine zweckmäßige Vermittlung möglich war, solche Drohungen und Befehle in die Provinzen schleudern mochte. Eine unübersehbare Reihe von Mißgriffen durch Spaltung der Behörden mag in der Provinz erwachsen, Hülfe nie in solchen Fällen, und welch ein Gedanke, wenn die klagenden Privaten einsweilen als Zuseher auf die Tribunen gewiesen werden, bis die Staatsbehörden ein solches Kampfspiel durchgeführt haben! ? — Diese Gesammtrücksichten geben die Erläuterung, warum ein Appellationsgerichtspräsident, entwaffnet durch die Anordnungen des Staatsministeriums der Finanzen, den Weg zur hohen Ständeversammlung aufsuchen zu müssen glaubte.

Mir gebricht der Ausdruck für die Empfindung, welche der ganze Vorgang in meinem Innern aufregt; nach meiner Meynung hat der Beschwerdeführer Rechtfertigungsgründe genug zu einem solchen Schritt; dabey fühlt er jedoch das Harte einer Anklage wegen Konstitutionsverletzung, welche

bey den in der Mitte liegenden Normen vom Jahre 1817, bey dem Vorhandenseyn eines Staatsrathsbeschlusses, formell nicht gerechtfertigt seyn könnte; er bezielt daher die Verwendung der hohen Kammer, damit solche (in Hinsicht auf Sprache und Inhalt wohl nie zu vertheidigenden) Reskripte nicht ferner ergehen! Ich theile die Ueberzeugung, daß wirklich ein solcher heilloser Zustand nirgendwo, am allerwenigsten aber in einem konstitutionellen Staate, seyn dürfe; — deßwegen weise ich auf Tit. VIII. §. 3. und 5. der Verfassungsurkunde hin; — die Gerichte sind unabhängig; ihr Gebiet ist und bleibt aber das, welches die gesetzlichen Gränzen abmarken; der Fiskus steht vor ihnen nur in streitigen Privatrechtsverhältnissen zu Recht; der Fiskus in Regierungssachen erhält durch die in erwähnter Bestimmung enthaltene Negation eine andere Stellung. — Will man die Regierung, als solche, fortwährend richten, so verbinde man die Regierung mit der Justizbehörde, wie man vorhin Justiz mit der Regierung zu verbinden Neigung hatte; — besser noch wird ein solcher Gewaltschritt seyn, als ein Geschäftsspektakel, wie der vorliegende Fall zeigt! Leidenschaft sey dem Gesetze, wie dem Beamten, fremd!!

Für Pflicht achte ich es, den Fall fest zu halten, um die Initiative zu einem Gesetze herbeyzuführen, welches die Besorgniß wegen eines neuen Faustrechtes bannen, den Staatsdienst gegen Entehrung retten, und den geregelten Gang der Kompetenz für die Zukunft sichern kann.

Vielseitig sind die Rücksichten und Motive, welche meinen Antrag rechtfertigen.

1) Dieser Fall beweiset einer Seite die tägliche Mehrung verderblicher Kompetenzkonflikte, anderer Seite die Unzu-

reichenheit und Nichtbeachtung der vor der Konstitutions-ertheilung gegebenen Geschäftsvorschriften; fordert daher Hülfe;

2) diese Hülfe ist nur durch die Legislation erreichbar; — Staatsrathssprüche erzielen sie nicht, da die Minister nach der Beschlußfassung die Respektirung derselben nicht zu erringen vermögen;

3) ohne eine solche Hülfe bleibt das Gesetz des Ansehens beraubt; die vollziehende Gewalt wird gelähmt, und die Kollegialdeliberation wird das Mittel zur wechselseitigen Bekämpfung;

4) ohne eine gesetzliche Gränzberichtigung der verschiedenen Ressorts der Justiz und der Administration werden die Rechte des Staats und der Privaten ein Spielball der Auslegung und der Meynung; es ist eine verfassungswidrige, eine mißverstandene Unabhängigkeit, wie eine verfassungswidrige Befehlshaberey möglich;

5) die Fortdauer des immer weiter greifenden Kompetenz-unwesens bedroht die Privaten mit Rechtlosigkeit, und reizt zur Selbsthülfe;

6) es ist daher die Aufforderung für die Abgeordneten vorhanden, in dem verfassungsmäßigen Wege Schritte zu thun, um den endlosen Nachtheilen entgegen zu wirken, welche durch die bestehenden Gesetze und durch die organischen Einrichtungen nicht zu verhindern waren.

Möge daher bey dem Umstande, daß bisher keine Initiative zu einem Gesetz genommen worden ist, die hohe Kammer diese edle Rolle übernehmen, und Seine königliche Majestät allerunterthänigst bitten:

Allerhöchstdieselbe wollen geruhen, Ihren Ministerien ernstlich aufzutragen:

a) daß bis zur nächsten — ohnehin bereits zugesicherten — außerordentlichen Ständeversammlung ein umfassender, auf Beseitigung dieses Mißstandes berechneter, Gesetzesentwurf zur Berathung vorgelegt werde, und

b) daß einsweilen, bis zur Verkündung dieses beantragten Gesetzes, aus den entwickelten Gründen sogleich durch eine auf die frühere Gesetzgebung begründete Provisionalverfügung, welche noch in gegenwärtiger Sitzung schleunigst den Ständen zur Beystimmung übergeben werden möchte, oder wozu bey dermaliger beengten Sitzungszeit der Ständeversammlung diese ihre vorläufige Beystimmung geben dürfte, dem aus den Kompetenzkonflikten der Staatsbehörden entstehenden Unheile eben so kräftig, als nachdrücklich, begegnet werde.

Freyhr. von Gravenreuth.

Extrakt
aus dem Sitzungprotokoll des fünften Ausschusses vom 6. Mai 1822.

Freyherr von Gravenreuth referirt über die Beschwerde des Appellationsgerichtspräsidenten zu Bamberg, Grafen von Lamberg, gegen das königliche Staatsministerium der Finanzen, wegen verfassungswidriger Eingriffe in die Justizpflege.

Beschluß des Ausschusses:

Der Ausschuß theilt die Ansichten des Referenten hinsichtlich der Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung, wodurch für die Zukunft aller Anlaß zu Kompetenzkonflikten der Staatsbehörden gehoben, und die daraus hervorgehenden

vielfachen Beschwerden der Staatsbürger beseitigt werden. Zugleich aber ist derselbe der Meynung, daß, weil es sich von dem Vorschlage eines neuen Gesetzes handle, und zweckmäßig erachtet werde, einen Zusammentritt mit dem ersten Ausschusse zu veranlassen, wo der Referent persönlich den Fall vortragen, und mit diesem Ausschusse die zu treffenden Maßregeln berathen könnte; zugleich aber sollte das hohe Präsidium der Kammer hievon in Kenntniß gesetzt werden.

Test.

von Wachter, Sekretär.

Auszug
aus dem Sitzungsprotokoll des fünften Ausschusses
vom 16. Mai 1822.

In Gegenwart:
des Frhrn. v. Gravenreuth.
" Hrn. v. Faßmann.
" " v. Poschinger.
" " Dekan Thomasins.
" v. Wachter.

Freyherr von Gravenreuth referirt über die Resultate des Zusammentrittes mit dem ersten Ausschusse in Betreff der Beschwerde des Grafen von Lamberg, und verliest die Abschrift des Koreferates des Freyherrn von Aretin, nebst Beschluß des ersten Ausschusses über diesen Gegenstand.

Der fünfte Ausschuß vereinigt sich mit diesem Beschluß, und ist demnach der Gegenstand auf die von den beyden Ausschüssen beantragte Art an die Kammer zu bringen.

In fidem Copiae

v. Wachter, Sekretär.

Vortrag

des

Abgeordneten, Freyhrn. von Aretin

an

den ersten Ausschuß

der Kammer der Abgeordneten

über

die Beschwerde des königlichen Appellationsgerichtspräsidenten, Grafen von Lamberg, gegen das königliche Staatsministerium der Finanzen, wegen verfassungswidriger Eingriffe in die Justizpflege.

Der fünfte Ausschuß hat vermöge Beschlusses vom 6ten d. M. seinen Referenten in der bezeichneten Sache ermächtigt, sich mit dem ersten Ausschusse über ein an die Kammer zu bringendes Gutachten zu benehmen.

Das Faktum ist bereits im Vortrage des gedachten Herrn Referenten umständlich erzählt. Der Antrag desselben geht dahin: Seine Königliche Majestät im verfassungsmäßigen Wege zu bitten, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, Ihren Ministern ernstlich aufzutragen:

a) daß der nächsten, ohnehin bereits zugesicherten, außerordentlichen Ständeversammlung ein umfassender, auf Beseitigung der Kompetenzkonflikte zwischen den Justiz- und Administrativstellen und ihrer unseligen Folgen berechneter, Gesetzentwurf,

b) gleich jetzt schon der Entwurf eines provisorischen Gesetzes den Ständen zur Berathung vorgelegt werde.

Der zweyte Antrag kann, bey dem so nahen Ende der ge-

genwärtigen Ständeversammlung nicht mehr Statt finden. Mit dem ersten aber bin ich einverstanden, und erlaube mir hierbey noch folgende Bemerkungen:

Der Kabinetsbefehl vom 15ten April 1817, in welchem Bestimmungen über Kompetenzkonflikte vorkommen, kann, meiner Ansicht nach, mit der Verfassung nicht bestehen. Die Gründe für diese Behauptung sind folgende:

I. In der konstitutionellen Monarchie ist nicht der Monarch, sondern sein Ministerium verantwortlich. Daher darf kein Befehl unmittelbar von dem Monarchen selbst ausgehen, indem sonst die Verantwortlichkeit der Minister größten Theils umgangen werden könnte.

II. Die Bestimmungen des Kabinetsbefehls oder die Bekanntmachung vom 16. April 1817 über die Fälle, in welchen künftig Kabinetsbefehle ausgefertigt werden sollen (Regierungsbl. 1817, S. 329), ferner der §. 19. Lit. c. der Verordnung vom 3. Mai 1817 (Regierungsbl. 1817, S. 438) können eben daher nicht mehr als gültig betrachtet werden.

III. Die bestehende Bestimmung, wodurch Sr. Majestät, dem Könige, unmittelbar die Entscheidung der Kompetenzkonflikte vorbehalten wird, ist eine Bestimmung, welche mit der konstitutionellen Rechtspflege in offenbarem Widerspruche steht, und daher nicht mehr gelten kann.

IV. Die, nach Verkündung der Verfassung erschienene, neueste Staatsrathsinstruktion hat im Schlußparagraph die in der frühern Instruktion enthalten gewesene, auf Kabinetsbefehle sich beziehende, Bestimmung weggelassen; eine Aenderung, die von großer Wichtigkeit ist, wenn man erwägt, daß im Eingange der verbesserten Staatsrathsinstruktion ausdrücklich gesagt wird, diejenigen Punkte seyen geän-

dert worden, welche neben der Verfassungsurkunde nicht mehr bestehen können.

V. Wenn die der Verfassungsurkunde widerstrebenden früheren Gesetze und Verordnungen noch als bestehend anerkannt werden sollen, so stände die Verfassung nur auf dem Papier, und das Land würde von den antikonstitutionellen Gesetzen regiert. Die Schlußworte der Verfassungsurkunde:

> „Wir machen dieses Staatsgrundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung nach seinem ganzen Inhalte hiermit kund."

wären demnach ohne Sinn und ohne Wirkung.

VI. Die Behauptung, jedes verfassungswidrige Gesetz müsse so lange beobachtet werden, bis es im verfassungsmäßigen Wege namentlich aufgehoben wird, ist eben so inkonstitutionell, als gefährlich und beunruhigend. Inkonstitutionell, weil die Verfassung nur dadurch in's Leben treten kann, daß die ihren Bestimmungen widersprechenden ältern Gesetze außer Wirksamkeit gesetzt werden; gefährlich und beunruhigend, weil hierdurch Ungewißheit des Rechtszustandes im Staate entsteht, indem einige Kreisregierungen und Gerichtsstellen nach den alten Gesetzen, andere aber, ungeachtet entgegengesetzter oberer Weisungen, nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde sich richten; überdies die namentliche Aufhebung aller frühern, mit der Verfassungsurkunde nicht im Einklange stehenden, Gesetze eine unausführbare Sache ist.

Vorstehende Betrachtungen veranlassen mich, dem Antrage des Herrn Referenten des fünften Ausschusse noch Folgendes beyzusetzen:

1) daß die Kabinetsbefehle als mit der Verfassung nicht vereinbar erklärt werden sollen.

2) Daß Reskripte, in folgender Form abgefaßt:

Se. Maiestät haben in einem (aus dem Kabinete) an dieses oder jenes Staatsministerium ergangenen allerhöchsten (Kabinets=) Reskripte allergnädigst anbefohlen.

in Zukunft, als dem verfassungsmäßigen Grundsatze der ministeriellen Verantwortlichkeit entgegen, nicht mehr erlassen werden möchten.

3) Daß, wie im Königreiche Würtemberg, jedes ältere Gesetz, welches einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde widerspricht, als aufgehoben anzusehen sey, auch ohne namentlich im verfassungsmäßigen Wege aufgehoben worden zu seyn.

Mit diesen Zusätzen schließe ich mich dem ersten Antrage des Herrn Referenten vom fünften Ausschusse an.

Freyhr. v. Aretin.

Sitzungsprotokoll
des
fünften Ausschusses
der Kammer der Abgeordneten.

München, den 15. Mai 1822.

In Gegenwart:

des Freyhrn. von Weinbach, Vorstandes.
" Herrn Regierungsraths Kurz.
" " Regierungsraths, Freyhrn. von Frank.
" " Magistratsraths Stolle.
" " Oberjustizraths von Hornthal.
" " Appellationsgerichtspräsidenten von Aretin, Sekretärs.
" " (später) Oberappellationsgerichtsraths von Hofstetten.
" Abgeordneten, Freyhrn. von Gravenreuth, vom fünften Ausschuß abgeordnet.

Der Abgeordnete, Freyhr. von Aretin, als Sekretär des Ausschusses, legte vor:

die Vorstellung des Münchner Handelsstandes, die Wechselgerichtsordnung betreffend,

welche dem in Sachen schon früher ernannten Abgeordneten von Hofstetten zugestellt wurde.

Der Abgeordnete, Freyhr. von Gravenreuth, las, aus Auftrag des fünften Ausschusses, einen Vortrag vor:

über die Beschwerde des königlichen Appellationsgerichtspräsidenten zu Bamberg, Grafen von Lamberg, gegen einen Eingriff des königlichen Staatsministeriums der Finanzen in die Rechtspflege.

Der Abgeordnete, Freyhr. von Aretin, als vom Ausschusse ernannter Referent, resp. Koreferent, erstattete auf der Stelle einen Nebenvortrag über diese Beschwerde.

Der Ausschuß beschloß:

1) dem Antrage des Herrn Referenten vom fünften Ausschusses beyzutreten:

daß der nächsten, ohnehin bereits zugesicherten, außerordentlichen Ständeversammlung ein umfassender, auf Beseitigung der Kompetenzkonflikte zwischen den Justiz- und Administrativstellen und ihrer üblen Folgen berechneter, Gesetzentwurf den Ständen zur Berathung vorgelegt werden möge.

2) Auch den Anträgen des Referenten des ersten Ausschusses, nämlich:

a) daß die Kabinetsbefehle als mit der Verfassung unvereinbar und ungültig erklärt werden sollen;

b) daß Reskripte in folgender Form abgefaßt:

„Seine Majestät haben in einem (aus dem Kabinet an dieses oder jenes Staatsministerium ergangenen allerhöchsten) Kabinetsreskripte allergnädigst anbefohlen" —

in Zukunft, als dem verfassungsmäßigen Grundsatze der ministeriellen Verantwortlichkeit entgegen, nicht mehr erlassen werden möchten;

c) daß, wie im Königreiche Würtemberg, jedes ältere Gesetz, welches einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde widerspricht, als von selbst aufgehoben anzusehen sey, auch ohne namentlich im verfassungsmäßigen Wege aufgehoben worden zu seyn,

wurde einstimmig beygetreten.

Der Abgeordnete von Hornthal wünschte nur den Zusatz zum ersten Antrage des Referenten vom fünften Ausschusse:

„daß es sich von selbst verstehe, daß, nach Tit. VIII.

§. 5. der Verfassungsurkunde, der königliche Fiskus jetzt schon, ohne irgend ein neues Gesetz in Anspruch zu nehmen, in Privatrechtsverhältnissen, nämlich, wo es nur immer auf das Dein und Mein ankommt, und wo die Administrativstellen, verfassungsmäßig um Abhülfe angegangen, diese verweigert haben, bey den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen müsse, um so mehr, als in der revidirten Staatsrathsinstruktion vom 9. Januar v. J. (Regierungsbl. 1821, S. 50—64.) Tit. II. §. 10. ausgedrückt ist, daß durch die Entscheidung des Staatsraths in die den Gerichtsstellen innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugnisse zustehende verfassungsmäßige Unabhängigkeit in anhängigen Privatrechtssachen, in welchen sie sich als kompetent erklärt haben, nicht eingegriffen werden darf."

Stimmführer glaubte indessen, gegen das gültige Bestehen selbst dieser Instruktion mit Grunde noch einige Zweifel hegen zu dürfen.

Der Ausschuß trat aber dem Vorschlage zu diesem Zusatze nicht bey.

Hiermit wurde die Sitzung beschlossen.

Freyhr. von Weinbach, Präsident.
Freyhr. von Aretin, Sekretär.

Beylage CCXVII.

(Bd. XI. der Verhandlungen S. 64.)

Tagesordnung
der
acht und funfzigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung
der
Kammer der Abgeordneten.

(Am 24. Mai 1822.)

1) Vorlesung des Protokolls.
2) Bekanntmachung der Eingaben.
3) Bericht der Ausschüsse über ihre noch nicht in die Kammer gebrachten Arbeiten, und über die nicht zur Vorlage an die Kammer geeigneten Eingaben.
4) Berathung über den Bericht des dermaligen Kommissärs der Kammer der Abgeordneten bey der Schuldentilgungs-anstalt, und neue Wahl eines Kommissärs.

Beylage CCXVIII.

(Bd. XI. der Verhandlungen S. 65.)

Einlauf
vom 24. bis zum 25. Mai 1822.

1) Vorstellung des Regierungskanzelisten Karl Seliger von Bayreuth: Besoldungsnachzahlung betreffend.
2) Vorstellung des Bauraths Vorherr, dessen Entwurf über ein neu zu erbauendes Gottes-, Pfarr- und Schulhaus der evangelischen Gemeinde in München betreffend.

3) Vorstellung des geheimen Registrators im Staatsministerium der Finanzen, Jakob Aurweck, und des Doktors Karl Frdr. Aug. Müller: die Herausgabe eines Repertoriums der ständischen Verhandlungen vom Jahre 1822 betreffend.

3) Vorstellung des K. Ueberreiter von Neukirchen und Konsorten: Lottoabstrich betreffend.

Beylage CCXIX.

(Bd. XI. der Verhandlungen S. 78.)

Berichterstattung des vierten Ausschusses an die Kammer der Abgeordneten über die diesem Ausschusse zugegangenen Anträge.

München, den 5ten Mai 1822.

Als Sekretär des vierten Ausschusses habe ich der hohen Kammer über folgende, mir zugekommenen Anträge einen gedrängten Bericht zu erstatten.

1) Der Stadtmagistrat zu Schweinfurt hat in einer vom 8ten März datirten, und unter'm 14ten desselben von dem Abgeordneten, Herrn Stolle, übergebenen Vorstellung die Bitte gestellt, die ehemalig Reichstadt-Schweinfurtschen Territorialschulden auf die Schuldentilgungsanstalt zu übernehmen. Der Ausschuß hat diese Vorstellung durch das Präsidium der Kammer dem königlichen Staatsministerium der Finanzen unter Erbittung näherer Aufschlüsse zusenden lassen, und diese in einer Note vom 30sten April, präsentirt den 2ten Mai, empfangen.

Auf den darüber von dem Referenten, Sekretär Westel-

meier, erstatteten Bericht hat der Ausschuß nach dessen Antrag einstimmig beschlossen,

daß, nach der Lage der Sache und in Erwägung, daß das königliche Staatsministerium der Finanzen die Schuldentilgungskasse des Untermainkreises und die Gesammtheit der dortigen Unterthanen gegen jene Uebernahme verwahrt, auf die Bitte der Stadt Schweinfurt nicht eingegangen werden könne, sondern derselben überlassen bleiben müßte, ihre allenfallsigen Ansprüche im Wege Rechtens auszuführen.

Der Abgeordnete, Herr Wieninger von Passau, referirte über den Antrag der Stadt Braunau eine Forderung von

33898 fl. Kapital
und 49107 fl. 57 kr.

rückständige Zinsen aus Altbaierischen Zeiten betreffend, welche durch viele abschriftliche Obligationen und Briefe, u. s. w. unterstützt wird. Diese Forderung rührt aus dem 16ten Jahrhundert her, und ihre Liquidation wird durch die erwähnten Aktenstücke nichts weniger, als nachgewiesen; daher auch der Referent den Antrag dahin stellte, die Vorstellung ad acta zu signiren, welchem der Ausschuß unter der Bemerkung beystimmte, daß es den Bittstellern ohnedem freystände, ihre Forderung auf anderweitige Art im gesetzlichem Wege geltend zu machen.

3) Der Abgeordnete, Herr Jänisch, trug in einer Eingabe vom 31sten März darauf an, das verderbliche Zahlenlotto aufzuheben, und das bereits bestehende Lotterieanlehen an dessen Stelle zu setzen, wobey er vorschlägt, die von diesem Anlehen noch nicht emittirten Loose dazu zu verwenden.

Der Referent, Herr Baron von Schäzler, hält den letztern Vorschlag aus mehrfachen Gründen für unausführbar, und

macht darauf aufmerksam, daß der fünfte Ausschuß bey der hohen Kammer bereits den Antrag darauf gestellt habe, diese und andere vorräthigen Staatspapiere zu vernichten.

Ueberdieß ist die vorbereitende Berathschlagung über die Aufhebung des Zahlenlottos nicht Sache des vierten, sondern des zweyten Ausschusses, mit welchem auch, nach dem Präsidialschreiben, der Antrag gemeinschaftlich gewürdigt werden soll.

Der Ausschuß hat daher nach dem Antrag des Referenten den Beschluß gefaßt:

es könne auf den vorgeschlagenen Plan nicht eingegangen werden, und es sey das Gutachten des Referenten dem zweyten Ausschusse durch das Präsidium mitzutheilen und ihm zu überlassen, den Antrag des Herrn Abgeordneten Jänisch auf Aufhebung des Zahlenlottos zu würdigen.

4) Die Gemeinde Oberkonnersreuth, Landgerichts Bayreuth, hat in zwey Eingaben vom 17ten Februar und 7ten März d. J., unterzeichnet von Johann Georg Hübner und Konsorten, die Verwendung der hohen Kammer dafür in Anspruch genommen, daß ihre rückständigen Forderungen für Kriegslieferungen in den Jahren 1806 bis 1808 auf den Bezirk des ehemaligen Kreisdirektoriums Bayreuth ausgeschlagen werden möchten; sie berufen sich dabey auf den Artikel 19 des Gesetzes über die Peräquation der Kriegslasten vom 22sten Juli 1819, wodurch der dritte Ausschuß sich veranlaßt gefunden hat, jene Eingaben an den vierten Ausschuß zu übermachen.

Obschon dieselben zu seinem Wirkungskreise nicht gehören, indem es sich lediglich um Vollziehung eines Gesetzesartikels handelt, der auf das Staatsschuldenwesen keinen Bezug hat; so beschloß dennoch der 4te Ausschuß, der Kürze der Zeit wegen, auf den Antrag des Referenten, Herrn Hofraths Aben-

dantz, die gedachten Vorstellungen durch das Präsidium der Kammer an das königliche Staatsministerium des Innern zur geeigneten Einschreitung übergeben zu lassen.

5) Von dem dritten Ausschusse ist dem vierten ferner ein Antrag des Herrn Abgeordneten Stephani d. d. 1sten März zugekommen, welcher auf Vollziehung des Artikels 16 des Peräquationsgesetzes vom 22sten Juli 1819 sich bezieht, wodurch der nächsten Ständeversammlung die Vorlage eines Gesetzes über die Ausgleichung der ältern Kriegslasten zugesichert wurde. Der Herr Antragsteller wünschte, daß diese Vorlage in Erinnerung gebracht werde, und der dritte Ausschuß glaubte, das Weitere dem vierten um deßwillen überlassen zu müssen, weil zu dessen Wirkungskreise die Einsicht und Vorlage der Peräquationsrechnungen gehöre.

Allein der dritte Ausschuß scheint auch hier von einer irrigen Ansicht ausgegangen zu seyn; denn es ist in dem Artikel 16, worauf sich der Herr Antragsteller bezieht, keine Rede von Ausgleichungen, die sich auf vorhandene Gelder gründen, sondern nur davon, ob und wie die wirkliche Ausgleichung geschehen soll.

Der Artikel 12 verfügt über den Ueberschuß, der bey der Peräquationskasse nach Berichtigung der Zinsen von der auf ihr lastenden Schuld sich ergeben haben würde, und der Artikel 13 ordnet die Auflösung dieser Kasse, den Schluß ihrer Rechnungen mit dem Etatsjahr 18 18/19 und deren öffentliche Bekanntmachung an.

Diese Bekanntmachung enthält das 25ste Stück des allgemeinen Intelligenz= und Regierungsblattes vom Jahr 1821, und weist einen Aktivrest von 35806 fl. 38 1/2 kr. nach, der



der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen wurde, und von ihr einsweilen als Depositum behandelt wird.

Nach dem Artikel 14 soll die in jenem Zeitpunkte noch bestehende Schuld mit dem gesammten Aktivbestande auf die Staatsschuldentilgungsanstalt übergehen; allein es dürfte hier vorerst noch zu erwägen seyn, ob der angegebene Kassabestand von 35806 fl. 38 1/2 kr. nicht noch nach Artikel 12 anderweitig zu verwenden sey? und dies scheint auch die Staatsschuldentilgungskasse bewogen zu haben, diesen Aktivrest einsweilen als Depositum zu behandeln.

Da es nun nicht mehr an der Zeit ist, die Vorlage des versprochenen Gesetzes zu erwarten, so wird jene Erwägung wohl ausgesetzt bleiben müssen, bis die in dem Artikel 16 gemachte Zusicherung in Erfüllung geht. Ich kann hierbey nicht unbemerkt lassen, daß die königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, in einem Reskript vom 17 Januar d. J. dem Kommerzienkommissär Beck zu Schwabach wegen einer Forderung von 6000 fl. sammt rückständigen Zinsen, für hergeliehenes Kapital zur Bestreitung der Kosten des französischen Kantonnements, die Resolution ertheilt hat:

daß die unverkennbar gerechten Ansprüche desselben auf endliche Befriedigung ohne Verzug würden berücksichtigt werden, sobald die von der Berathung der gegenwärtigen versammelten Stände des Reichs zu erwartende Entschließung auf die von der königlichen Regierung wegen Ausgleichung der französischen Kantonnementskosten vom Jahre 1806 bey der allerhöchsten Stelle neuerlich gestellten umfassenden Anträge wirklich erfolgt seyn werde.

Aus welchen Gründen die Berathung durch das Staatsministerium des Innern bey den Ständen des Reichs nicht ver-

anlaßt werden wollte, dies zu erforschen, ist weder dem Ausschusse möglich, noch liegt es in seiner Kompetenz, da der Antrag offenbar zum Ressort des dritten Ausschusses gehört, an den er daher auf den Antrag des Referenten, Herrn Hofraths Abendanz, wieder zurückzugeben beschlossen wurde, um wenigstens unter dessen Aktenstücken aufbewahrt zu werden. Die Kammer beschloß, nach angehörtem Vortrag, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Stephani dem Ministerium des Innern zuzusenden sey.

6) Durch Kammerbeschluß wurde dem vierten Ausschuß die Pflicht auferlegt, über die Vorlage eines neuen Rückzahlungsplans für die Staatsschulden Vortrag zu erstatten.

Der geistliche Rath, Herr Magold, welcher dazu von Seite des Ausschusses den Auftrag erhielt, erstattete darüber in der Ausschußsitzung vom 21sten dieß Bericht, welcher die einstimmige Genehmigung des Ausschusses erhielt, und folgendermaßen lautet:

Vortrag.

(Die Entwerfung eines auf Grundsätzen der Billigkeit und des Rechtes gegründeten Schuldentilgungsplan betreffend.)

Referent Magold.

Der erste Ausschuß erstattete am 6ten Mai l. J. in der Kammer der Abgeordneten einen Bericht über den Vortrag von Seite des Ministeriums der Finanzen, einen Gesetzesentwurf betreffend, in Hinsicht der dem Staat neu zugewiesenen Schulden mediatisirter Fürsten u. s. w. und fügte am Schlusse folgenden Artikel bey:

ad VI.

„Es ist bereits festgesetzt, und im Jahre 1819 von der Kam-
„mer beschlossen, daß von Seite der landständischen Kom-
„missarien ein auf Grundsätze der Billigkeit und des Rech-
„tes gegründeter Rückzahlungsplan der jetzigen Ständever-
„sammlung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden soll.

Bey Abstimmung über diesen Vortrag wurde die gestellte fünfte Frage:

„Will die Kammer der Abgeordneten hinsichtlich des vom
„Referenten des ersten Ausschusses gestellten Antrages we-
„gen Vorlage eines neuen Rückzahlungsplanes für die
„Staatsschulden vorerst den Vortrag des vierten Ausschus-
„ses erwarten, an welchen der erste Ausschuß diesen Ge-
„genstand verwiesen hat?

bejahend beantwortet.

Dieser Kammerbeschluß bestimmte den Ausschuß, diesen Gegenstand nochmal in Berathung zu ziehen, und zuerst darüber Vortrag erstatten lassen.

Referent, welcher bisher den Gegenstand, die Staatsschuldentilgungsanstalt betreffend, bearbeitete, hatte schon im Anfange derselben Untersuchung diesen Gegenstand mehrmal im Auge.

Er fand allerdings im 13ten Band, Seite 222 der Verhandlungen, Artikel 13, den Beschluß vom Jahre 1819:

„Es soll, mit dermaliger Belassung der noch bestehenden
„Klassifikation der Staatsschulden, zum Behufe der Heim-
„zahlung den ständischen Kommissarien die Aufgabe gesche-
„hen, der nächsten Ständeversammlung einen, auf Grundsä-
„tzen der Gerechtigkeit beruhenden Plan, zu einer neuen

„Klassifikation vorzulegen, damit derselbe berathen, und „der Regierung in Antrag gebracht werden könne.

Allein er überzeugte sich bald, daß während der gegenwärtigen Ständeversammlung die Vorlage eines solchen neuen Tilgungsplanes nicht möglich und selbst nicht räthlich sey, denn

I. ist der Stand der Staatsschulden noch nicht vollkommen hergestellt, indem noch immer neue Einweisungen von Schulden aus ältern Rechtstiteln Statt finden.

II. Ein neuer Plan, wenn er auf festen Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit unerschütterlich ruhen soll, setzt eine genaue Klassifikation, also ein streng geprüftes Verzeichniß aller Staatsschulden und ihrer Entstehungsart, voraus, was dermal noch nicht vorliegt.

III. Auch von Seite des Schuldentilgungsfondes reichen die jährlichen Renten dermal nur hin, um die jährlichen Zinsen, einen Theil der Zinsrückstände, die dringendsten Retardaten und drückenden Kapitalien abzuführen, wozu kein besonderer Plan erforderlich, sondern der bisherige vom Jahre 1811 noch genügend ist, so daß gegenwärtig die Gläubiger zufrieden sind.

Ueber dieß hat der Ausschuß in dem Vortrage über die Rechnungen der Staatsschuldentilgungsanstalt von den Jahren 18 18/19 bis 19 20/21. §. 202. bereits solche Anträge gestellt, wodurch bis zur Erscheinung des neuen Planes gegründeten Beschwerden vorgebeugt wird.

Referent stellt daher nur noch nachstehenden

Antrag:

den ständischen Kommissarien neuerdings den Auftrag zu ertheilen, bis zur nächsten Ständeversammlung solche Einleitungen und Vorarbeiten zu veranstalten, wodurch ein auf Grund-

säzen der Gerechtigkeit und Billigkeit beruhender Plan zu einer neuen Klassifikation der Staatsschulden verfaßt, den Ständen zur Berathung vorgelegt, und bey der königlichen Regierung in Antrag gebracht werden kann.

S. M.

München, den 18. Mai 1822.

Magold.

Genehmigt in der heutigen Sitzung des vierten Ausschusses, laut Protokolls.

München, den 21. Mai 1822.

Der Sekretär des Ausschusses.
Bestelmeier.

7) Eine Anzahl Nürnbergischer Staatsgläubiger haben durch den Dr. Frhrn. v. Holzschuher an die hohe Kammer eine Vorstellung gelangen lassen, worin sie die Bitte stellen,

daß jenen Gläubigern, welchen nach dem Uebergang der Stadt an die Krone Baiern, in Gemäßheit des einstweiligen Reduktionsfußes, nur 50 Prozent für ihre obligationsmäßigen Kapitalien bezahlt worden sind, die übrigen 50 Prozent in neuen Staatsobligationen mit 4 Prozent zur Gleichstellung mit den übrigen Nürnberger Staatsgläubigern vergütet werden sollen.

Der Abgeordnete, Herr Merkel, hat in einem eigenen Antrag vom 3. Mai diese Bitte unterstützt, und bemerkt, daß, dem Vernehmen nach, bereits die ständischen Herrn Kommissäre diese Ansprüche für gegründet erklärt hätten, worüber von dem Referenten, Herrn geistlichen Rath Magold, folgender Vortrag erstattet wurde.

Vortrag.

(Eingabe des Abgeordneten, Herrn Johann Merkel von

Nürnberg, die Nachforderung einiger ehemaligen Staatsgläubiger betreffend.)

Referent Magold.

Dr. Rudolph Holzschuher verfaßte, als Anwalt mehrerer ehemaligen Nürnberger Staatsgläubiger, eine Vorstellung an die hohe Ständeversammlung vom 30. April l. J., welche der Herr Abgeordnete Merkel als Petition am 6. Mai dem Präsidium der Kammer, und dieses endlich dem vierten Ausschuß zur weitern Prüfung zustellte.

Referent glaubt, voraussetzen zu dürfen, daß aus den Verhandlungen der Kammer während der Ständeversammlung vom Jahre 1819 das Nürnbergische Schuldwesen jedem Mitgliede der Kammer und des Ausschusses noch lebhaft im Gedächtnisse vorschwebt.

Während der seit mehreren Jahren fortgesetzten Liquidationen, und Unter- und Verhandlungen mit den Nürnbergischen Staatsgläubigern trat im Jahre 1811 eine Verfügung ein, wodurch dem Staatsgläubiger, wenn er das Kapital aufkündete, und auf Zurückbezahlung drang, von 100 fl. auf 40 fl. das Kapital zurückgesetzt wurde.

Am 12. Mai 1815 wurde eben diese Verfügung dahin gemildert, daß obige Reduktion von 40 fl. auf 50 fl. erhöht, und den früher Bezahlten nachträglich der Wenigerbezug vergütet wurde.

Mehrere Gläubiger ließen sich nothgedrungen die Maßregel dennoch gefallen, und sich ihre Kapitalien nach diesem Reduktionswerthe heimbezahlen.

Bey der Ständeversammlung im Jahre 1819 wurde endlich das Nürnbergische Staatsschuldenwesen gänzlich abgethan,

und im Abschiede vom 22. Juli 1819 durch eine besondere Verordnung als Beylage VI. vollständig bestimmt, in eben dieser Verordnung aber Art. VI. festgesetzt:

„Der Wiederherstellung des alten Zinsfußes und der hie„mit verbundenen Anerkennung des vollen Nennwerthes der „Nürnbergischen Staatsschuld wird überhaupt keinerley rück„wirkende Kraft eingeräumt.“

Ungeachtet dieser so bestimmt ausgesprochenen gesetzlichen Bestimmung wandte sich der Advokat Dr. Holzschuher im Namen mehrerer Staatsgläubiger an die Staatsschuldentilgungskommission, und forderte Gleichstellung mit den übrigen Staatsgläubigern, nämlich nachträgliche Vergütung der Hälfte ihres Kapitals, welche ihnen durch die oben angeführte Manipulation entzogen wurde. Da nun den 9. März 1822, mit Hinweisung auf vorstehenden Art. VI., eine abschlägige Entschließung erfolgte, so überreichte der Anwalt eben dieser Staatsgläubiger am 19. April l. J. nochmal eine Vorstellung an das königliche Staatsministerium der Finanzen, worauf abermal am 29. April eine auf obigen VI. Art., und auf die Folge ähnlicher Reklamationen bey andern Staatsschuldgattungen hinweisende abschlägige Resolution erfolgte.

Die nun an die Ständeversammlung gerichtete Vorstellung, da sie sich auf Verhandlungen der Regierung mit Staatsgläubigern in einer Periode vor der gegebenen Verfassung des Königreiches bezieht, kann nicht als Beschwerde über Verletzung konstitutioneller Rechte betrachtet werden; sie wurde daher auch von dem Präsidium der Kammer nicht dem fünften, sondern dem vierten Ausschusse zur nähern Weisung zugestellt.

Referent kann sich leicht überzeugen, daß die mit den Nürnbergischen Staatsgläubigern gebrauchte Manipulation, wodurch man dem dürftigen Gläubiger, wenn er auf baare Be-

zahlung seines Kapitals drang, die Hälfte desselben ohne weiters einzog, sehr drückend, und gegenwärtig dieser Verlust um so schmerzlicher fallen muß, als die übrigen Staatsgläubiger durch die gesetzliche Verfügung vom 22. Juli 1819 im vollen Besitze ihrer Kapitalien blieben, allein der VI. Artikel eben dieser Verfügung gestattet keine zurückwirkende Kraft; Referent muß daher den Antrag stellen, daß den Bittstellern ihre Bitte nicht gewährt werden könne.

Magold.

Genehmigt in der heutigen Sitzung des vierten Ausschusses, laut Protokolls.

München, den 21. Mai 1822.

Der Sekretär des Ausschusses:
Bestelmeier.

Der Ausschuß stimmte mit einer Mehrheit von 5 gegen 1 Stimme dem Antrage des Referenten auf Abweisen der Bittsteller bey. Sekretär Bestelmeier, als Gegner des Antrags des Referenten, war der Meynung, daß die Vorstellung an das Ministerium der Finanzen zur geeigneten Berücksichtigung übergeben werden solle.

Die Kammer beschloß auf die bey Erstattung gegenwärtigen Vortrags in der Kammer von den Hrn. Abgeordneten v. Hornthal und Merkel von Nürnberg (S. S. 73 bis 80 des XI. Bd. der Verhandl.) abgegebene Aeußerung einstimmig, daß sie dem königl. Finanzministerium unter der Empfehlung zuzusenden sey, es wolle, so weit die gesetzlichen Bestimmungen es nur immer gestatteten, gerechte und billige Rücksicht auf jene bedürftigere oder ärmere Klasse der gedachten Staatsgläubiger nehmen, die nicht durch Wucher in den Besitz ihrer Kapitalbriefe gekommen sind.

8) Die Stadt Pfaffenhofen, resp. der Magistrat derselben, spricht die Verwendung der hohen Kammer um Rückzah-

lung eines Kapitals von 3000 fl. an, welches sie auf 3 landschaftliche Assekurationen vom 30. September 1805 zu fordern hat.

Sie beschwert sich in ihrer Eingabe darüber, daß sie wegen Nichterhaltung dieser 3000 fl. ein ähnliches Kapital zu 5 Prozent hätte aufnehmen, und da sie vom Staate nur 4 Prozent Zinsen erhielte, alljährlich 30 fl. darauf zahlen müssen, wofür sie nun auf 30 Jahre den Rückersatz mit 480 fl. ebenfalls verlangt, und auf dem Rechtsweg zu bewirken sich vorbehält.

Die Staatsschuldentilgungskommission hat auf die Vorstellung des Magistrats vom 27. November 1820 unter'm 17. Januar 1821 den Bescheid ertheilt, daß zur Bezahlung der fraglichen landschaftlichen Assekurationen zur Zeit kein Fond vorhanden sey.

Der Referent, Herr Schnitzer, glaubte, darauf antragen zu müssen, das königliche Staatsministerium des Innern um Aufklärung hierüber anzugehen; allein der Ausschuß hielt, bey der Kürze der Zeit, für geeigneter, den Beschluß dahin zu fassen, die Vorstellung dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur geeigneten Berücksichtigung nach dem bestehenden Zahlungsplane durch das Präsidium der Kammer übergeben zu lassen.

9) Der Abgeordnete, Herr Köster, stellte bey der hohen Kammer in einer Eingabe, die dem Ausschusse unter'm 28. April zukam, den Antrag auf Uebernahme der Kriegsschulden des Rheinkreises aus den Jahren 1814—1816 auf die Staatsschuldentilgungsanstalt; dem Gutachten des Referenten, Herrn v. Schilcher, zufolge, verlangt der Ausschuß darüber nähere Aufklärung von dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, welche gestern Abends in einer Note d. d. 23. d. M.

dem Vorstand des Ausschusses durch das Präsidium zugesendet wurde.

Es war also unmöglich, noch darüber zu berathen und Beschluß zu fassen, weshalb der Gegenstand wohl bis zur nächsten Ständeversammlung auf sich zu beruhen haben wird.

Zu bemerken ist, daß die Eingabe des Hrn. Köster, welche dem königlichen Staatsministerium der Finanzen in Original mitgetheilt wurde, von demselben noch zurück zu erwarten ist.

Hiemit sind die sämmtlichen Anträge, welche dem vierten Ausschusse zur Bearbeitung zugekommen sind, erledigt und der hohen Kammer zur Kenntniß gebracht, so daß sich Nichts mehr im Rückstande befindet.

Bestelmeier,
Sekretär des vierten Ausschusses.

Beylage CCXX.

(Bd. XI. der Verhandl. S. 81.)

Rechenschaftsbericht des ersten Ausschusses über die von demselben im Laufe der gegenwärtigen Ständesitzung erledigten Eingaben.

Die Zahl dieser Eingaben beläuft sich im Ganzen auf 42, wovon 22 an die hohe Kammer gebracht, 20 vom Ausschusse selbst erledigt wurden.

Die erstgenannten 22 bedürfen keiner nähern Anzeige; die 20 anderen sind folgende:

1) Schreiben des königlichen Landgerichtsassessors Langenfaß mit einem Manuskripte, unter dem Titel: Katechismus und Strafen,

ward, wegen des angekündigten neuen Strafgesetzbuchs, ad acta gelegt.

2) Schreiben des königlichen Advokaten Mündler, wegen der Wechselordnung von 1785:

nach dem Antrage des Abgeordneten von Hofstetten an das königliche Staatsministerium der Justiz übersendet.

3) Schreiben des Pfarrers Wolf, wegen §. 21 des Gesetzes über Verbesserung der Gerichtsordnung:

unter dem Vortrage des Abgeordneten von Hofstetten als zu undeutlich ad acta gelegt.

4) Schreiben von eben Demselben: die Wichtigkeit des Eides betreffend:

unter dem Vortrage des Abgeordneten von Hofstetten an die Gesetzgebungskommission gesendet.

5) Schreiben von eben Demselben, die Siegelmäßigkeit der Geistlichen betreffend:

unter dem Vortrage des Abgeordneten von Hofstetten ad acta gelegt.

6) Druckschrift: Sieben Bitten eines 83jährigen Greises,

ad acta.

7) Schreiben des königlichen Advokaten Dennerl mit juridischen und polizeylichen Aphorismen:

unter dem Vortrage des Abgeordneten von Hofstetten ad acta.

8) Antrag des Abgeordneten Magold, die quarta scholarum betreffend:

unter gleichem Vortrage zum königlichen Staatsministerium des Innern abgegeben.

9) Schreiben des königlichen Advokaten Birke v. Abänderung der Gerichtsordnung betreffend:

unter gleichem Vortrage zum königlichen Staatsministerium der Justiz.

10) Bittgesuch der Handelsvorstände zu Würzburg: Einführung der Wechselordnung betreffend:

unter gleichem Vortrage zum königlichen Staatsministerium der Justiz.

11) Schreiben des königlichen Staatsministeriums der Justiz, den Gegenstand sub Nr. 2 betreffend:

unter gleichem Vortrage wurde beschlossen, dem königlichen Justizministerium diesen Gegenstand zu empfehlen.

12) Vorschlag zur Aufhebung der Kemptner Landtafel vom königlichen Landrichter von Obergünzburg;

beruht, als durch die Einführungsverordnung erledigt.

13) Vorstellung des Justizkanzleyraths Kern gegen den Herrn Grafen von Pappenheim;

zum 6ten Ausschuß, als dahin gehörig.

14) Vorstellung des königlichen Landgerichtsaktuars Wolf um Gleichstellung der Aschaffenburgischen Landgerichte;

unter dem Vortrage des Abgeordneten Stolle zum königlichen Justizministerium.

15) Vorstellung der Gemeinde Miltenberg: das Leiningensche Justiz-Reglement betreffend.

Eben so

16) Nachtrag zur Vorstellung des Justizkanzleyraths Kern:
wie ad Nr. 13.

17) Antrag des Abgeordneten Clarus, die Prozeßkosten in Pfarreystreitigkeiten betreffend:

unter dem Vortrage des Abgeordneten, Freyherrn v. Frank, ad acta.

18) Antrag des Abgeordneten Merkel, die Exekution in Handwerkszeug betreffend:

unter demselben Vortrage an das königliche Justizministerium.

19) Vorstellung des Münchner Handelsstandes, die Wechselgerichtsordnung betreffend:

unter dem Vortrage des Abgeordneten von Hofstetten zum königlichen Justizministerium.

20) Vorstellung der Steinsetzer und Feldgeschwornen des Kantons Kirchheim Bolland:

unter dem Vortrage des Abgeordneten Kurz zum königlichen Justizministerium.

Nachträglich muß ich bemerken, daß noch in diese Klasse zu setzen kommt,

21) Antrag des Abgeordneten von Hornthal, Verwandschaften der Kollegialmitglieder betreffend.

Da der von dem Abgeordneten, Freyherrn von Frank, hierüber erstattete Vortrag wegen Kürze der Zeit nicht mehr zur hohen Kammer gebracht werden kann, so wird derselbe dem königlichen Staatsministerium der Justiz zugesendet.

Bey dieser Gelegenheit übergebe ich auch den im ersten Ausschusse erstatteten Vortrag des Abgeordneten, Freyherrn von

Gravenreuth, über die Beschwerde des königlichen Appellationsgerichtspräsidenten, Grafen von Lamberg, gegen das königliche Staatsministerium der Finanzen, wegen Eingriffen in die Rechtspflege, nebst meinem Nebenvortrage. Ich habe mich heute bey Gelegenheit der Berathung über das Schreiben der Kammer der Reichsräthe, die Wünsche der Kammer der Abgeordneten über das Hypotheken- und Prioritätsgesetz betreffend, auf diesen Nebenvortrag berufen, und bitte die hohe Kammer, zwey in die lithographirten Abdrücke eingeschlichenen Fehler in ihren Exemplaren verbessern zu wollen, nämlich:

anstatt Protokoll „des fünften Ausschusses“ muß es heissen: „des ersten Ausschusses.“

Dann sind in eben diesem Protokolle Nr. 2. Lit. a nach dem Worte:

„Kabinetsbefehle“,

die Worte:

„von angedeuteter Art“

weggelassen worden, welche also noch einzuschalten sind.

München, den 25. Mai 1822.

Aretin,
Sekretär des ersten Ausschusses.

Beylage CCXXI.

(Bd. XI. der Verhandlungen S. 81.)

Vortrag,

erstattet

durch den Abgeordneten, Notar Köster,

Sekretär des zweyten Ausschusses,

über

sämmtliche Anträge und Bittschriften, welche an genannten Ausschuß durch das Präsidium der Kammer verwiesen worden sind.

Hohe Versammlung!

Der zweyte Ausschuß beehrt sich, durch das Organ seines Sekretärs über alle ihm zur Berichtserstattung übergebenen Aktenstücke Vortrag zu erstatten, wie folgt:

Der durch das verehrliche Präsidium der hohen Kammer dem zweyten Ausschusse zur Berathung übergebene Gesetzesentwurf über die Errichtung einer baierischen Nationalbank wurde, nachdem der Ausschuß denselben in mehreren Sitzungen reiflich berathen, und sich mit dem dritten, vierten und ersten Ausschusse hierüber benommen hatte, jedoch mit verschiedenen Modifikationen, als zum Vortrag in der hohen Kammer reif befunden, durch den Herrn Referenten des zweyten Ausschusses, v. Utzschneider, in derselben öffentlich vorgetragen, und durch Kammerbeschluß erledigt.

Herr Baron von Heynitz erstattete Vortrag über die Anträge der Abgeordneten, Herren Poschinger, Kretz, Dietrich, Lindtner, Baron von Closen und Schmerold, die Aufhebung der Zugviehsteuer betreffend, und gab seine Meynung über diesen Gegenstand dahin ab, daß diese Abgabe, welche den Stempel ungerechter und ungleicher Steuervertheilung trägt, aufgehoben werden möge, jedoch in der Art, daß dem Rhein- und Untermainkreise, in welchen eine solche Steuer nicht existirt, auf eine andere Art Erleichterung werde; glaubte aber zu gleicher Zeit, daß, so lange die Rechnungen über den Staatshaushalt nicht vorlägen, und daraus hervorgehe, daß die Staatseinnahmen für die folgenden drey Finanzjahre nur vermindert würden, Nichts definitiv zu beschließen sey; welchem Antrage des Herrn Referenten der Ausschuß einstimmig beygetreten ist.

Sämmtliche Eingaben wurden später durch Vortrag in der hohen Kammer erledigt.

Herr Baron von Closen erstattet Vortrag über die Eingabe des Abgeordneten, Herrn Stephani, die Aufhebung des Lottospiels betreffend, welcher Antrag dahin zielt, daß die königlichen Ministerien zu fragen seyen, ob diesem Uebel schon jetzt abgeholfen werden könne, und Seine Königliche Majestät auf verfassungsmäßigem Wege zu bitten sey, die bey diesem Spiele geschehenden Betrügereyen strenge untersuchen zu lassen. — So gutgemeynt auch der Antrag seyn mag, so glaubt doch der Ausschuß, nach dem Vortrage des Herrn Referenten, daß, so lange nicht aus den Finanzrechnungen hervorgehe, daß diese Million entbehrlich, oder ein Surrogat vorhanden sey, von der unbedingten Abschaffung des Lotto keine Rede seyn könne, und beschloß daher, diese Ein-

gabe dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur geeigneten Berücksichtigung angelegentlichst zu empfehlen.

Die Anträge der Abgeordneten Köster, v. Hornthal, Miedel, Dangel, Klein, Volkert, v. Gravenreuth, Höß, Schnitzer, v. Wachter, Gruber, Hauser, Kretz, Schmerold, Alois Schmitt, Freyherr v. Schrenk, v. Pelkhoven, Hilz, J. N. Hilz, Sedelmaier, Riedel und Zenger, in Betreff der Gleichstellung der Staatsauflagen und des Steuerdefinitivums, wurden durch den allgemeinen Vortrag des Referenten, Herrn v. Utzschneider, in der hohen Kammer erledigt.

Der Antrag des Deputirten Kretz, die Einführung einer allgemeinen Taxordnung betreffend, wurde durch den Vortrag des Referenten, Herrn Gruber, in der Kammer erledigt.

Nachstehende Bitten und Beschwerden:

1) von Joh. N. Rahm und Kons. von Baireuth und Kulmbach, wegen Einfuhr von Strumpfwaaren;

2) der Tabakspflanzer im Rezatkreise, die Einfuhr von Tabaksblättern betreffend.

3) der Mühlsteinfabrikanten von Wendelstein, Zollbelegung der Mühlsteine betreffend;

4) mehrerer Instrumentenhändler, die Einführung ausländischer Klaviere;

5) des Paul Schneider aus Straubing, die Minderung des Ausgangszolls auf den Essig betreffend;

6) der Gemeinde Solenhofen, Zollverminderung der Pflastersteine betreffend;

7) der Wirthe im Unterdonaukreise, die Minderung des Wegzolls betreffend;

8) der Lohhändler des Landgerichts Lahr, die Ausfuhr der Lohe betreffend;

9) der Eisenhändler in München, Zollminderung;

10) des Justizraths Höck: Minderung des Zolls vom eigenen Weinbau;

11) der Bleystiftfabrikanten Rehbach von Nürnberg, Befreyung seiner Fabrikate vom Ein- und Ausgangszoll, beym Besuch der auswärtigen Messen;

12) der Weinhändler von Passau: die österreichischen Weine betreffend;

13) des Herrn Löwel: Zollerhebung auf Alaun;

14) Bitte der Strumpffabrikanten von Erlangen: Stockung ihres Gewerbes betreffend;

ferner die Anträge der Abgeordneten:

1) Kreß, die Verminderung des Weggelds und der Transitomaut;

2) Poschinger, die freye Ausfuhr der Wolle betreffend;

3) Frhr. v. Gravenreuth, Befreyung vom Wasserzoll auf der Iller betreffend,

worüber Herr von Utzschneider, als Referent, umständlichen Vortrag erstattete, und auf Erlassung des Wegzolls, so wie des Transito- und Ausfuhrgelds, dann verhältnißmäßige Erhöhung des Konsumozolls, antrug, wurden sämmtlich dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur angelegentlichsten Würdigung übermacht, da vorzüglich die Anträge beson-

dere Anwendung auf die Angelegenheit des teutschen Handelsvereins finden dürften.

Eben so wurde auch die Vorstellung des Justizraths Harth von Ammergau, um Milderung des Weinzolls aus dem Rheingau, dem genannten Staatsministerium zur Rücksichtsnahme übermacht.

Ueber die Eingabe des Abgeordneten, Hrn. v. Hornthal, das Mißverhältniß der Besoldungen der Staatsdiener betreff. und den Antrag der Abgeordneten Kretz, Frhrn. v. Weinbach, von Hofstetten, Geyer, Clarus, Scheichenpflug, Sedelmaier und v. Hornthal, Besoldungserhöhung der Landgerichtsassessoren betreffend; erstattet Hr. geistliche Rath Socher Vortrag, und glaubt, daß diesem allgemeinen Uebelstande abzuhelfen dringend nothwendig sey, und dieß um so mehr, als schon im Jahre 1819 im Landtagsabschiede Berücksichtigung dieses wichtigen Gegenstandes zugesichert worden; in wie ferne jedoch hier zu helfen sey, gehöre in die Kompetenz des dritten Ausschusses, welchem die Anträge zuzustellen seyen; welcher Meynung des Herrn Referenten der Ausschuß einstimmig beygetreten ist.

Die Bitte des Handelsvorstandes zu Würzburg, Einfuhr des fremden Salzes betreffend, wurde, als zu dem Vortrag über das Salinenwesen gehörig, bis dieser Gegenstand bey der Berathung über den Staatshaushalt vorkommen wird, einsweilen ad colligendum reponirt; (wurde späterhin durch Vortrag in der hohen Kammer erledigt.)

Die Anträge des Abgeordneten Weiß, Herabsetzung des Normalgetreidpreises pro 1821 u. 1822 an Gülten, Bodenzin-

sen rc., dann der Abgeordneten Hauser und Westelmeier über zu strenge Erhebung des Malzaufschlages, wurden auf Vortrag des Referenten, Barons v. Closen, als zur Vorlage in der hohen Kammer nicht geeignet, dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur geeigneten Berücksichtigung übermacht.

Auf die Anträge der Deputirten Stephani, Köster, Joh. Merkel und Thomasius, sämmtlich die Gleichstellung der Kosten des Kultus zwischen Katholiken und Protestanten, oder Rückgabe des protestantischen Kirchenvermögens und Herstellung einer protestantischen Kathedrale in München betreffend, wurde vom Ausschusse, auf Vortrag des Referenten, Barons v. Closen, einstimmig beschlossen, dieselben dem königlichen Staatsministerium des Innern zur nähern Prüfung und Vorlage an die Stände des Reichs zu übermachen, und Seine Majestät ehrfurchtvollst zu bitten, daß auf die vorgetragenen Bedürfnisse und die Erbauung einer Kathedrale möglichster Bedacht genommen werde.

Der Antrag des Abgeordneten Haffner, ungleiche Besteuerung und Moderation der Getreidgülten im Rezatkreise,

der Antrag des Abgeordneten Stephani, Vorschläge zur Verminderung der Steuerbelastung des Volks betreffend,

wurden, nach Vortrag des Referenten Frhrn. v. Pelkhoven, da dieselben bis zur Berathung über den Staatshaushalt bey der hohen Kammer in Erwägung gezogen werden könnten, einsweilen dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur geeigneten Berücksichtigung und Abhülfe, bis einmal durch Einführung des allgemeinen Steuerdefinitivums Gleichstellung erzielt werden kann, empfohlen.

Der Antrag des Abgeordneten Buchauer, die Verbes-

ferung der Uferbauten betreffend, wurde gleichfalls dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur verdienten Rücksichtsnahme empfohlen.

Freyherr v. Heinitz erstattet Vortrag über die Anträge der Abgeordneten:

a) Anton Höß, die Durchfuhr des österreichischen Salzes von Tyrol nach dem Innerbregenzerwalde.

b) Ueber die Bitte des Joseph Bettig und Flurschütz aus dem Untermainkreise: die Gleichstellung des freyen Salzhandels im Untermainkreise betreffend.

c) Ueber die Bitte des pensionirten Revierförsters Thaddä Peter im Werdenfelsischen zu entdeckende Salzquellen,

d) über den Antrag des Abgeordneten Schnitzer, die Minderung des allzuhohen Salzpreises zur Beförderung der Kultur betreffend ꝛc.,

welche Anträge sub Lit. b et c dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur Rücksichtsnahme empfohlen, und die sub a et d, als durch den Vortrag über den Staatshaushalt bereits erledigt anzusehen, ad acta zu reponiren seyen.

Herr Köster, als Referent, erstattet Vortrag über den Antrag des Abgeordneten Stephani, die Freyheit der Wasserstraßen für den Welthandel betreffend.

Antragsteller bittet die hohe Kammer, Seine Majestät auf verfassungsmäßigem Wege zu bitten, daß es Allerhöchst Derselben gefallen möge, im Einverständnisse mit andern gleich interessirten Bundesstaaten, durch die Gesandten sowohl bey dem Bundestage, als auch bey den Höfen von Oesterreich und Rußland, dahin zu wirken, daß die Donau und der Rhein für

den Handel freygegeben, und die daran wohnenden Völker dadurch von den Fesseln erlöst werden mögen, welche den Ackerbau, die Handlung und die Gewerbe darniederdrücken. Antragsteller stützt seinen Antrag auf den 5ten Artikel des Pariser Friedens vom 20. Mai 1814, der die Freyheit der Rheinschifffahrt ausspricht; ferner auf den 19ten Artikel der Wiener Uebereinkunft vom 30. März 1815, welcher die Zwangsumladungsplätze aufhebt; auf den 29. Artikel derselben Uebereinkunft, wornach die Zwangsschiffergelder nicht mehr fortbestehen sollen, und auf den 6. Art. der Beylage zum Kongreßprotokoll vom 20. März 1815, welcher den Unterthanen der Neckar-, Main- und Moselstädte gleiche Schifffahrtsrechte mit den Bewohnern des Rheins ertheilt, und sagt, daß nun bald 8 Jahre verflossen, ohne daß noch etwas von dieser Versprechung in Erfüllung gebracht worden wäre.

Der Ausschuß war auf den Vortrag des Herrn Referenten einstimmig der Meynung, daß die Realisirung der Wünsche des Herrn Antragstellers und der durch dieselbe aus der Freyheit der Ströme hervorgehenden Vortheile sowohl für Baiern, als auch andere Nachbarstaaten, von großem Vortheile seyen, und beschloß daher, diese Eingabe dem königlichen Staatsministerium des Innern angelegentlichst zu empfehlen.

Herr Gruber erstattet Vortrag über den Antrag des Abgeordneten, Herrn Wankel, Gleichstellung des Sportelwesens der Fuldaer Aemter mit dem Untermainkreise, über den Antrag des Abgeordn. Hrn. Schmerold, Einführung einer verbesserten Taxordnung rc., und trägt darauf an, daß eine für das ganze Königreich gleichförmige, allgemein umfassende, den Kräften der Nation angemessene, Taxordnung hergestellt werde.

Würde dieser Antrag angenommen, wie zu erwarten ist, so wäre auch dadurch die Eingabe der Vorstände von 14 Gemeinden der fürstlich Leiningschen Herrschaftsgerichte Amorbach und Miltenberg, denselben Gegenstand betreffend, durch zu geschehenden Vortrag in der hohen Kammer als erledigt anzusehen, einsweilen bis dahin aber dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zu übermachen.

Herr von Utzschneider erstattet Vortrag über die Vorstellung der Gebrüder Bordollo aus dem Rheinkreise, Verbot der Einfuhr des französischen und preussischen Steinguts betreffend;

über die Vorstellung des Joh. Jak. Schnell, die Beschleunigung des Abschlusses der Darmstädter Unterhandlungen betreffend,

über die Vorstellung der Bierling, Lutz und Komp., Minderung des Eingangszolls auf Sensen und Sicheln betreff.;

über die Vorstellung der Aschaffenburger Weinwirthe, die Taxen von ihren mit Wein gefüllten eingehenden Fässern betreffend;

über die Vorstellung des Kaufmanns Graf in Nürnberg, Minderung des Zolls auf Reisepässe;

die Vorstellung des Georg Olnröder zu Kronawithof, und Georg Sacksinger zu Griesbach und Kons.;

über die Vorstellung der Silberwaarenfabrikanten Seethaler und Sohn in Augsburg, um Begünstigung bey der Aus- und Einfuhr ihrer eigenen Fabrikate auf und von auswärtigen Märkten;

über die Vorstellung des Handelsstandes von Schweinfurt, Aufhebung des Ausgangszolls auf Pottasche;

des Apothekers Schmitt und Kaufmanns Meindel zu Wunsiedel, freye Ausfuhr der dort wachsenden Vegetabilien betreffend;

über die Vorstellung der Gold- und Silberarbeiter in München, Einfuhrverbot aller ausländischen Gold- und Silberwaaren, oder Zollerhöhung betreffend.

Beschluß: sie sämmtlich dem königl. Staatsministerium der Finanzen zur Rücksichtnahme zu übermachen.

Der Antrag des Hrn. Abgeordneten Stephani, Vereinfachung des Geschäftsorganismus, Verminderung der Pensionisten und der bewaffneten Macht betreffend;

des Abgeordneten Herrn v. Hornthal, Erleichterung der Volkslasten betreffend;

der Antrag des Hrn. Abgeordneten Schmitt, die großen Mißverhältnisse in der Besteuerung, besonders der Gewerbe, betreffend;

die Vorstellung der Gebrüder Göppel und Konf. in Kempten, Weggeldbefreyung auf der Iller betreffend;

Vorstellung mehrerer Zünfte zu Dillingen und Günzburg, Gewerbsteuermoderirung und Revision betreffend,

wurden sämmtlich als Theils durch den Vortrag über den Staatshaushalt, Theils durch die Vorträge über das Gewerbswesen und über das Zollgesez in der hohen Kammer erledigt.

Herr Baron v. Pelkhoven erstattet Vortrag über den Antrag des Hrn. Dekans Clarus, Prozeßkosten bey Rechtsstreiten über pfarrliche Besizungen betreffend,

worauf der Ausschuß, nach Anhörung des Berichts des Referenten, und nach genommener Einsicht der Verfassungsurkunde

S. 29, welche sagt:

„die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben, auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreyung ansprechen."

Und des Religionsediktes §. 73. S. 94 des Inhalts:

„die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit oder Gerichtsbarkeit, oder sonstigen öffentlichen Staatslasten eine Befreyung ansprechen;"

einstimmig den Beschluß faßte, daß zwar der Antrag nicht gegründet sey, und die Geistlichkeit in vorliegenden Fällen keinen Anspruch auf die Staatskasse geltend machen könne; und da wegen Abhülfe dieser Beschwerde kein gegründeter Antrag an die hohe Kammer gestellt werden könne, dieser Gegenstand vor der Hand beruhen müsse.

Ein Antrag der Deputirten des Rheinkreises: Trennung der Steuereinnehmerey von der Gemeindeeinnehmerey betreff., wurde dem königlichen Staatsministerium des Innern mit dem Ersuchen zugeschlossen, daß dasselbe gefällig veranlassen wolle, daß die Gemeinden in der Wahl ihrer Rechnungsbeamten, unbeschadet der Ansprüche der gegenwärtig angestellten, nicht auf eine für sie nachtheilige Weise beschränkt würden.

Herr v. Utzschneider erstattet Vortrag über den Antrag des Abgeordneten, Herrn v. Hornthal, die Nürnberger Bank betreffend, mit Rücksichtnahme auf die vom königlichen Finanzministerium den 19. April erhaltene Aufklärung, wornach der Ausschuß der Meynung ist, die hohe Kammer dürfte diesen Gegenstand bis zum Eintritt der nächsten Finanzperiode beruhen lassen, und alsdann dafür sorgen, daß die Rente auf

dieser Bankanstalt in das Budget aufgenommen, und das Staatsärar für die Ereignisse in dieser Hinsicht sicher gestellt werde.

Herr geistliche Rath Socher erstattet Vortrag über den Antrag des Herrn von Hornthal, die Aufhebung der drückenden Steuererhebungsart betreff.; worauf der Ausschuß beschloß, daß der Antrag mit dem Gutachten des Referenten der Kammer vorgetragen werden solle, welche entscheiden wird, ob der Antrag an den Beschwerdeausschuß zur fernern Behandlung verwiesen werden solle.

Die Anträge der Hrn. Abgeordneten v. Hornthal, Bestelmeier, Wankel und Stephani, auf Verbesserung der Offiziersgagen der Pensionisten und Felddienstuntauglichen, dann auf eine zweckmäßige Einrichtung der Armee,

wurden durch Vortrag des Referenten, Herrn Köster, über den Militäretat in der Kammer erledigt.

Mehrere Vorstellungen der Bierbrauer aus verschiedenen Kreisen, so wie mehrere Anträge von Abgeordneten, die Malzaufschlagserhebungsnorm und die Aburtheilung in Defraudationsfällen betreff., wurden, nach dem Antrag des Herrn Referenten, Frhrn. v. Closen, sämmtlich dem königlichen Staatsministerium der Finanzen mit dem Ersuchen zugeschlossen:

daß dasselbe die gerechte Bitte: die Judikatur in Malzdefraudationsfällen an die ordentlichen Gerichte zu überlassen, würdigen und berücksichtigen wolle, im Uebrigen könnten gleichartige Gesuche, nach den bey der letzten Ständeversammlung schon aufgeführten Grundsätzen, mehrere Berücksichtigung nicht ansprechen.

Die Vorstellung der verschiedenen Lederfabrikanten und Lederhändler in Baiern, noch mehrere Begünstigung durch Abänderung der bestimmten Ein- und Ausgangszölle betreffend,

wurden ad Acta gelegt, weil dieselben ohnehin durch den Tarif von 1819 gegen alle andern Gewerbe genügend begünstigt wurden.

Die Vorstellung mehrerer Tuchmacher im Rezatkreise, um Unterstützung ihres in Verfall gerathenen Gewerbes; dann die Vorstellung der Kaufleute von Fürth, der Vorsteher der Wollenstrumpfmanufakturen von Dinkelspül, der Schuhmacher von Hof, der Tuch-, Kattun- und Strumpfwaarenfabriken von Nürnberg rc. um höhere Belegung im Eingang ihrer Artikel oder gänzliches Verbot und schärfere Defraudationsstrafen, wurden dem königlichen Ministerium des Innern und der Finanzen zur Bedachtnahme auf den Verfall der Gewerbe und Rücksichtnahme mitgetheilt.

Der Antrag der Herrn Abgeordneten Dargler, Klein, Volkert, Riedel, Weiß, Lindtner rc., der Abgeordneten vom Unterdonaukreise und mehrerer Gemeinden, Ungleichheit in dem Steuerfuß von Häusern und Gründen, und Beschleunigung des Steuerdefinitivums betreffend, wurden durch den Vortrag des Herrn Referenten von Utzschneider in der Kammer erledigt und dem königlichen Finanzministerium empfohlen.

Die Anträge des Herrn Abgeordneten Schnitzer, Aufhebung des Wasserweggeldzolles auf der Iller, und des Herrn Abgeordneten Buchauer, Revision der Zolltarife betreffend, wurden beyde dem königlichen Staatsministerium der Finanzen und des Innern zur baldigen Abhülfe empfohlen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Clarus, Erhöhung der Pensionen der Militärwittwen betreff., und der von 62 Deputirten, Herstellung eines vollkommenen Landgestüts betr., wurden durch den Vortrag über die einzelnen Militäranstalten und Fonds in der Kammer erledigt.

Der Antrag des Herrn Abg. Dekans Neubauer ꝛc. Aufhebung der quota funeralis im Untermainkreise betreff., wurde dem königlichen Staatsministerium des Innern mit dem Ersuchen mitgetheilt, daß diese mit den konstitutionellen Bestimmungen über Mortuarien und den Gesetzen über Aufhebung der Gewerbsteuer nicht übereinstimmende Abgabe aufhöre, und von dem Erfolg der Verfügung sowohl der nächsten Ständeversammlung, als den Betheiligten Nachricht ertheilt werden möchte.

Folgende Anträge, als des Herrn Freyherrn von Gravenreuth, Begünstigung für die Kattunfabrikanten im Oberdonaukreise, wegen der vom Ausland beziehenden Baumwollenfabrikate und Garne betreff., welche sie erst veredeln;

des Abgeordneten, Herrn Riedel, die kostspieligen Bauten im Rezatkreise;

die Vorstellung mehrerer Vasallen im Obermainkreise, die Erzwingung der Ritterpferdsablösungstaxen;

die Vorstellung der Münchner fahrenden Boten, Aufhülfe ihres gesunkenen Botenwesens;

die Vorstellung der Uhrmacher zu Göggingen, den Verfall ihres Gewerbes, wegen der leichten Einfuhr fremder Uhren;

die Vorstellung der Gemeinden Büdingen, Bernbach ꝛc. zu hohe Besteuerung betreffend;

die Anträge des Herrn Abgeordneten Stephani, auf bessere Kontrole in der Verwaltung des Staatseinkommens;

des Herrn Abgeordneten Popp, den jährlichen Holzhieb in Baireuth;

die Vorstellung der Gemeinden des Landgerichts Donauwörth, Ausgleichung der Steuerdistrikte betreffend;

der Antrag des Abgeordneten, Herrn Köster, Aufhebung der Kreisbeyträge für die höhere protestantische Geistlichkeit im Rheinkreise,

wurden sämmtlich Theils, da sie wegen Kürze der Zeit der heurigen Sitzung nicht mehr berathen werden konnten, oder zur Vorlage an die hohe Kammer nicht geeignet befunden wurden, dem königlichen Finanzministerium zur Aufklärung und Rücksichtnahme übermacht.

Die Anträge des Abgeordneten, Herrn Lewel, den Handelsverein der süddeutschen Staaten betreffend;

der Antrag der Herrn Abgeordneten von Hornthal und Köster, Aufhebung der innern Mauten betreffend,

wurden durch Vortrag in der hohen Kammer durch den Referenten, Herrn von Utzschneider, erledigt.

Desgleichen fand auf dieselbe Art der Antrag des Herrn Deputirten Anns, die Revision der Gewerbsteuer betreffend, durch Vortrag über das Gewerbswesen in der Kammer seine Erledigung.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Ludwig Weiß, Entschädigung der Schullehrer wegen abgängiger Lottokollekte, ist, als den in der Versammlung von 1819 ausgesprochenen Grundsätzen zuwider, auf den Antrag des vorigen Referenten, Herrn Barons von Pelkhoven, ad Acta gelegt worden.

Die Anträge der Herrn Abgeordneten Anns, Wachter, Oerthel, von Ruepprecht und Johann Merkel, die Postwagensportofreyheit der Magistrate der Städte erster und zweyter Klasse, wurden auf das Gutachten des Herrn Referenten, Frhrn. von Pelkhoven, dem auswärtigen Ministerium empfehlend zugeschlossen.

Der Antrag des Abgeordneten, Herrn Kretz, Aufhebung der Bruttoeinnahme der Rentbeamten betreff., wurde auf den Antrag des Referenten, Herrn geistlichen Raths Socher, dem königlichen Finanzministerium zur Berücksichtigung mitgetheilt; so wie der Antrag des Herrn Abgeordneten Fallot, die Handelsverhältnisse im Innern betreff., dem königlichen Ministerium des Innern, auf den Vortrag des Referenten, Herrn von Utzschneider.

Die Vorstellung des Fabrikenbesitzers Greiner in Rehau um Begünstigung seines Porzellainfabrikates durch freyen Aus- und Eingang des benöthigten Holzes, wurde auf Gutachten des Referenten, Herrn von Utzschneider, dem königlichen Ministerium des Innern und der Finanzen zur Rücksichtnahme übermacht.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Köster, Einführung einer patriotischen Gesellschaft, um fremde Fabrikate vom baierischen Boden zu verdrängen, wurde durch den Referenten, Herrn von Utzschneider, vorgetragen und in der Kammer bereits erledigt.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Jänisch, die Aufhebung der Zahlenlotterie ꝛc. und Substituirung des Lottorieanlehens betreffend,

wurde, in Uebereinstimmung des Gutachtens vom 4ten Ausschusse, wegen Mangels der Deckung des Deficits nach Antrag des Herrn Referenten, Frhrn. von Closen, ad Acta gelegt.

Der Antrag des Abgeordneten, Herrn Günther, Aufhebung der Familiensteuer betreff., wurde nach dem Gutachten des Herrn von Utzschneider als beruhend erklärt,

da durch die Bestimmung des Finanzgesetzes vom Jahre 1819 die Familiensteuer ohnehin anfhören muß.

Ein Entwurf zur Verbesserung des Malzaufschlagswesens vom Unteraufschläger zu Pilsting wurde, als weder zur Vor-

lage an die Kammer, noch zur Empfehlung zur Berücksichtigung an das königliche Finanzministerium geeignet, ad Acta gelegt.

Herr Baron von Pelkhoven erstattet Vortrag über den Antrag der Herrn Abgeordneten Anns und Hartmann, die Vaganteutransporte und deren Verpflegung betreffend,

welcher dahin gerichtet war, Seine Majestät auf verfassungsmäßigem Wege ehrfurchtsvollst zu bitten, sämmtliche Kreisregierungen und Landgerichte auf genaue Erfüllung der allerhöchsten Verordnungen vom 22sten November 1811 und 28sten November 1816, Tit. 4. §. 29. und 32. im Einklange mit dem allerhöchsten Umlagenedikte vom 22sten Juli 1819 ernstlich anweisen zu lassen.

Der Ausschuß war nicht nur der Meynung des Referenten einstimmig beygetreten, sondern beschloß auch, der hohen Kammer darüber Vortrag erstatten zu lassen.

Köster, Sekretär.

Zur Beylage CCXXI.

Vortrag,
die
Rechnungen der Militärwittwen-, Waisen-, und der Invalidenanstalten betreffend.

§. 1.

Der zweyte Ausschuß hat mir den Auftrag ertheilt, über die von dem königlichen Staatsministerium der Armee mitgetheilten Rechnungen der Militär-Wittwen-, Waisen und Invalidenanstalt Vortrag zu erstatten. —

Die Ständeversammlung ist dabey wesentlich nicht nur wegen der Beyträge betheiligt, welche alle Militärpersonen dazu leisten müssen, sondern auch wegen der indirekten Steuer, die in die Klasse dieser Anstalt fließt und deren Aufhebung in Antrag gebracht wurde: nämlich wegen der Konskriptionstaxen.

Der gegenwärtige Vortrag wird daher folgende Fragen umfassen:

I. Welches Resultat geben die vorliegenden Rechnungen,

II. welche Wünsche können geäussert werden in Ansehung der künftigen Ausgaben und Einnahmen bey dieser Anstalt?

§. 2.

I. Rechnungsresultate.

A. Wittwen= und Waisenfond.

Die Rechnungsresultate des Wittwenfonds in den drey letzten Jahren sind aus der Anlage A ersichtlich.

Das Jahr 18 20/21 schloß ab mit folgendem Aktivvermögen:

Baarschaft in der Kasse	18,624 fl. 1 kr. 2 hl.
Anliegende Kapitalien	2,436,440 fl. 36 kr. 4 hl.
Rückständige Zinsen	4,733 fl. 47 kr. 6 hl.
Guthaben von Ansbach	177 fl. 55 kr. 2 hl.
In Summa	2,459,976 fl. 20 kr. 6 hl.

Hiervon gehen ab:

Das Guthaben der weiblichen Pensionisten	4,869 fl. 29 kr. 3 1/3 hl.
Das Guthaben der Offiziers und der Soldatenwaisen	729 fl. 4 kr. 4 hl.
In Summa	5,598 fl. 33 kr. 7 1/3 hl.

Rest des ganzen Vermögens 2,454,377 fl. 46 kr 62/3 hl.
Dasselbe hatte betragen am Ende
September 1818 2,274,202 fl. 9 kr. 5 hl.
und hat sich daher vermehrt während
der Finanzperiode
1818/19 bis 1820/21 um 180,175 fl. 37 kr. 1 hl.

§. 3.

Die vorzüglichsten Einnahmen sind die Interessen der aufliegenden Kapitalien, die Beyträge der Militärbranchen und die Entlassungstaxen:
die beyden letzten gründen sich auf bestehende Gesetze und Regulative.

Die Ausgaben betreffen vorzüglich Pensionen, und gründen sich auf das bestehende Pensionsregulativ.

Die Rechnungen sind revidirt:
in denselben befindet sich ein namentliches Verzeichniß aller Pensionisten.

§. 4.

B. Militär-Milder-Stiftungsfond.

Es wurden anbey noch die Rechnung des Militär-Milden-Stiftungsfondes respektive der Moran Thyly und de la Salmische Stiftungsgelder vorgelegt, die einen Vermögensstock von 75,850 fl. 39 kr. 2 hl. nachweiset.

Ueber diese kleine Stiftung besondere Rechnungsauszüge vorzulegen, scheint nicht nöthig.

C. Militärinvalidenfond.

§. 5.

Das Resultat der Rechnung des Militär-Invaliden-Fonds für 18 18/22 enthält die Beylage B.

Derselbe gründet sich auf das allerhöchste Reskript vom 14ten Mai 1813, und die vorzüglichsten Einnahmen sind die durch das Konskriptionsgesetz demselben zugewiesenen Gebühren.

Es erhalten zwar die Invaliden in der Regel Geldbeyträge, die sie, wo es ihnen beliebt, verzehren können; allein für besonders gebrechliche, für solche, die keine Heimath haben, ist die Invalidenanstalt bestimmt.

Der verarmte Krieger sollte nicht in Noth und Sorgen leben.

Jeder in das Invalidenhaus zu Fürstenfeld aufgenommene Mann erhält zur tägigen Verpflegung:

a) Morgens eine Suppe.

b) Mittags eine Suppe, 1/2 Pfund Rindfleisch und Gemüse.

c) Abends Gemüse, Reis in der Milch, Gerste oder Käse, und dreymal in der Woche Suppe.

Täglich eine Maß Bier, und ein Pfund gutes Kornbrod.

Mit den Suppen und dem Gemüse wird täglich gewechselt.

Da die Invaliden durchgehends freye Verpflegung genießen, so erhalten sie keine Löhnung; dagegen ist ihnen folgendes Taschengeld bewilligt, nämlich:

Dem Feldwebel, Oberfeuerwerker, Wachtmeister, und Fourier ꝛc. täglich 6 kr.

Dem Sergeanten, 2ten Wachtmeister 4 kr.

Dem Korporal 3 kr.

Den Gemeinen jeder Waffengattung 2 kr.

Nach der Rechnung für 18 18/19 kostete die Verpflegung, eines Invaliden einschließig aller Ausgaben, täglich 31 kr.

Das Jahr 1820 schloß ab mit folgendem Vermögensstande des Invalidenfonds.

Im Baaren	26,244 fl. 43 kr. 3 hl.
An Kapitalien	825,976 fl. 9 kr. — hl.
An rückständigen Zinsen	150 fl. — kr. — hl.
Vorschuß an das Institut	3000 fl. — kr. — hl.
In Summa	855,370 fl. 52 kr. 3 hl.
Hiervon abgezogen das Guthaben der Invaliden	490 fl. 9 kr. 1 hl.
Rest	854,880 fl. 43 kr. 2 hl.
Der Vermögensstand am 1sten Oktober 1818 war	420,418 fl. 51 kr. 5 hl.
Dasselbe hat sich daher vermehrt in dieser 3jährigen Periode um	434,461 fl. 51 kr. 5 hl.

Hiezu kommt noch der Werth des im Jahre 18 18/19 um 40,000 fl. erkauften Invalidenhauses.

Diese große Vermehrung rührt vorzüglich daher, daß der Anstalt im Jahr 18 19/20 durch allerhöchstes Reskript vom 1sten Oktober 1819 alle Sold= und andere Rückstände der Regimenter, worauf von Niemand rechtlicher Anspruch gemacht werden konnte, in einem Betrage von 240,046 fl. 42 kr. 2 hl. zugewiesen wurde, jedoch in der Art, daß Denjenigen, welche sich zu einer Forderung legitimiren können, dieselbe vergütet wird.

In der Zwischenzeit sind einige Beträge an die Betheiligten zurückbezahlt worden.

§. 6.

II. Wünsche.

Die Wünsche können sich beziehen:

a) auf Verminderung oder Vermehrung der Ausgaben: Diese

kommen vorzüglich nur den Wittwen, Waisen und Invaliden zu gute; es würde sich daher fragen, ob die denselben bewilligten Beträge zu vermindern seyen?

Da diese Beträge bey Wittwen in der Regel in einem Drittheile der Besoldung bestehen, und bey dem Zivil nur in 1/5, so möchte man etwa glauben, daß hiernach eine Verminderung billig sey; indessen ergeben sich dagegen folgende Anstände:

1) Die Militärpersonen leisten zu diesem Fonde größere Beyträge, als die Zivilangestellten.

2) Die Besoldung des untern Personals, und daher dessen Bezüge sind geringer.

3) Nur in Ansehung der höhern Chargen könnte etwa eine Ersparung eintreten; allein daraus entstände im Ganzen keine große Erleichterung.

4) Endlich sind die Beträge für Kinder geringer.

Zur nähern Beleuchtung liegt ein Auszug der bestehenden Bestimmungen und eine hierauf gegründete Uebersicht der für jede Charge treffenden Pension bey.

§. 7.

Es wurde indessen vom Herrn Abgeordneten Clarus ein Antrag zur Erhöhung der Pensionen der Wittwen eingereicht.

Derselbe führt an:

1) Diese Kasse setzt sich hauptsächlich aus Privatbeyträgen zusammen;—

2) sie berührt also das Privateigenthum sehr nahe, indem deren Beyträge als Volksabgabe zu betrachten sind;

3) das Wohl und die Subsistenz der Wittwen hängt von Erhöhung ihrer Pensionen ab;

4) Seine königliche Majestät werden minder mit einzelnen Wittwenpensionsgesuchen aus der Militärklasse behelligt werden, wenn die angetragene Pensionserhöhung in's Leben gerufen wird.

Bey den oben vorgetragenen Verhältnissen, scheint es indessen nicht nöthig, eine Vermehrung der Pensionen zu begutachten.

§. 8.

Man könnte auch etwa auf Verminderung der Einnahme, da alljährig ein Ueberschuß vorhanden ist, entweder durch Verminderung der Beyträge der Militärpersonen, oder durch Verminderung der Einnahmen, in Folge des Konskriptionsgesetzes, antragen:

Die Beyträge der Militärpersonen im Ganzen betragen nicht so viel, als die an die Unterstützten abgegebenen Beyträge, eignen sich daher in dieser Hinsicht nicht zur Reduktion; besonders in Ansehung der hohen Chargen.

Eine andere Frage wäre, ob nicht etwa die Beyträge des gemeinen Mannes à 2 Pfenning per Gulden aufhören sollten? Die Löhnungen betragen beyläufig eine Million, die Beyträge daher aus dieser Rubrik 8333 fl., eine im Ganzen nicht bedeutende Summe.

Indessen ist dann das Defizit an den Pensionsbeyträgen der Betheiligten noch größer.

§. 9.

Ohne die Beyträge in Folge des Konskriptionsgesetzes würde die vorschriftsmäßige Zahlung nicht geleistet werden kön=

nen. Dieß beweiset die anliegende Uebersicht D, nach welcher die Ausgaben die Einnahme, ohne diese Zuschüsse, in den 3 Jahren um 61,043 fl. 54 kr. 4 hl. überstiegen hätten.

Allein eine Reduktion der Beyträge ist allerdings möglich; hierüber wird aber vorerst das betreffende Gutachten des dritten Ausschusses über den Antrag zur Aufhebung der Konskriptionstaxen zu erwarten seyn.

Der zweyte Ausschuß stimmt diesen Ansichten bey.

Closen, Referent.

Hieher die Tabellen A und B.

Beylage C.

Auszug
der
Bestimmungen
über die
Pensionen der Militärwittwen und Waisen.

§. 1.

Jede Wittwe, vom ersten General angefangen, bis zum letzten Offizier oder in Offiziers Achtung stehenden, und überhaupt nicht mit einer täglichen Löhnung, sondern mit einem monatlichen Gehalte begnadigten Individuum, erhält von nun an den dritten Theil des letzten aktiven Friedensgehaltes ihres Gatten als Pension, ohne Rücksicht, ob derselbe im Quieszenten = oder Ruhestand verstorben ist.

§. 2.

Da die Wittwen der Soldaten, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, nicht nach diesem aufgestellten System behandelt werden können, indem der dritte Theil des Soldes ihrer Ehemänner größtentheils zu geringe wäre, so wird denselben nachstehende Pensionsnorm festgesetzt, nämlich:

Für eine Feldwebels=, ersten Wachtmeisters=, Oberfeuerwerkers=, Fouriers=, Musikmeisters=, und Stabstrompeters-Wittwe monatlich 4 fl.; für eine Sergeantens=, zweyte Wachtmeisters=, Feuerwerkers=, Regimentstambours=, und Profosenswittwe monatlich 3 fl. 30 kr.; für eine Korporals=, Hautboisten= und Trompeterswittwe monatlich 3 fl.; für eine Büchsenmachers=, Schmieds=, Sattlers=, Pioniers=, Gefreyten=, Gemeinen= und Tambourswittwe monatlich 2 fl. 30 kr.

§. 4.

Soll jede Wittwe eines auf dem Felde der Ehre gebliebenen, oder an den Folgen seiner vor dem Feinde erhaltenen Wunde verstorbenen Generals, Oberoffiziers und Soldaten, die dem gehabten Grade ihres verstorbenen Gattens vorgehende höhere Wittwenpension erhalten. — Zum Beyspiel: die Oberstenwittwen jene einer Generalmajorswittwe, die Kapitänswittwen zweyter Klasse jene einer Kapitänswittwe erster Klasse, die Feldwebelswittwe jene einer Junkerswittwe, die Sergeantenswittwe jene einer Feldwebelswittwe u. s. w.

§. 9.

Die Offizierskinder vom General abwärts bis zum Major eingeschlossen, so wie jene eines Armeeadministrativindividuums, und zwar diese ohne Unterschied durch alle Klassen, erhalten als einfache oder vaterlose Waisen 1/25 Theil, und als doppelte, oder vater = und mutterlose Waisen 3/50 Theil, des Gehaltes ihres Vaters, als Unterhalt und Erziehungsbeytrag.

Die Kinder der Uebrigen und vom Kapitäne erster Klasse abwärts bis zum Regimentschirurgen eingeschlossen, als vaterlose Waisen monatlich 3 fl. 30 kr., als vater= und mutterlose Waisen 5 fl. 15 kr., jene vom Oberlieutenant abwärts

bis zum Bataillonschirurgen eingeschlossen, als einfache Waise monatlich 3 fl., und als doppelte Waise, monatlich 4 fl. 30 kr.

§. 10.

Die Kinder sämmtlicher in §. 9 enthaltenen Klassen erhalten, wenn ihr Vater auf dem Felde der Ehre geblieben, oder an den Folgen seiner, vor dem Feinde erhaltenen, Wunden gestorben ist, ebenfalls den um einen Grad erhöhten Unterstützungsbeytrag.

Anzeige
der
monatlichen Pensionsbezüge von den Wittwen der Oberoffiziers, Unteroffiziers und Soldaten von der Infanterie, nach diesen Bestimmungen.

	fl.	kr.
1 Oberstenwittwe	60	—
1 Oberstlieutenantswittwe	43	20
1 Majorswittwe	40	—
1 Regimentsquartiermeisterswittwe	18	20
1 Regimentsauditorswittwe	18	20
1 Regimentsarztswittwe	18	20
1 Bataillonsquartiermeisterswittwe	14	40
1 Bataillonsauditorswittwe	14	40
1 Bataillonsarztswittwe	14	40
1 Junkerswittwe	6	—
1 Chirurgenspraktikantenswittwe	6	—
1 Auditoriatsaktuarswittwe	4	—
1 Musikmeisterswittwe	4	—
1 Staabshornistenwittwe	4	—
1 Regimentstambourswittwe	3	30

	fl.	kr.
1 Bataillonstambourswittwe	3	—
1 Hautboistenwittwe, 1ter Klasse	3	—
1 = = = 2ter Klasse	3	—
1 Büchsenmacherswittwe	2	20
1 Kürschnerswittwe	2	30
1 Profosenwittwe	3	30
1 Hauptmannswittwe 1ster Klasse	27	20
1 = = = 2ter Klasse	18	20
1 Oberlieutenantswittwe	14	40
1 Unterlieutenantswittwe	12	40
1 Feldwebels= oder Oberjägerswittwe	4	—
1 Fouriersswittwe	4	—
1 Sergeanten= oder Sekondjägerswittwe	3	30
1 Korporalswittwe	3	—
1 Hornistenwittwe 1ster Klasse	2	30
1 = = = 2ter Klasse	2	30
1 Tambourswittwe 1ster Klasse	2	30
1 = = = 2ter Klasse	2	30
1 Pionierswittwe	2	30
1 Gefreytenwittwe	2	30
1 Gemeinenwittwe	2	30

Hierher die Tabelle D.

Zur Beylage CCXXI.

Vortrag

des

Abgeordneten Socher,

als

Referenten des zweyten Ausschusses,

über

den Antrag des Abgeordneten Herrn von Hornthal,

(die Aufhebung der auf verfassungswidrige Weise bestimmten, das Volk drückenden, Steuererhebungsverordnung vom 25. Oktober 1819 betreffend.)

Zur Beurtheilung dieses Antrages ist es nothwendig, in das Geschichtliche seines Gegenstandes zurückzugehen.

Zugleich mit der allgemeinen Einführung des Steuerprovisoriums unter dem 22. November 1811 wurden als Steuerziele in vierteljährigen Zwischenräumen der funfzehnte Tag der Monate November, Februar, Mai und August festgesetzt.

Zeitversäumnisse, Arbeitvermehrung, Zwangsmaßregeln, unrichtige Perzeption des Staatseinkommens, welches die Folgen dieser Steuereinnahmsart waren, bewogen die königliche Regierung, im Monat April 1819 den versammelten Ständen des Reichs einen Gesetzesentwurf vorzulegen, vermöge dessen die Steuern durch die Gemeinden unter ihrer Haftung in zehn Terminen erhoben werden sollten (Ständeverhandlungen Bd. 3. S. 447.)

Die Stände des Reichs nahmen diesen Gesetzesentwurf nur mit Weglassung der Haftung der Gemeinden, und mit andern Modifikationen an, über welche sich Seine Königliche Majestät in dem Landtagsabschiede folgendermaßen erklärte:

„Da der Zweck des Gesetzvorschlages über die Steuerperzeption durch die Gemeinden unter den von den Ständen beantragten Modifikationen nicht erreicht werden könnte, so wollen Wir es zur Zeit bey der bisherigen Perzeptionsweise belassen.“

(Verhandl. Bd. 14. S. 629.)

Bey der Art der Perzeption, nämlich der unmittelbaren Bezahlung der Steuerpflichten an die königlichen Rentämter, verblieb es auch: aber die Zahlungstermine wurden durch eine königliche Verordnung vom 25. Oktober 1819 dahin abgeändert, daß von den Grundsteuern zwey Simplen den 30. November, zwey den 15. Februar, das fünfte den 15. April erlegt werden sollen:

„Die vielfach getheilten Steuerzahlungstermine (so lautet der Eingang dieser königlichen Verordnung) sind Unsern getreuen Unterthanen lästig, Zeit und Kosten raubend, für die Amtsverwaltung höchst beschwerlich, der Kontrole hinderlich, und so von allen Seiten schon Gegenstand wiederholter Beschwerden geworden: da nun durch das Finanzgesetz vom 22. Julius die Steuern festgesetzt sind, so verordnen Wir zur zweckmäßigen Vollziehung dieser Erhebung u. s. w.“

Nun kann man zwar sagen: die Erhebung der Steuern sey zweckmäßig zu der Zeit, wo der größere Theil der Unterthanen im Durchschnitte zahlfähig sey.

Diese Zeit sey die erste Hälfte des Etatsjahres, indem die zweyte den Ackerbauer schon wieder zu neuen Auslagen für die künftige Ernte nöthige.

Man kann sagen, die Regierung sey nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Staatseinnahmen auf die schicklichste Art zu erheben: eine Verordnung, welche nur die zweckmäßige Vollziehung eines bestehenden Gesetzes beabsichte, ohne seinen Inhalt auf eine das Eigenthum, oder die Person betreffende Weise auszudehnen, oder zu verändern, gehöre zu den Rechten der Regierung.

Allein der zweyte Ausschuß war der Meynung, daß, wie bey einer Privatschuld der Gläubiger kein Recht habe, die Zahlungstermine einseitig zu antizipiren, sondern an die vertragsmäßigen Termine sich zu halten schuldig sey, also auch der Staat die ihm schuldigen Steuern nicht vor dem durch das Gesetz bestimmten Termine fordern könne; daß das diese Termine fixirende bestehende Gesetz das vom 22sten November 1811 war; daß also die diese Termine antizipirende Verordnung vom 25sten Oktober 1819 allerdings eine das Eigenthum betreffende Veränderung eines Gesetzes war, wozu (nach Tit. VII. §. 2. der Verfassungsurkunde) der Berath und die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich sind.

Der zweyte Ausschuß schlägt daher der Kammer der Abgeordneten, mit Bezug auf die von Hornthal'schen Antragspunkte, vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1) Daß, wenn auch die Steuern gutmüthig und freywillig nach den frühern Terminen der Verordnung vom 25sten Oktober 1819 eingenommen werden konnten, doch ein exe=

kutivisches Verfahren vor Ablauf der im bestehenden Gesetze vom 22sten November 1811 bestimmten Termine nicht eintreten dürfe.

2) Daß eine die Perzeption der Steuer sichernde, aber auch das Volk nicht beschwerende, Fixirung der Zahlungstermine auf verfassungsmäßige Art eingeführt werden möge.

3) Auf den weitern Antrag des Herrn von Hornthal, das Ministerium wegen willkürlicher Abänderung bestandener gesetzlicher Verordnung zur Verantwortung zu ziehen, und

4) solchen inkonstitutionellen Unternehmungen für die Zukunft einen kräftigen Damm zu setzen,

beschloß der zweyte Ausschuß:

Da die Stände (nach Tit. X. §. 5. der Verfassungsurkunde) das Recht haben, Beschwerden über die durch königliche Staatsministerien geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen,

es der Entscheidung der Kammer anheimzustellen, ob sie dem Antrag des Herrn von Hornthal an den für die Beschwerden angeordneten fünften Ausschuß zur fernern Verhandlung zu schließen für gut halte.

München, den 12ten Mai 1822.

Socher, Referent.

Antrag
des
königlichen Oberjustizraths, Abgeordneten von Hornthal:

Die Aufhebung der auf verfassungswidrige Weise bestimmten, das Volk drückenden, Steuererhebungsverordnung vom 25sten Oktober 1819 betreffend.

Hohe Versammlung!

Im Jahre 1819 im Oktober erschien eine gesetzliche Bestimmung, durch welche die früher ganz zweckmäßig bestimmt gewesenen Steuertermine geändert, und so ausgeschrieben wurden, daß für die steuerpflichtigen Staatsbürger bedeutender Druck erfolgte.

An und für sich schon ist jede willkürliche Abänderung der Gesetze, ohne Zustimmung der Stände des Reichs, konstitutionswidrig, und das Ministerium, welches sie unternahm, der Nation verantwortlich. Entsteht daraus Nachtheil, greift sie in die Rechte, in das Eigenthum ein, so ist die Verantwortlichkeit um so größer, und die Stände des Reichs dürfen sie um so weniger dulden; und dieß ist hier der Fall.

Durch die willkürlich erlassene Verordnung vom 25sten Oktober 1819 müssen die Grund- und Dominikalsteuern alle bis zum 15ten April entrichtet werden, und doch geht das Etatsjahr erst mit dem letzten September zu Ende; also eine Vorauszahlung auf einen Zeitraum von beynahe einem halben Jahre.

Wenn die hochgespannten, sehr drückenden, Abgaben an und für sich schon bey vielen Staatsbürgern, besonders den Land- und Gewerbsleuten, Verlegenheit hervorbringen, so

muß diese durch die willkürlich verfügte Vorausbezahlung noch höher gesteigert werden.

Die weitern mißlichen Folgen, die bedeutenden Nachtheile, die sich ergeben, lassen sich leicht entwickeln; zur Zeit werden sie übergangen.

Ich trage darauf an:

Die hohe Kammer möge im verfassungsmäßigen Wege schleunig die Einleitung treffen, daß:

a) die inkonstitutionell gegebene Verordnung vom 25sten Oktober 1819 außer Wirkung gesetzt;

b) die Steuerentrichtungstermine zur Erleichterung des Volkes zweckmäßig bestimmt;

c) das Ministerium, wegen willkürlicher Abänderung bestandener gesetzlicher Verordnung, zur Verantwortung gezogen, dadurch

d) solchen inkonstitutionellen Unternehmungen für die Zukunft kräftiger Damm gesetzt werde.

München den 7ten März 1822.

Mit gebührender Ehrfurcht beharrend

der hohen Kammer

gehorsamster

F. L. von Hornthal.

Beylage CCXXII.

(Bd. XI. der Verhandl. S. 82.)

Vortrag

des

dritten Ausschusses über die Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte,

der

Kammer der Abgeordneten in ihrer Sitzung vom 25. Mai 1822

erstattet

durch den Sekretär des genannten Ausschusses, Abgeordneten

Adolay.

Meine Herrn!

Ihr dritter Ausschuß für die Gegenstände der innern Reichsangelegenheiten kann es nur bedauern, daß seine vielen Vorarbeiten bis heute wegen sonstiger dringenderen Geschäfte nicht an die Tagesordnung gelangen konnten.

Es liegen bereits noch eilf Vorträge, die wichtigsten Gegenstände der Staatsverwaltung betreffend, vor, welche kaum werden vorgelesen, noch weniger einer Berathung unterstellt werden können.

Ehe die Reihe an diese Vorträge kommt, werde ich die Ehre haben, Ihnen die Erledigung der vielfältigen sonstigen Anträge und Eingaben mitzutheilen, und meinen Vortrag mit dem Verzeichnisse der bereit liegenden Vorträge schließen. Ich erledige demnach die zur Berathung der hohen Kammer nicht geeigneten Eingaben, und zwar:

39.

Herr Direktor Dangel referirt über die Vorstellung des vormaligen Landgerichtsoberschreibers Karl Friedrich Wilhelm zu Beilngries im Regenkreise, die definitive Anstellung des Schreiberpersonals bey den Landgerichten und Rentämtern betreffend. In Anbetracht, daß diese Eingabe von keinem Mitgliede der Kammer herrührt, keine Beschwerde enthält, sonach kein Gegenstand der Berathung der hohen Kammer ist; daß sich nach den gemachten Vorschlägen die Anzahl der Staatsdiener um mehrere Hunderte vermehren, und also der Staatskasse neue Lasten aufgebürdet würden, endlich die so sehr gewünschte Vereinfachung des Geschäftsorganismus noch mehr erschwert werden müßte, hat der Ausschuß einmüthig beschlossen, daß diese Vorstellung sich zur Vorlage an die hohe Kammer nicht eigne, und auch überhaupt eine besondere Berücksichtigung nicht verdiene, sondern lediglich als ungeeignet ad acta zu reponiren sey.

40.

Die Eingabe von Ludwig Neureuther aus Bamberg, Zeichnungslehrer bey der dortigen Studienanstalt — die allgemeine Einführung der Leichenhäuser betreffend — bestätigt den Satz, daß jede solcher Anstalten für die Menschheit allerdings eine große Wohlthat sey, deren Einführung sehr zu wünschen wäre. Da jedoch die Herstellung dieser Anstalten lediglich als Sache der einzelnen Gemeinden zu betrachten ist, und denselben allein überlassen werden muß, übrigens der geäußerte Wunsch von keinem Mitgliede der hohen Kammer ausgeht, so wurde von dem Ausschusse auf den Vortrag des Referenten, Herrn Direktors Dangel, einstimmig beschlossen, diese Eingabe dem königl. Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung mitzutheilen.

48.

Herr v. Streber erstattet Vortrag über den Antrag und die Wünsche des Abgeordneten, Herrn Dekans Thomasius — das Volksschulwesen betreffend. — Diese Wünsche beziehen sich hauptsächlich

a) auf das Personal der Lehrer,

b) auf das Innere der Volksschulen,

c) auf einige spezielle Finanzpunkte derselben, und sind mit Vorschlägen begleitet, deren Ausführung Theils bey der Regierung in finanzieller Rücksicht, Theils in dem Gemeindeedikte, unabwendbare Schwierigkeiten im Wege stehen, die übrigens von den Distriktsschulinspektionen der Regierung schon früher und vielfältig mitgetheilt worden sind, jedoch ihrer Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit wegen nie zu oft wiederholt werden können.

Diesemnach hat der Ausschuß, in Erwägung, daß bey der Hoffnung, die im Landtagsabschiede gegebene Versicherung, daß die Nachweisungen über den Zustand der Volksschulen zur weitern Berathung vorgelegt werden sollen, bald in Erfüllung gehe; die Wünsche und Anträge des Herrn Dekans Thomasius als einzelne Bruchstücke eines allgemeinen Schulplanes zur Berathung und Vorlage an die hohe Kammer nicht geeignet sind, weil sie ohnedieß von den Ständen des Reichs schon angeregt und durch die Regierung erhoben worden sind, einmüthig beschlossen, diese Wünsche und Anträge dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

50.

Die Vorstellung der Gemeinde Heining im Landgerichte Passau — die Last der Versorgung der unehelichen Kinder betreffend — geht von dem Gesichts-

punkte aus, daß bey Erzeugung unehelicher Kinder die Väter- und Mutterpflichten gleich seyen, demnach die Gemeinde, aus deren Mitte der Verführer hervorgegangen, eben so strenge für den Unterhalt der außerehelichen Kinder haften müsse, als die Gemeinde der Mutter. Da inzwischen das juridische axioma: Pater incertus, mater autem certa der aufgestellten Behauptung entgegengesetzt werden kann, junge ledige Pursche, die Mädchen verführt haben, wenn sie auch die That eingestehen, selten Vermögen haben, und sich meistens aus der Gegend, in welcher sie gefrevelt haben, entfernen, und als Knechte in fremde Orte verdingen, wo sie kaum zu erreichen sind, im Falle aber die Mutter nicht im Stande ist, weder für sich, noch für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, die Behörden in Anwendung der weitern juridischen Grundsätze die Gemeinde der Mutter ohne weiters zur gehörigen Verpflegung solcher Individuen anzuhalten angewiesen sind, sich auch in dieser Hinsicht keine Aenderung der bestehenden Anordnungen treffen läßt, es sey denn durch Errichtung von Anstalten, in welchen diese Verpflegung Statt haben könnte, so wurde diese Vorstellung auf den Vortrag des Abgeordneten, Herrn Staatsraths, Grafen von Preysing, als beruhend zu den Akten gelegt.

56.

Herr Direktor v. Schmitt erstattet mündlichen

Vortrag

1) **über die Bitte von Johann Georg Hubner und Konsorten in Oberammersreuth, Landgerichts Baireuth, welche eine Ausgleichung der aus den Jahren 1806 bis 1808 noch rückständigen Forderungen für Kriegslieferungen der Unterthanen im Bezirke des ehemaligen Kreisdirektoriums Baireuth verlangen;**

2) und zugleich über den Antrag des Abgeordneten Stephani, die Vorlage sämmtlicher noch rückständigen liquiden Forderungen an Kriegslasten vom Jahre 1809 an betreffend.

Die erste Eingabe geht dahin, daß der Petenten noch rückständige Forderungen für Kriegslieferungen bezahlt werden;

der Antrag des Herrn Dekans Stephani hingegen, daß die in der Verordnung über die Peräquation der Kriegslasten vom 22. Juli 1819 verheissene Vorlage sämmtlicher Peräquationsberechnungen und Ausgleichungen Statt haben, oder wenigstens auf die geeignete Weise in Erinnerung gebracht werde.

Indem nun der verehrliche zweyte Ausschuß in dessen Wirkungskreis die Einsicht und Vorlage dieser Rechnungen und Ausgleichungen gehört, allein wissen kann, ob zu dem Zwecke der Peräquation noch disponible Gelder vorhanden sind, und ob die verlangten Rechnungen und Ausgleichungen zur Vorlage bereit sind, so hat der dritte Ausschuß auf den Antrag des Herrn Referenten beschlossen, diese beyden Eingaben dem verehrlichen zweyten Ausschusse zur Prüfung und Erledigung zu übermachen.

57.

Die Bitte um Verwendung der hohen Kammer — die Beschränkung der Accessisten, Praktikanten und Schreiber betreffend — unterzeichnet Johann Redlich, ohne Ort und Datum, ist wahrscheinlich anonym, und mußte schon aus diesem Grunde ad acta signirt werden.

58.

Pfarrer und Schulverweser, Georg Schuster in Karlshuld im Donaumoose, schildert die traurige Lage

seiner Kirche, seines Pfarrhauses und seiner Pfarrkinder, bittet um Unterstützung, nothwendige Herstellung einer Kirche und seines Pfarrhauses, dann um Trennung der Pfarr- und Schulverrichtungen, und um die Anstellung eines Schullehrers oder Schulgehülfen. Die Beschreibung der hölzernen Hütte, die zur Kirche dient, so wie des Pfarrhauses, welches zugleich Schulhaus ist, beyde in solch elendem Zustande, daß sie den Einsturz drohen, und gegen Wind und Wetter nicht mehr schützen, erregt mitleidige Theilnahme und den gerechten Wunsch, daß diesem ärgerlichen Uebelstande bald abgeholfen werden möge.

Der Ausschuß hat demnach auf den mündlichen Vortrag des Referenten, Herrn Direktors v. Schmitt, einmüthig beschlossen, diese Eingabe dem königlichen Staatsministerium des Innern zur angelegentlichsten Berücksichtigung und Abhülfe dringendst zu empfehlen.

59.

Die Eingabe des Abgeordneten, Herrn Schmerold, zur Erleichterung der Volkslasten, erneuert die allgemeinen Klagen über zunehmende Noth und Luxus, insbesondere aber über den Aufwand bey Beerdigungen, der für manche Familien höchst nachtheilig einwirkt. Er wünscht Abhülfe, ohne jedoch sich einen eigentlichen Vorschlag zu erlauben, und überläßt es dem Ermessen und der Weisheit der hohen Kammer, die zweckdienlichen Verfügungen in Antrag zu bringen.

Es bestehen Verordnungen, welche hinsichtlich der Leichenbegängnisse den Mißbräuchen und dem übermäßigen Kostenaufwande mögliche Schranken setzen; doch glaubt der Ausschuß, daß die öffentliche Meynung, die Vernunft und das gute Beyspiel, hier kräftiger wirken

sollten, als gesetzliche Verfügungen, insoferne nur von einem eleganten Leichentuche, von mehr oder weniger Leidträgern, Wagen, Kirchen- und Seelenämtern die Rede ist, und daß hinsichtlich der Leichenschmäuse und sonstiger Mißbräuche durch mehrere bestehende Polizey-anordnungen Fürsorge getroffen ist.

Aus diesen Gründen ist der Ausschuß nach dem mündlichen Vortrage des Referenten, Herrn Direktors v. Schmitt, einstimmig der Meynung, die Eingabe des Herrn Schmerold, als keinen bestimmten Antrag enthaltend, und also zur Vorlage an die hohe Kammer nicht geeignet, dem königlichen Staatsministerium des Innern mit dem Ersuchen zu übermachen, die strenge Vollziehung der in Beziehung auf die Mißbräuche der Leichenbegängnisse bestehenden Anordnungen den Polizeybehörden auf's Neue einzuschärfen.

60.

Herr v. Streber erstattet Vortrag über den Antrag des Herrn Abgeordneten Jänisch, die Würdigung und Unterstützung der Erziehungsanstalt des Doktors von Liederskron in Erlangen betreffend.

Der Antragsteller empfiehlt der hohen Kammer dieses Institut dahin, daß durch das königliche Staatsministerium des Innern Se. königliche Majestät gebeten werden möge, zur wohlwollenden Erleichterung dieser nützlichen Anstalt alle protestantischen Knaben, deren Erziehung auf Staatskosten übernommen wird, diesem Institute allergnädigst zuzutheilen.

Obgleich die von Liederskronische Erziehungsanstalt nach allseitigem Anerkenntnisse ihrer Zweckmäßigkeit und Vortrefflichkeit alles Lob verdient, und in mancher Hinsicht sogar als nachahmungswerthes Muster aufgestellt werden kann, so

glaubt doch der Ausschuß, daß ein Privatinstitut der Art auf Unterstützung des Staats keinen Anspruch machen könne, ehe und bevor nicht für die bestehenden öffentlichen Unterrichtsanstalten in Baiern gesorgt ist; daß hiernach die Staatsmittel, über deren Verwendung allein die Berathung der hohen Kammer einzutreten hat, und welche bis jetzt für die öffentlichen Schulanstalten unzureichend sind, vorerst diesen Anstalten zuzuweisen sind, und aus diesem wichtigen Grunde dieser Antrag zur Vorlage an die hohe Kammer nicht geeignet ist. — Daher hat der Ausschuß auf Gutachten des Herrn Referenten den einmüthigen Beschluß gefaßt, den Antrag nebst allen Belegen dem königlichen Staatsministerium des Innern mit dem Ersuchen zu übermachen, Jünglinge, welche auf Kosten des Staats erzogen werden sollen, diesem nützlichen Institute vorzugsweise zuzuweisen.

61.

Derselbe Herr v. Streber erstattet Vortrag über die gedruckte Eingabe, betitelt, die Bestrebungen des Erziehervereins in Nürnberg, und den damit verbundenen Antrag des Abgeordneten, Herrn Sekretärs Häcker, dessen Berücksichtigung und Unterstützung betreffend.

Der Zweck dieses Instituts ist menschheitliche volksangemessene individuelle Bildung der Jugend auf den Grund eines familienweisen Zusammenlebens, und begreift Unterricht und Erziehung.

Diese gemeinnützige Anstalt dehnt ihre wohlthätige Wirkung auch auf arme Jünglinge aus, und wünscht in dieser Hinsicht Unterstützung, um aus armen Waisen Volksschullehrer zu bilden.

Diese edle Absicht nähert dieses Institut den öffentlichen Schulanstalten, und verdient in dieser Hinsicht Unterstützung von Seite des Staats.

Aus diesem Grunde hat der Ausschuß auf das Gutachten des Herrn Referenten beschlossen, insoferne hierzu noch disponible Fonds vorhanden wären, was sich aus den Verhandlungen über das Staatsrechnungswesen herausstellen wird, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Häcker auf Unterstützung des Erziehervereins in Nürnberg in der Art beyzustimmen, daß diesem Institute aus den Staatsgeldern eine angemessene Summe zur Errichtung der beabsichteten Waisenanstalt angewiesen werden soll.

62.

Die Eingabe des Pfarrers Wittmann von Stadt Eschenbach im Obermainkreise betrifft Volksschulanstalten, zeigt die Nachtheile des eingeführten Schulgeldes, wünscht dafür als Ersatz die Einführung einer Schulsteuer, und macht einige Vorschläge hinsichtlich der Schulhäuser.

Da sich jedoch solche Vorschläge ohne die vorläufigen Nachweisungen über den gegenwärtigen Stand der allgemeinen Schulanstalten in dem ganzen Königreiche zu keiner zweckmäßigen Berathung eignen, so wurde diese Eingabe als nützliches Materiale bis zur Berathung eines allgemeinen Schulplans einsweilen ad colligendum reponirt.

63.

Die Uhrmacherinnung der Stadt Friedberg führt Beschwerden gegen die Importation der schlechten Schweizerfabrikuhren und deren Handel im Königreiche, den sich nicht allein Handelsleute, sondern auch Juden, Wirthe, Hausknechte, Kaffeewirthe und ihre Diener, zum größten Nachtheile der Bittsteller erlauben.

Da die Importation der Schweizeruhren und deren Handel den Uhrmachern oder Uhrenhändlern nicht untersagt sind, so beschränkt sich diese Beschwerde bloß auf den Handel dieser ausländischen Fabrikate durch unberechtigte Individuen; sie verdient also in dieser Hinsicht und bey allenfallsiger Abänderung unsers Handels- oder Mautsystems Berücksichtigung, und wurde deßhalb von dem Ausschusse auf den Vortrag des Herrn Referenten, Bürgermeisters Anns, beschlossen, dem königlichen Staatsministerium des Innern diese Eingabe zur geeigneten Würdigung und Maßnahme zu übersenden.

64.

Der Antrag des Abgeordneten, Freyherrn von Closen, über eine ihm zur Vorlage bey der Ständeversammlung überschickte Eingabe des Gräflich Törringischen Patrimonialrichters Lehner zu Mengkofen, das Verfahren bey Gutszerschlagungen betreffend, wurde, als durch den Vortrag über das Kulturgesetz erledigt, beruhend ad acta gelegt.

65.

Die Anzeige des Herrn Ritters von Baader, seine neu erfundene Dampfmaschine betreffend, nach Wunsche unter sämmtliche Mitglieder der hohen Kammer vertheilt, wurde, als ein neuer Beweis des rühmlichen Strebens des Herrn Einsenders mit Ehrenerwähnung ad acta gelegt.

66.

Der patriotische und löbliche Versuch des Herrn Grafen Julius von Soden, den Maximilianskanal oder die Vereinigung der Donau mit dem Main und Rheine betreffend, liefert ein schätzbares und nützliches Material zur Beleuchtung des großen, für Baiern so wichtigen, Vorhabens.

Der Ausschuß glaubte dem edlen Verfasser der Nationalökonomie keinen ausgezeichnetern Dank für seine Uebersendung zollen zu können, als indem er dieses neue Denkmal seines rastlosen Eifers für Vaterland und Wissenschaft in das Archiv niederlegte, um seiner Zeit bey der zu hoffenden Ausführung des großen Planes benutzt zu werden.

67.

Die Gemeinde Schlüsselfeld bey Höchstädt im Obermainkreise bittet bey der hohen Kammer um Verleihung eines Landgerichtes oder eines Gerichtstages, und gründet ihre Bitte auf die hülflose Lage ihrer Bewohner, auf ihre zu große Entfernung vom Sitze des Landgerichtes Höchstädt in Gremsdorf, welches an der äußersten Spitze des Landgerichtes liegt, und auf die wesentlichen Nachtheile, die hieraus für sie und noch entferntere Gemeinden dieses Gerichtes entstehen. Da die impetirende Gemeinde seit 300 Jahren in ihrer Mitte eine Gerichtsstelle hatte, die sie erst im Jahre 1813 verlor, und aus den Verhandlungen der hohen Kammer die Möglichkeit der Trennung der Justiz und Polizey voraussieht, so hält sie diesen Augenblick für den günstigsten, um ihr Gesuch anzubringen.

In Anbetracht, daß die Organisation der Landgerichte und die Bezeichnung der Amtssitze sowohl für die Gerichts-, als Verwaltungsstellen, nicht Sache der hohen Kammer, sondern der Regierung sind, daß jedoch die angeführten Gründe für das Gesuch sprechen und Rücksicht verdienen; hat der Ausschuß auf den Antrag des Referenten, Notars Adolay, beschlossen, daß die Eingabe, als zur Vorlage an die hohe Kammer nicht geeignet, dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung mitzutheilen sey.

68.

Raphael Durlacher, Gutsbesitzer in Kirchheim-Bolanden im Rheinkreise, dort als Israelit schon 20 Jahre lang ausgezeichnet durch seine Rechtlichkeit, seine Abneigung gegen jeden Handelszweig, seine Vorliebe für die ihn allein beschäftigende Landökonomie endlich durch die nützliche Richtung, welcher er der Erziehung und Bildung seiner zahlreichen Familie gibt, Vorzüge und Eigenschaften, welche ihm das Zutrauen und die Achtung seiner Mitbürger und deren Behörden schon lange und in dem Grade gewonnen haben, daß nicht allein die Wirkungen des sogenannten Judendekrets vom 17. Mai 1808 als auf ihn nicht anwendbar erklärt, und er als Mitglied des jüdischen Konsistoriums des ehemaligen Donnersberg - Departements ernannt worden, welche Thatsachen durch die seiner Vorstellung beygefügten Atteste hinlänglich erwiesen, übrigens aber sämmtlichen Abgeordneten des Rheinkreises längstens bekannt sind: dieser Durlacher erhielt bey der letzten Wahl des Stadtrathes in Kirchheim Bolanden als einen neuen Beweis des Zutrauens und der Achtung seiner Mitbürger eine ansehnliche Stimmenzahl, wurde aber seiner unverschuldeten Eigenschaft als Israelit wegen, wie er vorgibt, von der Ehrenstelle eines Stadtrathes entfernt; fühlt sich hiedurch tief gekränkt, und bittet die hohe Kammer für sich und seine Kinder um eine Ausnahme von denjenigen Verfügungen, welche die staatsbürgerlichen Rechte der Israeliten in Baiern, und namentlich im Rheinkreise, beschränken; für den Fall aber, daß eine solche Ausnahme zu Gunsten eines einzelnen Individuums unzulässig seyn sollte, ein Gesetz in Vorschlag bringen zu wollen, wodurch gestattet werde, diejenigen Israeliten, welche sich durch untadelhaften Ka-

rakter und Betragen des vollen Genusses der staatsbürgerlichen Rechte würdig zeigen, mit der Verleihung dieser Rechte zu begünstigen.

70.

Die prophetische Schrift des Doktors der Philosophie, Karl Adalbert von Herder, auf Stachesried — das Leben Gottes und der Natur betreffend — erregt zugleich Mitleid und Erstaunen.

Der Verfasser scheint sich durch wiederholte Lektüre der Offenbarungen Johannis die Sprache dieses Buches eigen gemacht zu haben, Geschmack an allem Geheimnißvollen und Wundervollen zu finden, mit seiner individuellen Stellung in dieser gottlosen Welt unzufrieden zu seyn, und Empfindungen in diesen mehrfachen Beziehungen in der vorliegenden Schrift con amore Luft gemacht zu haben.

Die Haupttendenz derselben ist zunächst auf den Verband der zwey Hauptreligionen der Erde, der Fleisch- und Geisteskirche, dann auf eine Vereinigung der vier Hauptkirchen, nämlich der israelitischen, christlichen, mohamedanischen und geistigen Naturkirche, gerichtet. Die Phantasie des Verfassers leihet ihm die Gabe, Gesichter zu sehen, und in seiner hehren Traumsprache gibt er der Welt alle die prophetischen Ankündigungen wieder, die ihr künftiges Schicksal im Allgemeinen und das einzelne jedes Standes, jeder Klasse der menschlichen Gesellschaft vorhersagen. Die Geduld ist wahrhaft zu bewundern, mit welcher Herr von Herder seinen Gegenstand bearbeitet hat; einen starken Folioband würden seine Offenbarungen ausfüllen, und bey dem flüchtigen Durchlaufen dieser dickleibigen Eingabe stößt man auf manchen frommen, Geist und Seele erheben-

den Gedanken, der an den berühmten Vetter des Einsenders erinnern.

Sache des Ausschusses konnte es nicht seyn, diese Edelsteine aus der großen Sandmasse herauszusuchen, und die Erklärung des neuen Propheten, daß nach dem Willen Gottes seine Offenbarungen keiner Zensur unterstellt werden sollen, enthebt ihn der Mühe jeder Kritik, die hier um so schwieriger seyn müßte, als Herr Einsender seiner Schrift zwey Atteste der Herren Doktoren, Braunseis und Slavik, aus Alt- und Neugedein, beyfügt, welche bezeugen, daß sie in ihrem mehrjährigen Umgange mit Herrn von Herder nie eine Spur von Gemüthskrankheit, Geistesschwäche oder Zerrüttung wahrgenommen, im Gegentheile denselben als einen edlen, wahrheitliebenden, äußerst gründlichen, höchst zuverlässigen, wissenschaftlichen Mann kennen gelernt haben.

Da sich inzwischen die Eingabe lediglich zur Betrachtung der Theologie oder Philosophie — in keiner Hinsicht aber zur Vorlage an die hohe Kammer eignet, so hat der Ausschuß auf den Antrag des Referenten, Notars Adolay, einstimmig beschlossen, daß sie als beruhend zu den Akten zu reponiren sey.

71.

Das von Doktor Leuchs in Wassertrüdingen an die hohe Kammer übersandte Werkchen, betitelt: „Der Hesselberg im Rezatkreise, mit Hinblick auf seine Eigenschaften, Zeiten, Landesbesitzer, Umgebungen und Jahresmessen, ist in geographischer, geschichtlicher und statistischer Hinsicht für den Rezatkreis ein sehr interessantes Produkt, dessen erste Paragraphen die Geschichte der ehemaligen Herren von Truchendingen, die folgenden die Schicksale dieses Ländchens in ältern und neuern

Zeiten, die geographische Beschreibung des Hesselberges und muthmaßliche mineralogische Ausbeute aus dem innern Gehalte des Berges darstellen, und die letztern einige Wünsche und Vorschläge zur Verschönerung und bessern Benutzung des Berges enthalten.

So anziehend diese Darstellung für den Patrioten, den Reisenden und den Gelehrten seyn kann, so darf sie jedoch die Aufmerksamkeit des dritten Ausschusses nur in mineralogischer Hinsicht, und insoferne ansprechen, als der Hesselberg, welcher, nach den Angaben des Verfassers, Gold, Silber, Kupfer, Eisen und Zinngänge enthalten soll, dem Staate eine ergiebige Ausbeute reicher Metalladern verspricht, und in dieser Hinsicht hat der Ausschuß auf den Antrag des Referenten, Notars Adolay, einmüthig beschlossen, daß die Eingabe vorzüglich in ihren Paragraphen 38 und 39 dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur geeigneten vorzüglichen Berücksichtigung empfohlen zu werden verdient.

72.

Friedrich Andreas Leinberger, aus Nürnberg, kündigt der hohen Ständeversammlung des Reiches seine Erfindung der horizontalen Luftschiffahrt an, empfiehlt sich ihrem Schutze, und verspricht, im Falle die Zahl der Aktionärs die Fertigung seines Ballons innerhalb zwey Monaten zuließ, durch eine Luftschifffahrt nach München der hohen Versammlung seine Dankgefühle werkthätig auszudrücken. Zugleich fügt er seiner Eingabe die Liste der bisherigen Aktienabnehmer bey, aus welcher die Namen vieler Edlen und bekannten Handelshäuser, vorzüglich aber der Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Industrie, auf den muthmaß-

lichen glücklichen Erfolg der Unternehmung schließen lassen.

So sehr der Ausschuß seine Wünsche mit jenen des Einsenders und der Aktionärs für den beßten Erfolg des lobenswerthen Versuches, in den höhern Regionen der Willkür der Luft Schranken zu setzen, — vereinigt, so könnte er doch der Eingabe selbst, da sie keinen Antrag enthält, keine andere Folge geben, als dieselbe mit voller Würdigung des Kunstsinnes und der löblichen Anstrengung des Einsenders ad acta zu legen.

73.

Der von Johann Valentin Wagenschwanz, Müller und Oekonom in Zeil, vorgelegte Plan zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Hoch- und Mutterschule in Schleißheim für das ganze Königreich, und Tochterschulen in jedem Kreise als Bildungsanstalten für praktische Landwirthe und ländliche Oekonomiedienstboten, in welchem zugleich die armen Kinder erzogen, und die Versorgung armer Leute bewirkt werden könnten, zeigt von den philanthrophischen Gesinnungen des Verfassers, und seines patriotischen Strebens kann hier nur rühmlich erwähnt werden.

Er schlägt die Errichtung von eigenen Lehrstühlen für die Landwirthschaft und Haushaltungskunst, so wie für die mit ihnen verbundenen mannigfaltigen Accessorien vor, und glaubt zur Ausführung seines vielumfassenden Planes sey eine Kopfsteuer von 12 kr. im ganzen Königreiche, also ungefähr eine Summe von 700,000 fl. hinreichend, aus welchen man noch allenfalls einen Fond für Errichtungen von Leihkassen zur Unterstützung der Armen erzielen könnte.

Die Vorschläge des Verfassers berühren den ganzen Kreis der Landkultur und der moralischen Bildung des Menschen, zeigen die wohlthätigen Folgen, welche für den Staat aus der nützlichen und zweckmäßigen Beschäftigung der ärmern Klassen hervorgehen, und scheinen um so beherzigungswerther zu seyn, als in einem rein Ackerbau treibenden Lande es zu den ersten Staatszwecken gehört, Alles wohl zu erwägen, zu prüfen, und zu ergründen, was diesen Hauptzweig der Nationalindustrie zu heben und zu begünstigen geeignet ist.

Da jedoch Institute der Art nur mit Berücksichtigung der Lokalitäten, mit der größten Vor- und Umsicht, nach der genauesten Prüfung der bisher aus der Schleißheimer und sonstigen Musterwirthschaften erzielten Resultate, in Vorschlag gebracht werden können; die Anschaffung von Gebäuden, großen Gütern, Utensilien, Vieh und Baugeräthschaften, so wie die Errichtung von Lehrstühlen, bedeutende Summen erfordern, deren Beyschaffung durch eine allgemeine Kopfsteuer nicht räthlich scheint; so wurde auf den Vorschlag des Referenten, Notars Adolay, von dem Ausschusse beschlossen, diese Eingabe, nebst Beylage, dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

74.

Die Bitte des königlichen Poststallmeisters Beneck zu Landau (Rheinkreis) um Wiederherstellung der alten französischen Postverordnungen, welche den Mithkutschern auferlegten, im Falle sie in 24 Stunden mehr als zehn Stunden Weges zurücklegten, den betreffenden Posthaltern die Entschädigung von 25 Centimen von jeder französischen Post und von jedem Pferde zu ent-

richten, und da sich die Miethkutscher in ähnlichen Fällen durch das Vorgeben zurückgelegter geringeren Entfernungsstrecken der gesetzlichen Strafe leicht entziehen können, schlägt Impetrant die in Frankreich durch die königliche Ordonnanz vom 13. August 1817 gegen die Miethkutscher eingeführte Kontrole vor, wornach jeder derselben mit einem Reiseattest versehen seyn müßte, in welchem täglich die Stunde seiner Abreise durch den Posthalter des Orts a quo unentgeltlich bescheinigt würde; wodurch allein der gesetzwidrigen Ueberschreitung der täglichen Fahrdistanz und hieraus für die Posthalter entstehenden Beeinträchtigung gesteuert werden könnte.

Dieser Vorschlag scheint ganz im Sinne der französischen Postverordnungen entstanden zu seyn. Auch ist es dem Referenten nicht unbekannt, daß im Rheinkreise die Miethkutscher überhaupt die ihnen bisher gestattete Freyheit einigermaßen mißbrauchen, und durch ihre übermäßigen Fahrten den königlichen Poststallmeistern wirklichen Abgang und Schaden zufügen.

Da inzwischen der Vorschlag mit den baierischen Postverordnungen übereinstimmen muß, auch als Gesetzesantrag nur von der Regierung ausgehen kann, so hat der Ausschuß auf den Antrag des Referenten, Notars Adolay, einstimmig beschlossen, daß der Vorschlag nebst den Auszügen aus den französischen Gesetzen und den Mustern der auszufertigenden Atteste dem königlichen Staatsministerium des Aeussern zur geeigneten Prüfung und Verfügung zugesendet werden möge.

75.

Die Vorstellung und Bitte der Strumpfwirkerzunft in Erlangen, um Schutz und Emporbringung ihres im Verfallen begriffenen Gewerbes, legt der hohen Kam=

mer im Gegenbilde des ehemaligen Flors — den jetzigen traurigen Zustand vor, in welchem ihr Gewerb im Allgemeinen sowohl, als die zahlreichen Familien der Erlanger Strumpfwirker sich einzeln befinden.

Die Bittsteller ergründen selbst die bestehenden Ursachen ihres gegenwärtigen Nothstandes, und glauben sie in der schädlichen Konkurrenz der sächsischen Strumpffabrikate zu erblicken; sie gestehen ein, daß diese auswärtigen Manufakturen die ihrigen an Feinheit und Weiße übertreffen, sind aber überzeugt, daß sie mittels einiger Unterstützung durch die Abänderung und Vervollkommnung ihrer Webstühle bald im Stande seyn würden, diese beyden höchstwesentlichen Eigenschaften ihren Erzeugnissen zu sichern, und legen zum Beweise zwey Paar Strümpfe bey, deren eines in Sachsen und das andere auf einem neuumgeänderten Webstuhle in Erlangen verfertigt worden, wovon letzteres dem ersten in der Güte keineswegs nachsteht.

Die Bittsteller tragen darauf an, daß zur Rettung ihres Gewerbes, welches in Erlangen den dritten Theil der ganzen Bevölkerung beschäftigt, der in dem Gewahrsam des dortigen Stadtmagistrats befindliche Rest der von des Königs von Preußen Majestät seiner Zeit zur Anlegung eines Strumpfwaarenmagazins bewilligten und bis heute noch unverwendeten Geldsummen der Absicht des hohen Gebers gemäß zur Abänderung und Umgestaltung der alten Webestühle, zur Errichtung einer den Fortschritten der Bleichkunst und der neuern Bleicharten anzupassenden Kunstbleiche verwendet, endlich, zur Abhülfe der schädlichen Konkurrenz der sächsischen Strumpffabrikate, der Zollsatz auf diese auswärtigen Waaren von 20 fl. auf 60 — 80 fl. für den Zentner erhöhet werden möge.

In Anbetracht, daß die Verwendung irgend eines Lokalfondes in den Wirkungskreis der Ständeversammlung nicht gehört, daß die Wichtigkeit eines so interessanten Zweiges der Nationalindustrie den wärmsten Antheil des Patrioten rege macht, und die volle Aufmerksamkeit der höchsten Behörden verdient, in dieser Hinsicht die Vorstellung sich ganz zur angelegentlichsten Empfehlung an das königliche Staatsministerium des Innern eignet, daß jedoch die Erhöhung irgend eines Zollsatzes Sache des zweyten Ausschusses ist, und von diesem allein die dießfallsigen Vorschläge zu Abänderungen ausgehen können; hat der Ausschuß auf den Vortrag des Referenten, Notars Adolay, einmüthig beschlossen, daß vor der Hand und in letzterm Betreffe diese Eingabe nebst den Musterwaaren dem verehrlichen zweyten Ausschusse zur geeigneten Berathung mitzutheilen sey.

76.

Ein Antrag — die Vorarbeiten für die Ständeversammlung des Reiches betreffend — von 54 verehrlichen Mitgliedern, also von der Mehrheit dieser hohen Kammer, gestellt, drückt den so natürlichen als gerechten Wunsch aus, daß alle Vorarbeiten zu den wichtigen Gegenständen, deren Berathung den Ständen des Reiches zukommt, nicht erst während unserer Anwesenheit in München, vielmehr in den langen Zwischenzeiten unserer Sitzungen in der Art durch sämmtliche Staatsministerien gefertigt und bereit gehalten werden, daß sie mit Einem Male vorgelegt werden, und die Stände des Reiches sogleich nach ihrer Eröffnung in volle Thätigkeit treten können.

Abgesehen davon, daß die Uebereilung in keinem

Staatsgeschäfte, am allerwenigsten in dem wichtigen Zweige der Gesetzgebung, räthlich sey, daß ein längeres Zusammenbleiben der Stände, als gerade erforderlich ist, der Staatskasse unnöthige und nicht unbedeutende Lasten, und den Mitgliedern der hohen Kammer einen größern Aufwand an Kosten und Versaumnissen verursacht, welcher auf ihre persönlichen und häuslichen Verhältnisse nur störend einwirken kann; ist der ausgedrückte Wunsch in der heutigen Sitzung noch durch den besondern Umstand gerechtfertigt, daß mehrere der wichtigsten Gegenstände, worunter das Schulwesen, die Gewerbsordnung, die politische und bürgerliche Stellung der Israeliten und andere gehören, deren Vorlage als dringendes Bedürfniß des Landes in dem ersten Landtagsabschiede von Seiner königlichen Majestät dem Volke verheißen wurde, bis heute von dem betreffenden Staatsministerium der hohen Kammer noch nicht vorgelegt sind, und hiedurch die vielleicht nicht ungegründete Besorgniß rege gemacht wird, als könnten die von den Ständen des Reiches im Interesse des Volkes feyerlich ausgedrückten Wünsche von einem Landtage zum andern fruchtlos wiederholt, und nur insoferne von den königlichen Staatsministerien berücksichtigt werden, als sie neue Staatslasten veranlassen, zu deren Deckung der Stände Zustimmung unumgänglich erforderlich ist. Auch dürften die Stände hoffen, daß im Falle die berührten wichtigen Staatsangelegenheiten in ihrer Bearbeitung Hindernisse gefunden hätten, ihnen von den königlichen Staatsministerien hierüber wenigstens Nachricht und Aufschluß ertheilt worden wäre, und die lange Frist von zwey und einem halben Jahre, welche die erste Versammlung von der zweyten getrennt hat, ist gewiß nicht geeignet, die versäumte Vorlage zu entschuldigen.

Aus diesen Gründen findet sich der Ausschuß auf den Vortrag des Referenten, Notars Adolay, einstimmig bewogen, dem gestellten Antrage unbedingt beyzutreten.

76½.

Die Eingabe des quieszirten Polizeyaktuars Lewer in Eichstädt berührt hauptsächlich die gewaltigen Fortschritte des Mystizismus und des Wunderglaubens, so wie die aus dem Ueberhandnehmen des Fanatismus für die persönliche Sicherheit, die innere Ruhe und Ordnung zu befürchtende Gefahr, und verbindet zugleich mit diesem Gegenstande die Wahl eines zweyten gelehrten Magistratsrathes in Eichstädt, so wie die Translozirung des noch nicht ganz verwesenen Leichnams des zu Anfang dieses Jahrhunderts beerdigten frommen Dominikanerbruders Ignaz aus seiner ruhigen Stätte im Kloster in die Kirchengruft, welche beyde Thatsachen den 7. Februar letzthin gleichzeitig in Eichstädt Statt hatten. Zugleich zeigt er die gefährlichen Folgen der Umtriebe an, die in Eichstädt vom 10. bis zum 14. Jänner dieses Jahres zu bemerken waren, und trägt endlich darauf an, daß diesen Umtrieben durch eine allgemeine strenge Polizey- und Strafverfügung ein unübersteiglicher Damm ohne Zeitverlust entgegen gesetzt werde.

So sehr es zu wünschen wäre, daß allenthalben der Zeitgeist richtig verstanden werde, die fortschreitende Aufklärung die schöne Mittellinie zwischen Unglauben und Aberglauben beobachten und das religiöse Gefühl des Menschen vor jeder unreinen Ausschweifung bewahrt werden könnte, so kann es doch nicht im eigentlichen

Wirkungskreise der Stände des Reiches liegen, die Abweichungen von dieser Mittellinie, hinsichtlich der Personen und der Orte, zu beobachten oder zurechtzuweisen.

Da übrigens die Regierung gegen die schlimmen Folgen des Wunderglaubens, und der Wunderkuren in polizeylicher Hinsicht schon Fürsorge getroffen hat, die deßfallsigen Anordnungen vor der Hand genügend scheinen, um jeden gefährlichen Umtrieb zu verhindern, und die Vollziehung dieser Anordnungen lediglich den Lokalbehörden obliegt; da die angeführten Thatsachen der unordentlichen Wahl eines Magistratsrathes, so wie der Translozirung eines todten Körpers aus einer Gruft in die andere, sich hinsichtlich ihrer Beurtheilung, Zurechtweisung oder Bestrafung nicht in den Wirkungskreis der Ständeversammlung, wohl aber in jenen der Kreisregierung einreihen lassen; schließlich aber, nach dem vorliegenden Schreiben des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten in Eichstädt an den Abgeordneten, Herrn Anns, der Einsender beschuldigt wird, in seinen Angaben die Wahrheit umgangen und wegen seiner fehlgeschlagenen Hoffnungen auf die erledigte Magistratsstelle sich Aeußerungen erlaubt zu haben, deren Bestrafung der Magistrat auf dem Wege der Injurienklage gegen denselben zu verfolgen gedenkt, — welcher neue Streit jedoch eben so wenig die Konpetenz der Ständeversammlung berührt; der Antrag also zur Vorlage an die hohe Kammer nicht gehört: so hat der Ausschuß auf den Vortrag des Referenten, Notars Adolay, einstimmig beschlossen, daß dieser Eingabe keine andere Folge gegeben werden könne, als sie rücksichtlich der angeführten Thatsachen dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung und Verfügung mitzutheilen.

77.

Die Ortsvorstände der Gemeinden des Landgerichts Rothenbuch im Untermainkreise klagen gegen die bey ihnen bestehende Forstrügordnung vom 26. April 1812, welche die Forststrafen auf das Zwey, Drey-, Vierfache und so weiter festsetzt, je nachdem die Forstfrevel zwey, drey oder noch mehrere Male wiederholt worden, wodurch die bittstellenden Gemeinden, die ihrer traurigen Lage wegen weder den Wald, noch die vielfache Gelegenheit zu Freveln meiden können, nach dem eignen Zeugnisse ihres Landrichters, auf welches sie sich berufen, völlig ruinirt werden.

Früher war eine Tracht Schläge, ohne Unterschied des Alters und Standes, Demjenigen bestimmt, der sich öfters wiederholte Forstfrevel zu Schulden kommen ließ, und weniger empfindlich scheint den Bittstellern jene körperliche Züchtigung, als die jetzige harte Geldstrafe, um deren Abstellung sie dringend bitten.

Da diese Eingabe als Materiale bey dem Entwurfe des Strafgesetzbuches dienen, auch vielleicht bis zur Einführung desselben die Härte der bestehenden Verordnung in etwas gemildert werden kann; so hat der Ausschuß beschlossen, dieselbe dem königlichen Staatsministerium des Innern zur Berücksichtigung mitzutheilen.

81.

Die Schuhmacherzunft in Baireuth beschwert sich gegen den Regimentsschuhmacher des dort garnisonirenden 13. Linien-Infanterie-Regiments, Burkhard, welcher, bey seiner Gewerbefreyheit und den sonstigen Vorzügen, die ihm sein Posten gewährt, im Stande war, mittelst angenommener zahlreicher militärischer Schuhmachergesellen die von diesem Regimente verstei-

gerte Schuhlieferung unter dem wahren Werthe an sich zu bringen, und dadurch den bürgerlichen Schuhmachern zu ihrem großen Nachtheile zu entziehen.

Sie dehnt ihre Klagen noch ferner aus auf die überhandnehmende Anzahl der dortigen Schuhmacher, die sich im Mißverhältnisse zu den Bedürfnissen des Publikums auf 60 beläuft, und endlich auf die ihrem Handwerke höchst nachtheilige Konkurrenz der Landschuhmacher, die durch das Besuchen der Märkte und auf sonstigen heimlichen Wegen die Stadt mit ihren Arbeiten versehen, wodurch ihr Nahrungsstand allmälig gesunken ist. — Die Bittsteller suchen die Verwendung der hohen Kammer nach um alleinfallsige Berücksichtigung bey der Lieferungsarbeit des genannten Regiments und Einschränkung der Freyheit der Landzünfte zur Verhütung der bisherigen Mißbräuche. —

In Anbetracht, daß die Anforderungen der überzahlreichen Zunft der bürgerlichen Schuhmacher in Baireuth billig scheinen, und besonders hinsichtlich der Ueberzahl der Schuhmachergesellen, welche sich der Regimentsschuhmacher Burkhardt für die Fertigung der gesteigerten Lieferungsgegenstände ungebührlich angemaßt hat, Rücksicht verdienen, hat der Ausschuß beschlossen, ihre Vorstellung dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung angelegentlichst zu empfehlen.

84.

Der Abg., Herr Staatsrath, Graf von Preysing, erstattet Vortrag über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Derthel, welcher 6 Anträge von Abgeordneten in Erinnerung bringt, die Aufhebung der Stadtkommissariate in den Städten erster und zweyter Klasse betreffend, die in der Sitzung des Jahres 1819 an den Ausschuß ver-

wiesen wurden, worüber jedoch der bereitliegende Vortrag aus Mangel der Zeit an die hohe Kammer nicht gelangen konnte. Herr Referent glaubt, daß es bey der bekannten kurz zugemessenen Zeit der gegenwärtigen Sitzung unmöglich seyn wird, diesen und vielleicht noch wichtigere Anträge durch Vorlage an die hohe Kammer zu erledigen, und erachtet daher, daß man dem eigenen Begehren des Antragstellers gemäß die Akten, wie sie gegenwärtig vorliegen, an das königliche Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung senden solle, welchem Gutachten der Ausschuß einmüthig beygetreten ist. —

83.

Der Vorschlag des Buchhaltungsgehülfen der königlichen Staatsschuldentilgungsspezialkasse, Maximilian Kirchner in München — die Begründung und Fortdauer von Wetterschadenassekuranzinstituten betreffend — hat einen wohlthätigen und gemeinnützigen Zweck, besonders in einem Getreide bauenden Lande.

Da er jedoch einen Kapitalsstock vorausbedingt, und der gegenwärtige Augenblick einem Aufruf zu Geldbeyträgen nicht günstig zu seyn scheint, auch die vorgeschlagene Art der Geschäftsführung nicht ganz zweckmäßig und viel zu weitläufig seyn dürfte, so hat der Ausschuß auf den Vortrag des Herrn Referenten, Bürgermeisters Anns, einmüthig beschlossen, diese in keinem Falle zur Vorlage an die hohe Kammer geeignete Eingabe zur allenfallsigen Erwägung und Berücksichtigung an das königliche Staatsministerium des Innern zu übermachen.

81.

Der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten

des Städtchens Berching, früher der Sitz eines Jurisdiktions- und Kameralbeamten, Gerichtsschreibers, Domkapitel'schen Kastners, eines Physikus und eines privilegirten Wochenmarktes, gegenwärtig durch die Errichtung des Landgerichts Beilngries aller dieser Vortheile beraubt, bitten um die Verlegung der Getreideschranne von Beilngries nach Berching, als Ersatz für den erlittenen Verlust.

Die Lage des Städtchens Berching, welches in Folge der neuen Organisation unverschuldet obige Vortheile verloren hat, verdient allerdings jede mögliche Berücksichtigung.

Da inzwischen Translozirungen der Behörden, Institute und Märkte, Lokalrücksichten in Anspruch nehmen, und sich lediglich zur Kompetenz der Regierung eignen, so hat der Ausschuß auf den Vortrag des Referenten, Herrn Bürgermeisters Anns, einstimmig beschlossen, diese Vorstellung dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung angelegentlichst zu empfehlen.

85.

Die Bitte des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Schwandorf im Regenkreise, um Verwendung für die Errichtung eines neuen Landgerichts in Schwandorf, belegt mit Plan, statistischen Uebersichten und Tabellen über die Formation des projektirten neuen Landgerichts, gehört, wie die vorige, als Gegenstand der Lokalorganisation, zum Wirkungskreise der Regierung, und konnte in dieser Hinsicht kein anderes Schicksal haben, als dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung überwiesen zu werden.

86.

Die Ortsvorstände der Gemeinden Mörsheim und Mauchenheim, Landkommissariats Kirchheim Bolanden im Rheinkreise, stellen der hohen Kammer die übermäßigen Kriegslasten vor Augen, die sie nach ihrer Lage an der Hauptstraße von Mainz nach Paris seit zehn Jahren durch die vorüberziehenden Truppenmassen getragen haben, und bitten um Parifikation aller Kriegslasten im Rheinkreise, wodurch allein den von den Hauptstraßen entfernten und verschont gebliebenen Gemeinden dieses Kreises der verfassungsmäßige gleiche Antheil an diesen schweren Kriegslasten überwiesen und den überbürdeten Gemeinden die ihnen gebührende Erleichterung gesichert werden könnte.

Soviel dem Ausschusse bekannt ist, und durch die Eingabe auch eingestanden wird, ist eine solche Parifikation im Rheinkreise wirklich verordnet worden, und ihre Vollziehung kann nur Sache der dortigen Kreisregierung seyn, so wie die sich dagegen erhebenden Beschwerden lediglich an das Ministerium, in keiner Beziehung aber an die Stände des Reiches, gerichtet werden können.

Aus diesen Gründen hat der Ausschuß auf den Vortrag des Herrn Referenten, Notars Adolay, einmüthig beschlossen, die beyden Eingaben dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Verfügung zu übermachen.

87.

Der neue Plan zu einem Staatsgesetze von dem Müller und Oekonom, Johann Valentin Wagenschwanz in Zeil, Landgerichts Eltmann, zur Entfernung der Möglichkeit irgend einer Armuth im baierischen Volke ist zunächst auf die Ursachen der Armuth gerichtet. Der

Verfasser glaubt sie in der Geburt der unehelichen Kinder, in der schlechten Erziehung der Jugend, in der Sorglosigkeit und in den nachtheiligen Händeln der Eltern, in dem Müssiggang und in dem Ueberhandnehmen von Aufwand der Landleute zu finden, und schlägt als Mittel zur Abhülfe vor: die Aufnahme der dürftigen Kinder in die von ihm vorgeschlagenen Landwirthschaftsschulen, Bestellung der schlecht bewirthschafteten Felder durch die Ortsvorstände, Verbot aller Händel über 10 fl. Werth ohne Mitwirkung der Gerichte, Einmischung der Ortsvorstände in die Aufnahme und Verwendung aller Schuldkapitalien, endlich Bevormundung aller Staatsbürger, die sich Verschwendung oder auch nur eine fehlerhafte Haushaltung zu Schuld kommen lassen.

So wohlgemeynt diese Vorschläge seyn können, so hängt jedoch ihre Ausführbarkeit von der Errichtung solcher Anstalten ab, die vor der Hand noch nicht geschaffen sind. Theils greifen sie störend in die freye Bewegung des Privatlebens und in die Rechte der Staatsbürger ein. — Aus diesen Gründen hat der Ausschuß auf den Vortrag des Referenten, Notars Adolay, beschlossen, die Eingabe als beruhend ad acta zu legen.

89.

Die Bitte des Abgeordneten, Herrn **Dietrich**, um Verwendung der hohen Kammer — die Bezahlung der von der Krone Oesterreich für Quartier und Vorspannsgelder an baierische Unterthanen noch schuldenden Summen betreffend — wurde dem königlichen Staatsministerium des Aeußern mit der angelegentlichsten Bitte übermacht, diese für so viele Baiern höchst wichtige Angelegenheit in ihrem Interesse auf dem diplomatischen Wege thätigst zu betreiben, und der Ständeversammlung einsweilen zur Beruhigung der Interessenten über den ge-

genwärtigen Stand der Sache baldmöglichst Aufklärung zu geben.

91.

Die Vorstellung des Schreiberpersonals im Rezat- und Obermainkreise für sich und im Namen der übrigen Skribenten im Königreiche — die Errichtung einer Unterstützungsanstalt für das Schreiberpersonal im Königreiche betreffend — begleitet ein Entwurf der Möglichkeit einer Verbesserung des Schreiberstandes zur Begründung seiner sicherern Existenz, von J. F. Kubchlein, Kandidaten der Kameralwissenschaft, welcher zu dem erwähnten Zwecke eine Assekuranzgesellschaft mit umständlichen Formen der Beyträge und Rechnungsführung in Vorschlag bringt. Die Bittsteller suchen die Bestätigung und Mitwirkung der allerhöchsten Stelle nach zur Sicherung ihres Unternehmens, und unterstellen dießfalls ihren Entwurf der förderſamen Prüfung der untern und obern königlichen und der Herrschaftsgerichte.

Indem dieses Gesuch lediglich der Prüfung und Komperenz des königlichen Staatsministeriums des Innern zugehört, hat der Ausschuß einmüthig beschlossen, dasselbe dem genannten königlichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung und Verfügung zu übermachen.

94.

Der quieszirte Herr Oberstberg- und Salinenrath, Ritter v. Baader, übersendet der hohen Kammer die Subskriptionsanzeige seines Prachtwerkes über ein neues System der fortschaffenden Mechanik, nebst dem vollständigen Cahier der illuminirten Kupfertafeln, und bittet um die Erlaubniß, die Kammer in das Verzeichniß seiner Pränumeranten für dieses Werk aufnehmen zu dürfen.

Worauf der Ausschuß zur Unterstützung des großen und köstspieligen Unternehmens des Herrn Einsenders dem Wunsche der hohen Kammer zu entsprechen glaubte, indem er das Cahier der Tafeln in das ständische Archiv hinterlegte, und die Aufnahme der Stände in di Zahl der Pränumeranten für dieses Prachtwerk beschloß

96.

Die Leinwandgroßhändler, Gebrüder v. Rebay, i Günzburg, tragen zur Rettung des Leinwandhandels, al eines für Baiern so wichtigen Zweiges der Industrie bey der hohen Kammer darauf an, daß die Garnaus fuhr verboten, oder wenigstens durch erhöhte Zollansät erschwert, die gänzliche und unbedingte Abschaffung d zweyfädigen Spinnerey verordnet, in Vereinigung d vorzüglichsten Leinwandfabrikanten des Königreichs d Plan zur Errichtung einer Schauanstalt vorgelegt, u endlich dieser kaufmännische Verein von der Regieru kräftigst unterstützt werde.

Die gemachten Vorschläge eignen sich vor der Ha zur Prüfung und Beurtheilung der höchsten Verwaltung behörden, und wurden deßwegen, als zur Vorlage die hohe Kammer nicht geeignet, auf den Vortrag d Herrn Bürgermeisters Auns dem königlichen Staatsm nisterium des Innern zur allenfallsigen Berücksichtigun zugewiesen.

97.

Der Abgeordnete, Herr Dekan Thomasius, übe gab der Kammer der Abgeordneten einen Antrag, dahi zielend, das Vermögen und Rechnungswesen der Loka kirchenstiftungen in Sicherheit und Ordnung zu bringe Der Herr Antragsteller sagt, daß bey der Uebergab zwar der angebliche Stand jeder Stiftung nachgewiese worden, daß aber öfters Liquidationsposten als illiqui

oder auch unstatthaft sich gezeigt, und nur mit vieler Mühe hätten können berichtigt werden, und daß über viele Posten noch ein Dunkel schwebe, welches den gegenwärtigen Administratoren, so wie den Inwohnern selbst, große Besorgnisse errege. Auf diese Umstände gründet er den Antrag, daß den vormaligen Administratoren der Stiftungen zur Herstellung und Revision ihrer Rechnungen unerstreckliche Termine anberaumt, und die dießfallsigen Verordnungen zur Beruhigung der Gemeinden öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Gegenstand dieses Antrags ist von großer Wichtigkeit, da er aber anderseits doch zu partiell ist, nur ein Theil des Stiftungsvermögens umfaßt, und keine bestimmten Verluste und Verkürzungen nachweiset, sondern dieselben nur andeutet, so hat der Ausschuß auf den Vortrag des Freyherrn v. Bibra einmüthig beschlossen, diesen Antrag an das königliche Staatsministerium des Innern gelangen zu lassen, und diesem die Beendigung dieser Sache angelegentlichst zu empfehlen, damit noch vor der nächsten Ständeversammlung dieses wichtige Geschäft berichtigt sey.

98.

Die sämmtlichen Apotheker des Regenkreises haben schon im Jahre 1819 der Kammer der Abgeordneten eine Vorstellung eingereicht — das Bedürfniß einer allgemeinen, umfassenden Medizinalordnung betreffend. — Dieselbe wurde von dem dritten Ausschusse dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung überwiesen. Heute wiederholen die Bittsteller ihr Gesuch, unter Beziehung auf ihre frühere Eingabe, und klagen hauptsächlich über Pfuscherey der Landärzte und Bader.

Da sich indessen die Beschwerde nur auf den Regen=

kreis beschränkt, der Gegenstand selbst aber lediglich zum königlichen Staatsministerium des Innern gehört, so wurde die Eingabe auf den Vortrag des Referenten, Herrn Bürgermeisters Anns, diesem Ministerium zur geeigneten Berücksichtigung und allenfallsigen Abhülfe übermacht.

99.

Die Kreishauptstadt Passau reicht bey der Kammer der Abgeordneten eine Beschwerde ein, wegen Ueberbürdung in Hinsicht der Kreis- und Lokalexigenzbeyträge der Stiftungen und Kommunen, und bittet dringend um Abhülfe, da letztere noch überdieß das Unglück gehabt hätten, durch das Sinken der österreichischen Papiere und die Ueberweisung ihrer Zinsrückstände auf den an Oesterreich gefallenen Antheil der Passauer Kameral-domkapitelobligationen einen unersetzlichen Verlust zu erleiden. —

Die Beschwerdeführer zeigen das Ueber- und Unverhältnißmäßige dieser Beyträge an, welche jährlich 28,761 fl. betragen, und klagen über Willkür, indem in einem Jahre 3 Prozent, im andern 4 Prozent hiefür bestimmt wurden, auch aus diesen Exigenzbeyträgen zwey Regierungsräthe extra Statum mit 2300 fl., und ein Oberrechnungskommissär mit 1000 fl. jährlich besoldet würden.

Die angegebenen Thatsachen scheinen nicht ungegründet, und verdienen daher die ganze Aufmerksamkeit der Regierung. Obschon die Eingabe ihrer Form nach sich zur Vorlage an die hohe Kammer nicht eignet, so fühlt sich doch der Ausschuß verpflichtet, auf den Vortrag des Referenten, Freyherrn v. Bibra, die Beschwerde nebst den Beylagen dem königlichen Staatsministerium des Innern mit der dringendsten Empfehlung zur Abhülfe aller Ueberbürdung und Steigerung der Beytragsquoten zu übersenden, und

sich gefällige Nachricht über den gefaßten Beschluß zu erbitten.

100.

Der Abgeordnete, Herr Höß, übergibt der hohen Kammer eine Bitte, die Staatswaldungen von etwa 2400 Jauchert betreffend, welche zu der vormals Königsegg-Rothenfelsischen Herrschaft Staufen gehörten, und worin die Gemeinde Staufen das Beholzungs- und Weiderecht hat, daher den Wunsch hegt, die Waldungen als Eigenthum zu besitzen, welcher Wunsch durch zwey Beylagen motivirt ist, mit Berechnungen, zum Beweise, daß das königliche Aerar bey dem Verkaufe mehr Nutzen durch die Kapitalszinsen, als jetzt durch den Holzabwurf ziehen würde. Dieser Wunsch gründet sich noch hauptsächlich auf den Umstand, daß durch den Verkauf dieser Waldparzelle die bisher fortdauernden Mißhelligkeiten zwischen der waldberechtigten Gemeinde und dem dortigen Forstpersonale beseitigt würden.

Diese Eingabe, welche den doppelten Zweck hat, die Chikanen der Forstverwaltung abzuwenden, und eine Waldparzelle dem Aerar feil zu machen, eignet sich in keiner dieser zwey Beziehungen zur Kompetenz der hohen Kammer, und wurde deßhalb auf den Vortrag des Referenten, Freyherrn v. Bibra, dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur geeigneten Berücksichtigung übersendet.

101.

Der Abgeordnete, Herr Jänisch, führt bey der hohen Kammer Beschwerde gegen zwey Mißbräuche, die im Untermainkreise sich in den öffentlichen Dienst eingeschlichen haben, und dem Volke sehr lästig sind.

Der erste betrifft das Austragen amtlicher Zirkularien, Signaturen, schriftlicher Zitationen rc. in Partey-

und Amtssachen an die benachbarten Orte, deren Fortbringung eigentlich den Gerichtsdienern obliegt, von diesen abgelehnt wird, und oft manchen Gemeinden des Tages drey bis vier Botengänge veranlaßt, welche lediglich der ärmern Klasse der Hintersassen zur Last fallen.

Der zweyte bezieht sich auf die den Gemeinden überwiesene Last der Zahlung eines jährlichen Beytrages von 100 fl. für die Haltung eines Reitpferdes des Gerichtsdieners. Dieser hält sich aber statt eines Pferdes einen oder zwey Knechte, für welche ihm bekanntlich aus dem Staatsärar eine Vergütung zu gut kommt. In dieser Vergütung resp. Besoldung der Gerichtsdienersknechte sieht Herr Antragsteller den Lohn für alle jene Botengänge, die widerrechtlich den Gemeinden als eigentliche Frohnden zugemuthet werden, und trägt diesemnach darauf an, daß für die Zukunft diese lästigen Botengänge zum Vortheil der ärmern Gemeindeglieder eingestellt werden, und die jährlichen Beyträge der 47 Landgerichte für die ganz überflüssige Haltung der Reitpferde der Gerichtsdiener im Betrage von 4700 fl. für den Untermainkreis zessiren, auch diese seit 1804 bis heute ganz zur Ungebühr bezahlten, und wenigstens auf 20,000 fl. laufenden Summen von den Gerichtsdienern zurückbezahlt, und zur Begründung der Kreisschuldotation des Untermainkreises verwendet werden sollen.

So billig die Anforderungen des Herrn Antragstellers scheinen, wenn sich die angeführten Thatsachen und Behauptungen im Untermainkreise so genau herstellen, wie sie angegeben, jedoch von keiner Lokalbehörde als richtig bescheinigt sind, so kann der Ausschuß doch vor der Hand nur Mißbräuche erkennen, deren Abhülfe zwar sehr wünschenswerth, jedoch nur dem königlichen Mini=

sterium zusteht, indem die Anordnungen im Dienste der Staatsverwaltung und Rechtspflege die Kompetenz der Reichsstände nur in so ferne berühren, als sie das ganze Königreich betreffen. In der Ueberzeugung, daß es mehr nicht bedürfe, als die höchsten Behörden von solchen auffallenden Mißbräuchen in Kenntniß zu setzen, um Abhülfe und zweckmäßige Aenderung zu erwirken, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, den Antrag nebst Beylagen dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Abhülfe und Verfügung zu übermachen.

102.

Folgende 6 Eingaben, nämlich:

1) Die Vorstellung der Schuhmacherzunft der Stadt Hof, den Verfall ihres Gewerbes betreffend.

2) Jene der Bäckermeister in Erlangen, die Vernichtung ihrer Realbäckerey- und Branntweinbrennerey-gerechtigkeiten betreffend.

3) Die Bitte der Gewerbskonzessionisten in München um Umwandlungen ihrer Gewerbskonzessionen in reale Gerechtigkeiten.

4) Die Vorstellung der Schnitt- und Langwaarenhändler in Augsburg, den Fortbestand ihrer Beschwerden und deren Beseitigung betreffend.

5) Die Wünsche der Tuchmacher zu Weißenburg — die Berücksichtigung und Unterstützung ihrer Fabrikation betreffend.

6) Endlich die Vorstellung des Handelsstandes in Memmingen, Mindelheim rc., den Hausirhandel der Juden, Reutlinger, Italiener, Tyroler und Schweizer, dann das Feilhaben auf offenen Märkten, die Reduktion dieser Märkte, so wie das schädliche Ueberhandnehmen der Musterreiter betreffend; werden

als durch den über das Gewerbswesen erstatteten Vortrag erledigt, auf den Antrag des Herrn Referenten, Direktors v. Schmitt, ad acta signirt.

105.

Die Vorstellung des Stadtmagistrats Münchberg an die hohe Kammer fordert Gleichstellung der Städte zweyter Klasse hinsichtlich der Kompetenz, und gründet ihr Gesuch auf den in der Verfassung ausgesprochenen Grundsatz der Gleichheit der Rechte. Die Stadt Münchberg verlangt in ihrer Eingabe, daß die Städte zweyter Klasse, für welche ein eigentlicher königlicher Kommissär nicht aufgestellt ist, in Beziehung auf ihre Kompetenzverhältnisse denjenigen Städten erster und zweyter Klasse gleichgestellt werden möchten, in welchen sich dergleichen Kommissäre befinden. Es wird also hierdurch ein Antrag auf Abänderung einer Bestimmung des Gemeindeedikts gemacht.

Anträge nnd Wünsche der Art können aber, wenn auch jenes Edikt als ein Theil unserer Verfassungsurkunde nicht zu betrachten ist, von einem Andern, als einem Abgeordneten, an die hohe Kammer nicht gebracht werden.

Aus diesem Grunde konnte auch der Ausschuß auf den Antrag des Referenten, Herrn Direktors v. Dangel, dieser Eingabe keine weitere Folge geben, sondern lediglich dessen Hinterlegung ad acta dekretiren.

106.

Dreyzehn Ruralgemeinden des ehemaligen Pfleggerichts Reichertshofen im Donaukreis bitten bey der hohen Kammer um Wiederherstellung des Landgerichts Reichertshofen, und unterstützen ihr Gesuch durch ver-

schiedene Gründe, die Beachtung zu verdienen scheinen; da inzwischen die Eintheilung der Gerichtsbezirke und die Bestimmung der Gerichtssitze lediglich Sache der vollziehenden Gewalt sind, es sonach schon an und für sich nicht in dem Wirkungskreise der Stände liegt, über einen solchen Antrag zu berathen; ferner, nach der Verfassungsurkunde, nur von Mitgliedern der Kammer, nicht aber von andern Privaten oder Kommunen, Anträge an diese Kammer gebracht werden können, so hat der Ausschuß auf den Vortrag des Herrn Referenten, Direktors v. Dangel, beschlossen, diese Bitte dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung zuzusenden.

107.

Auf die von dem Stadtmagistrate zu Neustadt an der Kulm bey der hohen Kammer eingereichte Vorstellung:

1) Die Ertheilung des in dem Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818. §. 73 verheißenen Regulativs über die Geschäftsführung der Magistrate, und

2) die Wiederertheilung der freywilligen Gerichtsbarkeit betreffend,

wurde auf erstatteten Vortrag des Herrn Direktors v. Dangel durch den Ausschuß einmüthig beschlossen, daß diese aus folgenden Gründen lediglich als beruhend ad acta zu legen sey:

a) Nur den Abgeordneten steht nach der Verfassungsurkunde die Befugniß zu, Wünsche und Anträge in der Kammer vorzubringen.

b) Das im §. 73 des Gemeindeedikts verheissene Regulativ über die Geschäftsführung der Magistrate ist durch die im Jahre 1818 im Regierungsblatte enthaltene Instruktion über wirklich gegebene, und

c) ist auch der Antrag auf Wiederverleihung der freywilligen Gerichtsbarkeit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde entgegen, indem nach dem Edikte über den Adel die Adelichen allein Gerichtsbarkeit ausüben können.

108.

Aus denselben Gründen und auf den Vortrag des genannten Referenten, Herrn Direktors Dangel, wurde die Vorstellung des Stadtmagistrats zu Neuburg, die Wiederverleihung der freywilligen und streitigen Gerichtsbarkeit betreffend — als zur allgemeinen Berathung der Kammer nicht geeignet, ad acta signirt.

109.

Die fünf folgenden Eingaben:

1) Die Vorstellung und Bitte von Lorenz Baumeister, Buchbinder zu Kam im Unterdonaukreise, und Konsorten — die Entfernung der ausländischen Bücher- und Bilderhändler von inländischen Märkten betreffend.

2) Der Antrag des Abgeordneten, Herrn Buchaner, auf Veranlassung eines vollständigen Gewerbsgesetzes.

3) Die Vorstellung der Spezerey-, Material- und Schnittwaarenhändler in Straubing, um bäldeste Regulirung der Gewerbs- und Handelsverhältnisse.

4) Die Bitte der konzessionirten Seifensieder und Lichterzieher in Gunzenhausen um Berücksichtigung ihrer von allen Seiten angegriffenen und beeinträchtigten Gewerbsbefugnisse bey dem neuern Gewerbsgesetze.

5) Endlich der Antrag der Tuchfabrikanten im Untermainkreise — Aufhülfe und Belebung der Tuchfabriken betreffend.

wurden sämmtlich, als durch den Vortrag über das Gewerbswesen erledigt, den Akten dieses Vortrags beygelegt.

110.

Da schon unter'm 10. Juli 1819 in der ersten Ständeversammlung von den beyden Kammern Wünsche und Anträge, den Hausir- und Schacherhandel der Juden betreffend, Sr. königlichen Majestät vorgelegt wurden, und in dem Landtagsabschiede die allerhöchste Zusicherung enthalten ist, daß das königliche Staatsministerium des Innern zur Erfüllung des Wunsches und Antrages der Stände mit der ohnedieß schon früher beabsichteten Revision der, über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden, Verordnungen sich unverzüglich beschäftigen, und einen umfassenden Gesetzesentwurf hierüber an die nächste Ständeversammlung gelangen lassen werde, so wurde auf die neuerdings wiederholten Anträge der zwey Abgeordneten, Herrn Bürgermeisters Anns und Riedel, unter'm 27. Hornung dieses Jahres von dem Ausschusse einstimmig beschlossen, durch das verehrliche Präsidium der Kammer diese wichtige Angelegenheit bey dem königlichen Staatsministerium des Innern in Erinnerung zu bringen, und von demselben Auskunft darüber zu verlangen, ob der, in den Landtagsabschiede versprochene, Gesetzesentwurf ehestens zu erwarten sey, um in der dermaligen Sitzung noch diesen Gegenstand bey der Kammer zum Vortrage bringen zu können.

Die Antwort des königlichen Staatsministeriums des Innern in dieser Beziehung ist bereits lithographirt mit der Uebersicht der Verhältnisse der Juden in den acht Kreisen des Königreichs in der hohen Kammer vertheilt worden, woraus sich dieselbe überzeugen wird, daß

es zur Zeit noch bey der allerhöchsten Verordnung vom Jahre 1813 sein Verbleiben haben müsse, und daß das königliche Staatsministerium des Innern, wie bisher, auch fernerhin allenthalben mit Strenge auf den genauen Vollzug der in Betreff der Israeliten bestehenden Gesetze, so weit sie in dessen Ressort einschlagen, zu wachen sich angelegen seyn lassen, und alle eigenmächtigen Ueberschreitungen von Seite der Israeliten in den zu seiner Kenntniß gelangenden Fällen mit der nämlichen Festigkeit abzustellen wissen, mit welcher es, seinen aufhabenden Pflichten gemäß, auch die Israeliten bey der Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte gegen widerstreitende einzelne Interessen in Schutz nehmen werde.

Da durch diese Antwort des königlichen Staatsministeriums der in dem Landtagsabschiede gegebenen Zusicherung, so viel die dermaligen Verhältnisse der Israeliten es nur immer gestatten, entsprochen wird, so glaubt der Ausschuß, daß die hohe Kammer bey der erhaltenen Aufklärung sich allerdings beruhigen könne.

111.

Die beyden gedruckten Eingaben von dem Rabbiner S. Wolf Rosenfeld im Markt Uhlfeld und Joas Heß in Lauchheim, — die Verhältnisse der Juden betreffend, erhielten ihre Erledigung durch ihre Vertheilung unter sämmtliche Mitglieder der hohen Kammer.

112.

Folgende zwey Eingaben:

1) Der Antrag des Abgeordneten, Herrn Stephani, das künftige bürgerliche Schicksal der Israeliten im Königreiche Baiern in weise Berathung zu ziehen.
2) Die Vorstellung aller Israeliten des Königreichs durch ihre Bevollmächtigte, Israel Hirsch Pappen-

heim und Eduard Marx in München, ihre künftige Stellung im Reiche betreffend,

wurden, als durch das mitgetheilte Ministerialreskript vom 13ten dieses Monats über den gegenwärtigen Stand der israelitischen Glaubensgenossen erledigt, diesem Reskripte beygefügt.

(Abschrift)

Das königliche Staatsministerium des Innern an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten der Ständeversammlung.

In Antwort auf das gefällige Schreiben vom 5. März l. J. hat man dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten in Beziehung auf die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern Nachstehendes zu eröffnen die Ehre:

In dem Abschiede für die Ständeversammlung vom 22. Juli 1819 ist rücksichtlich des so eben bezeichneten Gegenstandes eine dreyfache Zusicherung gegeben worden, nämlich:

I.

daß Seine königliche Majestät, nach vorläufiger Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen, einen umfassenden Gesetzesentwurf hierüber an die gegenwärtige Ständeversammlung gelangen lassen;

II.

daß die Kreisregierungen und andern einschlägigen Behörden in Ansehung des Hausir- und unberechtigten Handels überhaupt nach den vorgeschlagenen, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen vollkommen ent-

sprechenden Bestimmungen zur strengen Aufsicht und Vollziehung angewiesen;

III.

daß die dießfallsigen Beschwerden der Städte Friedberg, Aichach und Schrobenhausen gehoben werden.

In den beyden letztern Beziehungen (II. und III.) ist die königliche Zusicherung längst erfüllt.

Auf gleiche Weise wurde auch in der ersten Beziehung (I.) von den sämmtlichen Kreisregierungen umständliches Gutachten eingeholt, über die zur Vorlage gebrachten Notizen und Vorschläge reife Berathung gepflogen, und ein Gesetzentwurf vorbereitet.

Bey näherer Erwägung aller hierunter obwaltenden Verhältnisse fanden jedoch Seine Majestät, der König, die Erlassung eines neuen Gesetzes, wodurch die Verhältnisse der Israeliten geändert werden sollen, dermal noch nicht zeitgemäß, zumal zur Beschwichtigung der von einigen Seiten laut gewordenen, mitunter bloß individuellen, Interessen einer zahlreichen — in staatsbürgerlicher Hinsicht nicht mehr auf einer gleich niedrigen Stufe stehenden Einwohnerklasse nicht gewaltsam Rechte entzogen oder geschmälert werden wollen, welche derselben schon vor mehrern Jahren eingeräumt wurden, andererseits aber auch den Israeliten vorerst noch Wege genug offen stehen, in der begonnenen Bildung fortzuschreiten, und allmälig immer zahlreicher in das bürgerliche Geschäftsleben überzutreten, in welchen Beziehungen die anliegende statistische Uebersicht, soweit solche aus den vorhandenen Akten hergestellt werden konnte, bey dem seit der im Untermainkreise erst im Jahre 1817 geschehenen Bekanntmachung des Edikts vom Jahre 1813 verflossenen kurzen Zeitraume, und bey vielen verschie-

denartigen widrigen Einwirkungen, schon zur Zeit befriedigende Resultate liefert.

Hiernach haben nämlich von den gegenwärtig im Reiche mit einer Seelenzahl von beyläufig 53,402 ansässigen — größten Theils mit den neu erworbenen Landestheilen an Baiern gekommenen 10,663 israelitischen Familien bereits im Jahre $18\frac{2}{1}$ über 252 Familien ihre Niederlassung auf den Ackerbau begründet, 169 Familien widmen sich verschiedenen Gewerben, und mehr als 839 Judensöhne arbeiten als Lehrlinge oder Gesellen bey Gewerben und Handwerken, so wie sich auch mehrere praktisch für die Landwirthschaft ausbilden, und es ist daher recht sehr zu wünschen, daß noch schönere Resultate nicht etwa durch die Thätigkeit des nach den bisherigen Wahrnehmungen immer mehr erwachenden Gewerbs- und Zunftzwanges hingehalten oder gar gänzlich vereitelt werden.

Man ist weit entfernt, die ebenbemerkten Resultate und den dermaligen Zustand der Israeliten schon durchaus befriedigend zu finden, man ist vielmehr überzeugt, daß bey einer so lange gedrückten und vernachlässigten Menschenklasse noch sehr viel zu thun übrig sey, und wird daher auch das vorgesteckte Ziel mit unverwandtem Blicke verfolgen.

Man glaubt jedoch der Wahrheit schuldig zu seyn, dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten diese aktenmäßigen Daten mittheilen zu müssen, damit die gegen die Israeliten vorgekommenen gehässigen Aeußerungen hiernach gewürdigt und berichtigt werden mögen.

Insbesondere wird in Ansehung des Noth- und Hausirhandels, welcher ohne Härte gegen die berechtigten Familien, und ohne die bedenklichsten Folgen in

polizeylicher Hinsicht nicht auf einmal unterdrückt werden kann, bemerkt, daß die Zahl der im vorigen Etatsjahre noch ausgestellten 2605 Hausirhandelspatente nicht übermäßig groß sey, und daß es bey leidenschaftsloser Betrachtung zur Beruhigung dienen könne, daß dieser Handel, nach den übereinstimmenden Zeugnissen der Kreisregierungen, im Allgemeinen schon bedeutend abgenommen hat, daß solcher seit dem Jahre 1817 namentlich in den zwey mit den meisten Israeliten bevölkerten Kreisen — nämlich im Rezatkreise um den vierten Theil, und im Untermainkreise, ungeachtet sich die Zahl jener Patente daselbst allein noch auf 1171 beläuft, um zwey Drittheile vermindert worden ist; daß ferner in Rücksicht auf die früher zugelassene Stellvertretung bey dem Hausirhandel bereits Beschränkungen bestehen, — und daß nicht minder auch die Aufhebung der sogenannten Waarenniederlagen der hausirenden Israeliten überall, wo nicht ganz besondere, aus der vieljährigen Uebung und aus dem hohen Alter der armen Betheiligten entnommene, Rücksichten eine Ausnahme unabweisbar nothwendig machten, bereits verfügt ist.

Ueberhaupt wird das Staatsministerium des Innern, wie bisher, auch fernerhin allenthalben mit Strenge über den genauen Vollzug der in Betreff der Israeliten bestehenden Gesetze, soweit diese in dessen Ressort einschlagen, zu wachen sich angelegen seyn lassen, und alle eigenmächtigen Ueberschreitungen derselben von Seite der Israeliten in den zu seiner Kenntniß gelangenden Fällen mit der nämlichen Festigkeit abzustellen wissen, mit welcher es, seinen aufhabenden Pflichten gemäß, auch die Israeliten bey der Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte gegen widerstreitende einzelne Interessen in Schutz nehmen wird.

Indem man das Präsidium ersucht, der Kammer der Abgeordneten diese Aeußerung zu eröffnen, erneuert man die Versicherung vorzüglicher Hochachtung.

München, den 13. Mai 1822.

Graf von Thürheim.

(Die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betreffend.)

(Hieher die Beylage: Uebersicht über die Verhältnisse der Juden.)

113.

Die Eingabe sämmtlicher Schnittwaarenhändler in Dinkelsbühl, die Abstellung des durch Juden und Christen getriebenen Hausirhandels betreffend, mußte, da die Verhältnisse der Israeliten durch die Verordnung vom Jahre 1813, bey welcher es vor der Hand verbleibt, näher bestimmt sind, als zum Vortrage an die hohe Kammer nicht geeignet auf sich beruhen.

114.

Der Antrag des Abgeordneten, Herrn Wankel, betrifft zum Theil der Juden Wucher, zum Theil die chemische Untersuchung der sogenannten malochelten Weine der Juden und deren Handel.

Da die Fälschung der Weine durch schädliche Ingredienzen als Vergehen oder Verbrechen in dem Strafgesetzbuche begriffen ist, so ist diese Anzeige zur Vorlage an die Ständeversammlung nicht geeignet. Die übrigen Beschwerden sind durch das Ministerialreskript erledigt, sohin ist der Antrag diesem Reskripte beygelegt worden.

115.

Der Antrag des Magistrats der Stadt Gunzenhausen im Rezatkreise und der sämmtlichen Markts- und Landgemeinden des dortigen Landgerichts betrifft die Beseitigung des so nachtheiligen wucherischen Schuldenkaufens und der eben so schädlichen Zessionsverträge durch Errichtung von Kreditkassen in den Landgerichtsbezirken.

Da jedoch diese Eingabe als Wunsch oder Antrag sich zur Vorlage an die hohe Kammer nicht eignet, und als Beschwerde nicht angenommen werden kann, so mußte sie lediglich auf sich beruhen.

116.

Die Vorstellung des Pfarrers zu Oberbeuern, Joseph Buchele, betrifft die Lastentheilung zwischen Pfarrvorfahren und Pfarrnachfolgern, und enthält richtige Ansichten, die zur Feststellung einer billigen und sichern Norm in dieser Beziehung beytragen können. Diese Eingabe wurde sonach dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung und Erledigung übermacht.

117.

Die Vorstellung der Bierbrauerzunft in Bamberg bezweckt die Befreyung der Gewerbesteuer von der Last der Einquartierung. Da dieses Gesuch mit den bestehenden Verordnungen im offenbaren Widerspruche steht, und als Beschwerde ohnehin zum Vortrage in der hohen Kammer nicht geeignet ist, so hat der Ausschuß beschlossen, diese Eingabe ad acta zu legen.

118.

Ein Herr Licentiat, Franz Jos. v. Klessing aus Adelstein, beruft sich bey der hohen Kammer auf seine

frühere Eingabe, in welcher er die nachtheiligen Folgen der gleichen Besteuerung und überhaupt der Gleichheit der Abgaben besonders für den adelichen Gutsbesitzer zeigt, und glaubt, seine Beschwerde habe deßwegen bis heute kein Gehör, noch Berathung der hohen Kammer erlangen können, weil es schwer halte, dem Flußlaufe entgegen zu schwimmen. Indessen versuche er dasselbe Wagestück in einer zweyten Eingabe, und hofft glücklicher zu seyn, indem er gegen die verfassungsmäßige Gleichheit der Rechte von einer andern Seite her anzukämpfen sich bemüht. — Das überhandnehmende Studiren der Bürger- und Bauernsöhne Baierns scheint dem Herrn Einsender um so gefährlicher, als dieses Heer von Bettelstudenten, wie er sie nennt, der schnellen Versorgung der Kinder adelicher und Staatsdienerfamilien im Wege steht, sich durch allerley Kunstgriffe, und in der Absicht, der Konskription zu entgehen, immer in dem ersten Drittheile ihrer Studienklasse zu erhalten weiß, und dem Ackerbau, so wie den Gewerben Subjekte entzieht, die man so sehr entbehrt, und welche ihrem Stande und ihrer Geburt nach zu diesen niedrigen Beschäftigungen bestimmt sind. — Herr v. Klessing führt die Universität Landshut als Beyspiel an, auf welcher im Jahre 1821 mehr nicht als 151 Studenten, worunter nur ein einziger Adelicher aus eigenen Mitteln studirte, die übrigen 150 aber zum großen Aerger des Musenchors ihre Lebsucht nur dem Kosthäferle zu verdanken hatten.

Er behauptet, die Kinder der Adelichen und Beamten seyen doch immer gegen die Bauernkinder, caeteris paribus, aus dem Grunde schon viel witziger und klüger, weil ihr Verstand durch ihre Eltern von Jugend auf schon zum Witze, zur Klugheit und Aufklärung, gereizt und aufgeregt wird, während der Sohn eines gemeinen

rohen Vaters in seiner Entwicklung dieses Hülfsmittels beraubt ist. Der Herr Einsender schlägt den Werth eines Knabengenies aus der höhern Klasse gegen jene eines Kindes niedern Standes immer, caeteris paribus, in dem Verhältnisse von 20 gegen 1 an, und setzt hiezu: Nur die herrschende Vorliebssucht für das Gemeine könne es wagen, diese ganz richtige Beobachtung und mathematische Berechnung zu widerlegen.

Diesem Unfuge zu steuern, schlägt Herr v. Klessing der hohen Kammer als Muster ein Gesetz des Kurfürstenthums Hessen vor, welches den Bauernkindern geradezu das Studiren untersagt.

So wünschenswerth es auch seyn kann, daß im Allgemeinen die menschliche Intelligenz und Ausbildung mehr zu gemeinnützigen Beschäftigungen, als zu leeren, oft zwecklosen, Studien ihre Richtung nehmen möchten, so kann sich doch der Ausschuß mit den Ansichten, Behauptungen und Berechnungen des Herrn Einsenders, welche dem Geiste der baierischen Verfassungsurkunde eben nicht ganz angemessen zu seyn scheinen, eben so wenig vereinigen, als mit dem vorgeschlagenen Mustergesetz des Kurfürstenthums Hessen, welches gewiß nirgendwo als ein erfreuliches Zeichen unsers aufgeklärten Jahrhunderts gepriesen wird, und beschließt daher auf den Antrag des Referenten, Notars Adolay, diese sonderbare Eingabe, als zur Vorlage an die hohe Kammer nicht geeignet, ad acta zu reponiren.

119.

Der Stammbaum des regierenden königlichen Hauses in Baiern, nebst erklärender Tabelle über dessen geschichtliche Verzweigungen, der hohen Kammer eingesendet von dem königlichen geheimen Staatsarchivssekretär Schrammel, wurde in

das Archiv hinterlegt, und dem Einsender die ihm gebührende ehrenvolle Meldung im Protokolle des Ausschusses zuerkannt.

120.

Georg Wilhelm Kragler, Kasimir- und Merinosfabrikant in Kreussen, sendet der hohen Kammer Muster seiner Fabrikate, klagt über die Zeit und die für ihn hieraus entstandenen Nachtheile, und bittet um Unterstützung.

Da es lediglich dem königlichen Staatsministerium des Innern zusteht, die Wichtigkeit und den Nutzen irgend einer Fabrik in staatswirthschaftlicher und kommerzieller Beziehung zu würdigen, und ihren Fortgang möglichen Falls zu unterstützen, so wurde diese Eingabe nebst Musterkarte dem genannten königlichen Staatsministerium als ein in dessen Ressort einschlägiger Gegenstand übermacht.

121.

Die Stadt Lichtenfels und Johann Philipp Lebershauser, Weingastgeber in Regensburg, bitten zugleich um Peräquation der Kriegslasten, und legen beyde Designationen und Uebersichten bey, aus welchen sie die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Gleichstellung in Beziehung auf die getragenen Kriegslasten darzuthun suchen. Da die Peräquation der Kriegslasten gesetzlich vorgeschrieben, und ihre Normen festgesetzt sind, übrigens die Vollziehung der Gesetze den Wirkungskreis der hohen Kammer nicht berührt, so hat der Ausschuß beschlossen, diese beyden Eingaben nebst Beylagen dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Verfügung zu übermachen.

122.

Joseph Rasp aus Werneck macht der hohen Kammer Vorschläge zur Abwehrung jeder allenfalls eintreten könnenden

künftigen Hungersnoth und Erhaltung der Getreidepreise; er räth nämlich, Getreide zu kaufen, und dasselbe in Kasten oder Fässern nach einem von ihm angegebenen Modelle aufzubewahren.

Da es indessen in Baiern an Lokal zur Aufbewahrung der Früchte für den Fall eines außerordentlichen Ankaufes nicht fehlt; der Versuch des neuen, noch keineswegs erprobten, Aufbewahrungsmittels auch nicht räthlich ist, so hat der Ausschuß beschlossen, diesen unausführbaren Vorschlag ad acta zu reponiren.

123.

Johann Georg Walther, aus Baireuth, schildert der hohen Kammer die traurigen Folgen des wilden Ehestandes und der überhandnehmenden Anzahl der geschwächten Mädchen und unehelichen Kinder, und glaubt, es könne dem Uebel nur dadurch gesteuert werden, daß der ärmern Klasse das Heirathen minder erschwert würde.

Indem der Ausschuß sehnlich wünschen muß, daß dieses wichtige, die Moralität des Volkes so wesentlich berührende, im Laufe der gegenwärtigen, wie der ersten Ständeversammlung von vielen Seiten her angeregte, Gegenstand die ganze Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nehmen, und alle zweckmäßigen Mittel angewendet werden möchten, um den nachtheiligen Folgen dieses Grundübels Einhalt zu thun, kann er jedoch in dem gemachten Vorschlage, dessen Vortheile und Nachtheile indessen gründliche Erwägung verdienen, nichts Neues erblicken, und mußte sonach diese Eingabe als beruhend ad acta legen.

124.

Der Oberlieutenant im 11ten Linieninfanterieregiment, Freyherr v. Pelkhoven, in Urlaub auf Wildthurn, klagt über

den zu hohen Taglohn der Maurer- und Zimmerleute auf dem platten Lande, glaubt, dieser Lohn stehe in keinem Verhältnisse mit dem gesunkenen Preise des Getreides, und trägt auf gesetzliche Regulirung desselben an. Nach den bestehenden Grundsätzen kann jedoch der Taglohn der Handwerker nicht wohl gesetzlich allgemein regulirt werden, da der Werth ähnlicher Arbeiten von den Lokalitäten, der persönlichen Fertigkeit und Geschicklichkeit und sonstigen Umständen abhängt, und die freye Konkurrenz hier dem Uebermaße Schranken setzen kann. Diesemnach hat der Ausschuß beschlossen, diese Eingabe, als zum Vortrage an die hohe Kammer nicht geeignet, lediglich ad acta zu reponiren.

125.

Die Bemerkungen über die gegenwärtigen Verhältnisse der Israeliten in Baiern von W. Ney, Architekt aus Bamberg, erhielten ihre Erledigung mittels Vertheilung der übersendeten Exemplare unter sämmtliche Mitglieder der hohen Kammer und Bekanntmachung des in Beziehung auf die Israeliten erlassenen Ministerialreskriptes.

126.

Pfarrer Wittmann, in Stadt Eschenbach, macht als redlicher Pfarrer und Staatsbürger im strengen Pflichtgefühle die hohe Kammer aufmerksam auf die schrecklich überhand nehmenden Folgen der Unzucht, beruft sich auf seine frühere gedruckte und vertheilte Eingabe, und trägt hauptsächlich darauf an, daß der erwiesene Ehebruch in dem neuen Strafgesetzbuche mit der gehörigen Strafe verpönt werde.

Da indessen das Uebel, worüber sich Einsender mit Recht beschwert, bekannt, der neue Entwurf eines Strafgesetzbuches bereits gefertigt ist, und an die Mitglieder der Ständeversammlung zum Nachdenken vertheilt werden soll, der Antrag eines Nichtabgeordneten aber zur Vorlage an die

hohe Kammer nicht geeignet ist, so konnte dieser gutgemeynten Eingabe kein anderes Schicksal bevorstehen, als ad acta gelegt zu werden.

127.

Der Antrag des Abgeordneten, Herrn Blaß, die Bestimmung des Maßstabes zur Ablösung sämmtlicher Zehentgefälle des Untermainkreises betreffend, konnte der Kürze der Zeit wegen in der heurigen Ständeversammlung nicht zum Vortrage in der hohen Kammer gelangen; derselbe wurde sonach dem königlichen Staatsministerium des Innern zur Bedachtnahme bey seinerzeitigen Bestimmung der Normen über Ablösung des Zehents übermacht.

128.

Der Antrag des Abgeordneten, Herrn Sedlmayr, bezweckt die Gleichstellung des Bierschenksatzes bey den Brauern und Wirthen. — Da er inzwischen den bestehenden gesetzlichen Verordnungen zuwiderläuft, also in dieser Hinsicht die Berücksichtigung keiner Ministerialstelle in Anspruch nehmen darf, und als neuer Gesetzesvorschlag zur Berathung der hohen Kammer nicht mehr gebracht werden kann; so mußte er lediglich als beruhend zu den Akten gelegt werden.

129.

Mehrere Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit in den Bezirken der Landgerichte Kemnath und Neustadt an der Naab bitten um authentische Erläuterung und Modifikation des jüngsten Gemeindenumlagenedikts, welches in seiner Anwendung für die adelichen Gutsbesitzer äußerst lästig und drückend sey.

Obwohl diese Vorstellung sich aus dem Geiste des Umlagengesetzes vom Jahre 1819 ganz leicht beurtheilen ließe, folglich

keiner weitern Interpretation bedürfte, so bleibt jedoch ein Mißstand zu beseitigen, der sich aus der von der Kreisregierung des Obermainkreises beschlossenen Beyziehung der Gutsherrn mit Jurisdiktion zu den Urwahllisten herausstellt.

Aus diesem Grunde hat der Ausschuß beschlossen, diese Eingabe dem königlichen Staatsministerium des Innern zur gefälligen Beseitigung dieses Mißstandes zu übersenden.

130.

Doktor Mill Senior, Advokat in Pfarrkirchen, schildert der hohen Versammlung die hülflose Lage des Franz Maximilian Plinganser, dieses letzten armen Sprößlings eines um Fürst und Vaterland hochverdienten Mannes, der sich durch seine Thaten einen bleibenden Anspruch auf die Dankbarkeit der Nation erworben hat. Dieser einzige Abkömmling des berühmten Mannes lebt kümmerlich als 80jähriger Greis in dem Bürgerhospitale zu Pfarrkirchen. Für ihn bittet der Einsender um eine Pension zur Pflegung eines sorgenfreyen und gemächlichen Lebens.

Einmüthig hat der Ausschuß beschlossen, diese patriotische und empfehlungswerthe Vorstellung dem königlichen Staatsministerium der Finanzen angelegentlichst zu empfehlen, damit der einzige noch lebende Abkömmling eines in der baierischen Geschichte so rühmlich bekannten Vaterlandsvertheidigers dem kummervollen Loose, welches demselben in seinem vorgerückten Alter bey der Unzulänglichkeit des Pfarrkirchenhospitalvermögens bevorsteht, durch eine mäßige Pension oder Unterstützung entrissen werde.

131.

Der Antrag des Abgeordneten Kraus liefert ein trauriges, aber wahres, Gemälde des überhandnehmenden Sittenver-

derbnisses, und geht dahin, daß Seine königliche Majestät im verfassungsmäßigen Wege ehrfurchtsvoll gebeten werden möge, Allerhöchstihrer Weisheit und väterlichen Sorgfalt für das Wohl Ihres Volkes gemäß solche gesetzliche Verfügungen ergehen zu lassen, durch welche dem Unfuge der wilden Ehen und den unzüchtigen Ausschweifungen gesteuert, die Heilighaltung der Eide befördert, eine zweckmäßige Feyer des Sonntages geschützt, so wie in Ansehung der Volkslustbarkeiten, der Gesindeordnung, des Lottospiels und alles Dessen, was auf Religion und Sittlichkeit des Volkes nachtheiligen Einfluß äußert, solche Vorkehrungen getroffen werden mögen, die einem tiefern Sinken der Sitten eben so kräftig wehren, als die tröstende Hoffnung einer durch Religion und Tugend verbesserten Zeit in den Herzen aller Gutgesinnten beleben können.

Da es wegen Kürze der Zeit nicht mehr möglich ist, in dieser höchst wichtigen Sache Vortrag zu erstatten, so blieb dem Ausschusse nichts übrig, als den so gutgemeynten Vorschlag dem königlichen Staatsministerium des Innern zur angelegentlichsten Bedachtnahme zu empfehlen.

133.

Die gedruckte Schrift des Hrn. Ritters v. Baader über die Verbindung der Donau mit dem Mayn und Rhein, und die zweckmäßige Ausführung derselben, wurde mit ehrenvoller Erwähnung im Protokolle in das Archiv der Reichsstände hinterlegt, und die übersendeten Exemplare der Absicht des Herrn Einsenders gemäß unter sämmtliche Mitglieder der hohen Kammer vertheilt.

134.

Der Antrag des Abgeordneten Herrn Michel, die über

Verbesserung des Volksschulwesens von dem Regierungs- und Kreisschulrathe Graser herausgegebene Denkschrift betreffend, und die Vorstellung des Lehrers in Haimhausen, Johann Michael Sternegger, über das Landschulwesen, sind bereits durch den Vortrag über die von dem königlichen Staatsministerium des Innern der Kammer der Abgeordneten über den Zustand der Schulen im Königreiche und über den Schulplan mitgetheilten Aufschlüsse erledigt, und wurden ad colligendum reponirt.

135.

Die kleine Schrift des quieszirten Medizinalrathes Wetzler in Augsburg, über die Wichtigkeit der vaterländischen Heilquellen, wurden dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zur gefälligen Würdigung in finanzieller Hinsicht mitgetheilt.

136.

Die Gemeinde Keilsheim, im Landgerichte Windsheim, wünscht die Einführung des bis heute bestehenden vaterländischen Kulturgesetzes in die Theile des Rezatkreises, welche ehemals zu dem Fürstenthum Baireuth gehörten, in welchen die Schaafweideberechtigungen nach altem Herkommen dem Ackerbau jedes Gedeihen erschweren und den größten Nachtheil bringen.

Da wegen Kürze der Zeit über den Entwurf eines neuen Kulturgesetzes die Diskussion nicht mehr Statt haben, eben so wenig ein Beschluß gefaßt werden kann, die Vorstellung der Gemeinde Keilsheim jedoch alle mögliche Rücksicht verdient, so wurde dieselbe dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung übermacht.

137.

Der Antrag des Abgeordneten, Herrn Merkel aus Nürnberg, die Gewährung der in der Verfassungsurkunde den

beyden protestantischen Kirchengesellschaften zugesagten Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte betreffend, konnte wegen Kürze der Zeit zur förmlichen Berathung der hohen Kammer nicht gelangen. Es verdient jedoch schon des angerufenen verfassungsmäßigen Prinzips wegen nähere Prüfung und Beleuchtung, und wurde deßwegen dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Würdigung übermacht.

138.

Die Vorstellung der Eisenhändler in München — die Niederlagsrechte der Fabrikanten des Königreiches in den Städten und Märkten betreffend, bezweckt die Revision der Gewerbsgesetze und vorzüglich der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1802.

Der Ausschuß hat sonach dieselbe, als durch den Vortrag über das Gewerbswesen erledigt, und ohnedieß zur Vorlage an die hohe Kammer nicht geeignet, ad colligendum reponirt.

139.

Die Stadt Berching bittet wiederholt um die Errichtung einer Schranne, welche ihr schon früher durch den vormaligen Fürst Bischof bewilliget worden.

Aus denselben Gründen, aus welchen ihr früheres Gesuch dem königlichen Staatsministerium des Innern überwiesen worden, hat der Ausschuß diese neue Eingabe dem genannten königlichen Staatsministerium zur geeigneten Verfügung übermacht.

140.

Der Vorstand der Maximiliansheilungsanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg übersendet der hohen Kammer ihren achten Jahresbericht, und empfiehlt ihr dieses rühmliche und patriotische Institut.

Indem der Ausschuß dem löblichen Eifer des Vorstandes für das Wohl der leidenden Menschheit den gebührenden Dank zollt, hat er beschlossen, die Eingabe nebst Beylagen in das reichsständische Archiv zu hinterlegen.

141.

Zwey und zwanzig Gutsbesitzer aus der Altstadt Straubing klagen über übermäßige Getreidedienstabgabe, und bitten um Moderation.

Die Beylagen, welche diese Bittschrift beleuchten und unterstützen, erweisen unwiderlegbar die Uebermäßigkeit der Leistung. Da inzwischen ein Gesuch der Art zur Kompetenz der Reichsstände nicht gehört, so hat der Ausschuß auf den Antrag des Herrn Referenten v. Streber beschlossen, diese Eingabe dem königlichen Staatsministerium des Innern mit der angelegensten Bitte zu übersenden, in Benehmen mit dem königlichen Staatsministerium der Finanzen auf dieses Gesuch den möglichsten Bedacht zu nehmen.

142.

Kassiodor Franz Joseph Zenger, Benefiziat und Lokal schulinspektor in Paulsdorf bey Amberg, übersendet der hohen Kammer eine kleine Schrift, wie der Unterhalt der Schullehrer am leichtesten herzustellen sey. — Die Haupttendenz dieser Eingabe geht dahin, jedem Schullehrer aus dem Gemeindefeld einen Platz zur Errichtung einer Baumschule anzuweisen, aus dessen Ertrag des Schullehrers Gehalt verstärkt und der Gemeinde selbst noch ein Vortheil zugewiesen werden soll.

Der Gedanke des Einsenders kann vielleicht ausführbar seyn, und an manchen Orten Nutzen hervorbringen; aus diesem Grunde hat der Ausschuß auf den Vortrag des Referenten, Herrn v. Streber, beschlossen, diese Eingabe nebst

Beleg dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Prüfung und Rücksichtnahme zu übersenden.

143.

Der Direktor des merkantilischen Institutes in Augsburg, F. A. Passsaquai, bittet um eine Unterstützung zum Fortbestand seines nützlichen Instituts.

Da das Erziehungsinstitut des Einsenders sehr vortheilhaft bekannt, und dessen Erhaltung nicht minder wünschenswerth ist, die Ertheilung einer Unterstützung jedoch Sache der vollziehenden Gewalt, und nicht der Reichsstände seyn kann, so hat der Ausschuß auf den Antrag des Referenten, Herrn v. Streber, einmüthig beschlossen, diese Bitte dem königlichen Staatsministerium des Innern zur möglichsten Bedachtnahme zu empfehlen.

144.

Der Antrag des Abgeordneten, Freyherrn v. Closen, über eine ihm zur Vorlage bey der Ständeversammlung überschickte Eingabe des gräflich-törringischen Patrimonialrichters Lehner zu Mengkhofen, das Verfahren bey Gutszerschlagungen betreffend, wurde, als durch den Vortrag über das Kulturgesetz schon erledigt, zu den übrigen Akten dieses Vortrages gelegt.

145.

Der Notar Adolay erstattet einen Vortrag über die Anträge von 53 Abgeordneten auf ein, den Bedürfnissen der Zeit und des Volks und den finanziellen Kräften desselben angemessenes, Staatsverwaltungssystem; dann über die Anträge der Abgeordneten, Herrn Köster, Merkel von Nürberg und Volkert, Vereinfachung des Geschäftsganges in Verwaltungssachen betreffend.

Da sämmtliche auf diesen wichtigen Gegenstand Bezug

habenden Anträge einer förmlichen Berathung der hohen Kammer nicht mehr unterstellt werden können, so hat der Ausschuß beschlossen, daß sie alle, nebst dem Vortrage des Referenten, den königlichen Staatsministerien des Innern und der Finanzen zur gründlichen Prüfung, Erwägung und ernstlichen Beherzigung angelegentlichst empfohlen werden sollen.

146.

Der Antrag des Abgeordneten, Freyherrn v. Closen, die Landwehr betreffend, enthält nur Wünsche, und wurde, als zur Vorlage an die hohe Kammer wegen Kürze der Zeit nicht mehr geeignet, auf den Antrag des Referenten, Herrn Grafen von Preysing, durch den Ausschuß einstimmig ad colligendum reponirt.

147.

Mehrere Landärzte aus dem Oberdonau- und Rezatkreise haben zwey Bittschriften eingegeben, in welchen sie ihr gegenwärtiges trauriges Loos schildern. Schon bey Abfassung des Umlagengesetzes wurde von dem Institute der Landärzte gesprochen, und das königliche Staatsministerium des Innern bemerkte damals, daß dieses Institut einer Reform unterliege, und eine andere Gestaltung zu gewärtigen habe.

Diese Reform kam aber noch nicht zu Stande, sondern die landärztlichen Schulen zu München und Bamberg wurden geschlossen, und während man deliberirte, wie die künftig auszubildenden jungen Leute heißen sollten, wurden auch fast keine oder nur wenige mehr angestellt.

Es hat zwar die Regierung in jedem Landgerichte einen eigenen Landgerichtsarzt bestellt und besoldet, allein dieser ist so eigentlich nur für Bewohner der Städte und Märkte und für wohlhabende Landeigenthümer und Pfarrer vorhanden, indem gewöhnlich seine ärztliche Hülfe so theuer

ist, daß sie der Unbemittelte nothwendig entbehren muß. In dieser Hinsicht allein war schon das Institut der Landärzte dadurch sehr wohlthätig, daß der ärmere Landmann den gewöhnlichen Besuch des Landarztes mit 24 kr. bezahlte, wofür er dem entfernteren Gerichtsarzte mehrere Gulden zu entrichten hat.

Die Herrn Landgerichtsärzte benutzten auch anfänglich die Landärzte häufig, indem sie dieselben zu den mittellosen Kranken sendeten, und sich über die Lage der Krankheit von Zeit zu Zeit Bericht erstatten ließen. So ging es in der Ordnung, bis sich die Landärzte durch einige glückliche Kuren, deren sich die Landgerichtsärzte nicht immer zu rühmen hatten, einen Ruf erwarben, und auch zu bemittelten Landeigenthümern und Pfarrern gerufen wurden. Nun regte sich der Neid, und die armen Landärzte wurden von allen Seiten, nur nicht von den Patienten, die sie meistens durch ihre selbst präparirten und deßwegen viel wohlfeileren Arzeneyen um geringere Kosten herstellten, angefochten, bis es endlich dahin kam, daß man unter dem Scheine einer Reform das Institut langsam wollte absterben lassen. Gegenwärtig bestehen in vielen Distrikten gar keine Landärzte mehr. Auch ist es nicht leicht möglich, welche anzustellen, da seit Jahren ihre Bildungsschule bereits geschlossen ist. Dieser Uebelstand hat aber zu Folge, daß ein großer Theil der armen Landleute entweder ganz ohne ärztliche Hülfe bleibt, oder daß solche den theuren Besuchen des Landgerichtsarztes den letzten Rest ihrer Baarschaft hinopfern, oder, was noch schlimmer ist, sich Pfuschern, alten Weibern und Apothekern in die Hände liefern müssen.

Diese Betrachtungen scheinen dem Ausschusse allerdings erheblich genug, um die zwey Eingaben der Landärzte auf den Vorschlag des Referenten, Herrn Grafen von Preysing, dem

königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung zu übersenden.

148.

Der Antrag des Abgeordneten, Freyherrn v. Closen, die Beschränkung körperlicher Züchtigungen betreffend, schlägt gegen Beamte, die sich eine solche Züchtigung zu Schulden kommen lassen würden, Geld- und Gefängnißstrafen vor, und bezeichnet die niedrigen Menschenklassen, welchen ausschließlich noch Stockstreiche in gesetzlicher Anzahl gegeben werden dürfen.

Da kein Beamter gesetzlich befugt ist, einem angesessenen Staatsbürger Stockschläge geben zu lassen, und dieses Straferkenntniß lediglich den Justizgerichten in den, durch das Gesetz vorgeschriebenen, Fällen zusteht, so bedarf es zur Beschränkung der überschrittenen Amtsgewalt keines neuen Gesetzes, indem dieses Vergehen mit allen seinen Verzweigungen namentlich in dem Strafgesetzbuche verpönt ist.

Dieser Antrag eignet sich daher zu keiner Vorlage, weder in der hohen Kammer, noch bey irgend einem königlichen Ministerium, und mußte nach dem Antrag des Referenten, Herrn Grafen v. Preysing, und dem einmüthigen Beschlusse des Ausschusses lediglich auf sich beruhen.

149.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Kretz, betrifft die Abänderung des Gesetzes vom 22. Juli 1819 über Gemeindeumlagen in jenen Gemeinden, in welchen die Theilung der Gemeindegründe nach der Zahl der Gemeindeglieder gleichheitlich geschah.

Zu bemerken ist, daß, nachdem den Gemeindegliedern, dem Artikel 6. des Umlagengesetzes gemäß — freysteht, einen andern Maßstab, als den der Steuerbelegung zu wählen, es jedoch

nicht leicht möglich seyn wird, einen andern bestimmteren zu finden.

Da übrigens die kurze Zeit, binnen welcher die Kammer der Abgeordneten noch versammelt ist, nicht erlaubt, diesen, allerdings berücksichtigungswerthen, Gegenstand zur Berathung der hohen Kammer zu bringen, so hat der Ausschuß auf den Vortrag des Referenten, Herrn Grafen von Preysing, einmüthig beschlossen, zur Beruhigung des Herrn Antragstellers seinen Antrag dem königlichen Staatsministerium des Innern zur seinerzeitigen Bedachtnahme zu übersenden.

150.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Droß, betrifft die n der Verfassung verheissene Aufhebung des persönlichen Dienstzwanges, den der Herr Antragsteller jedoch nur im Allgemeinen und ohne irgend eine Thatsache anzugeben, als noch in Baiern bestehend und sogar mit Mißhandluugen ausgeübt, darstellt.

Nachdem der Personaldienstzwang schon lange vor dem Erscheinen der Verfassungsurkunde gesetzlich abgeschafft war, so ist derselbe als ein Ausfluß der ehemals in Teutschland bestandenen, nun durch die Verfassung ausdrücklich aufgehobenen, Leibeigenschaft in Baiern nirgendwo mehr zuläßig. Da indessen in dieser Vorstellung nicht nachgewiesen ist, daß im ordentlichen Verwaltungswege irgend eine dießfallsige Beschwerde angebracht worden, und darüber keine Entschließung oder Abhülfe erfolgt sey, so konnte der Ausschuß auf den Antrag des Referenten, Herrn Grafen von Preysing, keinen andern Beschluß fassen, als diesen Antrag zu den Akten zu legen.

151.

Die Landgemeinden Memmingerberg, Eckheim, Her-

bishofen und Thrinfetberg, im Landgerichte Ottobeuern, bitten um Uebergabe der noch rückständigen Rechnungen über die frühere Stiftungsverwaltung, und schlagen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Stiftungskapitalien vor.

Diese Eingabe ist zwar durch den Vortrag über die Stiftungsangelegenheiten noch nicht erledigt, jedoch konnex mit dem Antrage des Abgeordneten, Herrn Thomasius, über diesen Gegenstand.

Daher hat der Ausschuß einmüthig beschlossen, diese Vorstellung gleichmäßig dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Verfügung zu übersenden.

152.

Der Antrag des Abgeordneten, Herrn Bestelmeier, die Mitwirkung der Distrikts- und Kreisgemeinden zu Distrikts- und Kreisumlagen durch die Landräthe betreffend, wurde, als durch die Relation über die Landräthe erledigt, ad acta reponirt.

Folgende drey Eingaben:

a) die Petition der Hopfenkulturanten im Landgerichte Abensberg, den Hopfenzehent betreffend;

b) die Abhandlung über Tabaksbau von Johann Paul Kolbeck, Expositus und Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Riedenburg, im Regenkreise, endlich

c) die Bitte der Gemeinden Külsheim, Berolzheim, Kaubenheim, Erkenbrechtshofen, Oberntief, Humprechtsau und Obernesselbach, das dringende Bedürfniß eines Kulturgesetzes im ehemaligen Fürstenthume Baireuth, insonderheit Ablösung der fremden Schaafhuthsgerechtsame betreffend;

wurden, als durch den Vortrag über das Kulturgesetz erledigt, den Akten dieses Gesetzentwurfes beygelegt.

154.

Der vormals königlich preußische Appellationsgerichtsauskultant, nun staatswissenschaftliche Kameralist, Doktor Johann Friedrich Schnetter, zu Feuchtwangen im Rezatkreise, übersendet der hohen Kammer den Seiner Majestät, dem Könige, schon vorgelegten Plan einer Judenorganisation im Königreiche Baiern, durch welchen er für das christliche Gesammtwohl die Judenverbesserung so schnell als sicher herbeyzuführen verspricht.

Das Verbot all und jeden Handels, die strenge, unnachsichtlich und augenblickliche Hinweisung der Israeliten auf Ackerbau, Gewerbe, Künste und Wissenschaften, doch Jurisprudenz und Kameralistik ausgenommen, oder auf den Soldatenstand; Verbot aller Judenehen, wenn nicht der Bursche 30 und das Mädchen 25 Jahre alt sind, Beschränkung der Israeliten auf eine bestimmte Zahl im Königreiche, und Verweisung aller übrigen nach Asien in unbewohnte, unkultivirte, insularische Gegenden, Abstellung des Sabbaths, und Vereinigung ihrer Feyertage mit den Sonn- und Feyertagen der Christen, Abschaffung der hebräischen Sprache in ihren gottesdienstlichen Verrichtungen, solidarische Haftung aller Juden für die geringste Abweichung eines jeden unter ihnen von den gesetzlichen Bestimmungen, bey Verlust ihrer Ehre, Freyheit und ihres Vermögens, und endlich gleiche Haftung von Seiten aller christlichen Juden oder Judenanhänger: dieß sind die gelinden Mittel, welche der Herr Gerichtsauskultant vorschlägt, um sein christliches Vorhaben der Judenbesserung unfehlbar auszuführen.

Da inzwischen die schönen Paragraphen unserer Verfassungsurkunde, welche die gleichheitlichen Rechte aller baierischen Staatsbürger vor dem Gesetze heiligen, der Ausführung des vorgelegten Planes im Wege stehen, so konnte der Aus-

schuß dieser Eingabe keine weitere Folge geben, als dieselbe beruhend zu den Akten zu legen.

Ich schließe nun mit dem Verzeichnisse der von dem dritten Ausschusse bearbeiteten und bereit liegenden Vorträge über nachstehende Anträge, nämlich:

1) Vortrag des Referenten, Herrn Staatsraths, Grafen von Preysing, über die Anträge der Herrn Abgeordneten, Pfarrers Zenger, Bürgermeisters Anns und Merkel,
   Einführung und Verbesserung der Dienstbotenordnung und einer mit derselben zu verbindenden Sparkasse;
2) Vortrag des Referenten, Herrn Bürgermeisters Anns, über den Antrag des Abgeordneten, Freyherrn von Frank,
   Maßregeln gegen Wohlfeilheit der Getreidpreise betreff.
3) Vortrag des Referenten, Herrn Staatsraths, Grafen von Preysing, über den Antrag des Abgeordneten, Hofkammerraths von Wankel,
   die Unnützlichkeit der Gendarmerie und ihre Aufhebung betreffend.
4) Vortrag desselben Herrn Referenten über die Anträge der Abgeordneten, Herrn Blaß, Lindtner und Jakobi,
   die Bestimmung des Maßstabes zur Umänderung aller ungemessenen Frohnen in gemessene und deren Ablösung betreffend.
5) Vortrag des Referenten, Herrn Bürgermeisters Anns, über die Anträge der Abgeordneten, Herrn Schmerold und von Hofstetten,
   die Verbesserung der Irrenanstalten betreffend.
6) Vortrag des Referenten, Herrn Direktors von Schmitt, über den Antrag der Abgeordneten, Herrn Bürgermeisters Anns und Riedel,
   das Einquartirungssystem in Friedenszeiten betreffend.

7) Vortrag des Referenten, Herrn Direktors Dangel, über die Anträge der Abgeordneten Herrn Dietrich, Bestelmeier, von Hornthal und Weber,
die Aufhebung der Sporteltantième betreffend.

8) Vortrag desselben Herrn Referenten über die Anträge der Abgeordneten, Herrn v. Hornthal und Klein,
die allgemeine Brandversicherungsanstalt, deren Fehler und ihre Aufhebung, endlich die Einführung einzelner Sozietäten für jeden Kreis betreffend.

9) Vortrag desselben Herrn Referenten über den Antrag des Abgeordneten, Herrn Jänisch,
die Verbesserung der Justizverwaltung und die Trennung der Justiz von der Polizey betreffend.

10) Vortrag des Referenten, Notars Adolay, über den Antrag von 54 Herrn Abgeordneten,
die Vorarbeiten für die Ständeversammlung des Reichs,
sodann des Abgeordneten, Herrn Grandauer,
die baldmöglichste Vorlage der Berathungsgegenstände von Seite der königlichen Staatsministerien betreffend.

11) Endlich, Vortrag desselben Referenten über den Antrag von 51 Herrn Abgeordneten auf ein, den Bedürfnissen der Zeit und des Volkes, und den finanziellen Kräften desselben angemessenes, Staatsverwaltungssystem; über jenen des Abgeordneten, Herrn Notars Köster, Vereinfachung des Verwaltungsorganismus der Kreisregierungen betreffend, zum theilweisen Vollzug der Weisung, welche Seine königliche Majestät Allerhöchstihren Ministerien im Landtagsabschiede von 1819 in Betreff der möglichen Vereinfachung des besagten Organismus zu ertheilen geruht haben, und Vorschlag, an den acht Kreisregierungen allein

über eine halbe Million zu ersparen; über den Antrag des Abgeordneten Herrn Merkel von Nürnberg, die Vereinfachung des Geschäftsganges in Verwaltungsgegenständen betreffend, endlich über den Antrag des Abgeordneten, Herrn Volkert, auf Verbesserung des Geschäftsganges der Beschwerdesachen über untergeordnete Stellen bey den vorgesetzten Oberbehörden. —

Meine Herrn!

Diese wichtigen, das Interesse des Volks so wesentlich berührenden, Gegenstände hätten vorzügliche Ansprüche auf die Berathung der hohen Kammer verdient, wären nicht in der letzten Periode alle Momente durch die Berathung über die von der Regierung ausgegangenen Gesetzesentwürfe, den Stand der Staatsschuld und des Staatshaushaltes betreffend, hinweggerafft worden.

Ihr Ausschuß ist sonach der Meynung, daß sämmtliche Vorträge nebst den Anträgen als nützliche Vorarbeiten den treffenden Ministerien zur Prüfung und ernstlichen Berücksichtigung zu überweisen seyen.

Abolay,
Referent und Sekretär des dritten Ausschusses.

Zur Beylage CCXXII.

Vortrag
über die
vom königlichen Staatsministerium des Innern der Kammer der Abgeordneten mitgetheilten Aufschlüsse über den Zustand der Volksschulen im Königreich Baiern, und den Schulplan.

München, den 14. Mai 1822.

Meine Herrn!

Durch das Präsidium der Kammer der Abgeordneten wurden dem dritten Ausschusse mehrere Anträge, das Schulwesen betreffend, übergeben; namentlich der Herrn Abgeordneten, Dekans Rieder, Schmerold, Dekans Thomasius, — sodann der Herrn Abgeordneten Häcker und Jänisch.

Auf mehrere dießfalls erstattete Vorträge beschloß der Ausschuß in der Sitzung vom 17. März, in Folge des Landtagsabschieds vom Jahre 1819, vom königlichen Staatsministerium des Innern sich die genauen Nachweisungen über den Zustand der Volksschulen zu erbitten, um sie der Kammer der Abgeordneten vorzulegen.

Den 3. Mai erhielt das Präsidium der Kammer vom königlichen Staatsministerium des Innern folgende Aufschlüsse, nebst einer allgemeinen tabellarischen Uebersicht über den Stand der Volksschulen im Königreich für das Jahr 18$\frac{20}{21}$ mit beygelegten Erklärungen, — und Referent erhielt den 4. Mai den Auftrag, der Kammer der Abgeordneten diese Aufschlüsse zu eröffnen.

Ich habe die Ehre, Ihnen die Uebersicht über den Zustand der Volksschulen vorzulesen.

(Man sehe die tabellarische Uebersicht, und die erläuternden Erklärungen hierüber.)

Hierbey ist aber zu bemerken, daß alle Positionen nicht verbürgt werden können, weil in den verschiedenen Kreisen bey Fertigung der Fassionen in Untersuchung der Quellen und Mittel, besonders des Bedarfs, nicht mit gleicher Sorgfalt und Diskretion zu Werke gegangen worden ist. Die der tabellarischen Uebersicht beygelegten Erklärungen weisen dieses umständlich nach.

Ich lege nun die gegebenen Aufschlüsse des königlichen Staatsministeriums des Innern vor.

Da der Zeitpunkt nahe ist, wo sich die beyden Kammer der Stände schließen, so würde die Einsicht sämmtlicher Großakten der Kreisregierungen eben so unmöglich, als auch unnütz seyn, indem die Anforderungen für den Bedarf sichtbar übertrieben sind. Wenn aber doch in der Hauptsache jeder Schuldistrikt, für seine Schulen zu sorgen, die erste und nächste Pflicht hat,— einige die gehörigen Mittel und Quellen hiezu wirklich haben, und auch redlich verwenden, andere verarmte Distrikte aber wenig oder keine solche Mittel haben, und diese Zahl sicher die größte ist, so müssen diese vorzüglich durch die Dotation des Staats unterstützt und erleichtert werden, was auch durch die bestehende Schuldotation bereits geschehen ist, welche Dotation jetzt auch wirklich durch den zugesicherten Zufluß von 34,404 fl. 30 kr. und den im letzten Finanzjahr bewilligten jährlichen 32,000 fl. auf 66,404 fl. 30 kr. erhöhet worden ist.

Würden sämmtliche Real- und Personalbedürfnisse aller Schulen vom Staatsärar bestritten, so wäre dieses für alle Schuldistrikte wenig Vortheil, da sie dann doch die dadurch veranlaßten Ausfälle in den Staatseinnahmen wieder decken müßten.

Im Landtagsabschied vom 22. Juli 1819, Seite 13, Lit. G. hieß es:

1) Wir werden die im Antrage Unserer Stände vom 17. Juni gewünschten Nachweisungen über den Zustand der Volksschulen erheben, und die Resultate seiner Zeit mit den geeigneten Vorschlägen zur Einsicht und Berathung vorlegen lassen. Auch werden Wir

2) die Anordnung treffen, daß der bestehende Schulplan, dessen Zweckmäßigkeit im Ganzen von Unsern Ständen selbst anerkannt ist, in sorgfältige Erwägung gezogen, hiebey auf die in dem Antrag bezeichneten Punkte vorzüglicher Bedacht genommen, und auch in dieser Hinsicht, so ferne Rücksichten der Gesetzgebung eintreten, oder das Interesse des allgemeinen Staatshaushaltes wegen etwa noch erforderlicher Aufwandsmittel berührt wird, die verfassungsmäßige Mittheilung bewirkt werde.

Was den ersten Punkt betrifft, dem hat das königliche Staatsministerium des Innern in den gegebenen Uebersichten und erläuternden Erklärungen entsprochen, und der Ausschuß glaubt, daß der Ausweis der Mittel beruhigend sey.

Den zweyten Punkt, den Schulplan belangend, hofft derselbe, daß die gemachte Zusicherung der Regierung auch baldest in Erfüllung gehen möge.

Hierdurch sind auch die Anträge der Herrn Abgeordneten Rieder und Schmerold ganz erledigt; zum Theil auch die Anträge des Herrn Dekans Thomasius.

Was aber seine übrigen Anträge in Betreff der Errichtung mehrerer Schullehrerseminarien und unentgeltlicher Aufnahme armer talentvoller Jünglinge, die

sich dem Schulwesen widmen wollen, in dieselben — die Zutheilung versprochener Lehrbücher, und der Schulverordnungen s. a. anbelangt, wurden diese dem königlichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen.

Die Gegenstände, das Schulgeld für arme Kinder und die Verwaltung der Lokalschulkassen betreffend, sind bereits durch die allerhöchsten Verordnungen berichtigt.

Der Antrag des Abgeordneten, Herrn Jänisch:

die Privatunterrichtsanstalt des Doktors Liederskron in Erlangen nur damit zu unterstützen, daß protestantische Jünglinge, welche ohnehin auf Kosten des Staats unterrichtet werden, dieser schönen Anstalt einverleibt werden wollen,

wurde, da hierüber die beßten und unverwerflichsten Zeugnisse vorliegen, ebenfalls dem königlichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen.

Der Antrag des Hrn. Abgeordneten, Sekretärs Häcker, die Unterstützung des Erziehervereins zu Nürnberg betreffend, sammt einer gedruckten Beylage, mit der Aufschrift:

„Die Bestrebungen des Erziehervereins zu Nürnberg, sowohl in festerer Begründung seiner Anstalt für allgemein vorbereitende und für gelehrte Bildung, als auch in Errichtung einer Waisenanstalt zur Bildung künftiger Volksschullehrer," —

wurde in der Sitzung vom 11. März l. J. von der hohen Kammer dem dritten Ausschusse zugewiesen, und von demselben mir als Referenten übergeben worden.

Der Abgeordnete, Herr Sekretär Häcker, indem er diese seit fünf Jahren in Nürnberg bestehende Erziehungsanstalt als einen Verein von wissenschaftlich und sittlich gebildeten, ausgezeichneten Erziehern rühmt, findet durch

sie den Beweis gegeben, wie wohlthätig zweckmäßige Privatvereine auf das Ganze wirken, und welche fruchtbare Resultate der Staat daraus gewinne, daher dieser auch auf alle Weise zur Unterstützung eines solchen Unternehmens geeignet seyn möge.

Mit diesen Ansichten verbindet Herr Sekretär Häcker die Bitte an die hohe Kammer

1) bey den Berathungen über das Unterrichts- und Erziehungswesen die in jener Druckschrift niedergelegten Grundsätze zu würdigen, und
2) diesem Vereine zu jener Unterstützung zu verhelfen, um welche derselbe in seiner Anrede an die Stände des Reichs rc. so bescheiden bitte, dann
3) diesen Erzieherverein der vorzüglichen Aufmerksamkeit und dem besondern Schutze des Staates nachdrücklichst zu empfehlen, endlich
4) denselben für sein schönes, verdienstvolles und uneigennütziges Streben und Wirken einer Ehrenerwähnung in den Verhandlungen der Kammer, als der höchsten Auszeichnung, würdig zu erklären.

Zur Begründung dieser vier Antragspunkte wird auf die obengenannte Druckschrift hingewiesen, und obgleich diese unter sämmtliche Mitglieder der hohen Kammer vertheilt wurde, wird ein Auszug dennoch zweckmäßig seyn, wobey ich prüfend zu zeigen versuche, in wie ferne die Grundsätze des Vereins, von welchen er sowohl bey Führung seiner bereits bestehenden Anstalt, als auch bey seiner entworfenen Waisen- und Lehrerbildungsanstalt, ausgeht, haltbar und mit den Anforderungen des Staates übereinstimmend sind.

Der Grund zur Bildung dieses bisher in seiner Art einzigen Vereines ging aus dem Wunsche eines jeden Theilnehmers hervor:

„Die Erziehung und den Unterricht, diese beyden Seiten der Menschenbildung, innig zu vereinigen, und Das, was die neuere Zeit für diese Vereinigung an gesundsinnigen Ansichten und geläuterten Grundsätzen aufgestellt hat, durch vervielfältigte Wiedererprobung in Lehre und Leben bestätigen, durch weitere Ausbildung befestigen, und so der allgemeineren Anwendung mit vorarbeiten zu helfen."

Der Verein besteht gegenwärtig aus sieben Mitgliedern: Dr. Dittmar, Gersbach, Grosch, Lohner, Dr. Marx, Steinlein und Kirchner, und mehrern Gehülfen.

Die Gleichstellung dieser Mitglieder unter sich, ihre private Stellung zur Erhaltung der Wirkensfreyheit, und ihr familienweises Zusammenleben zur gründlichen Hervorbringung der menschheitlichen, volksangemessenen und individuellen Bildung der Jugend: diese drey Punkte erscheinen dem Verein als die nothwendigsten allgemeinen Mittel zu seinem Zwecke.

Die Mitglieder theilen die Sorge für das Ganze nach Neigung und Geschick unter einander aus, und trachten, ihrem gesellschaftlichen Kreise eine Verfassung zu geben, die einer wohleingerichteten Gemeindeordnung gleichen, welche den Zöglingen zum Vorgefühl vom spätern bürgerlichen Männerleben dienen, und sie einst dem großen bürgerlichen Leben als tüchtige und taugliche Glieder zuführen soll.

Im 9ten, 10ten und 11ten Abschnitte der vorliegenden Schrift sind die wichtigsten und allgemeinsten Bildungsgrundsätze des Vereines ausgesprochen. Die Erziehung müsse den Menschen zum vollen Bewußtseyn seiner selbst, zur freyen Entwickelung seiner geistigen und leiblichen Kräfte, und so zur künftigen Selbstständigkeit führen.

Aus der Beziehung des Lehrstoffes auf die dadurch zu bildenden Menschenkräfte werden Religion, Tonkunst, Schöpfungskunde, Geschichte, Sprache, Größenkunde, Bildekunst und Leibesübungen als die Hauptlehrgegenstände nachgewiesen, welche in noch mehr besondere zerfallen, aber stets ein zusammenhängendes Ganze bilden.

Die Lehrform besteht abwechselnd im Vorzeigen, Vorthun, Herausfragen, Aufgeben, Abfragen, Vortragen, Wechselbelehren der Schüler unter einander, Belehrung der Ungeübteren durch die Geübteren, in Befragung des Lehrers, und im gesprächweisen Mittheilen.

Für diejenigen Schüler, die keine gelehrte Bildung erheischen, bestimmt diese Anstalt folgende Lehrgegenstände: Religion, Muttersprache, Arithmetik, Geometrie, Naturkunde, Erdkunde, Geschichte, Zeichnen, Gesang, Leibesübungen, und außerdem noch die französische, italienische oder englische und lateinische Sprache, welche letztere jedoch auf Begehren auch unterlassen werde.

Für diejenigen, welche studiren wollen, kommt hiezu noch die griechische, und für künftige Theologen die hebräische Sprache.

Der vom Vereine in seiner Darstellung vorgezeichnete Religionsunterricht ist für die protestantische Ansicht höchst zweckmäßig; den katholischen Religionsunterricht überläßt der Verein dem Geistlichen dieser Kirche.

Die Muttersprache wird naturgemäß gelehrt, ohne schädliche Pedanterie, mit Begünstigung der freyen Entwicklung.

Die alten und neuen Sprachen werden nicht als allein bildender Unterricht betrachtet, nicht zu früh begonnen, nicht herkömmlich gelehrt.

Im Rechnen gelangt der Schüler freythätig zur Einsicht in die Gesetze der Zahloperationen, in der Geo=

metrie wird ein sicherer Grund durch genaue, vielseitige Betrachtung wirklicher Körper gelegt; so auch in der Naturkunde, damit die gewonnene Einsicht in deren weise Gesetze den Geist schärfe, und das sittlich religiöse Gefühl befestige.

Die Erdkunde führt durch den Uebergang von Abbildern in erhabener Arbeit und durch eigenes Aufzeichnen allmälig zu einem sichern Verständniß der Karte und Kugel.

Ihr folgt die Geschichte, so einflußreich auf die Kraft des Willens und die Sittlichkeit des Wollens.

Die Ansichten und Andeutungen des Vereines über Gesang und Verständniß der Tongesetze sind durchaus neu und eigenthümlich.

Im Zeichnen wird vorzüglich auf das Rechtsehen und Auffassen des Gesehenen nach wirklichen Körpern gehalten.

Die Grundsätze der Zucht sollen vorzugsweise die Gefühle veredeln; Zu- und Abgewöhnung soll nicht thierisches Zu- und Abrichten seyn, in Lohn und Strafe soll immer eine kluge Hinweisung auf die eigene mißbilligende Stimme des Gewissens liegen, also, daß so weit als möglich ihre Wirkungen an Zöglingen als Erzeugnisse freyer Selbstthätigkeit aufkeimen.

Besonders erfolgreich muß der innige Zusammenhang seyn, in welchen die fragliche Anstalt den Unterricht mit der Erziehung briugt, indem hier ein beständiges herzliches Zusammenleben der Lehrer mit den Zöglingen, und ein offenes, auf gegenseitiges Vertrauen gestütztes, Verhältniß Statt findet.

Die zu künftigen Volksschullehrern bestimmten Knaben sollen gesund an Kopf und Herz, und 8 bis 9

Jahre alt seyn, und bis zum 18ten, resp. 20sten Jahre zweckgemäß gebildet werden, zuerst bey der jüngsten Knabenabtheilung als Lehrer, dann in der Ortsschule auftreten.

Die Kosten für die Unterhaltung von 16 solchen Zöglingen und 3 Lehrern schlägt der Verein auf jährliche 6000 fl., und die erste Einrichtung der Anstalt auf 3500 fl. an. Die Kräfte der Regierung nimmt der Verein nur zur Hälfte in Anspruch, und glaubt die andere Hälfte in der reellen Theilnahme der städtischen und ländlichen Gemeinden, so wie anderer Korporationen und Privaten zu finden, indem er von diesen für einen übergebenen Waisenknaben bis in dessen 14tes Jahr jährlich 200 fl. und von da an 250 fl. festsetzt, worüber öffentliche Rechnung gestellt wird.

Die Lehrgegenstände für diese Kinder sind: Religion, Natur- und Erdkunde, Geschichte und Muttersprache, Zahlen- und Raumlehre, Gesang und Musik, Zeichnen und Formen, Leibesübungen und Handarbeiten, Garten- und Obstbau, Unterrichts- und Erziehungslehre.

In jeder Beziehung rechtfertigen sich sohin die Bitten des Vereins

1.

um eine jährliche Geldunterstützung, allenfalls aus der Schuldotationskasse, besonders zur Errichtung des Waisenhauses; die Summe müßte freylich so ergiebig seyn, als es nur immer die Umstände erlauben, da der Zweck von so bedeutendem Umfange ist.

2.

Um freye Wohnung mit dem nöthigen Holzbedarf.

Hiezu könnte man allenfalls noch nicht verwendete

Klostergebäude, und zwar für beyde Anstalten abgesondert, versehen mit einem für den Garten und Obstbau hinreichenden Stücke Landes, auswählen.

3.

Um Verabreichung der nöthigsten mathematischen und physikalischen Geräthe,

nebst Sammlungen von Natur- und Kunsterzeugnissen, insoferne sie anderwärts unbenutzt liegen, und noch brauchbar sind.

Gewiß liegen viele solche Apparate in bestaubten Sälen verborgen, womit viel Nutzen gestiftet werden könnte, wenn man sie den Schulen zum Gebrauche für's Leben hingäbe.

4.

Um des Staates besondern Schutz für das ganze Unternehmen des Vereins.

Auf welchen Punkt besonders auch der Antrag des verehrlichen Herrn Sekretärs der Kammer geht.

Diese Bitte rechtfertigt sich vollends durch den Standpunkt, den sich der Verein durch seine Kraft und Geschicklichkeit zum Theile schon erworben hat, zum Theile noch zu erstreben und zu befestigen trachtet.

Es wäre gewiß höchst interessant, ein Institut im Staate zu haben, in welchem Männer, welche die reine Liebe zum Lehr- und Erziehungsberuf, und die Gleichheit der Ansichten innerhalb dieses Berufskreises zusammen geführt hat, mit völliger Hingebung an ihr Ziel in einer wohlgeordneten Gemeinheit und Familienverbindung leben; Bestrebungen von solcher Klarheit, Bestimmtheit und Umsicht, können von dem wichtigsten Einflusse auf das allgemeine Beßte werden; es möge nun Das, was der Verein noch zu wirken im Plane hat,

zur Ausführung kommen oder nicht, schon der Eifer, die Treue, die Uneigennützigkeit, die rastlose Anstrengung und große Aufopferung, womit der Verein seit 5 Jahren gewirkt und gestrebt hat, und dazu noch das schöne und edle Wollen, welches sich in der vorliegenden Schrift unverkennbar ausspricht, und selbst von den Bekennern anderer Ansicht zugestanden werden muß, dieses Alles verdient an sich eine auszeichnende Anerkenntniß, und die hohe Kammer wird demnach gewiß keinen Anstand nehmen, die Leistungen und Bestrebungen des Erziehervereins zu Nürnberg einer Ehrenerwähnung in den amtlichen Verhandlungen für würdig zu erklären.

von Streber,
Referent.

Das
königliche Staatsministerium des Innern
an das
Präsidium der Kammer der Abgeordneten
der
Ständeversammlung.

In Erwiderung des gefälligen Anschreibens vom 20. März d. J., dessen Beylagen hierneben zurückgestellt werden, hat man dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten, in Beziehung auf das Volksschulwesen, Nachstehendes zu eröffnen die Ehre.

Der Abschied für die Ständeversammlung vom 22. Julius 1819 hat rücksichtlich des so eben bezeichneten Gegenstandes zwey Anordnungen getroffen:

I. daß der wirkliche Stand der Volksschulen genau erhoben, und

II. daß der bestehende Schulplan in reifliche Berathung genommen werde.

I.

Stand der Volksschulen.

Wie im Verwaltungsjahre 18$\frac{20}{21}$ der wirkliche Stand der Volksschulen gewesen, ist aus der hier anliegenden allgemeinen tabellarischen Uebersicht (Lit. A.) zu entnehmen. Die dazu nöthigen Erläuterungen sind in einer besondern Beylage (ad Lit. A.) angeführt, und auf Verlangen können auch die sehr weitwendigen Akten sämmtlicher Kreisregierungen sogleich mitgetheilt werden.

Hiernach zählte das Königreich in dem gedachten Verwaltungsjahre 489,196 Schulkinder; 5394 Schulorte; 5008 Schulhäuser; 7114 Schullehrer und Gehülfen. Im großen Durchschnitt hatten also je 68 oder 69 Schulkinder Einen Lehrer oder Gehülfen. Die Quellen und Mittel sind auf 1,712,910 fl. berechnet; der gegenwärtige Bedarf ist auf 2,476,573 fl. angegeben. Von der Summe der Hülfsmittel trifft auf jeden einzelnen Schulort in der Gesammtmasse ein Antheil von 362 fl.

Für die Zuverlässigkeit dieser Berechnung fehlt es offenbar an hinlänglicher Bürgschaft. Die Arbeit mußte durch zu viele Hände gehen, als daß allenthalben mit gleicher Treue, Sorgfalt und Diskretion hätte verfahren werden sollen; und nur zu sichtbar ist der Wetteifer in Ueberbietung der Forderungen.

Wären aber auch die zusammengestellten Ansätze und deren Grundlagen richtiger, als sie wirklich sind,

so entstände eine nicht minder peinliche Verlegenheit in Anbetracht der auffallenden Ungleichheiten, welche sich in den Verhältnissen der verschiedenen Kreise gegen einander offenbaren; Ungleichheiten in der Zahl der Schulen und Lehrer; Ungleichheiten im eigentlichen Schulvermögen; enorme Ungleichheiten in denjenigen Leistungen, welche sich die Kommunen selbst aufgelegt haben, es sey durch Reichnisse aus angehörigen Stiftungen, durch Zahlung des Schulgeldes, durch Umlagen oder durch Naturalabgaben. Nirgends ist ein fester Anhaltspunkt zur Erkenntniß des wahren Bedürfnisses, noch weniger zur Ausmittelung eines gerechten Maßstabes in Vertheilung der aus der Staatskasse gehofften Zuflüsse. Das vorgegebene Defizit kann zur Richtschnur nicht genommen werden, wenn nicht die Einen, weil sie in ihrem Verlangen unbescheiden gewesen, auf partheyische Weise begünstigt, die Andern dagegen, weil sie in den Schranken der Mäßigung geblieben sind, durch unverdiente Verkürzung gestraft werden sollen. Sich in neue Kalkuls einzulassen, wäre wohl nicht minder vergeblich, so lange das Haupthinderniß, nämlich die Hoffnung einer stets offnen Zuflucht zu den für unerschöpflich gehaltenen Schätzen des Aerars, aufrecht steht, die selbstthätige Anstrengung zu eigener Hülfe schwächt, und das Bestreben anregt, die eigene Last auf fremde Schultern zu wälzen. —

Alle diese Betrachtungen führen auf den alten Weg zurück, auf den Weg, welchen der durch Verordnungen ausgesprochene Grundsatz bezeichnet, daß jede Gemeinde das erste und nächste Interesse, folglich auch die erste und nächste Verpflichtung habe, für ihre Schulen zu sorgen. Viele Gemeinden haben diese natürliche Verbindlichkeit redlich, auf lobenswürdige Art erfüllt; andere

Gemeinden hingegen möchten den Lehrer ihrer Kinder mit dem Hüther ihrer Thiere auf gleich niedriger Stufe halten; jede Ausgabe für die Schule suchen sie, auch bey bekannter Vermögenheit, mit schmutzigem Geitze von sich abzuwehren, und schämen sich nicht, ihren Hader hierüber durch alle Ober- und Unterbehörden hindurch bis zu den Stufen des Thrones zu bringen. —

Die Volksschulen auf Gesammtkosten des Staats auszustatten, ist — wenn auch ein gutgemeynter, doch gewiß unausführbarer Wunsch; Zuschüsse können geleistet werden, aber nur Zuschüsse, und nicht nach einer Vertheilung in Masse, sondern nach dem, in jedem einzelnen Falle gewissenhaft untersuchten Verhältniß zwischen den Bedürfnissen dieser oder jener Gemeinde und ihren eigenthümlichen Deckungsmitteln.

Bey allen Dem ist indessen nicht zu verkennen, daß der den Volksschulen zugemessene Antheil an der allgemeinen Dotation des öffentlichen Unterrichts kaum nothdürftig zureicht, wahrhaft arme Gemeinden im Baue ihrer Schulhäuser zu unterstützen; Schulen, welche sich durch wachsende Population überfüllen, oder in welcher entkräftete Veteranen nach Erleichterung und Ruhe seufzen, mit tüchtigen Gehülfen zu bestellen; die kärglichen Besoldungen, besonders der ältern und wohlverdienten Lehrer, dem angenommenen Normalmaße näher zu bringen; eifrigen und redlichen Schulmännern, die in ihrem schweren Berufe bey eintretenden Unglücksfällen mit Noth und Kummer ringen, unter die Arme zu greifen; und endlich den hungernden Wittwen und Waisen, es sey durch unmittelbare Spenden an sie selbst, oder durch Beyträge in die Kassen der sich bildenden Pensionsanstalten, den unentbehrlichsten Unterhalt zu sichern. Für

eine reichlichere Ausgabe auf diese Zwecke wäre der allgemeinen Schuldotation eine Erhöhung recht sehr zu wünschen. Die Schwierigkeit liegt in Auffindung verwendbarer und ergiebiger Quellen. Die natürlichste und einfachste schien vor allen diese zu seyn, daß die genannte Dotation von denjenigen Lasten befreyt werde, welche sie für die, der Regierungsgewalt obliegende, Aufsicht auf den Schulunterricht zu tragen hat. Hieher gehören die Besoldungen der Kreisschulräthe und die Belohnungen der Distriktsinspektoren für die Visitation ihrer Schulsprengel. Beyde Posten werden mit bereits erfolgter Genehmigung Seiner Majestät, des Königs, von dem Staatsministerium des Innern auf die Ersparnisse des Gesammtetats der innern Verwaltung übernommen, und dadurch wird die Schuldotation in den Stand gesetzt werden, für die materiellen Bedürfnisse der Volksschulen jährlich eine Summe von 28,282 fl. mehr in Ausgabe zu bringen.

Hiermit wird noch die weitere Maßregel verbunden werden, die auf der Dotation ruhenden Pensionen des quieszirenden Schulaufsichtspersonals, welche dermal die Summe von 6122 fl. 30 kr. betragen, auf den allgemeinen Zivilpensionsetat zu verweisen. So wird für die Volksschulen die freye Verfügung über eine jährliche Mehrausgabe von 34,404 fl. 30 kr. gewonnen, welche, durch Hinzurechnung des im letzten Finanzgesetze bewilligten und von dem laufenden Etatsjahre an wirklich flüssig gewordenen Zuschusses, bis auf 66,404 fl. 30 kr. erhöht wird.

Diese beträchtliche Hülfe wird mit der größten Gewissenhaftigkeit verwendet, überall mit dem herzlichsten Dank aufgenommen, und in ihren Folgen unendlich wohlthätig empfunden werden.

II.

Schulplan.

Ueber den bestehenden, im Regierungsblatt vom Jahre 1806 II.—VI. Stück abgedruckten, Schulplan enthalten die bereits vorliegenden Gutachten der Kreisstellen mancherley Erinnerungen, Vorschläge und Wünsche, welche Beachtung verdienen, und unfehlbar auch finden werden. Im Allgemeinen und Wesentlichen ist der Plan als

zweckmäßig und durch die Erfahrung bewährt anerkannt; nur im Einzelnen scheinen Ergänzungen oder Berichtigungen nothwendig zu seyn. Gesetzlicher Bestimmungen wird dieser Gegenstand nicht bedürfen, und eben so wenig steht derselbe mit der finanziellen Parthie des Volksschulwesens in unbedingt nothwendiger und untrennbarer Verbindung. Muße zu ruhiger Prüfung, unbefangene Auswechselung und Vergleichung der gemachten Erfahrungen, sind hier ganz unerläßliche Vorbedingungen glücklicher Wirksamkeit. Die Aufgabe, von der es sich handelt, unterliegt schon deßwegen vielen Schwierigkeiten, weil selbst unter den Männern des Fachs in mehrern Punkten so verschiedene Ansichten herrschen. Auch ist es tiefer Beherzigung werth, daß ein beständiger Wechsel in den pädagogischen Methoden und Experimenten dem empfänglichen Geiste und dem weichen Gemüthe der Jugend nur zu leicht die Züge der Unstätigkeit und Wandelbarkeit eindrückt, welche sich endlich zu voller Charakterlosigkeit ausprägen. Dagegen ist nicht minder die Gefahr zu vermeiden, daß durch eine, zu sehr in Einzelheiten eingehende, zu streng bindende, oder so zu sagen verhärtende Lehrvorschrift nur träge Gewohnheit herangezogen, einförmige Dressur herbeygeführt, und die selbstthätige, immer vorwärts schreitende, Strebsamkeit in ihren Hauptnerven gelähmt werden. Alle diese Erwägungen gebieten die sorgfältigste Vorsicht, und wenn die Nothwendigkeit einer Grundreform in dem bestehenden Lehrplan anerkannt werden sollte, so wird der Entwurf desselben vor seinem Eintritt in's Leben der öffentlichen Beurtheilung ausgesetzt werden.

Indem man das Präsidium ersucht, der Kammer der Abgeordneten diese Aufschlüsse mit der Versicherung zu eröffnen, daß das Staatsministerium des Innern die Verbesserung des Volksschulwesens jederzeit als eine seiner heiligsten Angelegenheiten betrachten werde, erneuert man die Versicherung vorzüglicher Hochachtung.

München, am 3. Mai 1822.

Graf v. Thürheim.

(Die Volksschulen betreffend.)

(Hierher die Tabelle Lit. A.)

(Zu Lit. A.)

Erläuternde Bemerkungen

zu der

allgemeinen tabellarischen Uebersicht über den Stand der Volksschulen des Königreichs im Jahr 18$\frac{21}{22}$.

I.

Isarkreis.

a) Das bleibende Defizit dieses Kreises ist in der berichtlichen Darstellung nur auf

4,806 fl. 8½ kr.

angegeben, und erscheint, in Vergleichung mit den übrigen Kreisen, als das allerkleinste. Allein dieses rührt nur davon her, daß in der Angabe der Quellen und Mittel der Dotationsbeytrag auf

61,023 fl. 38 kr.

angesetzt ist, was auf einem Versehen beruhen muß. Die Dotationsrate des Isarkreises nämlich wurde für das Jahr 18$\frac{21}{22}$ auf

63,000 fl.

im Ganzen berechnet; diese aber waren nicht für die Volksschulen allein bestimmt, sondern begreifen auch die Dotation der Studienanstalten zu München und Landshut mit

28,734 fl.

nach deren Subtraktion die Dotation der Volksschulen auf

34,266 fl.

zurückkommt, und folglich das Defizit derselben sich um 28,734 fl. erhöht.

Es erscheint aber noch eine weitere Erhöhung des Defizits, wenn man von diesen 34,266 fl. auch die

6281 fl.

in Abzug bringt, die für das Schullehrerseminar in Freysing und das Präperandeninstitut in München verwendet werden. Demnach müssen zu dem angesetzten Defizit von 4806 fl. 8½ kr. noch die in dem Dotationsantheil zu viel angegebenen 35,015 fl. hinzugerechnet werden, und es betrüge folglich das eigentliche Defizit der Schulen dieses Kreises.

39821 fl. 8½ kr.

b) In der Berechnung der Lasten dagegen ist zu erinnern, daß dabey ein Irrthum obwaltet, der seinen Grund in einem Mißverstand der betreffenden Rubrik der vorgeschriebenen Tabelle hat. Die Vorschrift ging nämlich darauf, daß zuerst die Einnahme von dem Lokalschulfond 2c. nach dem Bruttoertrag angesetzt werden sollte, dagegen dann in der Ausgabe die auf dem Fond ruhenden Lasten der Verwaltung, Abgaben 2c. aufzuführen seyen; wie die Unterabtheilungen in der Tabelle deutlich zeigen. Dessen unerachtet sind in den Darstellungen des Isarkreises unter die Rubrik Lasten zum Theil auch die Privatlasten der Schullehrer an Familienschutzgeld u. a.

gekommen, die hierher nicht gehören, und selbst in den Fassionen nicht einmal in Abzug gebracht werden können.

c) Bey der Berechnung des Defizits, welches nach Abzug der Einnahme von der Ausgabe mit

13,113 fl. 6½ kr.

erscheint, welche dann durch Abrechnung der 8306 fl. 58 kr. örtlicher Mittel auf

4306 fl. 8½ kr.

bleibendes Defizit zurückgebracht werden, ist noch zweyerley anzumerken:

1) daß die weitern örtlichen Mittel, wie der Bericht angibt, nicht alle erhoben werden können; wodurch abermals das scheinbar geringe bleibende Defizit sich erhöht;

2) daß die ganze Einnahmssumme von der ganzen Ausgabssumme ohne weiters abgezogen, das Defizit in einer unrichtigen Summe darstellt, indem in der ganzen Einnahmssumme von 224,299 fl. 5½ kr. auch die

8660 fl. 45⅞ kr.

mitbegriffen sind, die sich bey einzelnen Schulorten in der Abgleichung der Einnahme mit der Ausgabe als Ueberschuß darstellen. Da nun aber dieser Ueberschuß nicht von dem einen Schulort auf den andern übertragen werden kann, so kann er auch nicht als Deckungsmittel des von einzelnen Schulorten berechneten Defizits angesehen werden, und

es muß also das nach den einzelnen Schulen berechnete Defizit in seinem ganzen Betrag von

21,773 fl. 52⅜ kr.

in Ansatz kommen; folglich muß selbst dann, wenn man die weiter beyzutreibenden örtlichen Deckungsmittel in dem vollen Betrag von

8,306 fl. 58 kr.

in Abzug bringen will, als bleibendes Defizit gleichwohl die Summe von

13,466 fl. 54⅜ kr.

angesetzt werden.

d) Dazu kommt nun noch, daß die Regierung dieses Kreises sich darauf beschränkt hat, nur Das in die Gesammt-Ausgabe zu setzen, was dermal wirklich auf Besoldung der Lehrer und Real-Erfordernisse verausgabt wird, und daß sie, wie der Bericht ausdrücklich anmerkt, für sogenannte Realexigenz „nur das Nothdürftigste in Ansatz gebracht," überdies „für erforderliche Schulgebäude und Schulzimmer" eben so wenig, als „für Aufstellung der mehr erforderlichen Lehrer" auch nur eine Durchschnittssumme berechnet habe, „um das Defizit herabzudrücken." Dieß darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, da nicht alle Kreisregierungen die Vorschrift hierin gleichermaßen beobachtet, sondern zum Theil die dermaligen wirklichen Ausgaben mit den Erfordernissen künftiger weiterer Verbesserung zusammengerechnet haben.

e) Unter diesen Erfordernissen weiterer Verbesserung ist sogar eines der dringendsten hier noch übergangen, nämlich die Besoldungserhöhung für die allzugering besoldeten Schullehrer. Wird nun hierbey auch nur auf die Landschullehrer, und auch bey diesen nur auf diejenige Klasse gesehen, welche unter 200 fl. stehen, mithin eine durchgängige Herstellung der Kongrua von 300 fl. nicht einmal in Anspruch genommen: so ergibt sich gleichwohl aus dieser Einen Rubrik eine Erhöhung des Bedarfs in folgendem Maße. Es ergibt sich aus den vorliegenden Verzeichnissen die Angabe

95 Lehrer, die unter 200 fl. stehen,
100 „ unter 150 fl.
52 „ sogar unter 100 fl. jährlicher Einnahme, (mit Einrechnung der Nebendienste)

247 Lehrer, auf jeden von diesen nur 50 fl. Zulage im Durchschnitt gerechnet, ergibt 12,350 fl. weiteres Erforderniß.

f) Hiernach wäre das Defizit des Isarkreises nach den vorliegenden Angaben, folgendermaßen zu berechnen:

1) an wirklichen stehenden Ausgaben

21,773 fl. 52⅔ kr. einzelnen Schulen fehlend.
39,821 fl. 8½ kr. zu hoch in Einnahme vorgetragene Dotation.

61,595 fl. ⅞ kr.

2) 12,350 fl. — kr. Verbesserung der Lehrerbesoldungen.

73,945 fl. $\frac{7}{8}$ kr.

Werden nun daran auch abgerechnet:

8,306 fl. 58 kr. weiter beyzutreibende örtliche Mittel,

4,000 fl. — kr., welche als Hülfsfond auf die Dotation besonders angewiesen sind.

12,306 fl. 58 kr. so ergeben sich doch

61,638 fl. 2$\frac{7}{8}$ kr. bleibendes Defizit. Schulausbauten, und weiter erforderliche Lehrer ungerechnet.

II.

Obermainkreis.

a) Als bleibendes Defizit dieses Kreises erscheint in der tabellarischen Uebersicht die Summe von

46,214 fl. 9 kr.

Dieses Resultat ergibt sich auch, wenn in Vergleichung der angegebenen Einnahme von

168,453 fl. 19 kr.

die Ausgabe auf Besoldung der Lehrer allein schon

207,424 fl. 59 kr.

beträgt, wornach, mit Hinzurechnung von 18,649 fl. 57 kr. für Realbedarf, die Ausgabe im Ganzen sich auf

228,708 fl. 50 kr.

beläuft. Allein es ist hier anzumerken, daß in jenem Ansatz von

207,424 fl. 59 kr.

Personalexigenz nicht bloß die Besoldungen vom Schuldienst enthalten sind, welche nach der Angabe in der statistischen Beschreibung nur

156,057 fl. 31 kr.

betragen, dagegen die Bezüge von Nebendiensten auf

51,367 fl. 28 kr.

angesetzt sind. Demnach wäre jenes Defizit nur dann als ein wirkliches anzunehmen, wenn die angegebene Einnahme ebenfalls die Mittel in sich begriffe, die aus andern Quellen, als dem Schulfond, für die Nebendienste fließen. Darüber ist nun zwar in dem Bericht Nichts ausdrücklich bemerkt, es ist aber daraus abzunehmen, daß die finanzielle Darstellung der Mittel nicht nur keine besondere Rubrik hiefür enthält, unter welcher die Bezüge von Nebendiensten in Einnahme vorgetragen wären, sondern auch die Einnahmsrubriken aus Kultus- und Kommunalmitteln, in welchen jene Nebenbezüge mit begriffen seyn müßten, nur auf

8,086 fl. 42 kr. aus Gemeindekassen,
18,441 fl. 35 kr. aus Stiftungskassen.

26,528 fl. 17 kr.

angibt, welche die Summe jener Nebenbezüge kaum zur Hälfte erreichen; wobey dann noch überdieß angenommen werden müßte, daß für die Schulen unmittelbar aus jenen beyden Hauptquellen noch gar Nichts abgereicht würde. Hiernach aber ändert sich das Resultat so, daß anstatt eines bleibenden Defizits vielmehr ein Ueberschuß, nach folgender kurzen Uebersicht, erscheint:

2,638 fl. 54 kr. Lasten der Schulmittel.
156,057 fl. 31 kr. wirkliche Besoldungen vom Schuldienst.
18,649 fl. 57 kr. für Realbedarf.

177,341 fl. 22 kr. der Bedarf im Ganzen aus Schulmitteln.
168,453 fl. 19 kr. Betrag der Schulmittel.

8,888 fl. 3 kr. Defizit.
15,244 fl. 35 kr. weitere örtliche Mittel.

6,356 fl. 32 kr. Ueberschuß.

b) An der Einnahmssumme von 168,453 fl. 19 kr. müssen aber abgezogen werden diejenigen 1,203 fl. 13 kr., welche als Ueberschuß einzelner Schulen in jener Gesammteinnahme mit begriffen sind, und als Lokaleigenthum nicht zu Deckung des Defizits, oder des Bedarfs anderer Schulen, mit verwendet werden können. Darnach mindert sich der oben berechnete Ueberschuß um diese letzterwähnte Summe auf

5,153 fl. 19 kr. Ueberschuß.

c) In der Angabe des Dotationsantheils für diesen Kreis findet sich die Verschiedenheit, daß nur 9958 fl. 30 kr. angesetzt sind, während die Dotation der Volksschulen für 18$\frac{20}{21}$ mit 12,234 fl. bewilligt war.

d) Es finden sich zugleich aber 4,614 fl. 3 kr. als Staatspassivreichnisse angegeben. Wären diese nicht ein von der Dotation ganz abgesondertes Reichniß, sondern enthielten zugleich den als alt hergebrachten, auf die Dotation nur überwiesenen, Bezug, so wäre der Dotationsantheil gegen die im Jahre 18$\frac{20}{21}$ bewilligte Rate um 1338 fl. 33 kr. höher angesetzt.

III.

Untermainkreis.

a) In der Angabe der Quellen und Mittel bleiben hier einige Rubriken unausgefüllt, weil die Bearbeitung des Gegenstandes bey der Regierung dieses Kreises, ehe noch die speziellern Vorschriften hierüber dorthin mitgetheilt wurden, schon so weit vorgerückt waren, daß, ohne eine nochmalige kostspielige Ausschreibung an 59 Distriktsschulinspektionen, die Ausfüllung der neuen Tabellen nicht bewirkt werden konnte. Diese kleine Verschiedenheit hat auch die vollständige Angabe des Schulvermögens im Ganzen nicht gehindert. In der tabellarischen Uebersicht, die dem Berichte beygegeben worden, ist zwar das Ganze nur in die zwey Rubriken: „Fundirungs- und Ergänzungsvermögen,“ zusammengefaßt; in dem Berichte selbst aber ist über diese beyden Rubriken Auskunft genug enthalten, um in der Aufzählung

der einzelnen Positionen keine wesentliche Lücke zu lassen.

b) In der unausgefüllt gebliebenen Position „Naturalreichnisse“ würde einen Hauptartikel ausgemacht haben, die sogenannte „fliegende Kost“ die noch bey mehreren Gemeinden dieses Kreises in den einzelnen Beschreibungen bemerklich gemacht ist.

c) Es ist aus der Angabe der Quellen und Mittel unverkennbar, daß die Gemeinden dieses Kreises zum Unterhalt ihrer Schulen vorzugsweise viel beytragen, nämlich

35,377 fl. an Schulgeld,
38,066 fl. an Umlagen,
139,451 fl. aus Gemeindekassen.

212,894 fl.,

wobey noch nicht einmal, wie der Bericht besonders bemerkt, der Miethzins der freyen Wohnung mitgerechnet ist, welche die Lehrer zu genießen haben, nach der dortigen Observanz aber in den Fassionen nicht mit in Ansatz gebracht wird. Dafür allein würden, nach der Berechnung des Berichts, (bey 1200 Lehrer nur 25 fl. auf eine Wohnung gerechnet) weitere 30,000 fl. anzusetzen seyn.

d) Dazu kommen noch weitere

95,978 fl.,

welche aus Kultus- und andern örtlichen Stiftungen zu den Schulden beygetragen werden; sodann die

12,155 fl.

aus dem Würzburger und Aschaffenburger allgemeinen Landesschulfond: so daß die örtlichen Mittel der Schulen dieses Kreises anzuschlagen sind auf

321,027 fl.

e) Mit welcher Thätigkeit die Regierung dieses Kreises

die Gemeinden zu reichlicheren Beyträgen für ihre Schulen angezogen habe, geht noch deutlicher aus der in dem Berichte angeführten Vergleichung hervor, nach welcher

1) die Zahlen der Schulen
im Jahr 1817 nur . . . 1040
im Jahr 1821 aber . . . 1200
also um . 160 mehr,

2) die Lehrerbesoldungen
im Jahr 1817 nur . . . 184,913 fl.
im Jahr 1821 aber . . . 262,912 fl.
also um . 77,999 fl. mehr

betrug, und die Zahl der unter der Kongrua stehenden Schuldienste bedeutend vermindert wurde.

f) Unter den Quellen und Mitteln ist die Rubrik Dotation ganz leer gelassen, und es wird nur am Schlusse des Berichts bemerkt, daß der Untermainkreis nicht mehr als

553 fl.

als Dotation für das Volksschulwesen beziehe. Dieß erfordert eine Berichtigung. Für's Erste bezieht dieser Kreis nach der Angabe des Berichts

12,461 fl.

an sogenannten Staatspassivreichnissen.
Bey dieser Angabe ist zu erinnern, daß diese Rubrik in dem Etat des Ministeriums auf

34,094 fl. 51¾ kr.

angesetzt ist, und darüber in einem neuern Berichte der Regierung vom 21. Dezember v. J. („Bedarfsvoranschläge ꝛc. für 18²¹⁄₂₂ betreffend") bemerkt wird: daß diese Reichnisse aus dem allerhöchsten Aerar nicht 34,094 fl. 51¾ kr., sondern (nach dem Aufhören meh-

rerer Posten, z. B. von 12,000 fl. für die Universität Würzburg) kaum

19,000 fl.

betragen; welches denn doch gegen 7000 fl. mehr, als die oben angeführten 12,461 fl. ausmacht. Inzwischen mögen unter jenen 19,000 fl. (außer andern, nicht streng und eigentlich zu dem Schulwesen gehörigen, Posten) auch noch Ausgaben auf Studienanstalten enthalten seyn, so daß für die Volksschulen nur die angesetzten

12,461 fl. — kr.

wirklich bleiben. Allein, dann kommt doch für's Zweyte noch hinzu, daß dem Untermainkreis

10,000 fl. — kr.

als Antheil an der allgemeinen Dotation zugewiesen sind; wodurch dieser Kreis, rücksichtlich der Bezüge aus der Staatskasse für die Schulen, den übrigen Kreisen ziemlich gleichgestellt ist.

g) In Ansehung des Bedarfes ist hier die richtige Unterscheidung unter ständigem und temporärem gemacht. Zu dem letztern zählt der Bericht ausschließend die Kosten für Herstellung der schadhaften und fehlenden Schulhäuser. Die Zahl der schlechten, Ausbesserung bedürfenden, Schulhäuser wird auf 156, die der fehlenden auf 72, die zur Herstellung erforderliche Summe auf

265,540 fl. — kr.

angegeben, dabey aber zugleich bemerkt, daß davon

251,035 fl. — kr.

auf Rechnung der Schulgemeinden selbst genommen werden, folglich nur ein Zuschuß von

14,505 fl. — kr.

aus allgemeinen Mitteln erforderlich sey.

h) Den ständigen Bedarf betreffend, ist zu bemerken, daß auch hier, wie oben von dem Isarkreis ausgehoben worden, nur die wirklichen Bezüge der Lehrer, (wie sich aus den Beschreibungen der Distriktsschulinspektoren leicht ersehen läßt) aufgeführt sind, folglich auf Ergänzung der noch unter der Congrua stehenden Schuldienste nichts angesetzt ist.

i) Bey Berechnung des Defizits zeigt sich, nach Abzug der Einnahme von der Ausgabe, ein Ausfall von

33,524 fl. 37½ kr.

Es tritt aber dabey die nämliche Bemerkung, wie oben bey dem Isarkreise, ein, daß in der Einnahmssumme auch

2,243 fl. — kr.

mitbegriffen sind, die sich als Ueberschuß einzelner Schulorte ergeben, der sich nicht auf andere Schulorte zur Deckung ihres Defizits übertragen läßt.

Es muß also diese letztere Summe entweder an der Einnahmssumme abgezogen, oder der Ausgabssumme beygerechnet werden, wornach das wirkliche Defizit auf

35,767 fl. 37½ kr.

anzusetzen ist.

k) Da von diesen 35,767 fl. 37½ kr. Defizit durch Lokalmittel 28,459 fl. 19 kr. noch gedeckt werden, so zeigen

sich nur . 7,308 fl. 18½ kr. als bleibendes Defizit, welche, da 10,000 fl. Dotation nicht mit in Einnahme stehen, durch diese selbst dann beynahe ganz gedeckt erscheinen, wenn auf diese

letztern 10,000 fl. auch die Besoldung des Kreisschulraths, die Remuneration der Distriktsschulinspektoren ꝛc. mit in Anrechnung gebracht werden.

IV.

Rezatkreis.

a) Die Aufzählung der Quellen und Mittel zeigt auch bey diesem Kreise, wie bey dem Untermainkreise, eine besondere Anstrengung der Kräfte der Gemeinden. Vorzüglich erreicht hier das Schulgeld die sehr hohe Summe von

115,724 fl. 15¼ kr.

welches bey der Zahl von 70,329 schulpflichtigen Kindern, wenn ein Drittheil davon als zahlungsunfähig gerechnet wird, bey den übrigen zwey Drittheilen über 3 fl. auf einen Schüler jährlich ausmacht, so, daß in dieser Einnahmsposition kein anderer Kreis dem Rezatkreise ganz gleichsteht.

b) Dagegen betragen die Gemeindeumlagen für die Schulen nur die ganz geringe Summe von 66 fl. 47 kr., und es steht diese Einnahmsposition in keinem der andern Kreise so niedrig, bey den meisten beträchtlich höher.

c) Unter der Rubrik „Vermischtes“ wird in der Darstellung die bedeutende Summe von

74,815 fl. 10½ kr.

aufgeführt. Was hierunter Alles zusammen begriffen worden, läßt sich aus den Vorlagen nicht ersehen, indem die ausführlicheren einzelnen Beschreibungen der Lokalschulbehörden nicht mit eingesendet worden, eine nähere Angabe darüber aber

weder in den vorgelegten Tabellen, noch in dem Begleitungsberichte enthalten ist. Zur Erläuterung kann hier nur Folgendes im Allgemeinen angeführt werden, nämlich: daß für die tabellarische Darstellung in der Einnahmsrubrik: „Beyträge der Gemeinden und Einzelner" nur die drey Unterabtheilungen, die sich mehr oder weniger durchgängig angeführt finden, a) Schulgeld, b) Umlagen, c) Naturalreichnisse, besonders aufgezählt wurden, für alle übrigen Artikel aber, die sich an verschiedenen Orten verschieden finden möchten, ohne unter eine jener drey Unterabtheilungen gebracht werden zu können, die gemeinsame Rubrik „Vermischtes" angenommen wurde. Aus dieser Erläuterung geht wenigstens so viel hervor, daß jene Summe von

74,815 fl. 10½ kr.

auf jeden Fall den unmittelbaren Beyträgen mit zugezählt werden muß, welche die Gemeinden für ihre Schüler leisten, und welche mit dem großen Betrag des Schulgeldes, dann der Umlagen und der Naturalreichnisse, zusammengenommen die Summe von

191,106 fl. 9¾ kr.

erreichen.

d) Die Staatspassivreichnisse, die in den Tabellen nach den einzelnen Bezügen jeder Schule einzeln angegeben sind, betragen nach dem summirten Ansatz

9,440 fl. 11½ kr.

Auf diese Summe wurden sie durch eine Ausscheidung gesetzt, wobey die Norm zu Grunde lag: von

den Bezügen der Schulen aus der Finanzkasse diejenigen, deren Anweisung schon über 40 Jahre zurückging, ferner aus dem Aerar als Passivreichniß zu verabreichen, die ganze Masse der übrigen ganz gleichen, nur später angewiesenen, aber auf die Dotation hinüber zu weisen, und an dieser abzurechnen.

e) Was unter der Rubrik Dotation für die Schulen des Rezatkreises in der Darstellung mit

8,075 fl. 59¼ kr.

aufgeführt wird, ist, obiger Bemerkung zufolge, dem größten Theil nach ebenfalls Passivreichniß. Die von der Regierung des Rezatkreises neuerlich, unter'm 28. Dezember v. J. für das Jahr $18\frac{21}{22}$ vorgelegte Berechnung des Dotationsantheils für den Rezatkreis stellt das Verhältniß nach der vorgenommenen genauen Untersuchung folgendermaßen dar:

6,697 fl. 27½ kr. vor dem Jahr 1806 schon angewiesene Schulbezüge
2,217 fl, 59¼ kr. neuerlich, von 1806 bis $18\frac{20}{21}$ angewiesene

---

8,915 fl. 26¾ kr. *)
wobey sich in Vergleichung mit obiger Angabe eine Differenz von

839 fl. 27½ kr.

---

*) Diese Angabe weicht von der Dotationsquote, welche für 1820/21 bewilligt worden, in folgenden Ansätzen ab:
1,988 fl. — kr. für die Städte Ansbach, Nürnberg rc.
8,944 fl. — kr. für die Landschulen,

10,932 fl. — kr. im Ganzen.

ergibt. Von diesen 8,915 fl. 26¾ kr. aber führen nur die letzteren 2,217 fl. 59¼ kr. den Namen der Dotation mit Grund, die andern 6,697 fl. 27½ kr. sind vielmehr der andern Rubrik, der Passivreichnisse, zuzuzählen.

f) Bey diesen beyden Bezügen aber, sowohl den Staatspassivreichnissen, als der Dotation, kommt auch noch besonders in Betracht, daß ein großer Theil derselben ursprünglich in Naturalien bestand, deren wechselnder Preis in Ansehung der Dotation, welche ein für allemal auf 300,000 fl. fixirt ist, bey der jährlichen Vertheilung jedesmal eine neue Ungleichheit hervorbringt. In dieser Beziehung ist hier noch mit anzuführen, daß in der Dotationsquote von

8,915 fl. 26¾ kr.

3,655 fl. 42⅞ kr. an Naturalien im Geldanschlag mit begriffen sind, und die ganze fixe Geldsumme also nur auf

5259 fl. 43⅞ kr.

angenommen werden kann.

g) In der Berechnung der Ausgaben ist in Ansehung der Besoldungen der Lehrer die Abweichung zu bemerken, daß die Ansätze in den Tabellen der statistischen Beschreibung mit den Ansätzen in den Tabellen der finanziellen Darstellung nicht übereinstimmen. Und zwar ist die Abweichung eine doppelte:

1) Bey den acht Städten sind

68,133 fl. 34 kr. als Personalexigenz in der finanziellen Darstellung angesetzt, während nur

45,087 fl. 42 kr. als wirkliche Besoldung der gegenwärtig Angestellten in der statistischen Beschreibung berechnet sind.

Es findet also die Personalexigenz der Schulen in Vergleichung mit der berechneten wirklichen Ausgabe auf Besoldung für die acht Städte dieses Kreises zu hoch angesetzt um

23,045 fl. 52 kr.

Dagegen findet der umgekehrte Fall Statt

2) bey den Landschulen, wo

244,042 fl. 20½ kr. als wirkliche Besoldung der gegenwärtig angestellten Lehrer, in der statistischen Beschreibung und

237,997 fl. 11 kr. als Personalexigenz in der finanziellen Darstellung angegeben sind;

wornach also hier die Personalexigenz in Vergleichung mit der wirklichen Ausgabe auf Besoldung für die Schulen auf dem Lande zu gering angesetzt ist, um

6,045 fl. 9½ kr.

Da aus den Vorlagen der Grund dieser Abweichung nicht zu ersehen ist, so läßt sich die Rektifikation nicht anders, als dadurch herstellen, daß man von den in der tabellarischen Uebersicht auf die Position Besoldungen angesetzten

306,130 fl. 45 kr. Exigenz, die

289,130 fl. 2½ kr. wirkliche Besoldung im Ganzen abzieht, wonach dann die Summe von

---

17,000 fl. 42½ kr.

als die zur Verbesserung der Besoldungen mit in Ansatz gebrachte Forderung anzusehen seyn werde. —

Wollte man aber die für die Schulen auf dem Lande zu wenig angesetzten 6,045 fl. 9½ kr. noch zu der Exigenz von den Schulen der Städte hinzurechnen, so ergäbe sich statt der obigen 17,000 fl. 42½ kr. ein Mehrbedarf zur Gehaltsverbesserung von

29,091 fl. 1½ kr.

b) Darnach erscheint dann auch in Ansehung des Defizits einige Verschiedenheit in der Summe. Doch werden die in der tabellarischen Uebersicht als bleibendes Defizit angesetzten

18,380 fl. 9½ kr.

als die dem wahren Bedarf sich am nächsten annähernde Summe anzusehen seyn.

V.

Regenkreis.

a) Die allgemeine tabellarische Uebersicht der Schulmittel dieses Kreises stellt als erfreuliches Resultat dar, daß hier nicht nur kein bleibendes Defizit Statt findet, sondern, daß sogar, nach Vergleichung des Bedarfs mit den bisher verwendeten Mitteln, ein kleiner Ueberschuß bleibt, nämlich

197,308 fl. 42 kr. bisher verwendete Schulmittel
197,000 fl. 34 kr. bisheriger Bedarf

308 fl. 8 kr. Ueberschuß.

Hierzu die in der Tabelle angegebenen weitern örtlichen Mittel mit

31,998 fl. 48 kr.

gerechnet, ergibt sich ein Ueberschuß im Ganzen von
32,306 fl. 56 kr.

b) Dagegen aber wird der weitere Bedarf der Schulen dieses Kreises um so höher angeschlagen, nämlich auf

523,832 fl. 31¼ kr. im Ganzen Bedarf,
197,308 fl. 42 kr. bisher verwendete Mittel

326,543 fl. 39¼ kr. Defizit.

Würden nun davon auch die angezeigten weitern örtlichen Mittel mit 31,998 fl. 48 kr. abgezogen, so ergäben sich gleichwohl 294,545 fl. 1¼ kr. bleibendes Defizit. Allein von dieser auffallenden Summe mußte zuförderst abgerechnet werden, was in den 265,347 fl. 11¾ kr. Realbedarf auf Schulhausbau gerechnet ist; welches, als ein temporärer Bedarf, zu dem ständigen nicht mitgerechnet werden kann. Inzwischen, wenn auch nur die Summe von

258,505 fl. 19½ kr.

die als Personalexigenz angesetzt sind, als ständig aufgenommen werden müßten, so bliebe, mit Hinzurechnung bloß der bisher auf Realbedarf verwendeten Summe von 27,036 fl. 6 kr., ein Gesammtbedarf von

285,541 fl. 25½ kr.,

und folglich, nach Abzug der bisher verwendeten Mittel von

197,308 fl. 42 kr. ein Defizit von
88,232 fl. 43½ kr.; davon die weitern örtlichen Mittel mit
31,998 fl. 48 kr. abgezogen, ergeben sich

56,233 fl. 55½ kr. bleibendes Defizit, statt der obigen 32,306 fl. 56 kr. Ueberschuß.

c) Diese Forderung, wenn sie wirklich als ganz gegründet erwiesen würde, müßte zunächst auf die Vermuthung führen, daß bisher noch nicht die nöthige Sorgfalt darauf gewendet worden, die örtlichen Mittel zur Verbesserung der Schulen gehörig beyzuziehen. Diese Vermuthung bestätigt sich wenigstens zum Theil bey näherer Vergleichung. So beträgt z. B. das Schulgeld nicht mehr als

45,071 fl. 41½ kr. bey 47,367 Schulkindern des Regenkreises, dagegen

70,090 fl. 15 kr. bey 44,433 Schulkindern des Unterdonaukreises,

während die Gemeindeumlagen nur

7,837 fl. 13¾ kr. im Regenkreise, dagegen

18,630 fl. 29¾ kr. im Unterdonaukreise betragen.

d) Den Dotationsantheil des Kreises für die Volksschulen setzt die tabellarische Uebersicht auf

28,424 fl. 44¾ kr.

an; er beträgt nach der Dotationsvertheilung von 18²¹⁄₂₂ mit Hinzurechnung des Hülfsfonds von 4000 fl., der jedoch nicht ausschließend den Volksschulen bestimmt ist, nahezu die angegebene Summe, nämlich

28,103 fl. — kr.

VI.

Oberdonaukreis.

a) In der Einnahme sind die Staatspassivreichnisse mit der Summe von

5,235 fl. 9 kr.

angesetzt. Nach der mit dem Bedarfsvoranschlag für 18$\frac{21}{22}$ eingesendeten Uebersicht dieser Reichnisse aber betrügen dieselben nur

4,216 fl. 42¼ kr. *)

b) Eben so findet sich auch in Ansehung der Dotation die Abweichung, daß die vorliegende tabellarische Uebersicht den Betrag der Dotation auf

14,794 fl. 8½ kr.

angibt, während die für das Jahr 18$\frac{20}{21}$ bewilligte Dotation der Volksschulen des Oberdonaukreises (die 5250 fl. für Schulaufsichtsbehörden ungerechnet) die Summe von

15,990 fl. — kr.

betrug, und der neuerlich eingesendete Bedarfsvoranschlag für 18$\frac{21}{22}$ dagegen sie nur auf

14,703 fl. 1⅜ kr.

ansetzt. Hiernach kann wohl in der gegenwärtigen Berechnung die erstere Summe als geltend angenommen werden, da sie zwischen den beyden letztern ungefähr das Mittel hält.

c) Das Schulgeld macht auch bey diesem Kreise eine beträchtliche Summe aus, nämlich auf die nicht ganz volle Zahl von 70,000 Schülern

84,554 fl. 36 kr.

also ungefähr 1 fl. 12 kr. auf den einzelnen Schüler; welches jedoch die Größe derselben Einnahmsrubrik im Rezatkreise nicht erreicht.

---

*) Die Verschiedenheit rührt wohl größten Theils nur davon her, daß von dem Verzeichniß der Staatspassivreichnisse in der neueren Ausscheidung noch mehrere Posten auf die Dotation hinübergewiesen worden.

d) Die Rubrik: „Vermischtes" betreffend, welche hier zu

12,069 fl. 20½ kr.

angegeben ist, findet die oben bey dem Rezatkreise unter Lit. c. gemachte Anmerkung ebenfalls Anwendung. Ein Haupttheil dieser Einnahmsrubrik scheint darauf zu beruhen, daß diejenigen Bezüge, welche die Lehrer aus den Nebendiensten haben, unter keine der Abtheilungen in der Tabelle zu bringen waren, obgleich die Summe dieser Nebenbezüge im Ganzen viel größer ist, als diese Rubrik auszeigt.

e) In Ansehung der Ausgaben ist zu erinnern, daß der Ansatz von

259,383 fl. 5½ kr.

auf Besoldung der Lehrer, wie er sich in der finanziellen Darstellung der Mittel und des Bedarfs der Schulen angegeben findet, schon den Mehrbedarf mitbegreift, der sich als erforderlicher Sustentationsbeytrag auswirft, wenn die angestellten Lehrer mit ihrem Diensteinkommen auf die congrua gebracht werden sollen. Wird bloß Das zusammengestellt, was die gegenwärtig angestellten Lehrer nach Angabe der statistischen Beschreibung an Diensteinnahme von Schul- und Nebendiensten wirklich beziehen, so ergibt sich die Summe von

220,279 fl. 11⅜ kr.

mithin, nach Vergleichung mit der obigen Summe, um

39,103 fl. 54⅛ kr.

weniger, und diese letztere Summe wäre sonach als der geforderte Sustentationsbeytrag zur Erhöhung der Besoldungen auf die congrua anzusehen.

f) Darnach stellt sich auch in der Berechnung des Defizits ein etwas verändertes Resultat dar.

Wird nämlich als Ausgabe nur Das gerechnet, was gegenwärtig wirklich ausgegeben wird.

10,454 fl. 34¾ kr. auf Lasten und Abgaben,
220,279 fl. 11⅜ kr. auf Besoldungen,
46,487 fl. 11¾ kr. auf Realbedürfnisse,

277,220 fl. 57⅞ kr. im Ganzen;

so vermindert sich, in Vergleichung mit der Einnahmssumme von

256,900 fl. 56¼ kr.,

das in der tabellarischen Uebersicht angegebene Defizit auf

20,320 fl. 1⅜ kr.

und nach weiterer Abrechnung der angegebenen örtlichen Deckungsmittel von

4,179 fl. 45¾ kr.

ergeben sich als bleibendes Defizit

16,140 fl. 15⅝ kr.

g) Es muß aber auch hier noch bemerklich gemacht werden, daß in der ganzen Einnahmssumme von

256,900 fl. 56¼ kr.

auch 3,950 fl. 37 kr. Ueberschuß mit begriffen sind, welcher sich bey einzelnen Schulen findet, und der nicht auf andere Schulen zur Deckung des Defizits derselben übertragen werden kann, daß folglich die letztere Summe entweder von der Einnahme abgezogen, oder dem Defizit zugerechnet werden muß, sonach statt 16,140 fl. 15⅝ kr. vielmehr

20,090 fl. 52⅝ kr.

als bleibendes Defizit erscheinen.

VII.

Unterdonaukreis.

a) In Ansehung der Dotationsrate für die Volksschulen findet sich auch bey diesem Kreise einige Verschiedenheit der Ansätze, indem dieselbe nach der vorliegenden tabellarischen Uebersicht

16,017 fl. 45 kr.

betragen soll, dagegen aber die für $18\frac{1}{2}\frac{9}{1}$ bewilligte Quote

16,139 fl. — kr.

wirklich betrug, in dem neuesten Bedarfsvoranschlag für $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ aber die Forderung zu

15,774 fl. 55 kr.

angesetzt ist.

b) In Ansehung der auf 944 fl. 38 kr. angesetzten Staatspassivreichnisse ist zu erinnern, daß ein spezielles Verzeichniß darüber, obgleich es aufgegeben war, noch nicht vorliegt, bereits aber in Erinnerung gebracht ist. Eine bedeutende Mehrung oder Minderung in diesem Punkt ist aber in keinem Falle zu erwarten.

c) Unter den Einnahmen verdient eine vorzügliche Erwähnung das Schulgeld, welches die tabellarische Uebersicht auf

70,090 fl. 15 kr.

angibt. Da die Schülerzahl in diesem Kreise nicht mehr als 44,433 beträgt, so trifft auf 1 Schüler beyläufig 1 fl. $34\frac{1}{2}$ kr., also verhältnißmäßig mehr, als in dem Oberdonaukreise, und nur um beyläufig 4 kr. weniger, als in dem Rezatkreise.

d) Nimmt man nun noch hinzu, daß die unmittelbaren Beyträge der Gemeinden auch noch in zwey

andern Rubriken (in Vergleichung mit andern Kreisen) ungewöhnlich hoch stehen, nämlich
18,630 fl. 29¾ kr. Gemeindeumlagen,
33,167 fl. 33¼ kr. Naturalreichnisse,

51,798 fl. 3 kr.
so kann man nicht in Abrede stellen, daß in diesem Kreise die Kräfte und Mittel der Gemeinden für ihre Schulen schon stark in Anspruch genommen sind.

e) Wenn nun dieser Anstrengung unerachtet ein Defizit erscheint, das die tabellarische Uebersicht zu nicht weniger als

109,008 fl. 49½ kr.

für diesen Kreis allein darstellt, so muß sich dabey auf den ersten Anblick schon die Vermuthung aufdringen, daß dieses Defizit nach einem unzulässigen Maßstab berechnet seyn müßte. Dieses findet sich denn auch zunächst bey

f) Berechnung der Besoldungen. Es zeigt sich nämlich, daß die in der finanziellen Nachweisung auf Personalexigenz angesetzte Summe von

214,792 fl. 41½ kr.

schon einen großen Mehrbedarf zur Ergänzung der Congrua ꝛc. *) mitbegreife, und daß, wenn man damit die Summe der wirklichen Besoldungs-

*) Vergleiche den umständlichen Vortrag des Referenten bey der Kreisregierung, Abschnitt VII.

bezüge vergleicht, welche nach der statistischen Darstellung

149,786 fl. 31½ kr. *)

beträgt, die Summe des gegenwärtig bestehenden Defizits sich um 65,006 fl. 10½ kr. also auf

44,002 fl. 39½ kr. **)

vermindert.

g) Allein auch diese letztere Summe, wenn sie als ständiges Defizit angenommen werden müßte, stände noch immer gegen die übrigen Kreise unverhältnißmäßig hoch. Es zeigt aber auch in Ansehung der Realexigenz, welche die tabellarische Uebersicht mit

155,769 fl. 37 kr.

darstellt, daß darin der Mehrbedarf zu den verschiedenen noch fehlenden Bedürfnissen, (worunter die Schulhausbauten ꝛc. ***), mit aufgenommen ist. Nun ist aber bey dieser Position die Ausscheidung eben

---

*) Ueber andere Abweichungen führt der Bericht vom 5. Jänner d. J. noch den Umstand an, daß die eine Summe bloß die Aktivitätsgehalte der wirklichen Lehrer und Gehülfen, die andere aber auch die Alimentationen und Unterstützungen der Emeritirten mitbegreife.

**) Damit trifft ziemlich überein die Angabe des Berichtes vom 5. Dezember v. J. „daß wenigst ein Zuschuß von „12,000 fl. zur letzjährigen Kreisdotation von 30,881 fl. „vorerst auf die Dauer von 9 Jahren unumgänglich nothwendig erscheine, damit den Klagen über unzulänglichen Lebensunterhalt gesteuert, und an solchen „Orten, wo ein Lehrer ein unabweisliches Bedürfniß „sey, wenigstens ein Gehülfe aufgestellt werden könne.

***) Besonders noch Preisebücher und Lehrapparate.

so, wie oben bey der Personalexigenz vorzunehmen;*) die Unterscheidung zwischen temporärem und ständigem Bedarf, wie sie in der Darstellung des Untermainkreises durchgeführt worden, hier gleichfalls anzuwenden, und nur das auf Schulhausbauten Angesetzte ausgeschieden; wornach die Summe der wirklichen Ausgabe auf laufende Realerfordernisse, die in dem Vortrag des Kreisreferenten mit bestimmter Ausscheidung auf 40,723 fl. 20 kr. angesetzt ist, selbst mit Aufnahme einer ständigen Verbesserungsquote, doch sich nicht höher, als in den übrigen Kreisen, also auf

50,000 fl. — kr.

etwa belaufen könnte. Nach dieser Berechnung würde dann das ständige Defizit nur

4,591 fl. 35¼ kr.

betragen.

h) Dagegen aber möchten dann auch die weitern örtlichen Mittel, welche auf

66,385 fl. 33 kr.

angesetzt sind, und in keinem andern Kreise sich so hoch belaufen, größten Theils auf den temporären Bedarf zu rechnen, und obige Summe des ständigen Defizits auch als die Summe des bleibenden Defizits anzusehen seyn.

i) Was endlich den an der Einnahmssumme in Abzug zu bringenden Ueberschuß betrifft, so macht derselbe hier, da er nicht mehr als auf

315 fl. 15 kr.

---

*) Vergleiche den Bericht vom 5. Dezember v. J., S. 3, und den Vortrag des Kreisreferenten, Abschnitt VII.

für den ganzen Kreis angesetzt, ist, einen sehr unbedeutenden Unterschied.

VIII.

Rheinkreis.

In Ansehung der finanziellen Verhältnisse der Schulen dieses Kreises sind die berichtlichen Angaben weniger speziell.

Die tabellarische Uebersicht mußte sich deßhalb auch auf die allgemeine Angabe Dessen, was für die Volksschulen des Rheinkreises auf Personal- und Realexigenz wirklich verwendet wird, beschränken.

Inzwischen stellt die Spezialtabelle eben diese Exigenz nach den einzelnen Distriktsinspektionen spezifizirt dar, und eben diese Spezifikation erstreckt sich in den miteingesendeten einzelnen Beschreibungen bis auf die Angabe von jeder einzelnen Schule des Kreises.

Außerdem liegt der Spezialübersicht noch eine besondere Berechnung des Mehrbedarfs bey, der erforderlich ist, wenn durchgängig

a) die Congrua der Lehrer,
b) die fehlenden Lehrer,
c) die fehlenden Lehrzimmer hergestellt werden sollen,
welches noch die Summe von

134,265 fl. 15 kr.

erfordern würde.

Beylage CCXXIII.
(Band der Verhandlungen XI. S. 92.)

Sitzungsprotokoll
des
sechsten Ausschusses.

Geschehen München, am 5. Mai 1822.

In Gegenwart:

des Hrn. Präsidenten, Frhrn. v. Schrenk.
 " Frhrn. v. Heyniz.
 " Hrn. Oberforstraths v. Schilcher.
 " Hrn. Bürgermeisters v. Wachter.
 " Hrn. Direktors Dangel, als Sekretärs.

Es wurden bey heutiger Sitzung nachstehende Anträge zur Prüfung vorgelegt.

182.

Ein Antrag des Abgeordneten, Hrn. Appellationsgerichts-Präsidenten, Frhrn. v. Aretin, auf Beseitigung der verfassungswidrigen Gebräuche in Verwaltung der Militärjustiz.

Hierauf erfolgte der Beschluß, daß diese Eingabe, welche, als ein Antrag auf Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Sicherheit der persönlichen Freyheit, und zum Vollzuge der Verfassungsurkunde in Beziehung auf die in derselben ausgesprochene Gleichheit vor dem Gesetze, zum Wirkungskreise der Stände unstreitig gehört, der Kammer vorzulegen sey.

183.

Ein Antrag desselben Hrn. Abgeordneten: Die Beschleunigung der Rechtspflege betreffend.

In dieser Eingabe werden verschiedene Modifikationen und Zusätze zu dem Gesetze vom 22 Juli 1819, die Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, in Vorschlag gebracht; dieselbe eignet sich daher, als ein die Sicherheit des Eigenthums aller

Staatsangehörigen berührender Gesetzgebungsgegenstand, unstreitig zum Wirkungskreise der Stände, und folglich auch zur Vorlage an die Kammer.

184.

Ein Antrag des nämlichen Herrn Abgeordneten: Die Aussprechung gleicher Grundsätze der verschiedenen Ministerien, über Beförderung der Staatsdiener betreffend.

Nach dessen genauer Prüfung faßte der Ausschuß den Beschluß, daß die beyden Gegenstände dieses Antrages zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet seyen, indem der eine, nämlich die Aufstellung gleicher Beförderungsgrundsätze für die unter den verschiedenen Ministerien stehenden Staatsdiener, lediglich zur exekutiven Gewalt gehört, folglich die Kammer nicht kompetent ist, darüber zu berathschlagen; der andere Gegenstand aber, welcher die widerrechtliche und willkürliche Gehaltsreduktion der subalternen Postbeamten betrifft, mehr als eine Beschwerde über Verletzung rechtlicher Ansprüche zu betrachten ist, und daher nur von den Betheiligten, auf dem in der Konstitution vorgeschriebenen Wege, angebracht werden kann.

185.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Dekans Thomasius, auf angemessene Unterstützung und respektive Versorgung alter und armer Schullehrer.

Es wurde beschlossen, diesen Antrag, welcher mit der Verbesserung des Zustandes der Volksschulen in Verbindung steht, und zugleich die Bewilligung einer angemessenen Summe aus der Staatskasse zur Erreichung des angegebenen Zweckes zum Gegenstande hat, daher zum Wirkungskreise der Stände gehört, an die Kammer zur Vorlage zu bringen.

186.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn von Mankel: Die unzureichende Nahrung, und das Zusammenschlafen der Unteroffiziere und Soldaten der baierischen Armee in Einem Bette betreffend.

Die beyden Punkte dieses Antrages sind reine Administrativgegenstände und gehören daher nicht zum Wirkungskreise der Stände; in diesem Anbetrachte hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, daß solcher als ungeeignet zurückzuweisen sey.

187.

Ein Antrag desselben Herrn Abgeordneten: das Stocktragen der Unteroffiziere bey der königlichen Armee betreffend.

Nach dem einstimmigen Beschlusse des Ausschusses ist auch dieser Antrag zur Annahme nicht geeignet, und muß aus dem Grunde zurück gewiesen werden, weil das Stocktragen der Unteroffiziere zu den Bestimmungen des Diensteswreglements der Armee gehört, und sonach kein Berathungsgegenstand der Stände seyn kann.

188.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Regierungsraths Geier: die bessere Benutzung der Mineralbäder im Untermainkreise betreffend.

Mineralbäder gehören zu den allgemeinen Staatsanstalten, welche dem Staate mehrfache Vortheile gewähren. Der vorliegende Antrag auf Verbesserung der fraglichen Badanstalten auf Kosten der Staatskasse ist also in mehrfacher Rücksicht ein zum Wirkungskreise der Stände gehörender Gegenstand, und dieses rechtfertigt den Beschluß, daß solcher an die Kammer gebracht werden soll.

189.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Anns: die bisherige Stellung der Magistrate betreffend.

Diese Eingabe ist als ein Antrag auf den Vollzug des Edikts über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden zu betrachten, und wurde in dieser Beziehung durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses zur Vorlage an die Kammer geeignet befunden.

190.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn obersten Justizraths von Hornthal: die gesetzlich freye Bewegung der Magistrate, und überhaupt der Gemeinden im Königreiche betreffend.

Dieser Antrag hat dieselbe Tendenz, wie der unmittelbar vorhergegangene des Herrn Abgeordneten Anns; es wurde deßwegen auch hierauf der nämliche Beschluß gefaßt.

191.

Ein Antrag desselben Herrn Abgeordneten: die Verfügungen über Amtsstillschweigen betreffend.

Von dem Ausschusse wurde beschlossen, denselben als einen Antrag auf Aufhebung einer, die konstitutionellen Bestimmungen verletzender, Verordnung der Kammer zur Vorlage zu bringen.

192.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Dekans Stephani: das im Landtagsabschiede versprochene allgemeine Normativ über die Größe und Abstufung der Besoldungen nach den verschiedenen Dienstesklassen betreffend.

Da hierin auf Erfüllung einer in dem Landtagsabschiede vom Jahre 1819 enthaltenen Zusicherung angetragen wird, so

hat der Ausschuß einstimmig auf Vorlage desselben an die Kammer erkannt.

193.

Ein Antrag desselben Herrn Abgeordneten: die im Landtagsabschiede versprochene Revision der Tarife für die Bestimmung der Biertaxe betreffend.

Hinsichtlich dieses Antrages tritt derselbe Grund ein, aus welchem der vorhergehende als zulässig erkannt worden ist; es muß daher hierauf auch der nämliche Beschluß erfolgen.

194.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Notars Köster: die Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräusserungen von Mobilien und Früchten im Rheinkreise betreffend.

Derselbe eignet sich, als ein Gegenstand der Zivilgesetzgebung, offenbar zum Wirkungskreise der Stände, und ist daher in Folge eines hierauf gefaßten Beschlusses der Kammer zur Vorlage zu bringen.

195.

Ein Antrag des Herrn Abgeordneten, Freyherrn von Pelkhoven: die Ständigmachung der Pensionen für das Lehr- und Erziehungsinstitut der weiblichen Jugend zu Indersdorf betreffend.

Die nämlichen Gründe, aus denen die beyden früher eingereichten Anträge der Abgeordneten, Herrn Landrichters Häcker und Herrn Jänisch, die Unterstützung der Erziehungsanstalten zu Nürnberg und Erlangen betreffend, zur Vorlage an die Kammer für geeignet befunden wurden, stehen auch dem gegenwärtigen Antrage zur Seite; deßwegen wurde auch hierauf derselbe Beschluß gefaßt.

196.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Riedel: die rechtliche Gleichstellung der Staatsbürger bey gerichtlicher

Anzeige von Verträgen, in Beziehung auf die zu zahlenden Taxen betreffend.

In Folge der angestellten Prüfung wurde einstimmig beschlossen daß dieser Antrag, welcher die Modifikation der bestehenden Sporteltaxenordnung, folglich eine indirekte Staatsauflage, zum Gegenstande hat, zum Wirkungskreise der Stände allerdings gehöre, und sonach der Kammer vorzulegen sey.

197.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Bürgermeisters von Oerthel: die Uebernahme der auf die Bürger der Stadt Hof noch lastenden Getreideschuld aus den Nothjahren 1816 und 1817 auf die allgemeine Staatsschuldentilgungskasse betreffend.

Nachdem bereits mehrere Anträge ähnlicher Art der Kammer vorgelegt worden sind, so hat der Ausschuß aus analogen Gründen auch diesen für zulässig erkannt.

198.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn obersten Justizraths von Hornthal: Ausgleichung der noch rückständigen Kriegslasten im Königreiche betreffend.

Auf erstatteten Vortrag hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, daß derselbe, als ein Antrag auf den Vollzug einer, in der Verordnung vom 22 Juli 1819 über die Peräquation der Kriegskosten enthaltenen, Bestimmung respektive Zunderung, zum Wirkungskreise der Stände unstreitig gehöre, und daher ohne weiters an die Kammer zu bringen sey.

199.

Ein Antrag desselben Herrn Abgeordneten: die dem königlichen obersten Rechnungshofe unumgänglich nothwendige unabhängige Stellung betreffend.

Da die hier in Antrag gebrachte unabhängige Stellung es königlichen obersten Rechnungshofes auf die Prüfung der

Staatsfinanzrechnungen, als einen zum Wirkungskreise der Stände offenbar geeigneten Gegenstand, entschiedenen Einfluß hat, so hat der Ausschuß einstimmig die Vorlage dieser Eingabe an die Kammer beschlossen.

200.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn von Oerthel, die Aufhülfe des Strumpfwirkersgewerbes in der Stadt Hof und deren Gegend betreffend.

Der hierauf gefaßte Beschluß des Ausschusses ging dahin, daß derselbe, als ein die Gewerbsgesetzgebung betreffender, somit zum Wirkungskreise der Stände gehöriger Gegenstand, an die Kammer zu bringen sey.

201.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Oberappellationsgerichtsraths von Hofstetten: die Ergänzung des Gesetzes über die Siegelmäßigkeit betreffend.

Vermöge des Edikts über die Siegelmäßigkeit, Beylage VIII. unserer Verfassungsurkunde, soll durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden, welche Angestellte zu denjenigen höhern Beamten gehören, die das Recht der Siegelmäßigkeit genießen sollen. Der vorliegende Antrag beabsichtigt die Beschleunigung dieser Bekanntmachung, und gehört folglich zum Wirkungskreise der Stände. Aus diesem Grunde wurde auch von dem Ausschusse dessen Vorlage an die Kammer beschlossen.

202.

Ein Antrag des Herrn Abgeordneten Stephani, die Frage betreffend: ob nicht durch das jüngste organische Gesetz über die Einführung der Landräthe ohne vorherigen Beyrath der Stände das Recht der Konstitution des Reichs verletzt worden sey?

Dieser Antrag, welcher die Stellung der Landräthe und die Aufrechthaltung der Konstitution betrifft, ist nach dem Beschlusse des Ausschusses zur Vorlage an die Kammer geeignet.

203.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Notars Köster: den Handelsverein in Darmstadt u. s. w. betreffend.

Beschluß: es sey diese Eingabe, welche dieselben Gegenstände betrifft, die in dem bereits angenommenen und vorgelegten Antrage des Herrn Abgeordneten von Hornthal unter der Nummer 136 vorkommen, und daher eben so, wie jene, zum Wirkungskreise der Stände gehört, der Kammer zur Vorlage zu bringen.

204.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Kommerzienraths Löwel: denselben Gegenstand betreffend.

Von dem Ausschusse wurde beschlossen: diesen Antrag gleich den vorhergehenden, aus denselben Gründen, an die Kammer zu bringen.

205.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Schmid: die verfassungswidrig aufgestellte Norm, nach welcher die ehemals Burgau'schen und Hochstift Augsburg'schen Lehen abgelöst werden sollten, betreffend.

Nach dessen Vorlesung wurde der Beschluß gefaßt: daß dieser Antrag der Kammer vorzulegen sey, indem derselbe die Modifikationen des Lehenedikts zum Gegenstande hat, und in dieser Beziehung allerdings zum Wirkungskreise der Stände gehört.

206.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn obersten Justizraths von Hornthal: Besoldungssteuereinführung betreffend.

Diese Eingabe enthält einen Vorschlag zur Einführung einer neuen direkten Steuer, somit also einen unstreitig zum

Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstand; es wurde daher auch beschlossen, solchen der Kammer vorzulegen.

207.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Jänisch; die Unterstützung des Badeorts Wipfeld im Untermainkreise betreffend.

Der Inhalt und der Zweck dieser Eingabe ist im Wesentlichen derselbe, wie jener des schon früher geprüften Antrags des Herrn Abgeordneten Geier sub Nro. 118 dieses Protokolls, die bessere Benutzung der Mineralbäder im Untermainkreise betreffend. Der Ausschuß hat daher auch, aus den dort angeführten Gründen, dessen Vorlage an die Kammer beschlossen.

208.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Fürst: die endliche Einführung des Steuerdefinitivums im Landgerichte Stadt am Hof, und überhaupt im Rezatkreise betreffend.

Beschluß: Derselbe soll, wie bereits bey mehrern, denselben Gegenstand betreffenden, Anträgen geschehen ist, an die Kammer gebracht werden.

209.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Dekans Neubauer: die Besteuerung der Geistlichen betreffend.

In Folge der angestellten Prüfung wurde in dem Anbetrachte, daß dieser Antrag eine Klasse der direkten Besteuerung betrifft, von dem Ausschusse beschlossen, daß derselbe, als ein zum Wirkungskreise der Stände gehöriger Gegenstand, an die Kammer gebracht werden soll.

210.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Dekans Clarus: den nämlichen Gegenstand betreffend.

Dieser wurde von dem Ausschusse aus gleichem Grunde, wie jener des Herrn Dekans Neubauer, zur Vorlage an die Kammer geeignet erklärt.

211.

Ein Antrag des Herrn Dekans Thomasius: gleichfalls denselben Gegenstand betreffend.

Auch hierauf wurde der nämliche Beschluß gefaßt, und zwar aus eben demselben Grunde, welcher bey dem Antrage des Herrn Dekans Neubauer angeführt worden ist.

212.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Notars Köster: das zentralisirte Stiftungsvermögen im Königreiche Baiern betreffend.

Die Eingabe wurde vorgelesen und geprüft, wobey sich der Ausschuß überzeugte, daß der hier gestellte Antrag mit den beyden, bereits unter den Nummern 41 und 69 geprüften, Anträgen im Wesentlichen gleichlautend ist, daß daher derselbe eben so wenig, als jene, zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Stände gehöre, und folglich an die Kammer nicht gebracht werden könne.

213.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Oberappellationsgerichtsraths von Hofstetten:

a) Auf Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse des Max-Joseph-Ordens.

b) Auf Realisirung der Stiftung eines Ehrendenkmals für die bey Polozk im Jahre 1812 gefallenen Helden der baierischen Armee.

c) Auf Realisirung des Denkmals der im Jahre 1705 für das Regentenhaus der Baiern bey Sendling gefallenen Gebirgsbauern.

Die drey Absätze dieser Eingabe enthalten Anträge und Wünsche zur Unterstützung und Erweiterung des baierischen Militärverdienstordens, folglich zur Belohnung ausgezeichneter Tapferkeit der Vertheidiger des Vaterlandes; dann ferner zur

Erhaltung des ruhmvollen Andenkens an die für dasselbe im blutigen Kampfe gefallenen Baiern. Sie betreffen also die Nationalehre Baierns. Daher vereinigt sich der Ausschuß einstimmig dahin, daß diese Anträge zum Wirkungskreise der Stände, und daher also auch zur Vorlage an die Kammer geeignet seyen.

214.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Finanzraths, Freyherrn von Schäzler: die Wildschaden in der Umgegend von Weyden in der Oberpfalz betreffend.

Es wurde beschlossen, diesen Antrag, welcher Vorschläge zur Beseitigung der Wildschaden enthält, folglich die Sicherheit des Eigenthums von Staatsangehörigen betrifft, als einen zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstand, an die Kammer zur Vorlage zu bringen.

215.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Bestelmeier auf Herstellung eines Rechtszustandes für die Magistrate und Gemeinden in Streitsachen gegen den königlichen Fiskus.

Von dem Ausschusse wurde auf Vorlage dieses Antrages an die Kammer aus dem Grunde erkannt, weil derselbe die Erläuterung des Gesetzes vom 22 Juli 1819, die Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, und die Modifikation einer Stelle des Gemeindeedikts beabsichtigt, und in dieser Rücksicht zum Wirkungskreise der Stände gehört.

216.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Dekans Stephani: die 20 Anträge und Wünsche der Kammer in's Leben zu rufen, deren Berücksichtigung und Erfüllung den Ständen des Reichs in dem Landtagsabschiede zugesichert worden ist.

Hierauf faßte der Ausschuß den Beschluß: daß diese Eingabe, welche als ein Antrag auf den Vollzug der in dem Land-

tagsabschiede vom Jahre 1819 auf die verschiedenen Wünsche und Anträge der Stände ergangenen königlichen Beschlüsse zu betrachten ist, der Kammer vorgelegt werden solle.

217.

Ein Antrag von 42 Herrn Abgeordneten: die Revisionsprotokolle des obersten Rechnungshofes betreffend.

Auf erstatteten Vortrag hat der Ausschuß einstimmig beschlossen: daß derselbe, als ein Antrag gegen den am 17. April durch absolute Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß der Kammer, zur Annahme und Vorlage an dieselbe nicht geeignet sey, und daher zurückgewiesen werden müsse.

218.

Ein Antrag der Abgeordneten, Herrn Pfarrer Vögele und Königsdorfer: die Sittlichkeit betreffend.

Beschluß: derselbe soll, als Gegenstand der Polizeygesetzgebung zum Wirkungskreise der Stände gehörend, der Kammer vorgelegt werden.

219.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Krez: Enthebung der Kirchenstiftungen von der Bezahlung des Gesetz- und Regierungsblattes betreffend.

Der Gegenstand dieses Antrags betrifft die Verwendung des Stiftungsvermögens zu einem fremdartigen Zwecke, eignet sich also zum Wirkungskreise der Stände, und ist dem hierauf gefaßten Beschlusse gemäß an die Kammer zu bringen.

220.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Dekans Clarus: die Erhöhung der Offizierspensionen in der königlich baierischen Armee betreffend.

Aus den bey einem frühern Antrage des nämlichen Herrn Abgeordneten, die Erhöhung der Pensionen aus der Militärwittwenkasse betreffend, angeführten und der hohen Kammer

unter der Nummer 154 dieses Protokolls vorgetragenen Gründen, wurde auch dieser Antrag von dem Ausschusse als zulässig erklärt.

221.

Ein Antrag des Herrn Abgeordneten Hanser: eine neue Revision des Steuerdistrikts Dillingen betreffend.

Beschluß: Der Zweck dieses Antrages ist die Herstellung der verfassungsmäßigen Gleichheit in der direkten Besteuerung; derselbe eignet sich daher, gleich mehreren, früher geprüften, ähnlichen Anträgen, offenbar zur Vorlage an die Kammer.

222.

Ein weiterer Antrag des Abgeordneten, Herrn Krez: die Abschaffung der üblich gewordenen Steuerperzeptionsgebühren der Steuervorgeher, oder wenigstens Fixirung derselben.

Da dieser Antrag die Erlassung einer solchen gesetzlichen Bestimmung beabsichtigt, welche auf die Erhebung der direkten Steuern Bezug hat, so trug der Ausschuß kein Bedenken, dessen Vorlage an die Kammer zu beschließen.

223.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn von Wankel: die Aufhebung der Gemeindeumlagen nach dem Steuerfuße betreffend.

Es wurde beschlossen: denselben, als ein Antrag auf Modifikationen des Gesetzes vom 22sten Juli 1819, die Gemeindeumlagen betreffend, und in dieser Beziehung zum Wirkungskreise der Stände gehörend, an die Kammer zu bringen.

224.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Bürgermeisters von Oerthel: die übermäßige Scheitholzausfuhr aus den

nördlichen Theilen des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth betreffend.

Der Ausschuß faßte hierauf den Beschluß: daß diese Eingabe der Kammer, und zwar aus dem Grunde vorgelegt werden solle, weil hierin auf Erhöhung des Ausgangszolls vom Holze, folglich auf Abänderung des bestehenden Zoll- und Mautgesetzes, zur Erhaltung mehrerer Fabriken, der Antrag gestellt wird, und dergleichen Anträge zum Wirkungskreise der Stände gehören.

225.

Ein Antrag desselben Herrn Abgeordneten, die Besetzung der Professuren und übrigen Lehrerstellen bey dem Gymnasium und den übrigen Volksschulen der Stadt Hof betreffend.

Die Besetzung der Professuren und Lehrerstellen bey den Gymnasien und Volksschulen ist Sache der vollziehenden Gewalt; der Antrag, daß das Recht hierzu in der Stadt Hof dem dortigen Magistrate überlassen werden möge, kann also als ein zum Wirkungskreise der Stände gehöriger Gegenstand nicht betrachtet werden; daher wurde von dem Ausschusse einstimmig beschlossen, solchen als ungeeignet zurückzuweisen.

226.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Volkert: die lästig und nachtheilig einwirkenden Lokalverhältnisse vieler Landgerichte betreffend.

Nach vorgängiger Berathung erfolgte der Beschluß: daß derselbe, als ein Antrag auf Beseitigung der aus der fehlerhaften Eintheilung der Landgerichte entspringenden Nachtheile sowohl in Bezug auf die Justiz- und Polizeyverwaltung, als auch auf den Wohlstand und die Moralität ihrer Amtsuntergebenen, allerdings einen zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstand betrifft, und sonach an die Kammer gebracht werden müsse.

227.

Ein Antrag des Herrn Abgeordneten, v. Waukel: die zu hohen Gebühren bey Verehlichungen, Taufen und Begräbnissen betreffend.

Bey dessen Prüfung ergab sich, daß derselbe als ein Antrag auf Erlassung einer allgemeinen Verfügung zur Abstellung der übermäßigen und sehr lästigen Kosten bey Trauungen, Taufen und Begräbnissen zu betrachten sey, und in dieser Hinsicht zum Wirkungskreise der Stände gehöre. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß auch dessen Vorlage an die Kammer erkannt.

228.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Volkert: die Aufrechthaltung der gesetzlich berechtigten Fuhrleute und Boten im Königreiche betreffend.

Dieser Antrag betrifft bloß den Vollzug der bereits über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze, und gehört sonach nicht zum Wirkungskreise der Stände. Demnach erging der Beschluß: daß solcher zwar nicht an die Kammer gebracht, jedoch aber das Präsidium ersucht werden solle, ihn dem betreffenden königlichen Staatsministerium zur geeigneten Verfügung zu übersenden.

229.

Ein Antrag des Herrn Abgeordneten Krez: die Reklamirung eines Stiftungsvermögens der Stadt Weißenhorn aus dem kaiserlich-österreichischen fundo publico, respektive Verwendung im diplomatischen Wege betreff.

Der Gegenstand dieses Antrages betrifft die Forderung einer einzelnen Stiftung, und die Tendenz desselben ist, daß die Ansprüche jener Stiftung durch das königliche Staatsministerium des Aeußern bey dem kaiserlich-österreichischen Hofe

unterstützt werden möchten. In Gemäßheit des gefaßten Beschlusses ist also derselbe der Kammer nicht vorzulegen, sondern das Präsidium zu ersuchen, solchen dem gedachten königlichen Staatsministerium mit besonderer Empfehlung zuzusenden.

230.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Oberjustizraths von Hornthal: Abschaffung und Untersagung der Jagdverpachtungen an Staatsdiener betreff.

Der Ausschuß hat hierauf beschlossen: daß diese Eingabe, welche als ein Antrag auf Erlassung einer allgemeinen Verordnung, zur Beseitigung der aus den Jagdverpachtungen an Staatsdiener sowohl für den Staatsdienst, als auch für die untergebenen Staatsbürger entspringenden Nachtheile, zum Wirkungskreise der Stände gehöre, an die Kammer zu bringen sey.

231.

Ein Antrag des Herrn Abgeordneten v. Heydekamp und 12 anderer Mitglieder der Kammer: auf Bewilligung einer Summe von 8000 fl. zu dem Versuche einer Eisenbahn in natürlicher Größe; dann Beauftragung des Herrn Oberstbergraths von Baader zur Untersuchung einer geeigneten Gegend, um die Donau mit dem Main in Verbindung zu bringen, so wie auch auf einen von demselben zu verfertigenden vollständigen Kostenanschlag einer zu diesem Zwecke projektirten Eisenbahn.

Der Ausschuß hielt diesen Antrag zur Vorlage an die Kammer für ganz geeignet, indem die verschiedenen Gegenstände desselben für den Handel und den Wohlstand der ganzen baierischen Nation von besonderer Wichtigkeit sind, und zu gleicher Zeit auch hierin die Staatskasse in Anspruch genommen wird.

232.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Fürst, in Betreff der Schindeldachungen.

Dieser Antrag berührt einen Gegenstand der Gesetzgebung, nämlich die Abänderung einer, vielen Staatsangehörigen angeblich sehr nachtheiligen, allgemeinen Polizeyordnung, und hierauf gründet sich der Beschluß des Ausschusses: daß derselbe der Kammer vorgelegt werden solle.

233.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Dekans Clarus, auf Erhöhung der Gagen bey dem königlichen Militär vom Obersten abwärts.

Da schon mehrere ähnliche Anträge auf Besoldungserhöhungen an die Kammer gebracht worden sind, so mußte von dem Ausschusse aus gleichen Gründen auch dieser als zuläßig erklärt werden.

234.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Hofraths Abendantz: die Vollziehung der konstitutionellen Rechte in den Fürstenthümern Oettingen = Wallerstein und Oettingen = Spielberg, in Betreff des konstitutionswidrigen Fortbezugs des Mortuariums, und der sogenannten Herberg = oder Schutzgelder von Einwohnern und Austräglern betreff.

Nach vorläufiger Prüfung wurde beschlossen: daß diese Eingabe als ein Antrag auf den Vollzug der Verfassungsurkunde zu betrachten, und sonach der Kammer zur Vorlage zu bringen sey.

235.

Ein Antrag des Herrn Abgeordneten Schmid auf ein allgemeines Gesetz, die Moderation der zu hohen

Getreidgülten, und die Ertheilung der Nachlässe bey Unglücksfällen betreffend.

Der Zweck dieses Antrages ist die Verminderung der Staatsabgaben zur Erleichterung des Volkes; derselbe gehört also zum Wirkungskreise der Stände, und ist der Kammer vorzulegen.

236.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Dekans Clarus: die königlich baierischen Gymnasialanstalten betr.

Anträge und Vorschläge zur Verbesserung der Schul- und Studienanstalten gehören nach der Ansicht des Ausschusses unstreitig zum Wirkungskreise der Stände. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat derselbe einstimmig beschlossen: daß dieser Antrag der Kammer vorgelegt werden solle.

237.

Ein Antrag des Herrn Abgeordneten Hilz: Erleichterung der Lasten des Volkes durch Einhaltung der Steuertermine und möglichste Beseitigung der rentamtlichen Exekutionen betr.

Hierauf wurde beschlossen: diesen Antrag, welcher die Perzeption der Steuern, folglich einen zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstand betrifft, der Kammer zur Vorlage zu bringen.

238.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Volkert: die bessere Besoldung der Landgerichtsassessoren betr.

Beschluß: Dieser sey, gleich mehreren früher eingekommener ähnlichen Anträgen, aus denselben Gründen, der Kammer vorzulegen.

239.

Ein Antrag des Herrn Abgeordneten Zacherl: den Verkauf der Domherrnhöfe zu Freysing betreff.

Diese Eingabe bezieht sich auf eine frühere, welche von demselben Herrn Abgeordneten in Betreff der Verlegung des erzbischöflichen Domkapitels von München nach Freysing übergeben, und in Folge des hierauf gefaßten Beschlusses zur Vorlage an die Kammer zwar nicht gebracht, jedoch aber aus den angeführten Gründen durch das Präsidium an das treffende königliche Staatsministerium gesendet und zur besonderen Berücksichtigung empfohlen wurde. In diesem Anbetrachte fand sich der Ausschuß bewogen, hinsichtlich des vorliegenden Antrags auf Erhaltung der dortigen Domherrnhöfe zu oben bemerktem Entzwecke denselben Beschluß zu fassen, und das Präsidium der Kammer zu ersuchen, solchen an das königliche Staatsministerium der Finanzen zur geneigten Berücksichtigung zu übermachen.

240.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Jänisch: den Nachtheil des erhöhten Weggeldes bey Ladungen über 60 Zentner, und die Nothwendigkeit der Erhöhung der Wagenlasten auf 80 Zentner betreff.

Dem gefaßten Beschlusse gemäß ist dieser Antrag, welcher die Abänderung des Zoll- und Mautgesetzes vom Jahre 1819 zum Gegenstande hat, folglich im Wirkungskreise der Stände liegt, gleichfalls an die Kammer zu bringen.

241.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Dietrich: auf

Befreyung der Gemeinden Rain, Feldheim und Staudheim von den fernern Hand- und Spannfrohnen, welche denselben bey dem Flußkorrektionsbaue des Lechs aufgebürdet werden.

In Folge der angestellten Prüfung faßte der Ausschuß den Beschluß: daß derselbe, als Antrag auf Befreyung der besagten drey Gemeinden von der Konkurrenz zu den fraglichen Wasserbauten und auf Uebernahme der sämmtlichen Kosten dieser Bauten auf die Staatskasse, in dieser letzteren Beziehung zum Wirkungskreise der Stände geeignet erscheine, und also auch der Kammer zur Vorlage gebracht werden solle.

Dangel,
Heynitz.
Frhr. v. Schrenk.

Sitzungsprotokoll des sechsten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten.

Geschehen München am 17. Mai 1822.

Gegenwärtige:

Herr Präsident, Freyherr von Schrenk.
„ Appellationsgerichtsrath v. Hofstetten.
„ Freyherr von Heyniz.
„ Oberforstrath von Schilcher.
„ Bürgermeister von Wachter.
Direktor Dangel, als Sekretär.

Bey der heute abgehaltenen Sitzung des Prüfungsausschusses kommen zum Vortrage, unter der Numer

242.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Grandauer: den so wichtigen Gegenstand, den Kulturgesetzentwurf, noch in dieser Sitzung in Berathung ziehen zu wollen.

Beschluß: Derselbe soll als ein Antrag, welcher auf den von der Regierung den Ständen des Reichs bereits vorgelegten Kulturgesetzentwurf Bezug hat, der Kammer alsobald vorgelegt werden.

243.

Ein Antrag mehrerer Herrn Abgeordneten: die Theilnahme der in öffentlichem Dienste stehenden Staatsbürger an den Gemeinderechten betreff.

Da bereits unter der Nr. 178. dieses Protokolls ein

Antrag von ganz ähnlicher Art der Kammer vorgelegt worden ist, so hat der Ausschuß, unter Bezug auf die dort angeführten Gründe, hierauf den nämlichen Beschluß gefaßt.

244.

Ein Antrag des Herrn Abgeordneten, Dekans Clarus: die theologische Fakultät zu Erlangen betreff.

Diejenigen Gründe, aus welchen ein früherer Antrag des nämlichen Herrn Abgeordneten unter der Protokoll-Numer 236., die Gymnasialanstalten betreffend, zur Vorlage an die Kammer geeignet befunden wurde, sind auch auf den gegenwärtigen, gleichfalls die Verbesserung eines Zweiges der Studienanstalten betreffenden, Antrag vollkommen anwendbar; dem zu Folge mußte also hierauf auch derselbe Beschluß erfolgen.

245.

Ein Antrag des Herrn Abgeordneten Jänisch: die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend.

Der Herr Antragsteller bringt hierin einen Zusatz zu dem §. 18. des Edikts über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, in Antrag; dieses Edikt ist eine Beylage und ein ergänzender Theil unserer Verfassungsurkunde. Nach der ausdrücklichen Bestimmung derselben sollen aber Vorschläge zu dergleichen Abänderungen nur allein von dem Könige ausgehen.

Die Kammer ist sonach nicht kompetent, über den vorliegenden Antrag zu berathschlagen, und dieses war der Grund,

aus welchem der Ausschuß den Beschluß faßte, solchen als ungeeignet zurückzuweisen.

246.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Riedel: die im Jahre 1816 erfolgten neuen Gymnasialeinrichtungen in Beziehung auf das Bayreuther Gymnasium betreffend.

Beschluß: Wie zu den beyden bereits oben erwähnten ähnlichen Anträgen des Herrn Abgeordneten, Dekans Clarus, unter den Protokollnumern 236 und 244 aus gleichen Gründen.

247.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Riedel: die Revision der Tarife für die Biertaxe betreff.

Dieser ist, in Gemäßheit des hierauf ergangenen Beschlusses, als ein Gegenstand der Polizeygesetzgebung, an die Kammer zu bringen.

248.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Bürgermeisters von Oerthel: die Kompetenz der Magistrate erster und zweyter Klasse in der vormaligen Provinz Bayreuth zur Ausfertigung von Lehenbriefen betreff.

Hierauf erging der Beschluß: daß dieser Antrag, welcher die Erweiterung des Wirkungskreises der Stadtmagistrate zum Gegenstaude hat, zur Vorlage an die Kammer für geeignet zu halten sey.

249.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Oberjustizraths von Hornthal: Wiederbelebung des Ackerbaues, der Gewerbe, des Handels, durch Aufhebung der Binnenzölle, der inneren Mauten, Errichtung des zu Darmstadt eingeleiteten Bundes u. s. w. betreffend.

Beschluß: Diese Eingabe ist als ein Nachtrag zu einem früheren, von dem nämlichen Herrn Abgeordneten eingereichten, geprüften und bereits auch durch den Vortrag des zweyten Ausschusses erledigten Antrag, in demselben Betreffe, zu betrachten, daher eben so, wie jenes, zur Vorlage an die Kammer zwar geeignet, jedoch, als bereits erledigt, lediglich zu den Akten des zweyten Ausschusses abzugeben.

250.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn v. Faßmann: Verbesserung des militärischen Zustandes der Unteroffiziere der Armee betreffend.

Derselbe wurde geprüft, und sodann beschlossen: daß er zur Annahme nicht geeignet, und an die Kammer zur allgemeinen Berathung in dem Anbetrachte nicht gebracht werden könne, weil hierin auf Aufhebung einer Verfügung angetragen wird, welche lediglich die Dienstverhältnisse der Unteroffiziere zum Gegenstande hat, und daher die vollziehende Gewalt allein angeht.

251.

Ein Antrag des Herrn Abgeordneten, Pfarrers Vögele: die Allodifikation der Lehen des Landge-

richts Mindelheim, und die Anwendung des Lehen-
edikts vom 7. Juli 1808 auf diese Lehen betreffend.

Zu Folge des hierauf ergangenen Beschlusses soll diese Eingabe als Antrag auf Revision des Lehenediktes vom Jahr 1808, folglich als Gegenstand der Gesetzgebung über Eigenthum, der Kammer vorgelegt werden.

252.

Ein Antrag des Abgeordneten, Freyhrn. von Crailsheim: eine Modifikation der Lehensablösungsnormen, resp. Gleichstellung mit den ältern Theilen des Königreichs betreffend.

Nach dem Beschlusse des Ausschusses ist auch dieser Antrag, so wie der unmittelbar vorhergehende unter Nr. 251, und zwar aus dem nämlichen Grunde, an die Kammer zu bringen.

253.

Ein Antrag des Abgeordneten, Frhrn. v. Crailsheim: Landwirthschaftliche Ansichten über die bisher zum Nachtheile großer Schäfereybesitzer so sehr begünstigte Ablösung der Triftrechte betreffend.

Diese Eingabe enthält Ansichten über einzelne Gegenstände der Kultur, und wurde der Kammer nur in der Absicht übergeben, um hievon bey der Berathung über das Kulturgesetz allenfallsigen Gebrauch zu machen. In dieser Hinsicht beschloß auch der Ausschuß, solche an die Kammer zu bringen.

254.

Ein Antrag des Abgeordneten, Herrn Dekans Clarus: die Erhöhung des Kreis- und Stadtgerichts Bamberg zum Kreis- und Stadtgericht erster Klasse betreffend.

Dessen Prüfung folgte einstimmig der Beschluß: daß derselbe, da er lediglich die Formation eines Gerichts, somit einen zum Ressort der vollziehenden Gewalt, aber nicht zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstand betrifft, der Kammer zwar nicht vorgelegt, jedoch aber das Präsidium ersucht werden solle, ihn dem königlichen Staatsministerium der Justiz zur gefälligen Berücksichtigung zuzusenden.

255.

Ein Antrag des Herrn Abgeordneten, Bürgermeisters von Oerthel: die schädliche Behuthung der Wiesen mit Schaafvieh betreff.

Mit diesem Antrage hat es ganz gleiche Bewandtniß, wie mit jenem, oben unter der Numer 253 angeführten, des Herrn Abgeordneten, Frhrn. v. Crailsheim; deßwegen erging auch hierauf von dem Ausschusse derselbe Beschluß.

256.

Ein Antrag des Herrn Abgeordneten v. Faßmann: die Revision der Arzeneytaxe vom Jahre 1810 für die Wohlthätigkeitsinstitute des Königreichs betreff.

Die Revision der Arzeneytaxe ist ein Zweig der Polizeygesetzgebung; der hierauf gestellte Antrag gehört also zum Wir-

ungskreise der Stände, und ist, dem Beschlusse desselben gemäß, zur Annahme geeignet.

257.

Ein Antrag des Herrn Abgeordneten Jacobi: die Steuerkatasterkommission in Beziehung auf freyen Verkehr des Landbaues, der Gewerbe und der Fabriken betreffend.

Es wurde hierauf beschlossen: daß auch dieser Antrag, welcher die Beschleunigung des Steuerkatastrirungsgeschäfts zur Beförderung des Ackerbaues und der Gewerbe beabsichtigt, anzunehmen und der Kammer vorzulegen sey.

Dangel.
Frhr. v. Heynitz.
Frhr. v. Schrenk.

Beylage CCXXIV.

(Bd. XI. der Verhandlungen S. 135.)

Tagsordnung
der
neunundfunfzigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung
der
Kammer der Abgeordneten.

(Am 25. Mai 1822.)

1) Vorlesung des Protokolls.
2) Bekanntmachung der Eingaben.

3) Fortsetzung der Berichte der Ausschüsse über ihre Arbeiten, und über die zur Vorlage an die Kammer der Abgeordneten nicht geeigneten Eingaben.

Beylage CCXXV.

(Bd. XI. d. Verhandl. S. 137.)

Eingaben

vom 25. bis 28. Mai 1822.

1) Vorstellung des Franz Xaver Eisenhofer von Neuburg, mit Ueberreichung zweyer Exemplare seiner Ode: „Königsfeyer" betitelt.

2) Vorstellung des Liz. Roll von Landshut: Abnahme der Siegelmäßigkeit der graduirten Advokaten betreffend.

3) Eingabe des Ritters Julius von Yelin, mit einer gedruckten Pieçe: „Die Akademie und ihre Gegner" betreff.

Beylage CCXXVI.

(Bd. XI. d. Verhandl. S. 316.)

Tagesordnung
der
sechzigsten allgemeinen öffentlichen Sitzung
der
Kammer der Abgeordneten.

(Am 28. Mai 1822.)

1) Vorlesung des Protokolls.

2) Bekanntmachung der Eingaben.

3) Vortrag und Schlußfassung über die Antwortschreiben der

Kammer der Reichsräthe, in Betreff der noch bey derselben beruhenden Berathungsgegenstände.

4) Fortsetzung der Berathung über die Vorträge des zweyten Ausschusses: den Staatshaushalt belangend.

Ende
des neunten und letzten Beylagenbandes.

Gewünschte Berichtigungen.

Im XI. Band der ständischen Verhandlungen, Bogen 17 Seite 268. Zeile 2, sollte das Komma nach Hofraths-Agenten" stehen, und das nach „Regensburg" hinweg geblieben seyn. — Zeile 20, statt „Gefälle" lies „Gehälter." — Zeile 21, statt „diese Erhöhung" l. „eine Erhöhung." — Zeile 22, statt „10,000" lies „80,000" — „Demjenigen" l. „demjenigen" — Zeile 23 fallen beyde Commata weg.

Ferner ist im V. Beylagenbande, Seite 178 der Abgeordnete, Hr. Scheichenpflug, Assessor der königl. Staatsschuldentilgungskasse und des Wechselgerichts zweyter Instanz, irrig mit den Karakter eines Magistratsraths vorgetragen.

IX. 4. Handelsverein.

134. Wildfrevel.

175. Lambergische Beschwerde.

234. Zollsachen.

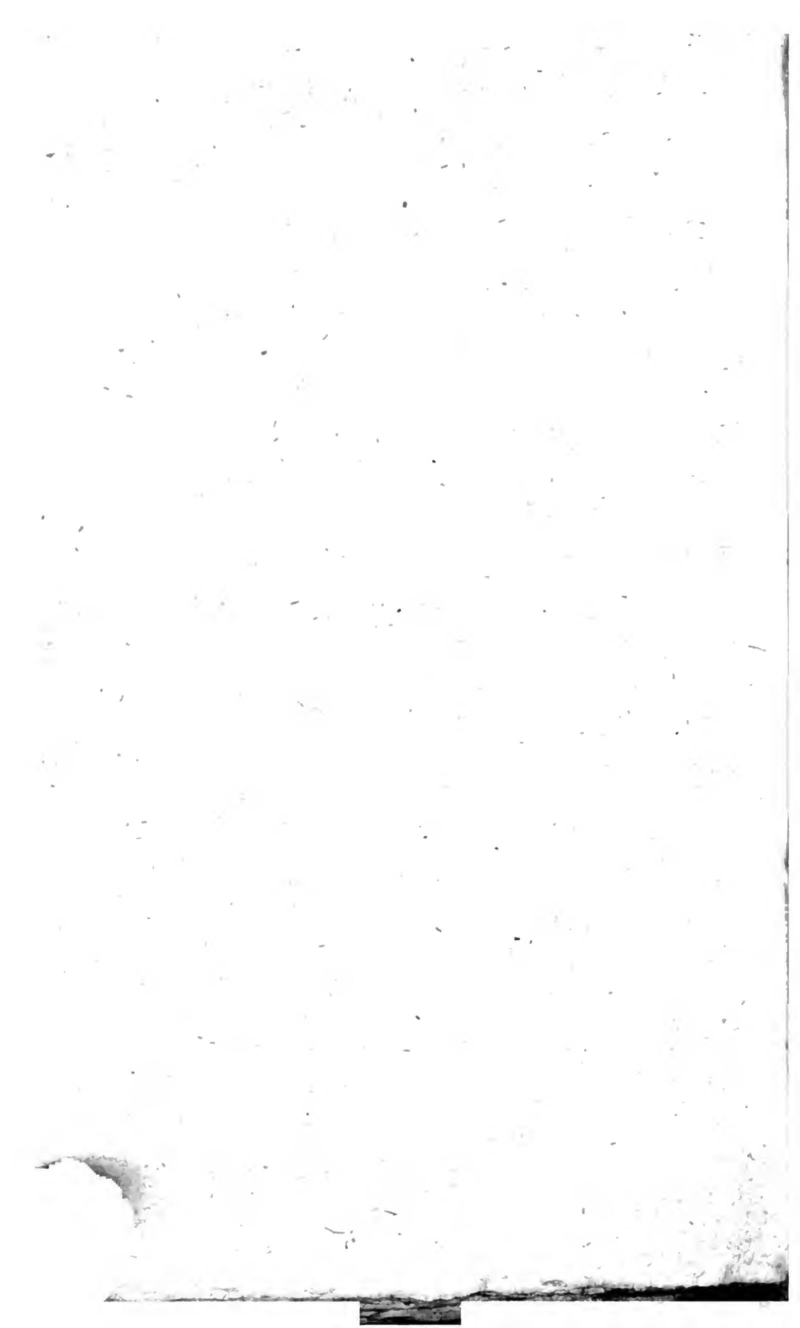
250. Militärerziehungsanstalten.

261. Steuererhebung.

285. Hol. Staumühlen.

308. Judenwesen in Baiern.

336. Volksschulwesen. 346.




3 9015 05672 8614
UNIVERSITY OF MICHIGAN

